

JAHRESBERICHT 2022

SOZIALES AMT VERBINDET KOBLENZ
FAMILIE AMT KOBLENZ JUGEND FAMILIE
AMT JUGEND VERBINDET FAMILIE S
FAMILIE KOBLENZ JUGEND KOBLENZ
KOBLENZ AMT JUGEND VERBINDET S
VERBINDET KOBLENZ JUGEND KO
AMT KOBLENZ FAMILIE SOZIALES
VERBINDET KOBLENZ SOZIALES J
IALES SENIOREN JUGEND KOBLENZ
VERBINDET FAMILIE KOBLENZ
KOBLENZ SOZIALES FAMILIE



KOBLENZ
VERBINDET.

**Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales**

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie mit unserem Jahresbericht über die vielfältigen Aufgaben, die Schwerpunkte und Tendenzen sowie die Entwicklungen in unserem Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

Wir wollen damit Transparenz schaffen. Transparenz für die städtischen Beschlussgremien. Transparenz für die Steuerzahlerinnen und -zahler. Transparenz für die Prüfstellen.

Wir wollen mit Zahlen und Daten informieren. Das über mehrere Jahre zusammengestellte Zahlenmaterial erlaubt auf einen Blick eine zeitnahe Situationsanalyse. Doch wer selbst in der Jugend- und Sozialarbeit tätig ist, der weiß, dass damit alleine die soziale Wirklichkeit nicht wiedergegeben werden kann. Daher gibt es zu den statistischen Berichten auch inhaltliche Erläuterungen.

Wir wollen Einblick in unsere tägliche Arbeit geben. Sie erfahren im Jahresbericht was die 340 Mitarbeitenden für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Koblenz geleistet haben und jeden Tag leisten. Mit einem hohen Engagement gewähren wir Unterstützung, Begleitung und Hilfen in verschiedenen Lebenslagen. Es ist für mich als Amtsleitung ein sehr gutes Gefühl, hoch motivierte Kolleginnen und Kollegen an der Seite zu haben. So macht die Arbeit Freude.

Wir wollen Danke sagen. Wir arbeiten mit sehr vielen engagierten Menschen im Jugend- und Sozialbereich sehr vertrauensvoll zusammen. Mein Wunsch ist eine Fortsetzung dieser konstruktiven Zusammenarbeit, um so die stetig steigenden Anforderungen in den Handlungsfeldern „Jugend, Familie, Senioren und Soziales“ gut gemeinsam meistern zu können.

Wir wollen uns weiterentwickeln. Daher nehmen wir gerne konstruktive Anregungen und Hinweise zum Inhalt unseres Jahresberichtes entgegen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Beste Grüße

Ihre



Martina Schüller

Leitung des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Inhalt

I	Einleitung	09
1	Tendenzen und Schwerpunkte	09
1.1	<i>Bereich Soziales und Senioren</i>	09
1.2	<i>Bereich Jugend und Familie</i>	11
2	Haushaltsdaten 2022	13
2.1	<i>Konsumtivhaushalt</i>	13
2.2	<i>Investivhaushalt</i>	15
2.3	<i>Ergebnishaushalt insgesamt</i>	17
2.3.1	Entwicklung der Aufwendungen	17
2.3.2	Entwicklung der Erträge	17
2.3.3	Entwicklung des Zuschussbedarfes	17
3	Soziodemografische Daten der Stadt Koblenz	18
3.1	<i>Junge Menschen (unter 21 Jahren)</i>	18
3.2	<i>Personen in erwerbsfähigem Alter (15 bis unter 65 Jahre)</i>	19
3.3	<i>Seniorinnen und Senioren (65 Jahre und älter)</i>	20
3.4	<i>Familien und Alleinerziehende</i>	21
3.5	<i>Anteile Alleinerziehender</i>	22
3.6	<i>Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund</i>	23
3.7	<i>Arbeitslose</i>	24
3.8	<i>Hilfen zur Erziehung</i>	25
II	Leistungsbereiche	26
1	Senioren und Soziales	26
1.1	<i>Grundversorgung und Hilfen gemäß SGB XII (Produkt 3111)</i>	26
1.1.1	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	26
1.1.1.1	Allgemeines	26
1.1.1.2	Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung (ambulant/stationär)	26
1.1.1.3	Aufwendungen/Erträge in der Grundsicherung.....	27
1.1.2	Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)	27
1.1.2.1	Allgemeines	27
1.1.2.2	Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt (ambulant/ stationär).....	27

1.1.3	Hilfe zur Pflege.....	28
1.1.3.1	Allgemeines	28
1.1.3.2	Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zur Pflege (ambulant/stationär)	28
1.1.3.3	Gesamtaufwendungen in der Hilfe zur Pflege (ambulant/stationär)	28
1.1.4	Hilfen zur Gesundheit.....	29
1.1.4.1	Allgemeines	29
1.1.4.2	Aufwendungen der ambulanten und stationären Krankenhilfe.....	30
1.2	<i>Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des SGB IX.....</i>	<i>30</i>
1.2.1	Allgemeines	30
1.2.2	Empfängerinnen und Empfänger sowie erbrachte Leistungen in der Eingliederungshilfe	31
1.2.3	Aufwendungen der Eingliederungshilfe	31
1.2.4	Integrationshilfen an Schulen	32
1.3	<i>Hilfen für Asylbewerber</i>	<i>32</i>
1.3.1	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).....	32
1.3.2	Empfängerinnen und Empfänger nach dem AsylbLG	34
1.4	<i>BAföG und AFBG (Produkt 3511)</i>	<i>34</i>
1.4.1	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	34
1.4.2	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).....	35
1.5	<i>Sonstige soziale Hilfen und Leistungen</i>	<i>36</i>
1.5.1	Landesblindengeld	36
1.5.2	Landespflegegeld.....	37
1.6	<i>Frauenhaus.....</i>	<i>37</i>
1.7	<i>Hilflose Personen</i>	<i>38</i>
1.8	<i>Soziale Einrichtungen für Wohnungslose</i>	<i>40</i>
1.8.1	Menschen ohne Wohnung - Betreuungen durch den ASD	40
1.8.2	Übernachtungsheim	42
1.8.2.1	Anzahl und Altersstruktur der Bewohnerinnen und Bewohner	42
1.8.2.2	Übernachtungszahlen	43
1.9	<i>Wohngeld.....</i>	<i>43</i>
1.9.1	Allgemeines	43
1.9.2	Zahlungen	43
1.9.3	Hinweis auf statistische Daten.....	44
1.9.4	Entwicklung und Ausblick.....	44
1.10	<i>Sonstige soziale Hilfen und Leistungen (Produkt Nr. 3511)</i>	<i>45</i>
1.10.1	Offene Altenhilfe - Seniorenveranstaltungen	45
1.10.2	Koblenzer Seniorenbeirat.....	45
1.11	<i>Außendienst und sonstige Überprüfungen</i>	<i>48</i>
1.12	<i>Widersprüche</i>	<i>49</i>
1.13	<i>Refinanzierung der Sozialhilfe</i>	<i>49</i>
1.13.1	Allgemeines	49
1.13.2	Hilfe zum Lebensunterhalt.....	51

1.13.3	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	51
1.13.4	Hilfen zur Gesundheit.....	52
1.13.5	Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (bis Ende 2019) und SGB IX (ab 2020)	53
1.13.6	Hilfe zur Pflege.....	53
1.13.7	Hilfen in anderen Lebenslagen.....	54
1.14	<i>Örtliche Betreuungsbehörde.....</i>	<i>55</i>
1.14.1	Art der Betreuung.....	56
1.14.2	Neue Betreuungsfälle: Altersstruktur und Geschlecht.....	57
1.14.3	Förderung der Betreuungsvereine.....	58
1.15	<i>Behindertenbeauftragte der Stadt Koblenz.....</i>	<i>58</i>
1.16	<i>Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGB II (Produkt 3121)</i>	<i>60</i>
1.16.1	Allgemeines	60
1.16.2	Bedarfsgemeinschaften und Personen (a.v.E.)	60
1.16.3	Gesamtaufwendungen der Stadt für SGB II	60
1.16.4	Laufende Leistungen Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II.....	61
1.16.5	Integration in Arbeit	61
1.16.6	Widersprüche etc. (SGB II).....	61
1.17	<i>Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege/Zuschüsse (Produkt 3311).....</i>	<i>62</i>
1.18	<i>Bildungs- und Teilhabeleistungen.....</i>	<i>62</i>
1.18.1	Antragszahlen auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.....	63
1.18.2	Aufwendungen	64
1.18.3	Gesamtaufwendungen seit 2018.....	64
1.19	<i>Ehrenamtskarte/Jubiläums-Ehrenamtskarte.....</i>	<i>64</i>
2	Kinder, Jugend und Familie	66
2.1	<i>Kinder- und Jugendarbeit</i>	<i>66</i>
2.1.1	Jugendbegegnungsstätte (JBS) im „Haus Metternich“.....	66
2.1.2	Jugendtreff „Maulwurf“	67
2.1.3	Jugend- und Bürgerzentrum auf der Karthause - JuBüZ	71
2.1.3.1	Wöchentliche Programmstruktur	71
2.1.3.2	Veranstaltungen 2022	72
2.1.3.3	Entwicklung des JuBüZ im Jahr 2022.....	72
2.1.3.4	Vermietungen 2022.....	73
2.1.4	Dezentrale mobile Jugendarbeit.....	73
2.1.4.1	Jugendtreffs und subkulturelle Veranstaltungen.....	73
2.1.4.2	Präventive Jugendarbeit Neuendorf	77
2.1.4.3	Programm Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit.....	78
2.1.4.4	Streetwork.....	78
2.1.5	Spielhaus am Peter-Altmeier-Ufer	80
2.1.6	Ferienmaßnahmen.....	82
2.1.7	Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche.....	83
2.1.8	Öffentliche Spielflächen.....	85

2.2	<i>Jugendsozialarbeit</i>	86
2.2.1	Schulsozialarbeit	86
2.2.1.1	Schulsozialarbeit in städtischer Trägerschaft	86
2.2.1.2	Schulsozialarbeit bei freien Trägern mit städtischer Förderung	87
2.2.1.3	Schulsozialarbeit in Verantwortung des Landes	88
2.2.1.4	Schulverweigerungsprojekt	88
2.2.1.5	Ausbau der Schulsozialarbeit	88
2.2.2	Jugendberufshilfe	89
2.2.2.1	Jugendberufshelfer	89
2.2.2.2	Jobfux	90
2.2.2.3	Koordination Jugendberufsagentur Plus	91
2.2.3	Weitere Projekte und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit	93
2.2.3.1	Angebote für von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen	93
2.2.3.2	Förderung des außerschulischen interkulturellen Lernens	93
2.2.2.3	Förderung und Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendsozialarbeit	94
2.2.2.4	Konzeptionierung Leaving Care	97
2.3	<i>Kinder- und Jugendschutz</i>	98
2.4	<i>Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Produkte 3611, 3651)</i>	99
2.4.1	Kindertagesstätten	99
2.4.1.1	Einrichtungen und Plätze	101
2.4.1.2	Elternbeiträge	101
2.4.1.3	Elternbeitragsfreiheit	101
2.4.1.4	Berechnung einkommensabhängiger Elternbeiträge sowie Übernahme von Elternbeiträgen	101
2.4.1.5	Sprachbildung	102
2.4.1.6	Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule	102
2.4.1.7	Zuwendungen an freie Träger	103
2.4.1.8	Fachkräftemangel	103
2.4.1.9	Sozialraumbudget	104
2.4.1.10	Familienbildung im Netzwerk	104
2.4.1.11	Ernährungsbildung in Koblenzer Kindertagesstätten	105
2.4.1.12	Projekt „Helferinnen und Helfer in Kitas“	105
2.4.1.13	Kita-Elternportal	106
2.5	<i>Kindertagespflege</i>	107
2.6	<i>Förderung der Erziehung in der Familie</i>	108
2.6.1	Koblenzer Bündnis für Familie	108
2.6.2	Netzwerk Kindeswohl (Produkt 3631)	110
2.6.3	Leistungen des Jugendamtes zur Förderung der Erziehung in der Familie	111
2.6.3.1	§ 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	111
2.6.3.2	§ 17 SGB VIII - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	112

2.6.3.3	§ 18 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.....	112
2.6.3.4	§ 19 SGB VIII - Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	114
2.6.4	Schwangeren(konflikt)beratung.....	114
2.7	<i>Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen/Hilfe für junge Volljährige (Produkt 3631)</i>	<i>115</i>
2.7.1	Allgemeines zum Aufgabenbereich	115
2.7.2	Erziehungsberatung	118
2.7.3	Soziale Gruppenarbeit.....	119
2.7.4	Erziehungsbeistandschaften	119
2.7.5	Sozialpädagogische Familienhilfe	120
2.7.6	Erziehung in einer Tagesgruppe	120
2.7.7	Vollzeitpflege.....	121
2.7.8	Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen	123
2.7.9	Betreutes Wohnen (Wohngruppen- oder Einzelwohnen).....	124
2.7.10	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	125
2.7.11	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	125
2.7.12	Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.....	129
2.8	<i>Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (Produkt 3631)</i>	<i>132</i>
2.8.1	Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII.....	132
2.8.2	Inobhut- und Herausnahmen von Kindern und Jugendlichen	133
2.9	<i>Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (Produkt 3631).....</i>	<i>135</i>
2.10	<i>Jugendgerichtshilfe (Produkt 3631)</i>	<i>137</i>
2.11	<i>Adoptionsvermittlungen (Produkt 3631).....</i>	<i>138</i>
2.12	<i>Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften, Beurkundungen, Sorgeerklärungen (Produkt 3631).....</i>	<i>139</i>
2.12.1	Begriffsbestimmungen.....	139
2.12.2	Beistandschaften, Vaterschaftsfeststellungen und gerichtliche Klagen.....	140
2.12.3	Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften.....	141
2.12.4	Sorgerecht	142
2.12.5	Beurkundungen und Sorgerechtserklärungen, Sorgeregister	143
2.13	<i>Wirtschaftliche Leistungen der Kinder-und Jugendhilfe (Produkt 3631)</i>	<i>143</i>
2.13.1	Wirtschaftliche Jugendhilfe.....	143
2.13.2	Pflegegeld	144
2.13.3	Leistungen zum Unterhalt junger Menschen in Einrichtungen	145
2.13.4	Unterhaltsvorschuss (Produkt 3411)	146
2.13.5	Elterngeld.....	147

3 Planungsaufgaben	149
3.1 <i>Jugendhilfeplanung (Produkt 3641)</i>	149
3.1.1 Kindertagesstätten-Bedarfsplanung	149
3.1.2 Kita-Monitoring.....	150
3.1.3 Berichtswesen in der offenen und mobilen Jugendarbeit.....	151
3.1.4 Einzelfallbezogene Hilfen des Jugendamts	151
3.1.5 Organisatorische Einbindung der Jugendhilfeplanung im Jahr 2022	152
3.2 <i>Sozialplanung</i>	154
3.2.1 Kommunale Teilhabeplanung für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz.....	154
3.2.2 Pflegestrukturplanung	154
3.2.3 Arbeitskreis Wohnungslosenhilfe	155
3.2.4 Akquise von Fördermitteln.....	155
3.2.5 Netzwerkprojekte der Sozialplanung	155
3.3 <i>Sozialberichterstattung</i>	156
3.4 <i>Pflichtstatistiken im Bereich Jugend und Soziales</i>	156
3.5 <i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	157
4 Fortbildungen für Mitarbeitende	159
III Anhang	161
1 Gesetzliche Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Arbeit im Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	161
2 Organigramm des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	163
3 Internetauftritt des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	164
4 Mitglieder des Sozial- und Jugendhilfeausschusses	165
Impressum	166

I Einleitung

1 *Tendenzen und Schwerpunkte*

1.1 Bereich Soziales und Senioren

Ehrennadel für soziales Engagement

Im Rahmen einer Feierstunde verliehen Herr Oberbürgermeister David Langer und Frau Bürgermeisterin Ulrike Mohrs am 05.07.2022 die Ehrennadel für soziales Engagement der Stadt Koblenz an Frau Tu Hoa Hiao, Herrn Bernd Wangelin und Herrn Wolfgang Dreyer. Wie bereits im Jahr zuvor fand die Verleihung nicht im Rahmen des Jugend- und Sozialempfangs statt, da dieser pandemiebedingt abgesagt werden musste. Die Ehrung erfolgte im kleineren Kreis im Innenhof des Rathausgebäudes II der Stadt Koblenz.

Gesetzliche Änderungen im Bereich der Eingliederungs- und Sozialhilfe

Auch das Jahr 2022 war von einer Vielzahl von gesetzlichen Änderungen geprägt. Das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz hat die Regelungen der gesetzlichen Pflegeversicherung im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) weitreichend reformiert. U.a. wurden zum 01.01.2022 Leistungen nach diesem Sozialgesetzbuch, welche vorrangige gegenüber der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII einzusetzen sind, erhöht. Ein wichtiger Baustein ist die Implementierung des § 43c SGB XI, welcher ab diesem Zeitpunkt einen Zuschlag zum zu zahlenden Eigenanteil der Bewohnerin bzw. des Bewohners einer Pflegeeinrichtung an den pflegebedingten Aufwendungen in Abhängigkeit von der Dauer der stationären Versorgung vorsieht. Durch das Teilhabestärkungsgesetz wurden Änderungen im Recht der Eingliederungs- und Sozialhilfe vorgenommen. Hier sind insbesondere die neuen Leistungen des Budgets für Ausbildung und die digitalen Pflegeanwendungen zu nennen. Auch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist im Jahr 2022 vorangeschritten. Insbesondere im Bereich der integrativen Kindertagesstätten wurde im Herbst 2022 mit den Verhandlungen zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern begonnen.

Dynamisierung im Wohngeld und Heizkostenzuschussgesetz 2022

Mit dem 01.01.2022 ist eine gesetzlich verankerte Dynamisierung im Wohngeldgesetz in Kraft getreten. Hierdurch wurden die Leistungen für alle Menschen im Bezug von Wohngeldleistungen zum Jahresbeginn erhöht.

Zur Abmilderung der Folgen der stark gestiegenen Heizkosten trat zum 01.06.2022 das Heizkostenzuschussgesetz in Kraft. Für die Empfängerinnen und Empfänger nach dem Wohngeldgesetz, BAföG und der Ausbildungsförderung wurde somit der Zugang zu einer Einmalleistung ermöglicht. Die Auszahlung der Leistung erfolgte dabei ohne eine gesonderte Antragstellung, sofern die gesetzlich genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren.

Mit einer Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes, die am 10.11.2022 in Kraft getreten ist, wurde der Weg für den sog. Heizkostenzuschuss II geebnet. Dabei wurde für den vorgenannten Empfängerkreis ein erneuter Anspruch auf eine weitere Einmalleistung geschaffen, mit deren Auszahlung zum Jahresbeginn 2023 begonnen wird. Auch für diesen Zuschuss ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Wohngeld-Plus-Gesetz

Im September 2022 wurde das Gesetzgebungsverfahren zur größten Wohngeldreform in der Bundesrepublik Deutschland begonnen und so konnte das Wohngeld-Plus-Gesetz zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Bereits sehr frühzeitig wurden beim Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales in enger Abstimmung mit Frau Bürgermeisterin Mohrs und dem Amt für Personal und Organisation die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen organisatorisch vorbereitet. Dies war auch deshalb wichtig, da mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz ein sehr deutlicher Anstieg der Haushalte, die einen Wohngeldanspruch geltend machen können, prognostiziert wurde. So wurde u.a. bereits am 12.12.2022 in der ehemaligen Cafeteria der Stadtverwaltung Koblenz im Rathausgebäude II eine zentrale Anlaufstelle eröffnet, nachdem hier innerhalb kürzester Zeit die baulichen Maßnahmen durchgeführt und zum Abschluss gebracht wurden. Auch die personelle Ausstattung der Wohngeldstelle wurde mit Blick auf die großen Herausforderungen verändert.

Ukraine Flüchtlingswelle

Am 24.02.2022 begann der Krieg in der Ukraine und viele Menschen sind aus dem Kriegsgebiet geflüchtet. Bereits am 28.02.2022 wurden erste Anträge auf eine Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beim Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales eingereicht. Innerhalb weniger Tage haben sehr viele Menschen die Ukraine verlassen und auch in Koblenz Schutz gesucht. Die Zuständigkeit der Koordinierung der Unterbringung oblag dem Ordnungsamt der Stadt Koblenz. Leistungsrechtlich waren dieser Personenkreis bis zum Rechtskreiswechsel zum 01.06.2022 im Asylbewerberleistungsgesetz verortet. Dem Amt für Jugend, Familie, Jugend und Soziales kam daher die zentrale Aufgabe zu, den Lebensunterhalt, den Bedarf der Kosten der Unterkunft und auch die Hilfen zur Gesundheit sicherzustellen. Beginnend mit dem Rechtskreiswechsel wurde dieser Personenkreis leistungsrechtlich ab dem 01.06.2022 in das SGB II bzw. SGB XII überführt. Zur Vermeidung von Versorgungslücken erfolgte die Umstellung zum SGB II beim Jobcenter „Zug um Zug“, wobei die Umstellung dann zum 31.08.2022 abgeschlossen wurde.

Seit dem 01.06.2022 haben Neuankömmlinge aus der Ukraine weiterhin einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und erst im Folgemonat nach der Ausstellung der aufenthaltsrechtlichen Erlaubnis einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII.

1.2 Bereich Jugend und Familie

Kindertagesbetreuung

Die freien Kita-Träger und das Jugendamt waren auch in 2022 intensiv mit der Umsetzung des zum 01.07.2021 in Kraft getretenen Kindertagesstättengesetz für Rheinland-Pfalz befasst.

Es sieht im Rahmen der Öffnungszeiten ein durchgehendes, mindestens siebenstündiges Betreuungsangebot als Vormittagsangebot vor. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden. Dies erfordert in vielen Koblenzer Kitas bauliche Anpassungen an den Kita-Gebäuden, z.B. den Bau von Mensen oder die Erweiterung von Küchen. Der zeitaufwändige Prozess benötigt erhebliche planerische und finanzielle Ressourcen. Der Gesetzgeber hat für die Umsetzung eine Übergangsfrist bis 2028 eingeräumt.

Begonnen haben auch die vorbereitenden Planungen für die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetz, die in enger Abstimmung mit dem städtischen Kultur- und Schulverwaltungsamt durchgeführt werden. Dieses sieht einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für alle Grundschul Kinder, beginnend mit dem Schuljahr 2026/27, vor.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Die Reform des SGB VIII ist zum 10.06.2021 in Kraft getreten und bringt vielfältige Neuerungen und Änderungen für die Kinder- und Jugendhilfe mit sich. Hervorzuheben ist die Einführung eines Verfahrenslotsen im Jugendamt, die zum 01.01.2014 umgesetzt sein muss. Die Einführung findet u.a. im Kontext der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Jugendhilfe statt, die in 2028 erfolgen soll. Die vorbereitenden Planungen haben in 2022 begonnen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Nachdem die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die 2015 - 2017 einen Höchststand erreicht hatte, in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen war, musste in 2022 wieder eine deutliche Zunahme von Neuzugängen konstatiert werden. Da die von den freien Trägern der Jugendhilfe in 2015 – 2017 aufgebauten Angebote zur Betreuung der jungen Flüchtlinge wegen der sinkenden Fallzahlen in den folgenden Jahren sukzessive geschlossen bzw. in klassische Angebote der Jugendhilfe umgewandelt wurden, stehen derzeit nur wenige Angebote zur Verfügung.

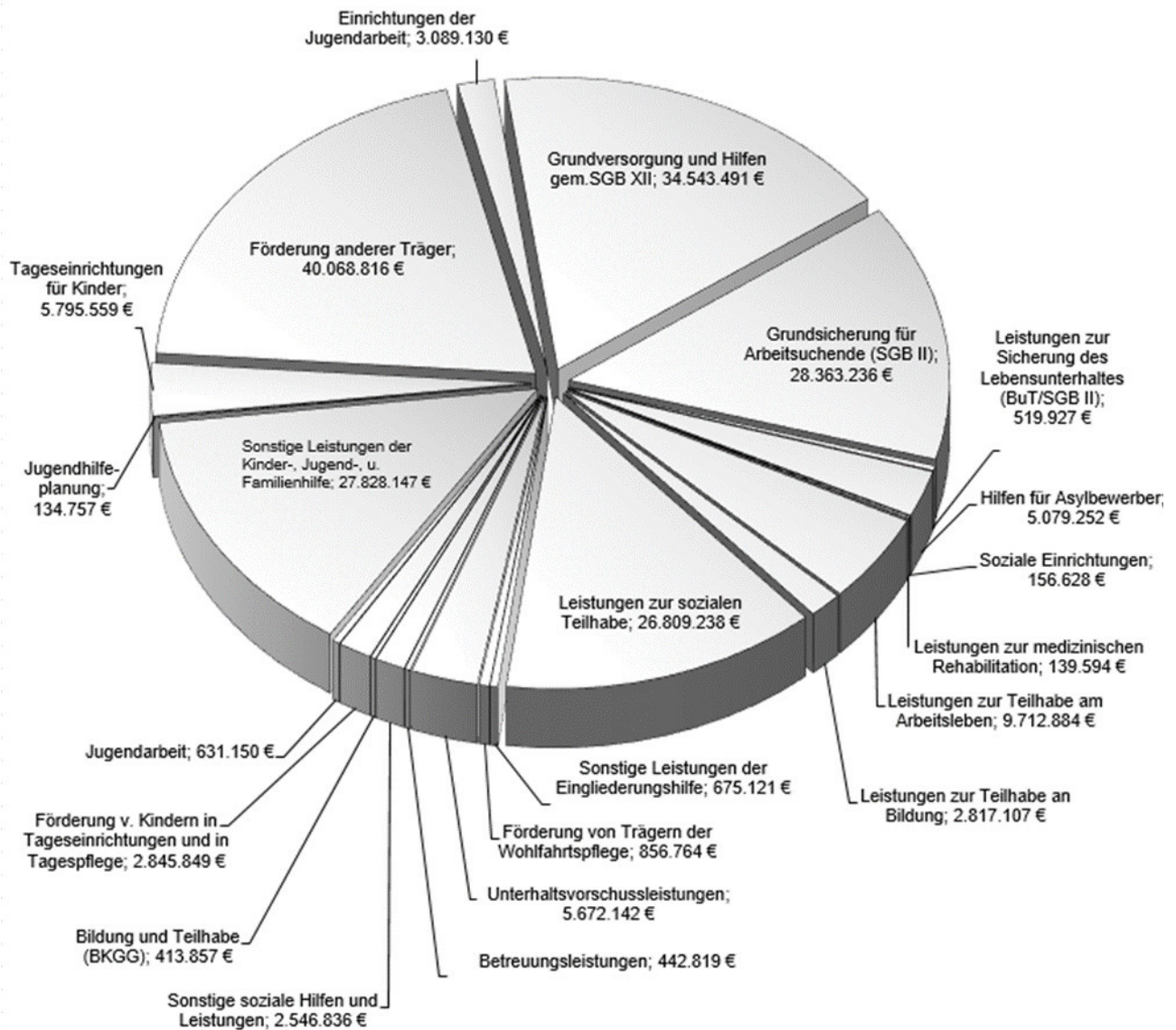
Das Schwerpunktjugendamt in Trier, das sich per Zweckvereinbarung gegenüber der Stadt Koblenz zur Erstaufnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und zur Durchführung eines i.d.R. zweimonatigen Clearingsverfahrens verpflichtet hat, musste im November 2022 sogar einen bis zum 31.12.2022 befristeten Aufnahmestopp verfügen. Um den nach Abschluss des Clearingverfahrens nach Koblenz kommenden jungen Menschen eine adäquate Unterbringung, Betreuung und Förderung bieten zu können, baut das Jugendamt in Zusammenarbeit mit den freien Trägern die Angebotskapazitäten deutlich aus.

2 *Haushaltsdaten 2022*

2.1 **Konsumtivhaushalt**

Ergebnisrechnung 2022		Erträge	Aufwendungen	Zuschussbedarf
Produkt 3111	Grundversorgung und Hilfen gem. SGB XII	22.869.991 €	34.543.491 €	11.673.500 €
Produkt 3121	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	14.811.948 €	28.363.236 €	13.551.289 €
Produkt 3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (BuT/SGB II)	717.104 €	519.927 €	-197.178 €
Produkt 3131	Hilfen für Asylbewerberinnen und -bewerber	2.254.932 €	5.079.252 €	2.824.319 €
Produkt 3141	Soziale Einrichtungen	0 €	156.628 €	156.628 €
Produkt 3161	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	0 €	139.594 €	139.594 €
Produkt 3162	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	4.723.214 €	9.712.884 €	4.989.670 €
Produkt 3163	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	84.521 €	2.817.107 €	2.732.586 €
Produkt 3164	Leistungen zur sozialen Teilhabe	12.033.231 €	26.809.238 €	14.776.007 €
Produkt 3169	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	173.909 €	675.121 €	501.212 €
Produkt 3311	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	168.930 €	856.764 €	687.834 €
Produkt 3411	Unterhaltsvorschussleistungen	4.002.907 €	5.672.142 €	1.669.235 €
Produkt 3431	Betreuungsleistungen	483 €	442.819 €	442.336 €
Produkt 3511	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	587.353 €	2.546.836 €	1.959.483 €
Produkt 3521	Bildung und Teilhabe (BKGG)	12.584 €	413.857 €	401.273 €
Produkt 3611	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	204.491 €	2.845.849 €	2.641.358 €
Produkt 3621	Jugendarbeit	11.369 €	631.150 €	619.781 €
Produkt 3631	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	4.431.610 €	27.828.147 €	23.396.538 €
Produkt 3641	Jugendhilfeplanung	0 €	134.757 €	134.757 €
Produkt 3651	Tageseinrichtungen für Kinder	1.355.517 €	5.795.559 €	4.440.042 €
Produkt 3655	Förderung anderer Träger	25.612.641 €	40.068.816 €	14.456.175 €
Produkt 3661	Einrichtungen der Jugendarbeit	173.933 €	3.089.130 €	2.915.196 €
Konsumtivhaushalt gesamt:		94.230.668 €	199.142.304 €	104.911.636 €

Quelle: Ergebnishaushalt 2022

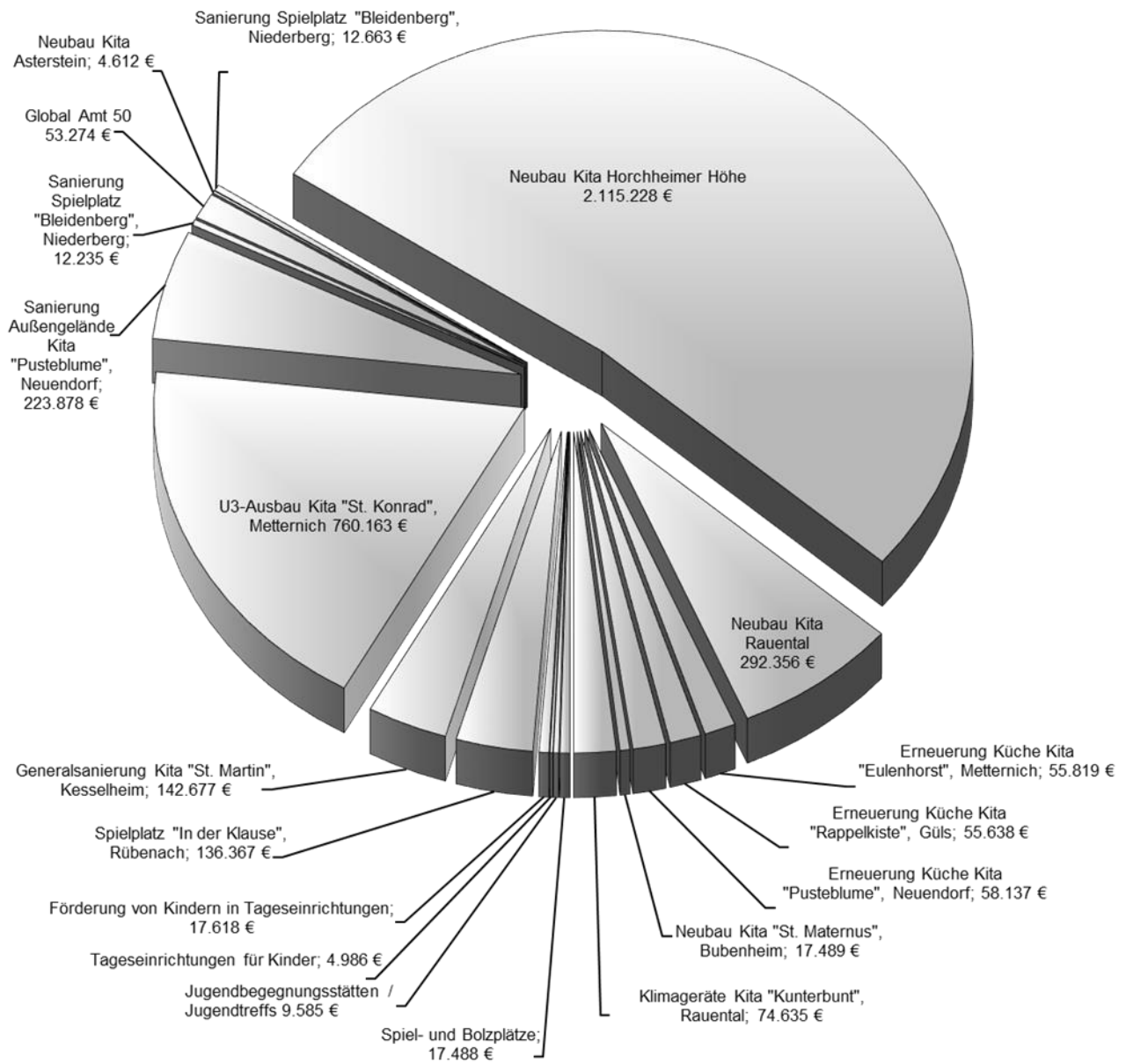


Quelle: Ergebnishaushalt 2022

2.2 Investivhaushalt

Finanzrechnung 2022		Einzahlungen	Auszahlungen	Zuschussbedarf
I50Q500002	Spiel- und Bolzplätze	0 €	17.488 €	17.488 €
I50Q500003	Jugendbegegnungsstätten / Jugendtreffs	1.870 €	9.585 €	7.715 €
I50Q500004	Tageseinrichtungen für Kinder	0 €	4.986 €	4.986 €
I50Q500005	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	0 €	17.618 €	17.618 €
I50P501005	Spielplatz "In der Klause", Rübenach	0 €	136.367 €	136.367 €
I50P501047	Generalsanierung Kita "St. Martin", Kesselheim	0 €	142.677 €	142.677 €
I50P501055	U3-Ausbau Kita "St. Konrad", Metternich	0 €	760.163 €	760.163 €
I50P501057	Sanierung Außengelände Kita "Pustebblume", Neuendorf	0 €	223.878 €	223.878 €
I50P501063	Sanierung Spielplatz "Bleidenberg", Niederberg	0 €	12.235 €	12.235 €
I50Z500000	Global Amt 50	0 €	53.274,00	53.274 €
I50Z501050	Neubau Kita Asterstein	0 €	4.612 €	4.612 €
I50Z501051	Neubau Kita "Am Löwentor"	210.583 €	12.663 €	-197.920 €
I50Z501054	Neubau Kita Horchheimer Höhe	0 €	2.115.228 €	2.115.228 €
I50Z501056	Neubau Kita Raental	0 €	292.356 €	292.356 €
I50Z501060	Erneuerung Küche Kita "Eulenhurst", Metternich	0 €	55.819 €	55.819 €
I50Z501061	Erneuerung Küche Kita "Rappelkiste", Güls	0 €	55.638 €	55.638 €
I50Z501062	Erneuerung Küche Kita "Pustebblume", Neuendorf	0 €	58.137 €	58.137 €
I50Z501063	Neubau Kita "St. Maternus", Bubenheim	0 €	17.489 €	17.489 €
I50Z501064	Klimageräte Kita "Kunterbunt", Raental	0 €	74.635 €	74.635 €
Investivhaushalt gesamt:		212.453 €	4.064.849 €	3.852.396 €

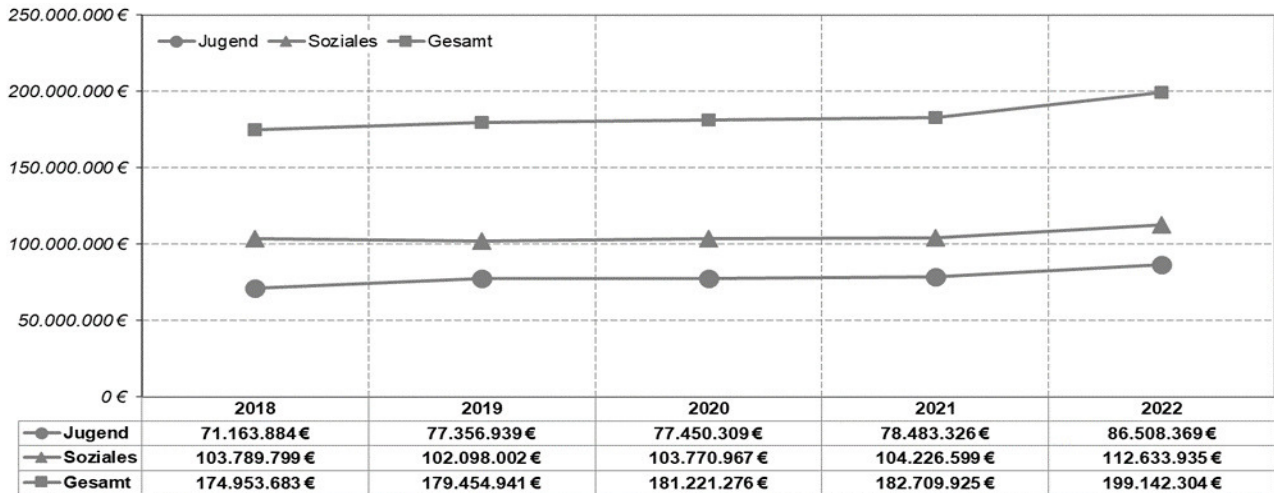
Quelle: Finanzhaushalt 2022



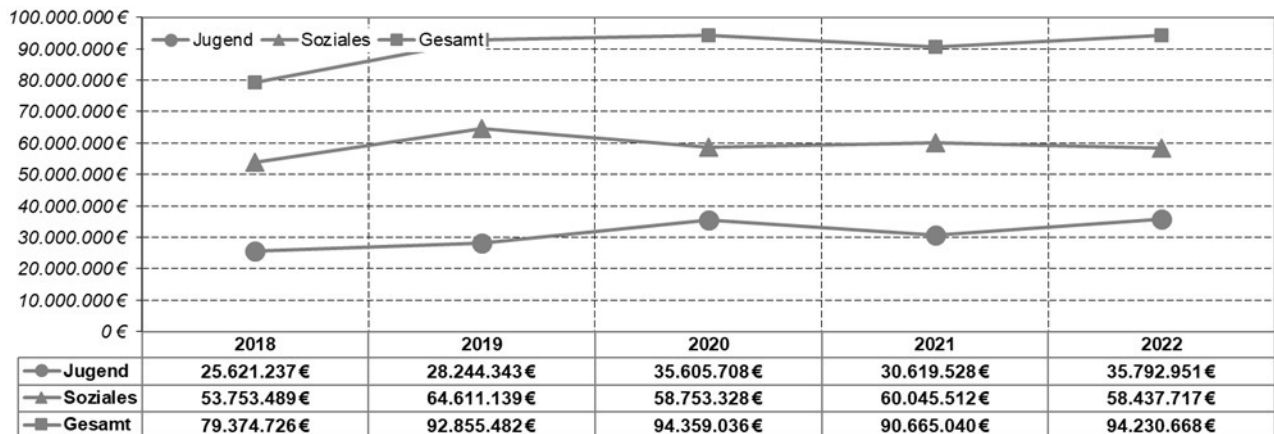
Quelle: Finanzhaushalt 2022

2.3 Ergebnishaushalt insgesamt

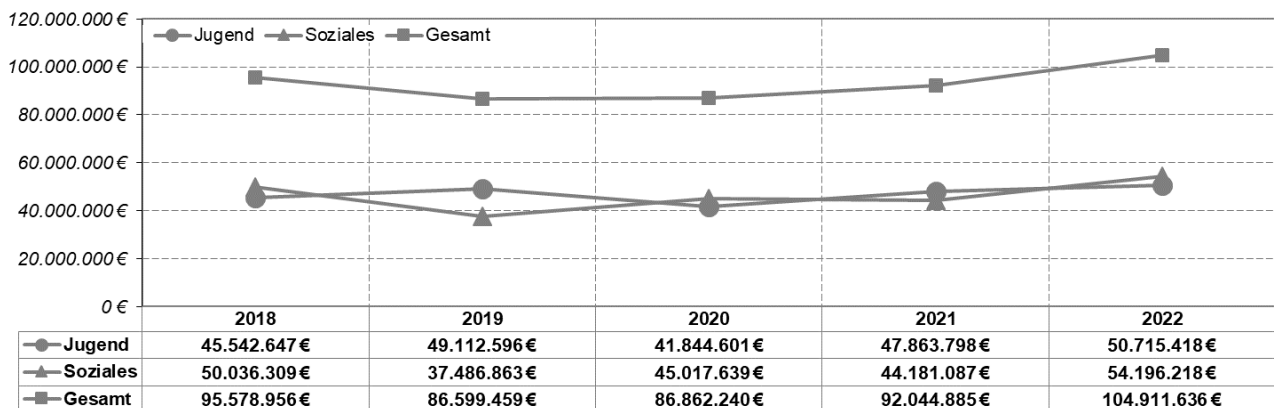
2.3.1 Entwicklung der Aufwendungen



2.3.2 Entwicklung der Erträge



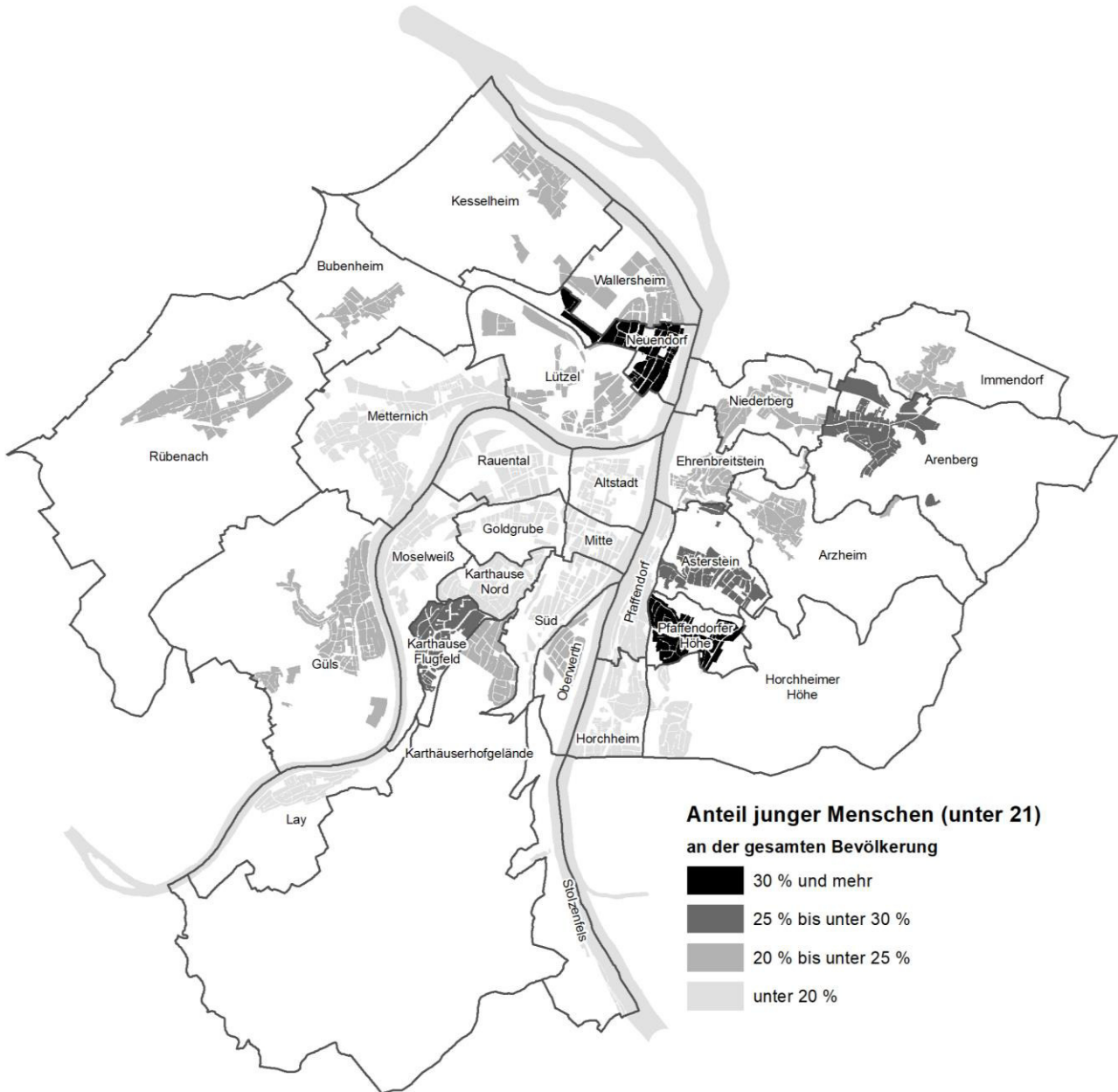
2.3.3 Entwicklung des Zuschussbedarfes



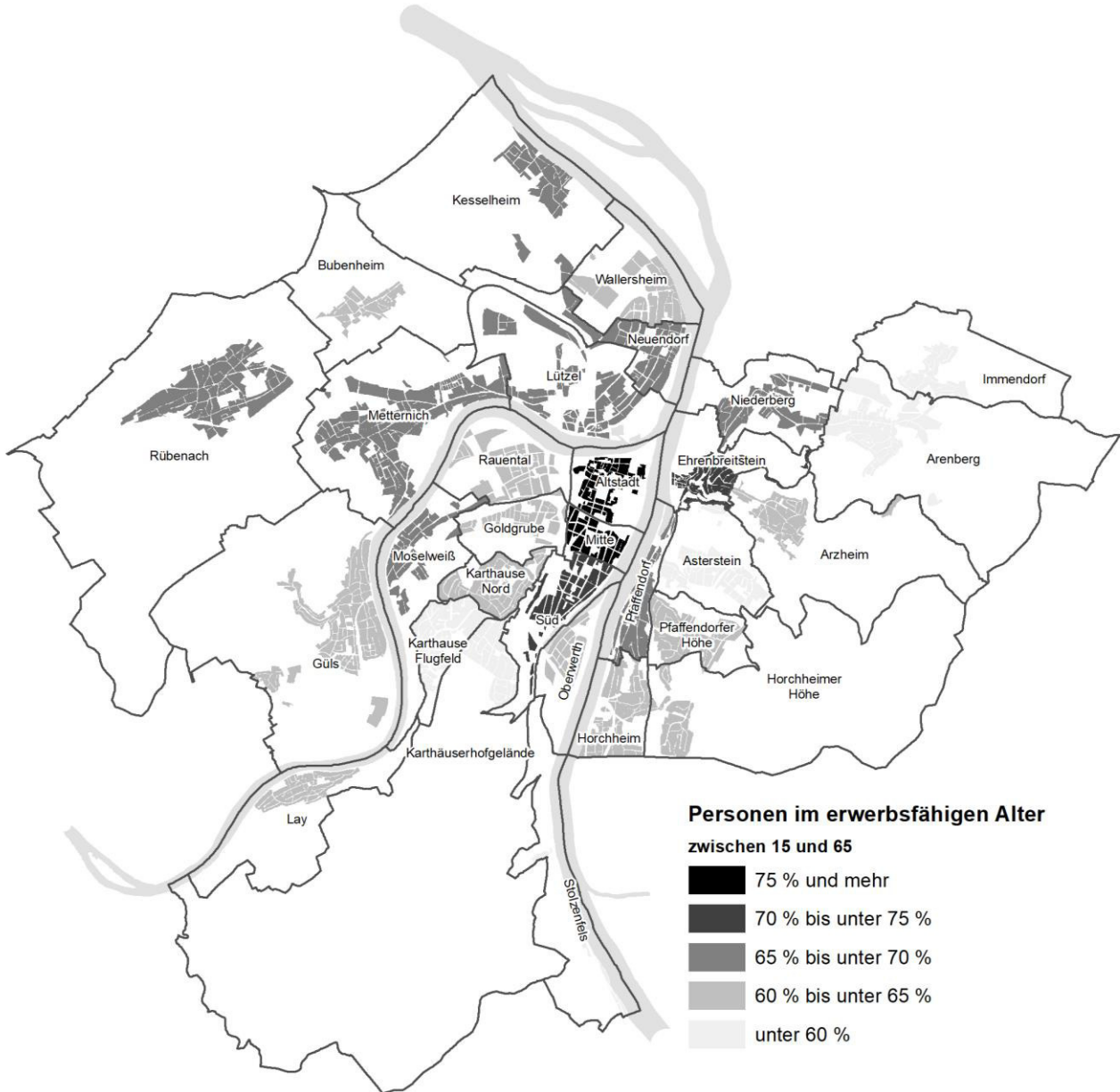
Quelle aller Daten: Ergebnishaushalt 2022

3 Soziodemografische Daten der Stadt Koblenz

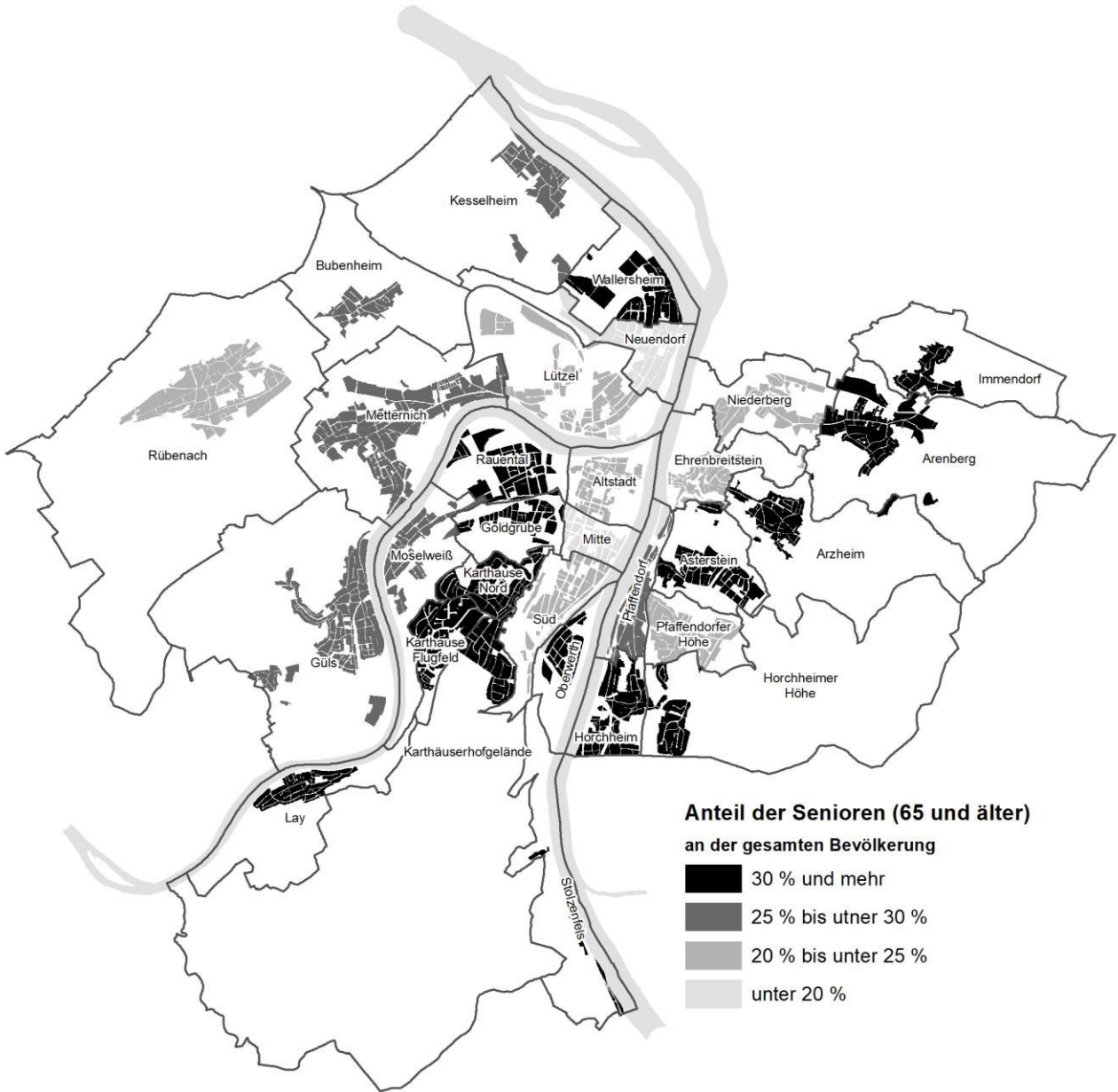
3.1 Junge Menschen (unter 21 Jahren)



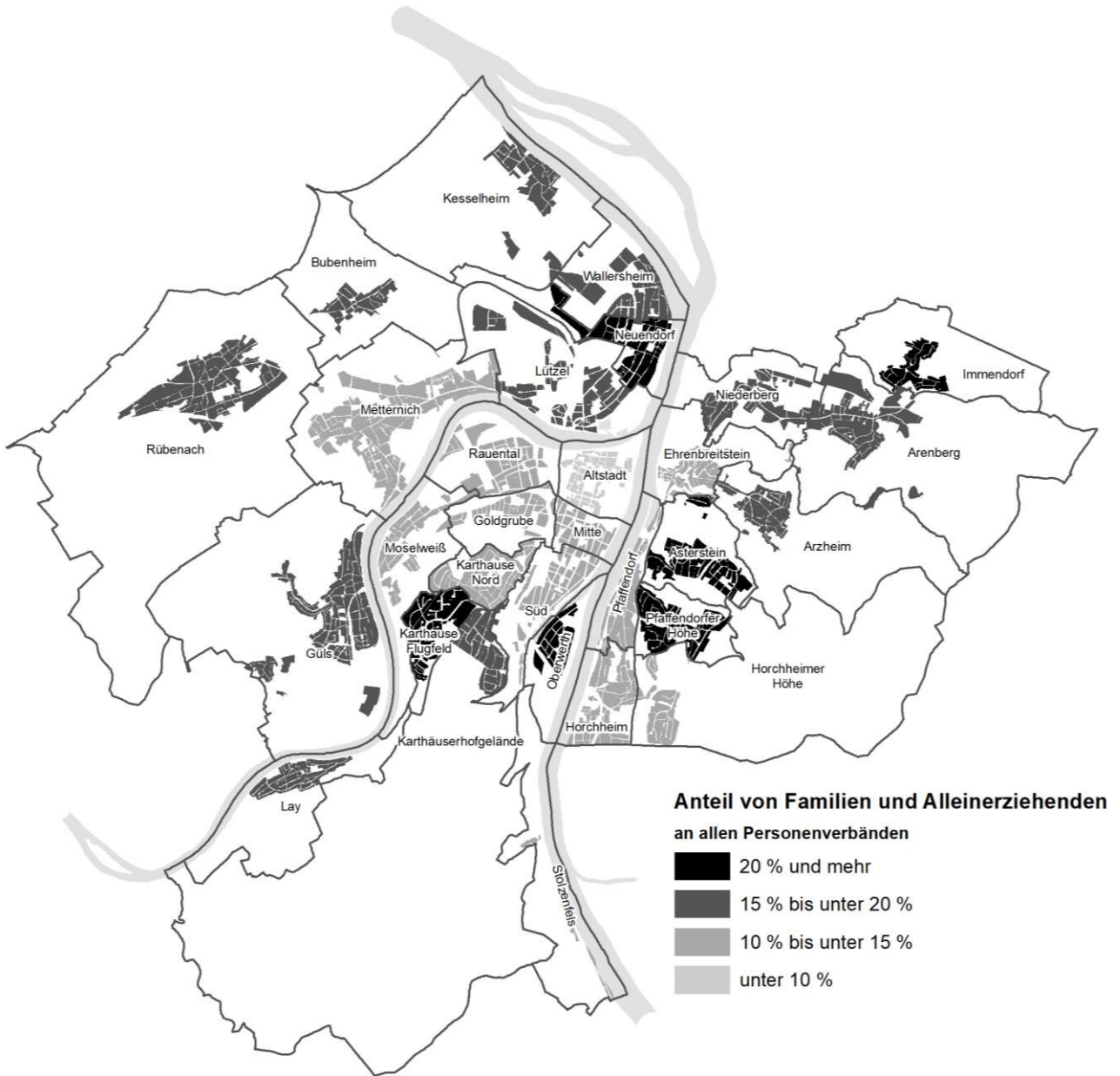
3.2 Personen in erwerbsfähigem Alter (15 bis unter 65 Jahre)



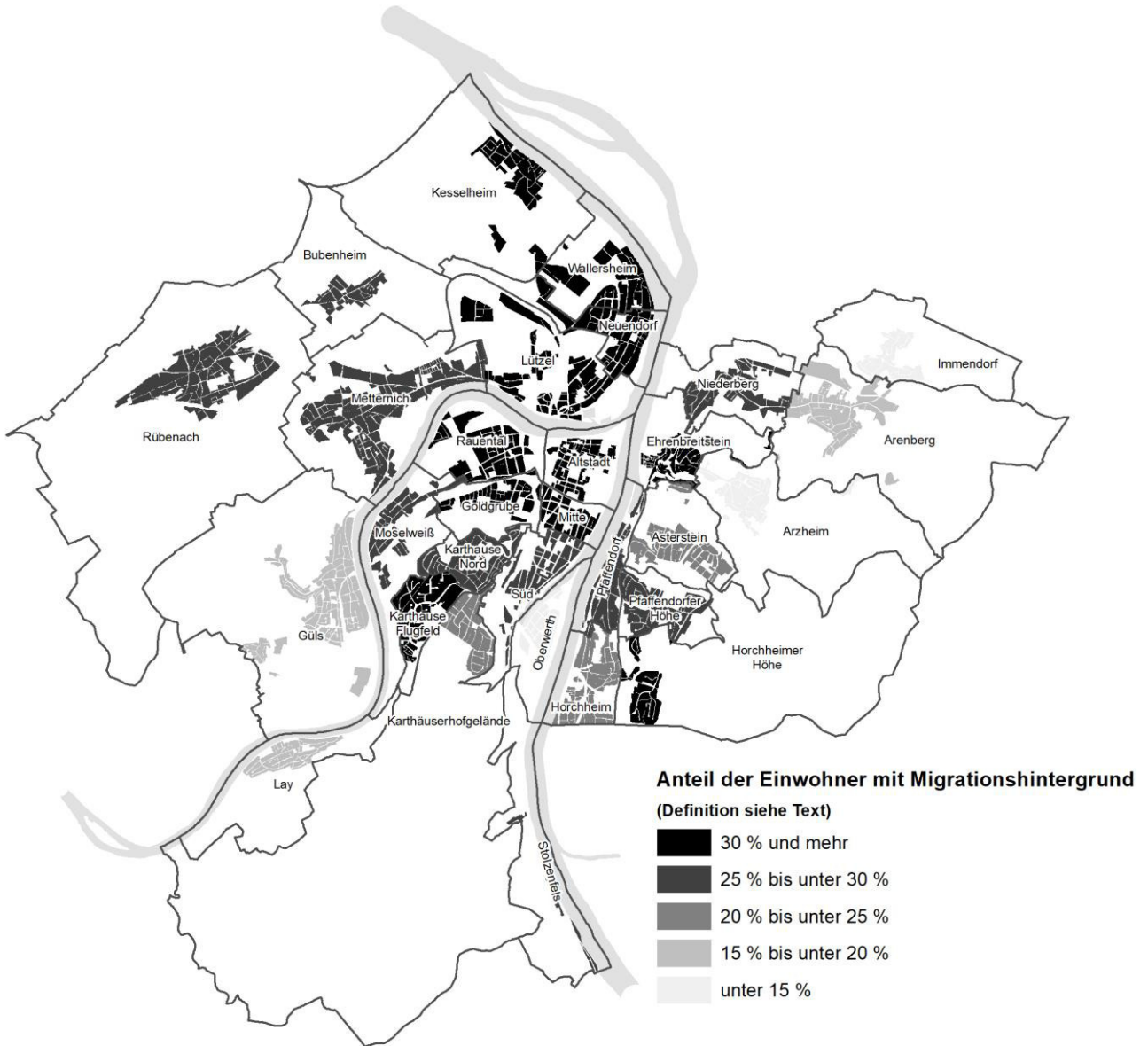
3.3 Seniorinnen und Senioren (65 Jahre und älter)



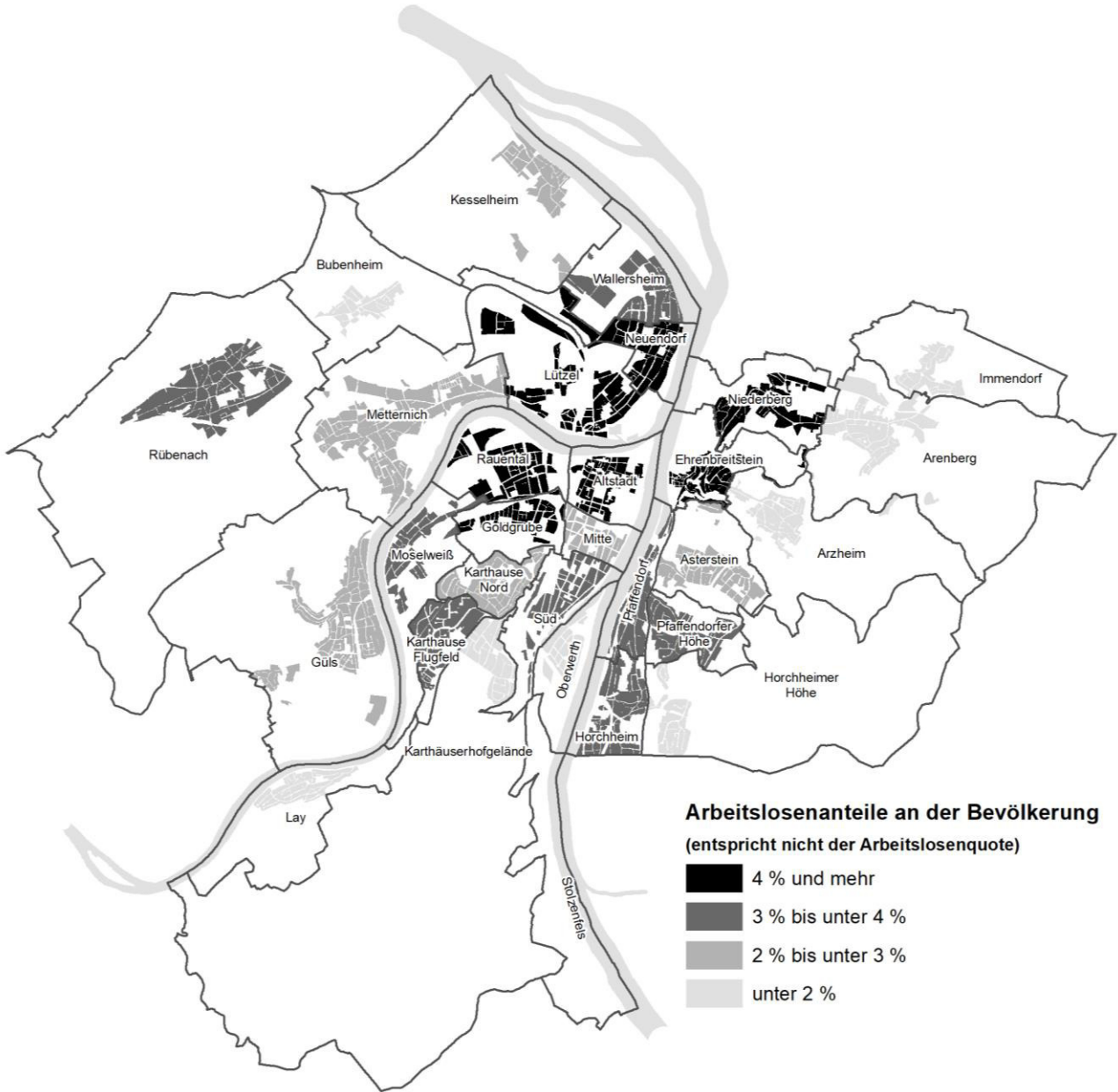
3.5 Anteile Alleinerziehender



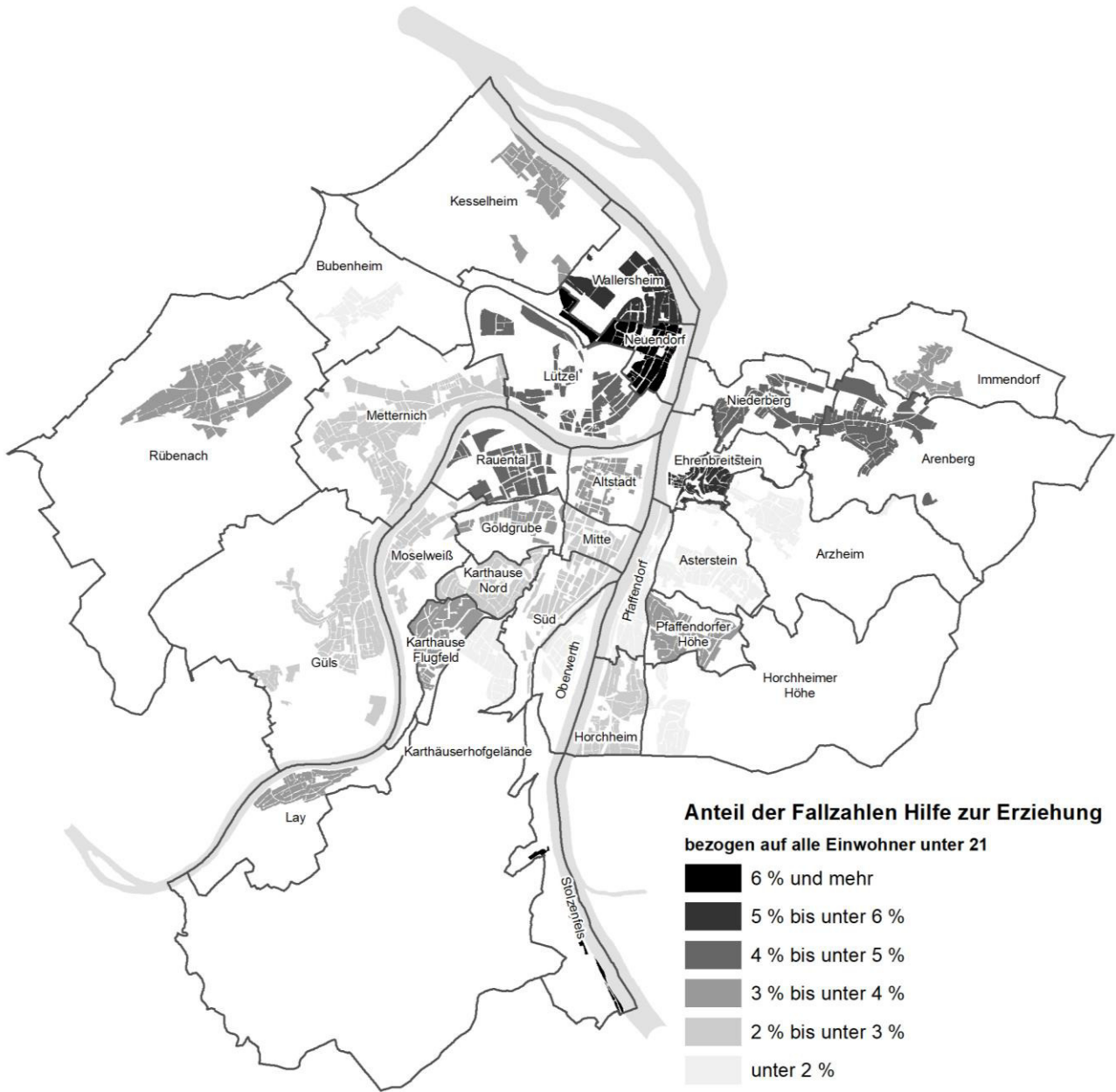
3.6 Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund



3.7 Arbeitslose



3.8 Hilfen zur Erziehung



II Leistungsbereiche

1 Senioren und Soziales

1.1 Grundversorgung und Hilfen gemäß SGB XII (Produkt 3111)

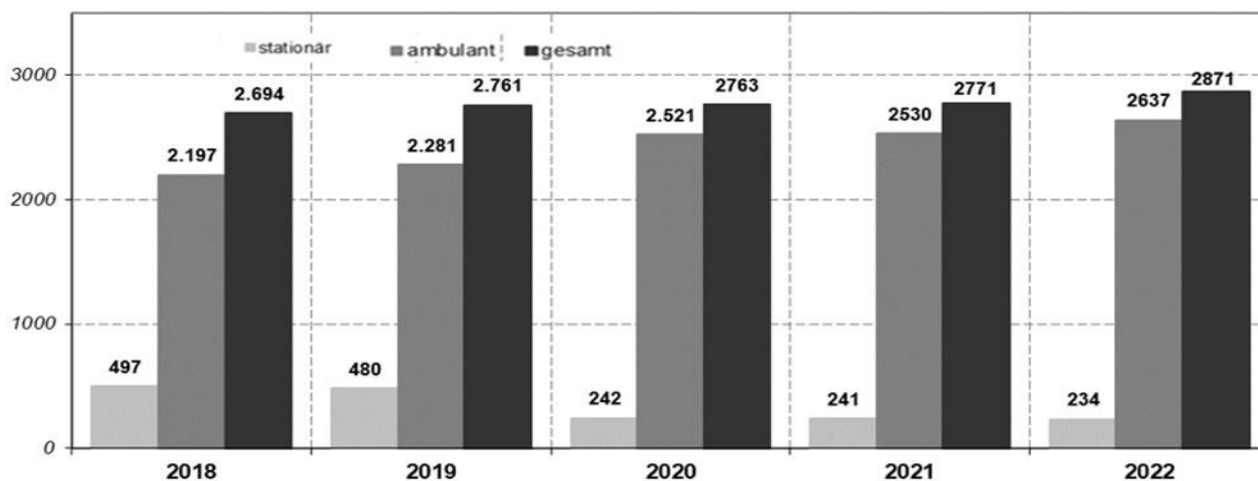
1.1.1 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

1.1.1.1 Allgemeines

Vor allem ältere Menschen machen Sozialhilfeansprüche oft nicht geltend, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchten. Diese Hauptursache für verschämte Altersarmut soll durch die zum 01.01.2003 eingeführte Grundsicherung wegfallen. Das Wichtigste im Überblick:

- antragsberechtigt sind Personen, die die Altersgrenze erreicht haben, aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab 18 Jahren oder für den Zeitraum, in dem sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder ein Budget für Ausbildung erhalten
- die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit; eigenes Einkommen und Vermögen sind zu berücksichtigen, gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen von unter 100.000 € findet kein Unterhaltsrückgriff statt
- die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, über die Leistungsvoraussetzungen zu informieren, zu beraten und bei der Antragstellung zu unterstützen - auch durch Weiterleitung von Anträgen an den Träger der Grundsicherung
- Träger der Grundsicherung ist der Bund; die Aufgaben werden im Land Rheinland-Pfalz von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen

1.1.1.2 Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung (ambulant/stationär)



Quelle: eigene Erhebung; Verlaufsanzahl des Jahres 2022; Verschiebung der Fallzahl von stationär zu ambulant aufgrund Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020

1.1.1.3 Aufwendungen / Erträge in der Grundsicherung

Grundsicherung: Aufwendungen / Erträge	2018	2019	2020	2021	2022
Bruttoausgaben ... stationär	1.951.883 €	2.272.477 €	804.411 €	937.896 €	923.133 €
ambulant	13.232.189 €	13.722.815 €	15.695.863 €	17.217.975 €	18.408.082 €
Bruttoausgaben / Aufwendungen gesamt	15.184.072 €	15.995.292 €	16.500.274 €	18.155.871 €	19.331.215 €
Einnahmen / Erträge ... stationär	1.877.052 €	2.301.073 €	786.101 €	926.442 €	921.807 €
ambulant	13.236.106 €	13.858.046 €	15.809.220 €	17.300.222 €	18.582.896 €
Einnahmen / Erträge gesamt	15.113.158 €	16.159.119 €	16.595.321 €	18.226.664 €	19.504.703 €
Nettoausgaben ... stationär	74.831 €	- 28.596 €	18.311 €	11.455 €	1.326 €
ambulant	- 3.916 €	- 135.231 €	- 113.357 €	-82.247 €	-174.813 €
Nettoausgaben / Aufwendungen gesamt	70.914 €	- 163.827 €	- 95.046 €	-70.792 €	-173.487 €

Quelle: eigene Erhebung; Stichtagserhebung zum 31.12.2022; Verschiebung der Aufwendungen von stationär zu ambulant aufgrund Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020

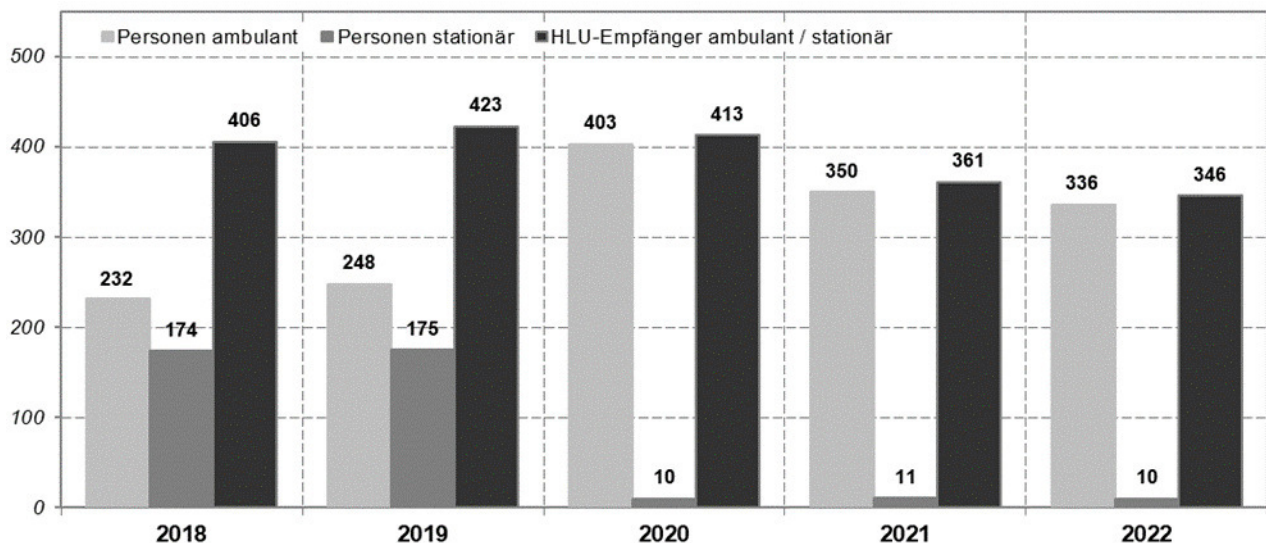
1.1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

1.1.2.1 Allgemeines

Seit dem 01.01.2005 kommt die Hilfe zum Lebensunterhalt in der Regel nur noch für folgende Personenkreise in Betracht:

- Personen, die länger als sechs Monate, aber nicht dauerhaft voll erwerbsunfähig sind
- Beziehende einer Altersrente unter der Altersgrenze der Grundsicherung im Alter
- ggf. Kinder, die bei Personen leben, die nicht erwerbsfähig sind oder mit denen sie keine Bedarfsgemeinschaft bilden

1.1.2.2 Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt (ambulant / stationär)



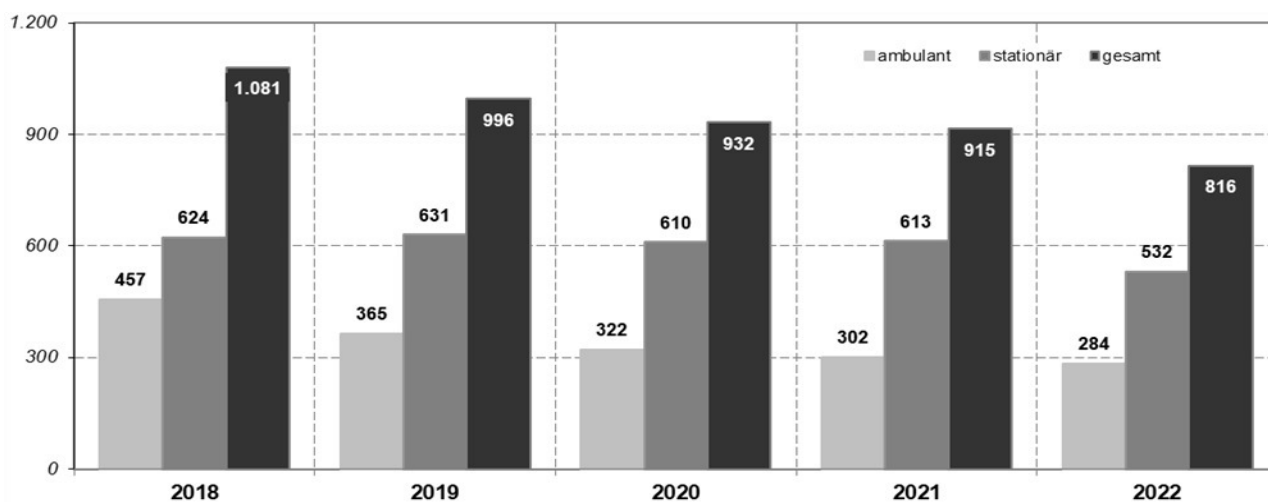
Quelle: eigene Erhebung; Verlaufsanzahl des Jahres 2022; Verschiebung der Fallzahl von stationär zu ambulant aufgrund Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020

1.1.3 Hilfe zur Pflege

1.1.3.1 Allgemeines

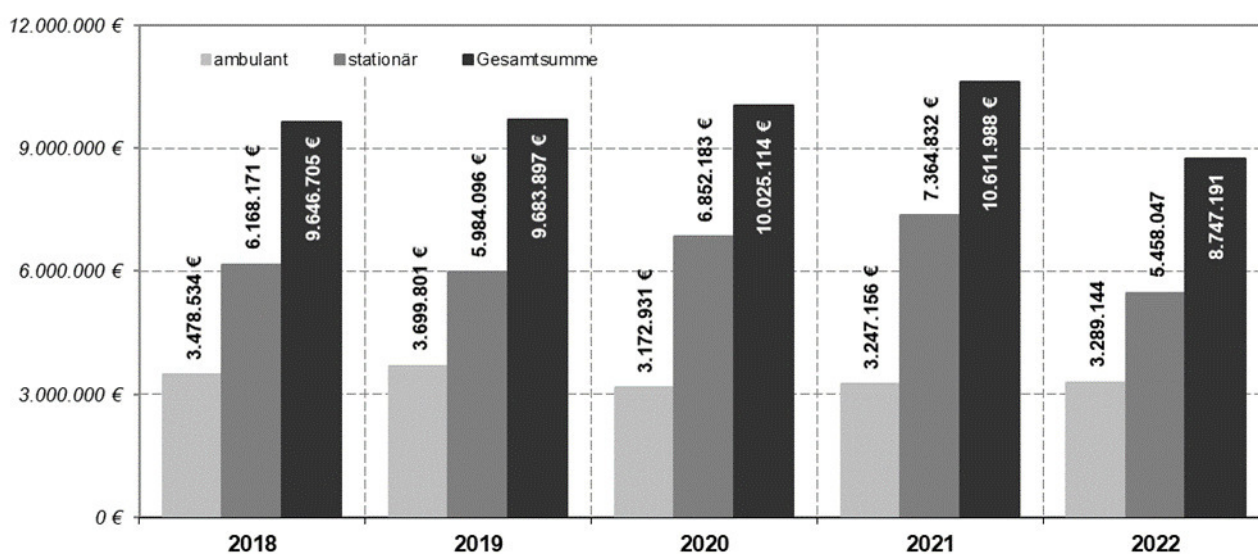
Die Zahl pflegebedürftiger Menschen steigt im Zug des demographischen Wandels weiter an. In Folge der Erhöhung der Leistungen der Pflegekassen zum 01.01.2022 konnten jedoch einige Personen ihren Bedarf durch diese Leistungen vollständig decken. Die steigenden Kosten für die pflegerische Versorgung werden bei sozialhilfebedürftigen Menschen aus der Sozialhilfe finanziert, wenn die budgetierten Leistungen der Pflegekassen bereits ausgeschöpft sind.

1.1.3.2 Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zur Pflege (ambulant / stationär)



Quelle: eigene Erhebung; Verlaufsdaten des Jahres 2022

1.1.3.3 Gesamtaufwendungen in der Hilfe zur Pflege (ambulant / stationär)



Quelle: eigene Erhebung; Stichtagserhebung zum 31.12.2022

1.1.4 Hilfen zur Gesundheit

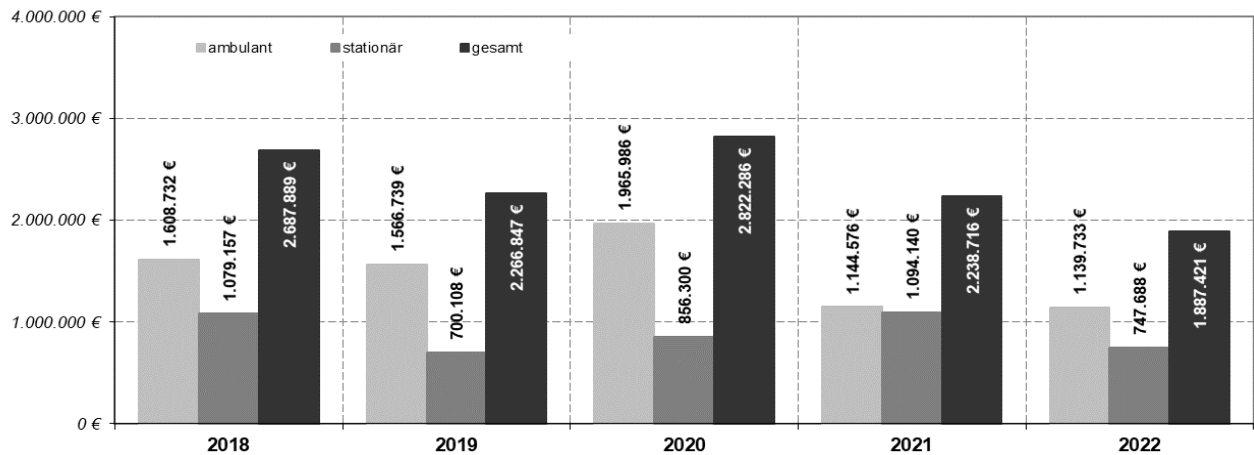
1.1.4.1 Allgemeines

Seit dem 01.01.2004 erfolgt die sozialhilferechtliche Gewährung der Hilfe zur Gesundheit gem. § 264 SGB V durch die gesetzlichen Krankenkassen sowohl für ambulante, als auch für stationäre Leistungen. Die Kosten werden den Krankenkassen durch den Sozialhilfeträger erstattet. Zum 01.07.2005 trat die Stadt Koblenz der „Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Leistungserbringung nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V“ der AOK Rheinland-Pfalz bei. Aufgrund dieser Rahmenvereinbarung werden seitdem nur noch 4,6 % der abgerechneten Leistungsaufwendungen als Verwaltungskosten an die AOK Rheinland-Pfalz gezahlt.

Darüber hinaus werden Anträge von Hilfebedürftigen, die keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung haben, die jedoch die Voraussetzungen für die Krankenhilfe nach dem SGB XII erfüllen, im Sachgebiet Krankenhilfe geprüft und bearbeitet. Ebenfalls wurde im Sachgebiet in diesem Sachgebiet zwischenzeitlich die Stelle der sog. zentralen Krankenhilfesachbearbeitung implementiert. Nicht zuletzt hat auch der Rechnungshof die Einrichtung einer solchen Stelle empfohlen. Durch die Besetzung dieser Stelle werden nun alle Neufälle, in denen keine beitragsfreie Pflichtversicherung herbeigeführt werden kann, nochmals konkret geprüft, inwieweit eine beitragsfreie Versicherung herbeigeführt werden kann. Erste Erfolge dieser Intensivierung des Prüfungsumfanges sind hierbei nun zu verzeichnen. Auch werden alle Bestandsfälle dieser Prüfung nun unterzogen, um die Aufwendungen zu reduzieren.

Durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) vom 26.03.2007 wurde mit Wirkung zum 01.04.2007 die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung für Personen eingeführt, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren. Hiervon profitieren auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt selbst sicherstellen konnten, aber wegen des fehlenden Krankenversicherungsschutzes im Krankheitsfalle auf Gewährung von Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel des SGB XII angewiesen waren. Die kommunalen Sozialhilfeträger tragen in diesen Fällen nur noch die Kosten für die Versicherungsbeiträge und nicht mehr die tatsächlich anfallenden Krankhilfekosten.

1.1.4.2 Aufwendungen der ambulanten und stationären Krankenhilfe



Quelle: eigene Erhebungen

1.2 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des SGB IX

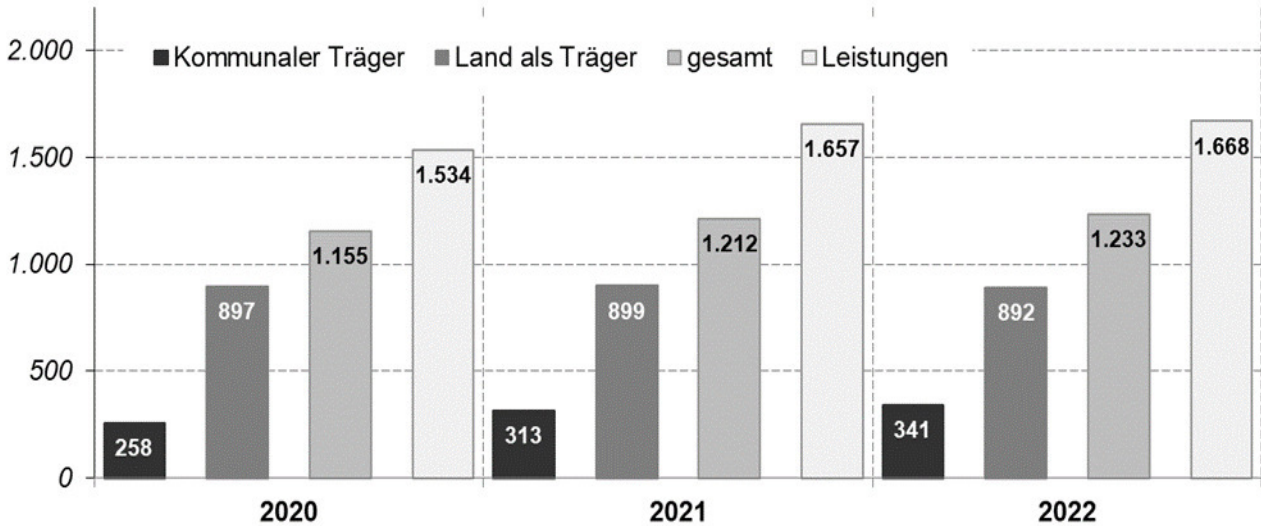
1.2.1 Allgemeines

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Menschen mit Behinderungen sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX Menschen, die körperliche, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt danach vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

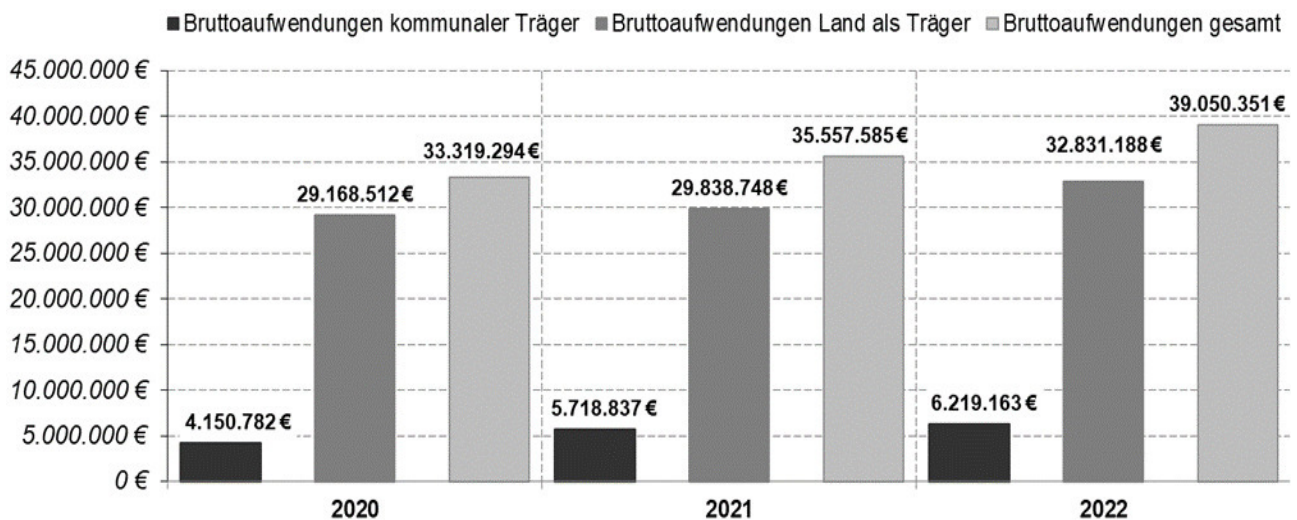
Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

1.2.2 Empfängerinnen und Empfänger sowie erbrachte Leistungen in der Eingliederungshilfe



Quelle: eigene Erhebungen; Verlaufszahlen des Jahres 2022; aufgrund des Bundesteilhabegesetzes erfolgt kein Vergleich mit den Daten vor 2020

1.2.3 Aufwendungen der Eingliederungshilfe



Quelle: eigene Erhebung; Stichtagserhebung zum 31.12.2022; aufgrund des Bundesteilhabegesetzes erfolgt kein Vergleich mit den Daten vor 2020

1.2.4 Integrationshilfen an Schulen

Vor dem Hintergrund, dass sich immer mehr Eltern für eine Beschulung ihrer beeinträchtigten Kinder an Regelschulen entscheiden, erhält die Frage nach angemessener Förderung, beispielsweise durch Integrationshilfen für diese Kinder, eine immer größere Bedeutung.

In 2022 wurden in 64 Fällen Leistungen für Integrationshilfen an Schulen finanziert. Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen für Integrationshilfe für Kinder mit Behinderungen an Schulen durch einen Unterstützungsfonds.

1.3 Hilfen für Asylbewerber

1.3.1 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die dominierende Herausforderung im Bereich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz waren die Hilfestellungen für die Geflüchteten aus der Ukraine. Unmittelbar nach dem Beginn des Krieges am 24.02.2022 erreichten das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales am 28.02.2022 die ersten Anträge von Personen aus der Ukraine, die in Koblenz Schutz und Zuflucht gesucht haben.

In den vergangenen Jahren gab es keine vergleichbare Situation mit einem so hohen Zustrom von hilfeschuchenden Personen innerhalb eines so kurzen Zeitraums. Dabei waren die Nachfragen an Hilfen doch sehr unterschiedlich. Einerseits wurde Hilfe bei der Unterbringung benötigt, die durch die Kolleginnen und Kollegen des Ordnungsamtes zu organisieren und koordinieren waren. Monetäre Hilfen hingegen erbrachte das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales. Hierzu zählte auch die Sicherstellung der Leistungen im Krankheitsfall, aber auch Hilfen für Pflegebedürftige Flüchtlinge aus der Ukraine. Man suchte und fand schnell neue Wege, um den Anforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden und eine möglichst schnelle und unbürokratische Hilfestellung zu ermöglichen. So wurde zur Prozessbeschleunigung eine gemeinsame Anlaufstelle des Ordnungs- und Sozialamtes im Ordnungsamt eingerichtet und auch die Schnittstellen zu anderen Bereichen immer wieder den ständig sich ändernden Anforderungen angepasst.

Für alle Beteiligten der Stadtverwaltung Koblenz war dabei eine besondere Herausforderung, dass Geflüchtete aus der Ukraine ohne Verpflichtung der Wohnsitzname in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes sofort Zuflucht in Koblenz suchen konnten.

Mit dem sogenannten Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz, das am 23.05.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, vollzog sich der sog. Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine in das Sozialgesetzbuch II (SGB II) bzw. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz endete zum 31.05.2022 für alle Personen, die an diesem Stichtag im Leitungsbezug standen. Eine gesetzliche Übergangsfrist bis 31.08.2022 erleichterte den beteiligten Stellen, eine Versorgungslücke zu vermeiden.

Für alle Flüchtlinge aus der Ukraine, die nach dem 01.06.2022 hier einreisen gilt, dass sie im Falle einer Hilfebedürftigkeit zunächst Ansprüche nach dem AsylbLG geltend machen können. Erst ab dem Folgemonat nach der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz bzw. einer sog. Fiktionsbescheinigung besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII.

Es wurden im Rahmen der festgelegten Quote des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz auch weitere Personen zugewiesen, für die ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG besteht bzw. zum Zuweisungszeitpunkt bestand. Daneben sind nach dem AsylbLG auch Leistungen für abgelehnte, jedoch ausländerrechtlich geduldete Asylbegehrende und Personen mit bestimmten Aufenthaltstiteln erbracht worden.

Für einige Leistungsbeziehende gewährt das Land eine Erstattung nach den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz (AufnG RP). Diese belief sich seit dem 01.01.2015 auf monatlich 513 € pro Person. Ende des Jahres 2015 wurde das Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes verkündet, wodurch sich der monatliche Erstattungsbetrag ab 2016 auf 848 € pro Person im Asylverfahren erhöhte. Diese pauschale Erstattung wird jedoch längstens bis zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gezahlt. Unabhängig davon, ob eine positive oder negative Entscheidung getroffen wird.

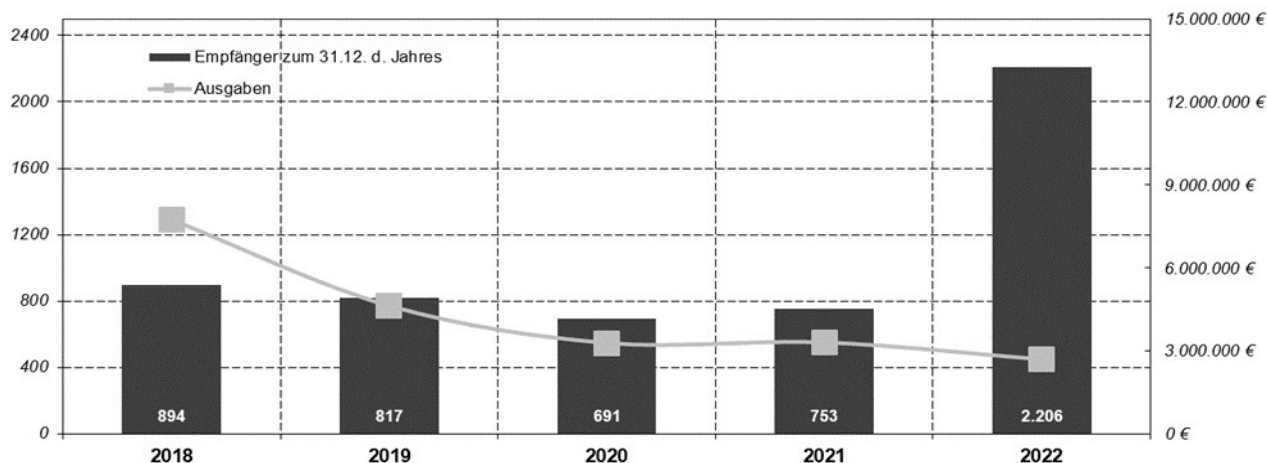
Darüber hinaus gewährt das Land für verteilte Asylbewerberinnen und -bewerber nach der Erstentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie für abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber mit Abschiebehindernissen eine pauschale Erstattung, deren Höhe sich an der Zuweisungsquote, die jährlich neu ermittelt wird, orientiert.

Für die Personengruppe der Geflüchteten aus der Ukraine wurden pauschale Sonderzahlungen des Landes erbracht. Eine dieser zusätzlichen Erstattungsleistungen i.H.v. 1.749.097 € wurde dabei in der Produktgruppe 3131 vereinnahmt. Die Erstattungsleistungen des Landes sind aber auch ohne die „Ukraine-Erstattung“ im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Dies steht in Zusammenhang mit dem allgemeinen Anstieg der Erstzuweisungen und der Abrechenbarkeit dieser Personen.

Hilfen für Asylbegehrende: Erträge und Aufwendungen	2018	2019	2020	2021	2022
Aufwendungen	4.616,077 €	3.269.294 €	3.289.430 €	2.673.049 €	4.432.836 €
Erstattung durch das Land	2.513.587 €	2.237.557 €	1.573.275 €	1.128.290 €	3.394.662 €
sonstige Erträge/Einnahmen	298.928 €	105.008 €	1116.180 €	251.835 €	579.129 €
Empfängerinnen und Empfänger *	894	817	691	753	2.206

Quelle: *) eigene Erhebungen aus Care4; Verlaufszahlen des gesamten Jahres

1.3.2 Empfängerinnen und Empfänger nach dem AsylbLG



Quelle: eigene Erhebungen aus Care4; Verlaufsdaten des gesamten Jahres

1.4 BAföG und AFBG (Produkt 3511)

1.4.1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das in der Fassung vom 06.06.1983 bekannt gemachte Bundesausbildungsförderungsgesetz hat das Ziel, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Das BAföG fördert im Gegensatz zur von den Agenturen für Arbeit gewährten Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) die Fälle einer schulischen Aus- oder Weiterbildung (z. B. Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien, Kollegs und natürlich auch Fachhochschulen und Universitäten). Wegen seines jugendpolitischen Charakters ist jedoch eine Altersgrenze von grundsätzlich 30 Jahren und eine grundsätzliche Anrechnung des elterlichen Einkommens vorgegeben.

Die Leistungen nach dem BAföG müssen schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beantragt werden.

In den vergangenen Jahren wurden seit dem 01.08.2019 mehrere Anpassungen vorgenommen. Mit den gesetzlichen Änderungen ging der Wille einher, den berechtigten Personenkreis zu erweitern.

Insbesondere kam es zu folgenden Veränderungen:

- erneute Erhöhung der Bedarfssätze
- Verbesserungen bei den Rückzahlungsmöglichkeiten

- Erhöhung der Freibeträge beim Einkommen: diese Erhöhung gilt sowohl für eigenes Einkommen als auch bezogen auf das Elterneinkommen
- Erhöhung der Freibeträge beim Vermögen
- Verbesserung des Zusammenspielen von Ausbildung und Familienverantwortung: so werden z.B. künftig Verzögerungen in der Ausbildung, die sich aus der Doppelbelastung aus Erziehungs- und Betreuungsaufwand während der Ausbildung ergeben, berücksichtigt; hier wurde u.a. auch die Altersgrenze von Kindern von 10 auf 14 Jahre heraufgesetzt

Die Fallzahlen im Bereich des BAföG sind auch weiterhin leicht rückläufig. Ein Grund ist darin zu sehen, dass verschiedene Fördermöglichkeiten aus dem BAföG in das AFBG verlagert wurden. Es wurde aber auch festgestellt, dass die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller nach den pandemiebedingten Einschränkungen noch nicht die erwartete Entwicklung genommen haben.

Die rasant ansteigenden Energiepreise haben dazu geführt, dass durch den Gesetzgeber das Heizkostenzuschussgesetz erlassen wurde. Dieses trat am 01.06.2022 in Kraft. Hierdurch wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, den Leistungsberechtigten einen Heizkostenzuschuss zu gewähren. Die Auszahlung vom sog. Heizkostenzuschuss I erfolgte dabei ohne Antrag im Verlaufe des dritten Quartals 2022. Die Umsetzung des Heizkostenzuschuss II ist noch nicht abgeschlossen. Da es sich hierbei um eine Auftragsangelegenheit handelt, liegt die zentrale Umsetzung beim Bund.

BAföG	2018	2019	2020	2021	2022
<i>davon... Erstanträge</i>	343	223	135	174	178
<i>Wiederholungsanträge</i>	287	202	157	184	131
<i>Zahlungseinstellungen</i>	57	52	59	55	50
<i>Änderungen</i>	142	344	157	86	93
BAföG – Anträge gesamt	883	864	561	499	452
<i>davon... Ablehnungen</i>	54	43	53	36	41
<i>Bewilligungen</i>	829	821	508	463	411
Aufwendungen *	3.018.072 €	2.076.853 €	2.125.365 €	1.622.077 €	1.462.551 €

Quelle: Fallzahlen = eigene Berechnungen des Sachgebiets

* die Ausgaben werden zu 100 % vom Bund getragen, für die Kommune entstehen lediglich Personal- und Sachkosten.

1.4.2 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Das zum 01.01.1996 in Kraft getretene Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) soll Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung die Fortbildung auf ein Niveau des mittleren Managements (z. B. Meister, Fachwirt, staatlich geprüfter Techniker) ermöglichen. Im Gegensatz zum BAföG beinhaltet das AFBG keine Altersgrenze; es wird unabhängig vom elterlichen Einkommen gewährt. Außerdem soll das AFBG den in vielen wirtschaftlichen Betrieben anstehenden Generationswechsel, aber auch die Entstehung neuer Betriebe fördern.

Die Anpassungen der letzten Jahre im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gelten ebenso für das Aufstiegsförderungsgesetz, so dass diesbezüglich auf die Ausführungen im Kapitel 1.4.1 verwiesen wird. Der Anstieg der Fallzahlen der letzten Jahre ist in erster Linie auf die Anpassungen aus dem 26. Änderungsgesetz abzuleiten. Der Trend hat sich im abgelaufenen Jahr 2022 zunächst einmal so nicht fortgesetzt.

Inwieweit sich die Änderungen in 2022 auf die Fallzahlen auswirken wird, muss in den Folgejahren abgewartet werden.

Auch für die Anspruchsberechtigten nach dem AFBG gelten die Regelungen zum Heizkostenzuschuss. Hier wird auf die Ausführungen im Kapitel 1.4.1 verwiesen.

AFBG	2018	2019	2020	2021	2022
davon... <i>Erstanträge</i>	108	101	125	146	112
<i>Wiederholungsanträge</i>	60	89	91	154	184
<i>Zahlungseinstellungen</i>	9	17	11	13	1
<i>Änderungen</i>	108	69	87	135	117
AFBG – Anträge gesamt	291	282	321	448	414
davon... <i>Ablehnungen</i>	6	6	7	6	4
<i>Bewilligungen</i>	285	276	314	442	410
Aufwendungen *	338.500 €	374.329 €	734.190 €	1.210.037 €	1.025.833 €

Quelle: Fallzahlen = eigene Berechnungen des Sachgebiets

*die Ausgaben werden zu 78 % vom Bund und zu 22 % vom Land getragen, für die Kommune entstehen lediglich Personal- und Sachkosten. Über den bewilligten Zuschussbetrag stehen dem Teilnehmenden der Fortbildungsmaßnahmen noch Mittel aus einem mit der Deutschen Ausgleichsbank abzuschließenden Darlehensvertrag zu

1.5 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

1.5.1 Landesblindengeld

Das einkommensunabhängige Landesblindengeld beträgt seit dem 01.05.2003 monatlich unverändert 410 €. Bei blinden Menschen, die im April 2003 Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz (LBlindenGG) erhalten haben, beträgt das Blindengeld 529,50 €/Monat. Blinde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 50 % der genannten Beträge (§ 2 Abs. 2 LBlindenGG). Sofern bei festgestellter Pflegebedürftigkeit Leistungen nach dem SGB XI durch die Pflegekasse erbracht werden, werden diese auf den Anspruch des Landesblindengeldes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angerechnet. Leistungsverbesserungen im SGB XI haben daher auch unmittelbare Auswirkungen auf die Leistungsgewährung nach dem LBlindenGG.

Landesblindengeld	2018	2019	2020	2021	2022
<i>Empfängerinnen und Empfänger < 18 Jahre gesamt</i>	1	4	4	4	2
<i>Empfängerinnen und Empfänger ≥ 18 Jahre gesamt</i>	206	202	197	190	180
Empfängerinnen und Empfänger gesamt	207	206	201	194	182
<i>Empfängerinnen und Empfänger zum Stichtag 31.12.</i>	184	180	175	170	150
Aufwand gesamt	936.921 €	807.342 €	817.398 €	793.960 €	732.480 €

Quelle: Ergebnishaushalt 2022 / Fallzahlen: EDV – Auswertungen aus dem Fachverfahren

Anm.: Das Land trägt den Aufwand des Landesblindengeldes zu 2/3, die Kommunen zu 1/3 (§ 11 Abs. 2 LBlindenGG). Der Anteil der Rückforderungen wurde nicht berücksichtigt.

1.5.2 Landespflegegeld

Das einkommensabhängige Landespflegegeld beträgt nach § 3 Landespflegegeldgesetz (LPfGG) monatlich 384 €. Leistungsberechtigte unter 18 Jahren erhalten 50 % dieses Betrages. Sofern bei festgestellter Pflegebedürftigkeit Leistungen nach dem SGB XI durch die Pflegekasse erbracht werden, werden diese auf den Anspruch des Landespflegegeldes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angerechnet. Leistungsverbesserungen im SGB XI haben daher auch unmittelbare Auswirkungen auf die Leistungsgewährung nach dem LPfGG).

Landespflegegeld	2018	2019	2020	2021	2022
<i>Empfängerinnen und Empfänger < 18 Jahre gesamt</i>	1	-	1	-	-
<i>Empfängerinnen und Empfänger ≥ 18 Jahre gesamt</i>	36	34	30	30	28
Empfängerinnen und Empfänger gesamt	37	34	31	30	28
<i>Empfängerinnen und Empfänger zum Stichtag 31.12.</i>	27	27	26	28	27
Aufwand gesamt	107.714 €	103.672 €	116.180 €	98.371 €	92.888 €

Quelle: Ergebnishaushalt 2022 / Fallzahlen: EDV - Auswertungen aus dem Fachverfahren

Anm.: Das Land trägt den Aufwand des Landespflegegeldes zu 1/4, die Kommunen zu 3/4 (§ 13 Abs. 2 LPfGG). Der Anteil der Rückforderungen wurde nicht berücksichtigt

1.6 Frauenhaus

Das Frauenhaus Koblenz steht unter der Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen (SKF) bietet Hilfe suchenden Frauen mit deren Kindern aus den verschiedensten Regionen Deutschlands und - vereinzelt - auch aus dem Ausland Zuflucht.

Die Gesamtbelegung im Jahr 2022 lag bei 7.884 Belegungseinheiten.

Insgesamt wurden 25 Frauen und 24 Kinder aufgenommen, von denen 15 Frauen aus Rheinland-Pfalz und 8 aus anderen Bundesländern kamen. Vier der aufgenommenen Frauen kamen ohne Kinder. Die Belegung des Frauenhauses in den Jahren 2018 bis 2022 und den Vergleich der Belegungsanteile an den Belegungstagen zeigt nachfolgende Tabelle:

Frauenhaus Koblenz: Herkunfts- und Belegungsstatistik 2018 - 2022				
	Stadt Koblenz	Landkreise & Inland	Ausland	Gesamt
<i>Familienverbände aus</i>				
2018	2	28	-	30
2019	4	31	-	35
2020	2	23	-	25
2021	1	28	1	30
2022	-	24	1	25
<i>Belegung in Tagen in</i>				
2018	1156	4391	-	5547
2019	655	4132	-	4787
2020	124	6888	-	7012
2021	30	4259	5	4294
2022	-	7881	3	7884
<i>Belegungsanteil*</i>				
2018	20,84 %	79,16 %	-	100 %
2019	13,68 %	86,32 %	-	100 %
2020	1,77 %	98,23 %	-	100 %
2021	0,70 %	99,18 %	0,12 %	100 %
2022	- %	99,96 %	0,04 %	100 %

Quelle: SKF, eigene Berechnungen

* Anteil bezogen auf volle Auslastung

1.7 Hilfloze Personen

Bei Hilflozen Personen handelt es sich um Menschen, die aufgrund unterschiedlicher Problemlagen in eine hilflose Lage gekommen sind und Unterstützung benötigen.

Die Mitteilungen von Problemlagen erfolgt durch Angehörige, meist außerhalb des Haushaltes der betroffenen Person lebend, sonstige Personen aus dem sozialen Umfeld (Nachbarinnen/Nachbarn), Vermieterinnen/Vermieter, Hausärztinnen/Hausärzte und andere Institutionen, wie z.B. Pfarreien.

Bei den Personen handelt es sich um Menschen, häufig im Alter von ca. 60 Jahren aufwärts, die auf Grund einer gesundheitlichen und/oder psychischen Beeinträchtigung ihren Alltag nicht mehr bewältigen können und sich zum Teil in äußerst prekären Lebenslagen befinden. Die häufigsten und schwerwiegendsten Probleme bestehen in mangelnder Grundversorgung (auch im medizinischen Bereich), fehlenden Sozialkontakten, Schulden, vermüllte und verschmutzte Wohnungen, drohender Wohnungsverlust, Suchterkrankung, finanzielle Notlage, psychische/seelische Beeinträchtigungen.

Das Ordnungsamt als zuständige Behörde bei der Stadtverwaltung Koblenz prüft beim Eingang eines solchen Hinweises, ob eine Gefährdungslage in diesem Fall vorliegt und leitet ggf. notwendige Maßnahmen ein. Wenn im Ergebnis festgestellt wurde, dass keine Maßnahmen seitens des Ordnungsamtes notwendig sind, wird der Allgemeine Sozialdienst informiert, um von dort der betroffenen Person ein Beratungsangebot aufzuzeigen.

In den letzten Jahren ist ein Zuwachs an Meldungen zu hilflosen Personen zu verzeichnen. Gesellschaftliche Veränderungen (wie z.B. das Wegbrechen der familiären Unterstützungsstrukturen), der demographische Wandel und die zunehmende Vereinsamung älterer und kranker Menschen werden eine weitere Zunahme dieser Problemlagen mit sich bringen.

Innerhalb des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamtes ist ein Mitarbeiter mit einem Stellenanteil von 25 % in diesem Bereich eingesetzt.

Im Jahr 2021 wurden durch diesen Mitarbeiter insgesamt 154 hilflose Personen betreut. Im 2022 waren es bereits 192 Personen.

	Begleitung von hilflosen Personen							
	2021				2022			
Altersgruppe ¹ / Geschlecht	männlich	ohne Angabe	weiblich	gesamt	männlich	ohne Angabe	weiblich	gesamt
18 bis unter 27 Jahre	9	-	3	12	7	-	3	10
27 bis unter 60 Jahre	25	-	16	41	26	-	16	42
60 bis unter 80 Jahre	42	-	22	64	53	-	31	84
80 Jahre und älter	15	-	22	37	24	-	32	56
gesamt	91	-	63	154	110	-	82	192

Quelle: GePlan 035

¹ am Jahresende

1.8 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

1.8.1 Menschen ohne Wohnung - Betreuungen durch den ASD

Menschen ohne Wohnung haben Anspruch auf psychosoziale Beratung und Unterstützung. Hierbei soll die Überwindung von Wohnungslosigkeit als Ziel verfolgt werden. Auf Grundlage des § 11 SGB XII und des § 16 SGB II sind zwei Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) neben der zu leistenden Bezirkssozialarbeit mit der Wahrnehmung des Sachgebiets „Menschen ohne Wohnung“ befasst. Eine Mitarbeiterin ist für weibliche Wohnungslose und ein Mitarbeiter für männliche Wohnungslose zuständig. Für Personen, die den Wunsch nach Überwindung der Wohnungslosigkeit erklärten, stellten sich die Aufgabenschwerpunkte wie folgt dar:

- Kontakt zum Hilfesuchenden und Einleitung eines Beratungs- und Hilfeplanprozesses; psychosoziale Beratung zur Überwindung der schwierigen Lebenssituation
- Vermittlung und unterstützende Sachklärung bei der Geltendmachung von Ansprüchen beim Jobcenter der Stadt Koblenz zur Absicherung des Lebensunterhaltes sowie Aufbau einer neuen Wohnexistenz
- Erstellen und Abarbeiten eines individuellen Hilfeplanes, ggf. Prüfen eines späten Jugendhilfebedarfs
- Beratung und Unterstützung nach Anmietung einer eigenen Unterkunft zur Stabilisierung des Erreichten
- Beratung und Information zu den Möglichkeiten des Betreuten Wohnens nach §§ 67, 68 SGB XII, je nach individueller Bedarfslage, sowie gegebenenfalls Berichterstattung an die Abteilung „Leistungen nach SGB IX und XII“ des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

Im Jahr 2022 wurden durch die beiden Fachkräfte 38 Personen betreut, davon 27 männliche Personen und 11 weibliche Personen. In mehreren Fällen mündete die Unterstützung in eine Jugendhilfe nach SGB VIII für die betroffenen Kinder, unter anderem auch, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

	Hilfen zur Überwindung der Wohnungslosigkeit							
	2021				2022			
Hilfeart / Geschlecht	männlich	ohne Angabe	weiblich	gesamt	männlich	ohne Angabe	weiblich	gesamt
Hilfe bei bestehender Wohnungslosigkeit	18	-	8	26	22	-	9	31
Hilfe bei drohender Wohnungslosigkeit	4	-	3	7	5	-	2	7
gesamt	22	-	11	33	27	-	11	38

Quelle: GePlan 035

Durch die Fachkräfte und die Teamleitung wurde eine Konzeption für diesen Bereich erarbeitet, die 2021 fertig gestellt wurde, jedoch wegen aktueller Veränderungen im Sachbereich im Jahr 2023 angepasst werden muss.

Die Anzahl der Personen, die mit dem Jugendamt Kontakt wegen drohenden oder bestehenden Wohnungsverlust aufnehmen, steigt, auch wenn weiterhin andere Hilfeangebote aus dem Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden.

Es wird deutlich, dass es eine qualitative Zunahme der Bedarfslagen neben dem Thema Wohnungslosigkeit im Einzelfall gibt:

- Schwangere und junge Mütter mit Kleinkindern mit Abklärung der Kinderschutzsituation und ggf. Einleitung von Mutter-Kind-Hilfen
- junge Volljährige zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr: Klärung finanzieller Anspruchsgrundlagen und ggf. Prüfung eines möglichen Jugendhilfeanspruchs; häufig nach Situationen des Rausschmisses bei Erreichen der Volljährigkeit sowie nach Maßnahmenabbrüchen
- Personen mit erkennbarer Suchtproblematik; Zusammenarbeit mit Suchtberatungsstellen und Substitutionsambulanzen
- Zunahme von verdeckter Wohnungslosigkeit, d.h. Personen, die über einen längeren Zeitraum bei verschiedenen Freunden und Bekannten Unterschlupf finden
- kein bzw. kaum Zugang der Personengruppe zu Angeboten auf dem Mietmarkt führt zu dauerhaft anhaltender Wohnungslosigkeit und damit verbundenen sozialen Abstieg
- aufgrund der fehlenden Perspektiven, zeitnah wieder eine eigene Wohnung zu finden, entwickeln sich bei den Betroffenen psychische Probleme und psychosoziale Anpassungsstörungen, was besonders bei Familien oder Alleinerziehenden große Folgeprobleme mit sich bringt; oft müssen dann Hilfen aus dem Bereich der Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung) installiert werden, um die Eltern bzw. Elternteile in dieser schwierigen Situation zu unterstützen
- durch die massiven Preissteigerungen geraten immer mehr Menschen in finanzielle Notlagen, was dazu führt, dass der vorhandene Wohnraum nicht mehr bezahlt werden kann und Schulden entstehen. Dies kann häufig auch nicht durch Ersatzleistungen aufgefangen werden.

Mit einer Stabilisierung dieses zunehmenden Trends ist nur zu rechnen, wenn es gelingt, bezahlbaren Wohnraum für den betroffenen Personenkreis zur Verfügung zu stellen. Hier ist die Politik gefragt.

Die Fallarbeit im Bereich „Menschen ohne Wohnung“ findet in enger Zusammenarbeit und Vernetzung mit den weiteren, in der Wohnungslosenhilfe tätigen Einrichtungen und Anlaufstellen statt:

- „Die Schachtel e.V.“, Sozialberatung und Treffpunkt für Wohnungslose
- Fachberatungsstelle „Menschen ohne Wohnung“ des Caritasverbandes Koblenz e.V.
- Städtisches Übernachtungsheim der AWO in der Herberichstraße

- Jugendberufshilfe des Jugendamtes der Stadt Koblenz, ansässig beim Jobcenter Stadt Koblenz
- Sophie-Schwarzkopf-Haus in Trägerschaft des AWO Kreisverbandes Koblenz-Stadt e.V.
- Projekt „Spurwechsel“, betreute Wohngemeinschaften für junge Volljährige unter 25 Jahren, Träger Internationaler Bund (IB), Koblenz.

Die Teamleitung für den Bereich ist Mitglied im Arbeitskreis Wohnungslosenhilfe. Teilnehmende des Arbeitskreises sind der Caritasverband Koblenz e.V., die Schachtel e.V., die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Koblenz-Stadt e.V., der Verein für Bewährungshilfe e.V. sowie Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Ämter der Stadtverwaltung Koblenz (Ordnungsamt und Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales).

Das Gesamtkonzept stellt unter Einbeziehung der aktuellen Situation in Koblenz die verschiedenen Zuständigkeiten nebst den bestehenden Angeboten an Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen dar.

1.8.2 *Übernachtungsheim*

Die Gesamtzahl der Übernachtungen ist im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 14 % gestiegen und befindet sich wieder auf dem Niveau des Jahres 2020. Aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus verschärften Bedingungen mussten im Jahr 2021 die Belegkapazität reduziert werden. Im vergangenen Jahr konnten die Kapazitäten auch aufgrund der medizinischen Weiterentwicklung (Impfstoffentwicklung) wieder erhöht werden.

1.8.2.1 Anzahl und Altersstruktur der Bewohnerinnen und Bewohner

Alter	Frauen			Männer			gesamt		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
18-21 Jahre	1	6	7	8	8	4	9	14	11
22-25 Jahre	6	4	1	9	7	8	15	11	9
26-35 Jahre	7	6	9	25	23	26	32	29	35
36-45 Jahre	6	6	8	26	20	22	32	26	30
46-64 Jahre	12	5	8	22	28	28	34	33	36
ab 65 Jahre	2	1	0	6	3	3	8	4	3
gesamt	34	28	33	96	89	91	130	117	124

1.8.2.2 Übernachtungszahlen

Monat	Frauen			Männer			gesamt		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Januar	80	73	94	482	333	376	562	406	470
Februar	97	42	118	488	280	258	585	322	376
März	30	58	129	576	300	300	606	358	429
April	32	101	96	507	291	444	539	392	540
Mai	74	36	107	370	247	378	444	283	485
Juni	66	63	80	285	272	336	351	335	416
Juli	63	43	59	267	321	349	330	364	408
August	83	66	46	291	349	304	374	415	350
September	99	43	87	275	258	425	374	301	512
Oktober	102	49	72	324	447	431	426	496	503
November	105	103	96	352	500	371	457	603	467
Dezember	97	97	157	355	512	455	452	609	612
gesamt	928	774	1.141	4.572	4110	4.427	5.500	4.884	5.568

Quelle aller Daten: Jahresabschlussbericht 2021 der Arbeiterwohlfahrt Städtisches Übernachtungsheim

1.9 Wohngeld

1.9.1 Allgemeines

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Mietzuschuss (z.B. für Mieterinnen/Mieter von Wohnraum) oder Lastenzuschuss (z. B. für Besitzerinnen/Besitzer einer Eigentumswohnung) zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet.

1.9.2 Zahlungen

Wohngeld Zahlungen	2018	2019	2020	2021	2022
Bewilligungen	2.306	2.208	2.712	2.682	1)
Proberechnungen	1.691	2.121	2.222	1.244	1)
Mietzuschuss	2.076.776 €	1.884.686 €	2.526.160 €	2.817.418 €	1)
Lastenzuschuss	77.362 €	73.897 €	78.540 €	62.268 €	1)
Heizkostenzuschuss I					34.280
Wohngeld gesamt	2.154.138 €	1.958.583 €	2.604.700 €	2.879.686 €	1)

Quelle: eigene Berechnungen des Sachgebietes

Anm.: Kostenträger der Auftragsangelegenheit sind Bund und Länder. Personal- und Sachkosten sind durch die Kommunen zu tragen. Proberechnungen dienen zur Abgrenzung, ob Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz zu gewähren sind.

1) Durch eine Systemumstellung (Software) liegen aktuell keine auswertbaren Daten vor.

1.9.3 Hinweis auf statistische Daten

Das Land Rheinland-Pfalz erstellt durch das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz statistische Berichte, aus denen sich weitere Daten zum Wohngeld ergeben. Die Berichte können unter der Internetadresse www.statistik.rlp.de abgerufen werden.

1.9.4 Entwicklung und Ausblick

In der letzten größeren Wohngeldreform, die zum 01.01.2020 vorgenommen wurde, erfolgte eine gesetzliche Verankerung einer Dynamisierung der Leistungsberechnung und somit auch der Leistungshöhe. Diese Reform führte letztendlich auch dazu, dass sich die Fallzahlen wieder moderat erhöht haben, da hierdurch die Fortschreibungen der Regelbedarfssätze im SGB II und auch SGB XII insoweit ausgeglichen wurden, dass ein stetiger Rechtskreiswechsel vermieden werden konnte. Im Jahr 2021 wurde dann durch das sog. CO²-Bepreisungsentlastungsgesetz ein geringer Anteil der Heizkosten in der Wohngeldberechnung eingerechnet und der Miethöchstbetrag entsprechend geringfügig angehoben.

Um den rasant ansteigenden Miet-, Neben- und Energiekosten entgegenzutreten, nahm der Gesetzgeber weitreichende gesetzliche Veränderungen, auch im Bereich der Wohngeldgewährung, vor. So trat zum 01.06.2022 das sog. Heizkostenzuschussgesetz in Kraft und die Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeldleistungen haben, ohne eine gesonderte Antragstellung, einen Festbetrag zum Ausgleich der ansteigenden Heizkosten erhalten. Da es sich bei den Wohngeldleistungen um eine Auftragsangelegenheit handelt, lag die zentrale Steuerung in der Verantwortung der zuständigen Stellen des Landes Rheinland-Pfalz. Dem weiteren Anstieg der Heizkosten wurde dann mit einer Gesetzänderung des Heizkostenzuschussgesetzes im Dezember Rechnung getragen und der sog. Heizkostenzuschuss II gesetzlich verankert. Die Auszahlung dieser Leistungen erfolgt zum Jahresbeginn 2023.

Ein weiterer Meilenstein erfolgt dann mit der sog. Wohngeldreform 2023 und der Einführung des sog. Wohngeld-Plus-Gesetz. Mit diesen weitreichenden gesetzlichen Änderungen wurden erstmals die laufenden Heizkosten in der Wohngeldgewährung mit eingerechnet, so dass künftig nicht mehr nur die Kaltmiete und die kalten Betriebskosten bis zur Höhe der Miethöchstbeträge bei der Bemessung der Wohngeldleistungen berücksichtigt werden. Daneben wurde u.a. auch die Berechnungsformel verändert, so dass im Jahresverlauf 2023 eine Verdreifachung der Wohngeldbewilligungen erwartet werden muss.

Mit der Umsetzung der größten Wohngeldreform wurde bei der Stadtverwaltung Koblenz bereits frühzeitig begonnen. So wurde z.B. ab dem 12.12.2022 in der ehemaligen Cafeteria im Rathausgebäude II eine Servicestelle/Beratungsbüro eingerichtet.

Eine besondere Herausforderung für die Mitarbeitenden der Wohngeldstelle im abgelaufenen Jahr 2022 war aber neben den gesetzlichen Veränderungen auch die Umstellung der Software. Das bisherige Verfahren des Landes, ProWoG, wurde zum Monatslauf Oktober 2022 durch die Software

eWoG abgelöst. Die zentrale Steuerung dieses Projektes lag und liegt hierbei bei den beauftragten Stellen des Landes. Der Einführungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Dieser Umstellungsprozess mitten in die größte Wohngeldreform wird noch viele Monate der Veränderungen mit sich bringen. Letztendlich führen diese Veränderungen aber auch dazu, dass die Jahresabrechnung durch die Aufsichtsbehörden noch nicht zur Verfügung gestellt wurde. Ein valides Zahlenwerk der Aufwendungen, aber auch der Bewilligungen können systembedingt daher nicht geliefert werden.

Für die kommenden Jahre wird es daher von enormer Bedeutung sein, geeignete statistische Zahlen aus der neuen Software heraus zu generieren. Hier besteht jedoch Handlungsbedarf seitens des Softwareherstellers und der zuständigen Stellen des Landes.

1.10 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen (Produkt Nr. 3511)

1.10.1 Offene Altenhilfe - Seniorenveranstaltungen

Der jährliche „Bunte Nachmittag für Alt und Jung“ und die Schiffstour im Sommer konnten wegen der Corona-Pandemie leider nicht stattfinden.

Der Liedernachmittag für Alt und Jung am 07.09.2022 konnte ebenfalls nicht wie geplant und gewohnt in der Rhein-Mosel-Halle veranstaltet werden. Als Alternative hat das Heeresmusikkorps Koblenz es möglich gemacht in zwei Koblenzer Altenheimen ein kleines volkstümliches Programm zu präsentieren. Dies wurde von dem „Altstadtoriginal“ Manfred Gniffke unterhaltsam begleitet und hat zumindest einem kleinen Teil der Seniorinnen und Senioren einen unvergesslichen Tag bereitet.

In 2022 wurden im Rahmen der Möglichkeiten Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren in den Stadtteilen angeboten.

Zusätzlich fördert die Stadt Koblenz im Rahmen der offenen Altenhilfe die Altenbegegnungsstätten und Altenhilfeaktivitäten.

1.10.2 Koblenzer Seniorenbeirat

„Nach der Satzung vom 4.6.2009 ist der Seniorenbeirat als parteipolitisch unabhängiges und überkonfessionelles Organ des Rates gem.§ 56 a der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz die Interessenvertretung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Koblenz, die über 60 Jahre alt sind (z.Z. 28,1 % der Gesamtbevölkerung = 32334 Personen, davon rd. 8800 = 7,6 % über 80 Jahre alt). Er kann über alle Belange der Seniorinnen und Senioren beraten und Entschlüsse fassen; bei Angelegenheiten der Selbstverwaltung stellt er Anträge an den Rat, gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab, die auch zur Weiterentwicklung einer zukunftsgerichteten und fortschrittlichen

Seniorenpolitik im Sinne des Leitbildes "Eine Stadt zum Bleiben" beitragen wollen. Der Beirat unterstützt die vom Lande Rheinland-Pfalz vorgegebenen Strategie der Leitstelle „Gut leben im Alter“ und möchte mitwirken an der Umsetzung der von der EU vorgegebenen Demografiepolitik, die darauf abzielt, für die Seniorinnen und Senioren die durch Vorurteile und z.T. auch gesetzliche Hemmnisse aufgerichteten Schranken für einen aktiven Einsatz in der Gesellschaft und für selbstbestimmtes Leben zu beseitigen und ihnen die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen von der örtlichen bis zur nationalen Ebene zu ermöglichen.

Auch im Jahre 2022 litt die Beiratsarbeit noch unter coronabedingten Einschränkungen, zumal ein Teil der Beiratsmitglieder der Hochrisikogruppe angehört. Unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Heinz-Günther Borck haben dennoch fünf Plenarsitzungen, davon eine als Video- bzw. Telefonkonferenz, stattfinden können; der Vorstand traf sich zu neun Sitzungen.

Zusätzlich erschwert wurde die Beiratstätigkeit durch monatelange Nichtbesetzung der Geschäftsstelle, was zu erheblichen Mehrbelastungen des Vorstandes und einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirates führte. Dennoch wurde die Zusammenarbeit mit anderen Gremien (u.a. Kreissenioresbeirat, Landessenorenvertretung) intensiviert und auch für den neuen Inklusionsbeirat beschlossen.

Einzelne Schwerpunkte der Beiratstätigkeit:

Fußgängerfreundlichkeit: (Trennung der Verkehre bei grundsätzlicher Gleichbehandlung der Teilnehmer; längere Grünphasen an Kreuzungen und Kennzeichnung von Diagonalgrün).

Zeitgemäßer Ausbau des Personennahverkehrs: (alternative Verkehrsbedienung zwecks Erhaltung der Mobilität auch im Alter als einer wichtigen Voraussetzung selbstbestimmten Lebens). In diesem Zusammenhang wirkte der Beirat in verschiedenen Arbeitsgruppen der Klimaschutzkommission mit und trug zur Beschlussfassung über alternative Bedienungsformen im ÖPNV sowie zur Fassadenbegrünung bei.

Altersdiskriminierung im Gesundheitswesen: (im Anschluss an die Bemühungen der Landessenorenvertretung um bessere Zusammenarbeit von Hausärzten und Patienten bei Fragen der Pflegegradeinstufung und bei Rehabilitationsmaßnahmen).

Pflegeeinrichtungen: (Veröffentlichung von MDK – Berichten über die Qualität von Pflegeeinrichtungen als Entscheidungshilfe für Angehörige).

Digitalisierung von Verwaltungsleistungen: (angesichts der zunehmenden Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ist nunmehr, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind, administrative Unterstützung älterer Menschen deren Inanspruchnahme, zugesichert).

Energiepauschale: (Entschließung gegen Benachteiligung nicht mehr erwerbstätiger Personen).

Darüber hinaus hat der Beirat Vorträge über Wohnraumversorgung und Altersarmut sowie eine sehr gut besuchte, teilweise das ausgefallene Generationenfest ersetzende Konzertveranstaltung in den Rheinanlagen (zusammen mit deren Förderverein sowie Bündnis für Familie und Music live e.V.) angeboten; der Vorsitzende hielt vor dem Plenum Vorträge anlässlich des 75-jährigen Bestehens

der Landesverfassung („Von außen geschaffen, von innen gestaltet“) sowie zum 25-jährigen Bestehen des Beirats („Kommunale Selbstverwaltung in der deutschen Staatsverfassung“) – Informationen über sämtliche Veranstaltungen finden sich auf den Internetseiten (www.sb-ko.de) des Seniorenbeirats.

Regelmäßige Pressemitteilungen und erneute Ausweitung der Internetpräsenz (Protokolle der Arbeitskreise und der Plenarversammlungen selbst sind seit 2014 stets zeitnah verfügbar) ermunterten 2022 nicht weniger als rd. 660 000 Besucher (bisherige Höchstzahl seit Einrichtung der Internetseiten, + 175 % gegenüber 2020), zur eigenen Information über 3 Mio. Seiten aufzurufen: Damit war auch 2022 eine für Rheinland-Pfalz einzigartige Transparenz der Beiratsarbeit erreicht. Die Entschließungen wurden außerdem auch in Internetportalen sowie sozialen Netzwerken verbreitet.

Im Juli veröffentlichte die Presse einen Aufruf zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen, die den Beirat mit einer interessierten Öffentlichkeit vernetzen, was zur Gewinnung neuer Mitglieder in den z.T. durch coronabedingte Ausfälle geschwächten Gremien führte.

Arbeitskreise (AK):

Der AK Bildung und Kultur (Sprecherin Monika Artz) befasste sich nach längerer Corona-Zwangspause mit niedrigschwelligen Kulturangeboten für ältere Menschen; zu Gast waren Volker Cornet (Music live e.V.) und Hans-Werner Seul (Historiker und Buchautor).

Der AK Gesundheit und Betreuung (Sprecherin Helga Schiffer) konnte - seit dem Presseaufruf personell verstärkt – seine Kernaufgabe, Kontakte mit den Senioreneinrichtungen in Koblenz zu pflegen, wegen andauernder Besuchsbeschränkungen nicht wahrnehmen, hat aber ein Arbeitsprogramm für 2023 erarbeiten können, in dem u.a. Fragen von Palliativmedizin, Hospizarbeit und assistiertem Suizid vorgesehen sind. Der AK unterstützt auch die Planungen des Vorstandes für ein Treffen aller Bewohnerbeiräte, wie es vor Beginn der Coronakrise stattfand.

Im AK Demografie, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Sprecher Edgar Kühenthal) wurde neben Fragen der aktuellen kommunalen Wohnungsbaupolitik und der Teilhabe älterer Menschen an den neuen Digitalisierungsangeboten auch die erweiterte Berücksichtigung seniorenrelevanter Themen im Koblenzer Bürgerpanel eingehend erörtert.

Auch 2023 wird der Seniorenbeirat mit anderen Ratsgremien, aber auch mit Vereinen, Kreissenorenbeirat und Landessenorenvertretung eng zusammenarbeiten und die bisherigen Schwerpunkte seiner Arbeit, darunter die andauernde Problematik altersbedingter Einschränkungen oder Benachteiligungen im öffentlichen und privaten Leben, mit dem Ziele fortsetzen, selbstbestimmtes Leben im Alter zu ermöglichen. Er wird sich weiterhin an den Arbeiten der Klimaschutzkommission und ihrer Arbeitsgruppen beteiligen.“

Quelle Jahresabschlussbericht 2022 des Seniorenbeirates der Stadt Koblenz

1.11 Außendienst und sonstige Überprüfungen

Die Anzahl der für die Feststellung des für die Hilfestellung notwendigen Bedarfs erteilten Ermittlungsaufträge stellt sich für die Jahre 2018 bis 2022 wie folgt dar:

Ermittlungen und Ermittlungsaufträge	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Bedarfsermittlungen	79	81	33	37	25
davon für ... Sonstiges	15	38	10	1	0
... Hausrat	0	0	0	0	0
... Renovierung	22	18	4	17	13
... Einrichtung	42	25	19	19	12
sonstige Ermittlungen	268	233	338	198	175
alle Ermittlungsaufträge	347	314	371	235	200

Quelle: eigene Aufzeichnungen/Berechnungen

Zu den Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zählen insbesondere folgende Außendiensttätigkeiten im Sozialamt (ohne Allgemeinen Sozialdienst/ASD):

- Überprüfung der Bedürftigkeit bei SGB XII
- Mithilfe bei Antragsaufnahme und Feststellung des Bedarfes bei SGB XII
- Mithilfe bei der Auswahl von geeigneten Wohnungen für Asylbewerberinnen und -bewerber

Seit 01.09.2011 finden darüber hinaus interne Prüfungen bei der Auszahlung von Geldbeträgen statt. Im Jahr 2012 wurden diese erstmals für ein ganzes Jahr dokumentiert.

Von den Überprüfungen sind Auszahlungen für die Bereiche Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Landesblindengeld sowie Landespflegegeld betroffen, ebenso die Bereiche der Auszahlungen der Elternbeiträge in Kindertagesstätten nach dem KJHG und auch die Leistungserbringung der Tagespflege im Rahmen des SGB VIII. Im Jahr 2022 konnten bei den durchgeführten Überprüfungen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden; aufgedeckte kleinere Unstimmigkeiten, wie z. B. fehlende aktuelle Adressen oder fehlende unterhaltspflichtige Personen, wurden berichtet.

Überprüfung und Maßnahmen	2018	2019	2020	2021	2022
Bei geänderten Bankverbindungen	625	562	645	627	527
Stichprobe bei Einzelfällen	683	631	561	506	498
Bei hohen und langen Nachzahlungen	*	*	346	267	580
alle Überprüfungen	1.308	1.193	1.552	1.400	1.605

Quelle: eigene Aufzeichnungen/Berechnungen

*die Überprüfung bei zu hohen oder langen Nachzahlungen erfolgt seit September 2017 unmittelbar durch die Leistungssachbearbeiter

1.12 Widersprüche

Die im Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales eingehenden Widersprüche betreffen die folgenden Sachgebiete:

- Sozialhilfegewährung
- Bildung und Teilhabe
- Landespflege- und Landesblindengeld
- BAföG und AFBG
- Unterhaltsstelle
- Wirtschaftliche Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (z. B. Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Unterhalt nach SGB XII, SGB IX, AsylbLG und Wirtschaftliche Jugendhilfe)
- Wohngeld
- Jugendhilfe/Elternbeiträge

Widersprüche	2018	2019	2020	2021	2022
eingegangene Widersprüche...	296	299	328	192	204
Erledigung durch Abhilfe	85	84	91	72	77
Erledigung durch Rücknahme	94	124	94	60	67
Erledigung durch Sonstiges/Vergleich	146	94	95	2	1
Vorlagen an den Stadtrechtsausschuss*	49	78	52	33	43

Quelle: eigene Aufzeichnungen/Berechnungen

* Stadtrechtsausschuss bzw. sonstige Widerspruchsbehörde

1.13 Refinanzierung der Sozialhilfe

1.13.1 Allgemeines

Bei den Einnahmequellen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX kann insbesondere nach Refinanzierung und Erstattungsleistungen unterschieden werden.

Die Einnahmen der Refinanzierung teilen sich in fünf Bereiche auf.

- Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz
- Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete
- Leistungen von Sozialleistungsträgern
- Rückzahlungen gewährter Hilfen
- Sonstige Ersatzleistungen Dritter.

Kostenbeteiligung und –erstattung durch das Land

Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, Hilfe zur Pflege und in Hilfe in anderen Lebenslagen

Das Land erstattet 50 % der Nettoausgaben von teilstationären und vollstationären Leistungen. Weiterhin erstattet das Land 50 % der Leistungen in Fällen, bei denen neben der „Hilfe zum Lebensunterhalt“, „Hilfe zur Pflege“ oder „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ gleichzeitig auch Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Zuständigkeit des Landes (Leistungsempfänger ist über 18 Jahre alt oder erhält Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) gewährt wird.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Das Land erstattet 100 % aller Nettoausgaben (Auszahlungen - Einzahlungen).

Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (ab 2020)

Das Land erstattet 50 % der Nettoausgaben bei Leistungsempfängern die über 18 Jahre alt sind oder die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

Einnahmen SGB IX + SGB XII Gesamt	2018	2019	2020	2021	2022
... davon örtl. Träger	787.260 €	759.953 €	600.983 €	649.146 €	570.690 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	240.680 €	348.460 €	124.411 €	155.762 €	177.770 €
Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	97.805 €	62.730 €	32.503 €	47.123 €	27.757 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	224.685 €	185.937 €	274.748 €	236.091 €	267.854 €
Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen)	42.396 €	105.060 €	51.452 €	80.499 €	78.034 €
Sonstige	181.695 €	57.766 €	117.869 €	129.671 €	19.275 €
... davon überörtl. Träger	34.843.677 €	45.597.716 €	35.532.111 €	38.352.948 €	34.529.987 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	392.353 €	565.053 €	170.488 €	214.091 €	213.734 €
Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	372.031 €	350.563 €	63.308 €	16.720 €	16.176 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	3.488.897 €	2.701.464 €	811.791 €	1.172.883 €	923.921 €
Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen)	75.878 €	203.360 €	24.611 €	51.815 €	5.802 €
Sonstige	102.833 €	180.365 €	59.975 €	107.409 €	27.303 €
Kostenbeteiligung und -erstattung durch das Land	30.411.686 €	41.596.911 €	34.401.937 €	36.790.031 €	33.343.051 €
... Einnahmen insgesamt	35.630.937 €	46.357.669 €	36.133.094 €	39.002.094 €	35.100.677 €

Quelle: Ergebnisrechnung 2022

Anmerkung: Die Kostenbeteiligung und –erstattung durch das Land in 2019 ist gegenüber den anderen Jahren erhöht, da hier einmalig drei Halbjahresabrechnungen abgebildet sind.

1.13.2 Hilfe zum Lebensunterhalt

Einnahmen Hilfe zum Lebensunterhalt	2018	2019	2020	2021	2022
... davon örtl. Träger	36.925 €	94.986 €	43.320 €	46.824 €	85.089 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	-18.728 €	27.967 €	-5.382 €	19.438 €	33.817 €
Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	71.225 €	30.592 €	4.322 €	1.834 €	-4.988 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	6.928 €	20.109 €	29.957 €	15.169 €	37.219 €
Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen)	-10.043 €	16.114 €	12.989 €	9.859 €	19.041 €
Sonstige	-12.458 €	204 €	1.435 €	525 €	0 €
... davon überörtl. Träger	269.578 €	693.296 €	368.897 €	345.925 €	276.836 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	1.678 €	8.432 €	1.790 €	25.993 €	8.043 €
Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	50.592 €	52.082 €	696 €	0 €	0 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	7.687 €	16.911 €	2.149 €	9.333 €	3.430 €
Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen)	0 €	642 €	4.262 €	9.971 €	4.837 €
Sonstige	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kostenbeteiligung und -erstattung durch das Land	209.621	615.230	360.000	300.628	260.526 €
... Einnahmen insgesamt	306.503 €	788.282 €	412.218 €	392.749 €	361.925 €

Quelle: Ergebnisrechnung 2022

1.13.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Einnahmen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	2018	2019	2020	2021	2022
... davon örtl. Träger	310.064 €	272.024 €	327.215 €	379.226 €	373.372 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	98.843 €	92.750 €	85.244 €	76.425 €	107.694 €
Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	11.014 €	12.556 €	27.626 €	45.290 €	32.745 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	111.222 €	69.657 €	164.289 €	155.965 €	161.152 €
Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen)	52.439 €	88.946 €	37.670 €	63.647 €	57.663 €
Sonstige	36.547 €	8.115 €	12.386 €	37.900 €	14.118 €
... davon überörtl. Träger	14.765.690 €	16.373.958 €	16.270.938 €	17.945.068 €	14.398.095 €

Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	452 €	8.436 €	112 €	8.955 €	33.325 €
Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	0 €	265 €	0 €	0 €	2.409 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	16.097 €	9.394 €	6.746 €	36.729 €	32.797 €
Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen)	0 €	0 €	19.431 €	1.762 €	965 €
Sonstige	0 €	0 €	0 €	12.869 €	6.568 €
Kostenbeteiligung und -erstattung durch das Land	14.749.141	16.355.863	16.244.650	17.884.753 €	14.322.031 €
... Einnahmen insgesamt	15.075.755 €	16.645.982 €	16.598.153 €	18.324.294 €	14.771.467 €

Quelle: Ergebnisrechnung 2022

1.13.4 Hilfen zur Gesundheit

Einnahmen Hilfen zur Gesundheit	2018	2019	2020	2021	2022
... davon örtl. Träger	131.811 €	40.932 €	104.015 €	90.809 €	4.314 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	347 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sonstige	131.464 €	40.932 €	104.015 €	90.809 €	4.314 €
... davon überörtl. Träger	432.361 €	688.573 €	425.013 €	216.489 €	191.917 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	390 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	893 €	6.650 €	0 €	0 €	0 €
Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sonstige	0 €	0 €	13 €	0 €	0 €
Kostenbeteiligung und -erstattung durch das Land	431.078 €	681.923 €	425.000 €	216.489 €	191.917 €
... Einnahmen insgesamt	564.172 €	729.506 €	529.028 €	307.297 €	196.231 €

Quelle: Ergebnisrechnung 2022

1.13.5 Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (bis Ende 2019) und SGB IX (ab 2020)

Einnahmen Eingliederungshilfe	2018	2019	2020	2021	2022
... davon örtl. Träger	183.701 €	186.721 €	108.847 €	108.260 €	100.705 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	131.093 €	155.603 €	37.513 €	41.816 €	33.219 €
Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	-549 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	27.015 €	22.604 €	70.541 €	59.469 €	67.486 €
Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen)	0 €	0 €	794 €	6.975 €	0 €
Sonstige	26.142 €	8.514 €	0 €	0 €	0 €
... davon überörtl. Träger	16.145.211 €	22.966.033 €	14.694.612 €	15.983.891 €	16.783.915 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	319.084 €	456.525 €	95.315 €	135.475 €	95.071 €
Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	113.935 €	113.772 €	69 €	0 €	0 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	3.397.625 €	2.617.952 €	777.500 €	1.035.107 €	849.768 €
Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen)	94.678 €	147.856 €	918 €	8.398 €	0 €
Sonstige	547 €	86.304 €	0 €	0 €	0 €
Kostenbeteiligung und -erstattung durch das Land	12.219.341	19.543.624	13.820.810	14.804.911	15.839.076 €
... Einnahmen insgesamt	16.328.912 €	23.152.754 €	14.803.459 €	16.092.151 €	16.884.620 €

Quelle: Ergebnisrechnung 2022

1.13.6 Hilfe zur Pflege

Einnahmen Hilfe zur Pflege	2018	2019	2020	2021	2022
... davon örtl. Träger	124.760 €	165.290 €	17.585 €	23.316 €	7.210 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	29.471 €	72.141 €	7.035 €	18.083 €	3.040 €
Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	16.115 €	19.582 €	554 €	0 €	0 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	79.173 €	73.567 €	9.962 €	4.778 €	1.997 €
Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen)	0 €	0 €	0 €	18 €	1.330 €
Sonstige	0 €	0 €	34 €	438 €	843 €

... davon überörtl. Träger	3.176.233 €	4.814.190 €	3.692.172 €	3.809.183 €	2.778.012 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	70.749 €	91.661 €	73.272 €	43.668 €	77.070 €
Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	207.503 €	184.444 €	62.543 €	16.720 €	13.767 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	66.594 €	50.556 €	25.395 €	89.085 €	35.298 €
Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen)	-18.800 €	54.863 €	0 €	31.684 €	0 €
Sonstige	102.286 €	94.061 €	59.962 €	94.540 €	20.735 €
Kostenbeteiligung und -erstattung durch das Land	2.747.901	4.338.606	3.471.000	3.533.486	2.631.142 €
... Einnahmen insgesamt	3.300.992 €	4.979.480 €	3.709.758 €	3.832.499 €	2.785.222 €

Quelle: Ergebnisrechnung 2022

1.13.7 Hilfen in anderen Lebenslagen

Einnahmen Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	2018	2019	2020	2021	2022
... davon örtl. Träger	0 €	0 €	0 €	711 €	0 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	0 €	0 €	0 €	711 €	0 €
Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sonstige	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
... davon überörtl. Träger	54.604 €	61.665 €	80.478 €	52.392 €	101.213 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	0 €	0 €	0 €	0 €	226 €
Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	0 €	0 €	0 €	2.628 €	2.628 €
Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sonstige	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kostenbeteiligung und -erstattung durch das Land	54.604 €	61.665 €	80.478 €	49.764 €	98.359 €
... Einnahmen insgesamt	54.604 €	61.665 €	80.478 €	53.103 €	101.213 €

Quelle: Ergebnisrechnung 2022

1.14 Örtliche Betreuungsbehörde

Die Betreuungsbehörde der Stadt Koblenz fördert u. a. mit der Durchführung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften ein funktionierendes Betreuungswesen in der Kommune. Hierzu gehören die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, Mitarbeitende der Betreuungsvereine, Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Betreuungsgerichts sowie das Gesundheitsamt. Darüber hinaus werden in der täglichen Arbeit Kooperationen mit den ortsansässigen Krankenhäusern, der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach, den Alten- und Pflegeheimen in Koblenz, den Pflegestützpunkten und den Einrichtungen für behinderte und psychisch kranke Menschen gepflegt.

Zu den weiteren Aufgaben der Betreuungsbehörde gehört, die Öffentlichkeit und einzelne Bürgerinnen und Bürger über das Betreuungsrecht und die Möglichkeiten der Vorsorge zu informieren. Sie beglaubigt auf Wunsch die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht. Die Betreuungsbehörde gehört dem Netzwerk Demenz Koblenz an und wirkt in der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten Rheinland-Pfalz mit.

Der Arbeitsschwerpunkt der örtlichen Betreuungsbehörde liegt in der Unterstützung des Betreuungsgerichts vor Einrichtung einer Betreuung. Dies umfasst die Aufklärung des betreuungsrelevanten Sachverhalts, Vermittlung anderer Hilfen, Erstellung entsprechender Sozialberichte sowie den Vorschlag einer geeigneten Betreuerin oder eines geeigneten Betreuers. Nach Einrichtung einer Betreuung bietet sich die Betreuungsbehörde als Ansprechpartner für die Betreuten an und steht den Betreuerinnen und Betreuern für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Für die fallbezogene Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde bleibt zu dokumentieren, dass im Jahr 2022 insgesamt 661 Anfragen des Betreuungsgerichtes Koblenz bezüglich Betreuungsangelegenheiten bearbeitet wurden; im Jahr 2021 waren es 581 Anfragen.

Von den 661 Anfragen des Betreuungsgerichtes wurde in

- 15 Fällen keine Betreuung eingerichtet, weil eine Vorsorgevollmacht erteilt werden konnte bzw. vorhanden war
- 40 Fällen keine Betreuung eingerichtet, da ein Regelungsbedarf bzw. die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht gegeben waren
- 9 Fällen keine Betreuung eingerichtet, weil andere Hilfen vermittelt wurden
- 16 Fällen die Betreuung aufgehoben
- 119 Fällen ein Betreuerwechsel vollzogen
- 190 Fällen eine Betreuung eingerichtet.

In den 119 Fällen, in denen ein Betreuerwechsel vollzogen werden musste, liegt die Begründung darin, dass aufgrund von Krankheit oder Renteneintritt die Berufsbetreuenden ihre Betreuungen abgaben. Die restlichen 272 Fälle umfassen sonstige Anfragen, noch offene Betreuungsverfahren und Einstellung des Verfahrens wegen Tod.

Bei der Bearbeitung der Anfragen des Betreuungsgerichtes hat die Intensität der Beratung der betroffenen Personen zugenommen.

Aufgrund der Corona-Pandemie ergaben sich im Berichtszeitraum insbesondere in der Fallarbeit im Außendienst für die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde nach wie vor noch erschwerte Bedingungen. Häufig gehören die betroffenen Personen zur Risikogruppe, daher waren die bisher zur Sachverhaltsermittlung üblichen Hausbesuche oder Besuche in Senioreneinrichtungen und Krankenhäusern nach wie vor nur möglich, wenn die Mitarbeitenden vorher eine Covid-19 Testung veranlassten. Es ist zu konstatieren, dass sich unter diesen Bedingungen auch die Soziale Arbeit im Bereich der Örtlichen Betreuungsbehörde verändert hat.

Darüber hinaus wurden von der Betreuungsbehörde außerhalb der regelmäßigen Bearbeitung der Sachverhaltsanfragen durch das Betreuungsgericht 449 Beratungen von Bürgerinnen und Bürgern, ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Bevollmächtigten, betreuten Personen, Berufsbetreuerinnen und -betreuern sowie Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen rund um das Betreuungswesen durchgeführt.

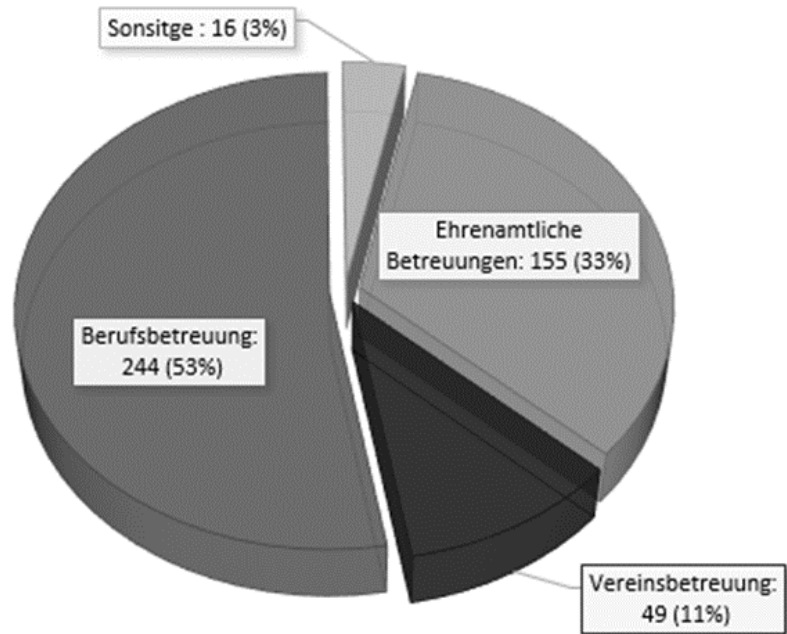
Hinzu kommen 91 Beratungen für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Koblenz zum Thema Vorsorgevollmachten, teilweise mit öffentlicher Beglaubigung der Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht.

Darüber hinaus wurden über 150 nicht personenbezogene sonstige Anfragen bearbeitet.

1.14.1 Art der Betreuung

Auch im Jahr 2022 wurden wieder überwiegend berufsmäßig geführte Betreuungen eingerichtet, Tendenz steigend.

Jedoch muss festgestellt werden, dass sich die Situation, neue Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zu gewinnen, dramatisch zuspitzt. Im Zuge der oben beschriebenen Reform, werden Berufsbetreuende ab 01.01.2023 erstmalig einem Registrierungsverfahren unterzogen.



Anm.: EA = ehrenamtlich geführte Betreuungen

1.14.2 Neue Betreuungsfälle: Altersstruktur und Geschlecht

Altersgruppe	Betreuungsfälle: Altersstruktur und Geschlecht der Neuzugänge*				
	weiblich	männlich	diverse	Summe	in %
18 bis 29 Jahre	11	13	-	24	7
30 bis 39 Jahre	10	9	-	19	6
40 bis 49 Jahre	8	18	-	26	8
50 bis 59 Jahre	17	23	-	40	12
60 bis 69 Jahre	11	47	1	59	17
70 bis 79 Jahre	34	36	-	70	21
80 bis 89 Jahre	45	35	-	80	23
90 bis 99 Jahre	10	7	-	17	5
über 100 Jahre	2	1	-	3	1
gesamt	148	189	1	338	100

Quelle aller Angaben: Statistik aus Software butler

*Alter zum Zeitpunkt der Betreuungseinrichtung; Erhebungszeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

1.14.3 Förderung der Betreuungsvereine

Im Bereich der Stadt Koblenz sind vier Betreuungsvereine tätig. Es handelt sich hierbei um den Betreuungsverein der Lebenshilfe Koblenz e.V., den Betreuungsverein im Diakonischen Werk des evangelischen Kirchenkreises Koblenz e.V., den Sozialdienst Katholischer Frauen Koblenz e.V. (Fachbereich Gesetzliche Betreuung) und den Betreuungsverein der AWO Koblenz e.V.

Die obengenannten Vereine wurden im Jahr 2022 durch das Land Rheinland-Pfalz und zu gleichen Anteilen durch die Stadt Koblenz jeweils mit einem Betrag von 33.390 € gefördert. Die Betreuungsvereine Diakonisches Werk und Lebenshilfe wurden jeweils mit der Hälfte des o.g. Betrages gefördert, da diese Vereine sowohl im Stadtgebiet als auch im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz tätig sind.

Im Rahmen ihrer Querschnittsaufgaben bieten die Betreuungsvereine kostenlose Beratung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, Fortbildungsveranstaltungen und Beratungen zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen an.

1.15 Behindertenbeauftragte der Stadt Koblenz

„In seiner Sitzung am 14.11.2019 hat der Stadtrat Frau Katharina Kubitza zur Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz für die Ratsperiode 2019 - 2024 gewählt.

Der bisherige Vertreter, Herr Joachim Seuling, hat sein Amt zum 31.12.2021 niedergelegt. Für den vakanten Posten wurde Herr Frank Scherb gewonnen und am 5. Mai 2022 durch den Stadtrat bestätigt.

Die Behindertenbeauftragte, Katharina Kubitza, hat neben Hilfestellungen und Anfragen von Koblenzer Bürger*innen an einer Vielzahl von Stadtratssitzungen und deren Ausschüssen teilgenommen.

Ein Großteil ihrer Tätigkeit beinhaltet Begehungen und Beratungen verschiedener Abteilungen des Baudezernats und des Zentrale Gebäudemanagement (ZGM). Hier sind z.B. folgende Projekte für das Jahr 2022 zu erwähnen:

- die Fahrstuhlanlage Pfaffendorfer Brücke
- weitere barrierefreie Erschließung der Feste Franz sowie dem Fort Asterstein mit neuem Infozentrum - im Gesamtkonzept der Festungsanlagen Koblenz
- Umbau Bürgeramt
- Umbau Rathausgebäude II
- Kurt-Schuhmacher-Brücke
- sowie viele weitere Bauprojekte.

Ebenso gab es eine Begehung des Ludwig Museum bezüglich einer Erweiterung der bestehenden sowie der neuen Möglichkeiten von barrierefreien Zugängen, Audiospuren und visuellen Möglichkeiten zu besprechen.

Weiterhin nahm Katharina Kubitza an einer einwöchigen Fortbildung zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, teil.

Nach zweijähriger Corona-Pause fand am 07. Mai 2022 zum Tag der Begegnung der Aktion Mensch endlich wieder eine Präsenzveranstaltung statt.

Der Kreis, Club Behinderter und ihrer Freunde e.V. veranstaltete ein buntes Rahmenprogramm am Forum Mittelrhein Koblenz, unter der Schirmherrschaft von Katharina Kubitza als Behindertenbeauftragte.

Neben Spielstationen, Live Musik und diversen Ständen fand eine Podiumsdiskussion zum Thema: „barrierefreies Koblenz?!“ statt. Zu den Podiumsgästen gehörten: Der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz, David Langner, die stellvertr. Vorsitzende der SPD Koblenz-Süd, Sonja Cui, der Vorsitzende von „Der Kreis Club Behinderter und ihrer Freunde, André Bender sowie die Behindertenbeauftragte Katharina Kubitza. Weiterhin konnte von EASIT Herr Schitz gewonnen werden und führte die Podiumsdiskussion souverän durch die inklusiven Themen.

Bereits im Jahr 2020 konnte ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt für Frau Kubitza als Behindertenbeauftragte und Meilenstein für Koblenz angestoßen werden. Der Inklusionsbeirat! Vom Antrag durch die LINKE, bis zur Klärung von Haushaltsmittel, Ausstattung, dem Entwurf einer Satzung, der Klärung durch das Rechtsamt sowie diversen Besprechungen mit den Fraktionen und der Verwaltung ist es nun endlich soweit. Am 17.11.22 wurde der Inklusionsbeirat, final und einstimmig im Stadtrat beschlossen. In einer Sondersitzung im I. Quartal 2023 werden die Mitglieder durch den Sozialausschuss berufen, die notwendigen Ausschreibungen wurden Anfang des Jahres 2023 an die Vereine versandt.“

Quelle Beitrag der Behindertenbeauftragten Frau Katharina Kubitza

1.16 Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGB II (Produkt 3121)

1.16.1 Allgemeines

Durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem SGB II haben sich die Leistungen zum Lebensunterhalt ab 01.01.2005 grundlegend verändert. Der anschließende Bericht fasst noch einmal die wichtigsten Daten, Entwicklungen und finanziellen Auswirkungen für die Stadt Koblenz im Jahre 2022 zusammen.

1.16.2 Bedarfsgemeinschaften und Personen (a.v.E.)

Monat	Bedarfsgemeinschaften					Personen				
	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
Jan	5.353	5.177	4.780	4.808	4.390	10.604	10.353	9.727	9.605	8.841
Feb	5.501	5.247	4.921	4.967	4.458	10.850	10.448	9.941	9.855	8.930
Mrz	5.527	5.222	5.025	4.973	4.445	10.892	10.381	10.082	9.865	8.917
Apr	5.489	5.178	5.258	4.947	4.408	10.803	10.318	10.494	9.809	8.188
Mai	5.443	5.172	5.311	4.873	4.336	10.715	10.322	10.592	9.762	8.742
Jun	5.393	5.087	5.293	4.803	4.881	10.641	10.182	10.547	9.621	9.855
Jul	5.349	5.070	5.222	4.706	4.855	10.570	10.129	10.375	9.430	9.788
Aug	5.318	5.033	5.120	4.613	4.826	10.566	10.094	10.192	9.235	9.706
Sep	5.267	4.989	5.033	4.532	4.785	10.500	9.973	9.997	9.058	9.669
Okt	5.218	4.956	4.877	4.479	4.764*	10.414	9.925	9.721	8.939	9620*
Nov	5.153	4.872	4.810	4.396	4.740*	10.325	9.827	9.644	8.818	9.543*
Dez	5.156	4.759	4.775	4.365	4.689*	10.351	9.683	9.582	8.754	9.427*

Quelle: endgültige Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit

* vorläufige Daten, hochgerechnet auf eine Wartezeit von drei Monaten

Hinweis: Ab dem Berichtsmonat Juni 2022 kann es bei den zeitlich hochgerechneten Daten zu größeren Abweichungen zum endgültigen Wert nach dreimonatiger Wartezeit kommen. Hintergrund ist Rechtskreiswechsel von Personen aus der Ukraine aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Bereich des SGB II. Für diese bisher einmalige gebündelte Aktion fehlen dem Rechenmodell die Erfahrungswerte sowohl was regionale Aspekte als auch das Nacherfassungsverhalten angeht.

1.16.3 Gesamtaufwendungen der Stadt für SGB II

Leistungsart	2018	2019	2020	2021	2022
Laufende KdU/Heizung	23.586.507 €	22.609.667 €	22.800.590 €	22.273.473 €	22.715.173 €
Wohnungsbeschaffungskosten	47.534 €	113.787 €	-26.131 €	52.574 €	50.029 €
Mietschulden	- 329 €	22.511 €	7.396 €	-2.022 €	5.869 €
Erstausstattung Wohnung etc.	300.565 €	279.290 €	224.525 €	216.488 €	192.901 €
Erstausstattung Bekleidung etc.	155.555 €	100.388 €	116.945 €	82.224 €	78.076 €
Genossenschaftsanteile	0 €	0 €	625 €	-518 €	-106 €
Flankierende Maßnahmen § 16 Abs. 2 SGB II	75.004 €	94.400 €	135.425 €	136.095 €	90.926 €

Quelle: eigene Erhebungen/Berechnungen

1.16.4 Laufende Leistungen Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II

	Laufende Leistungen KdU/Heizung in €.					Erstattung Bund in €				
	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
Jan	1.932.883	1.877.060	1.792.271	1.790.503	1.744.019	1.108.961	1.031.800	1.387.514	1.552.391	1.050.860
Feb	1.916.661	1.942.608	1.807.482	1.875.508	1.823.980	1.068.954	1.056.069	1.372.012	1.453.964	1.246.579
Mrz	2.023.488	1.931.362	1.876.776	1.955.273	1.807.626	1.120.817	1.013.181	1.365.607	1.539.115	1.230.496
Apr	2.028.095	1.938.785	1.955.185	1.911.106	1.791.560	1.111.933	1.012.690	1.424.548	1.348.204	1.218.036
Mai	1.983.350	1.931.448	2.047.026	1.887.186	1.802.840	1.109.411	1.008.495	1.472.387	1.492.815	1.229.604
Jun	2.015.805	1.860.168	2.039.170	1.902.262	1.817.608	1.112.315	1.402.734	1.473.737	1.380.610	1.239.114
Jul	2.032.246	1.913.026	2.017.781	1.904.653	1.857.564	1.114.524	1.066.264	1.457.943	1.461.778	1.283.804
Aug	1.915.065	1.881.452	1.942.362	1.848.744	2.057.586	1.068.527	1.046.797	1.399.865	1.422.204	1.397.568
Sep	1.939.537	1.844.496	1.879.573	1.819.573	1.927.320	1.074.437	1.027.307	1.374.413	1.401.61€	1.333.477
Okt	1.920.136	1.843.704	1.807.816	1.798.285	2.006.219	1.072.827	1.034.122	1.343.495	1.391.291	1.378.584
Nov	1.915.807	1.850.648	1.845.157	1.778.634	2.035.671	1.080.525	1.034.654	1.374.976	1.377.397	1.401.543
Dez	1.919.719	1.795.444	1.789.989	1.801.746	2.043.181	1.010.988	966.330	1.300.000	1.289.136	1.338.504

Quelle: eigene Erhebungen/Berechnungen

1.16.5 Integration in Arbeit

Zum Stichtag 31.12.2022 hat das Jobcenter der Stadt Koblenz folgendes Ergebnis erzielt:

Abgänge aus Hilfebedürftigkeit	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Personen insgesamt	3.786	3.852	3.951	3.532	3.479
... davon Integration in Erwerbstätigkeit	2.551	2.437	1.959	2.045	1.947
... davon Jugendliche unter 25 Jahren	607	602	457	457	382

Quelle: Controllingsystem der BA für SGB II - Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – Dez. 2022

Anmerkung: Niedrige Anzahl der Zuweisungen wegen Corona-Pandemie / telefonische Beratung nicht zielführend.

Als flankierende Maßnahme im Sinne des § 16a SGB II wurde in 189 Fällen (2021 = 215) die Schuldnerberatungsstelle in Anspruch genommen. In 20 dieser Fälle (2021 = 37) erfolgte eine Integration in Arbeit bzw. in eine Maßnahme.

1.16.6 Widersprüche etc. (SGB II)

Widersprüche, Klagen etc.	2018	2019	2020	2021	2022
Widersprüche	1.232	1.197	1.095	778	821
Klagen	213	159	131	72	76
Einstweil. Anordnungen, Berufungen u.a.	55	57	41	41	54

Quelle: eigene Erhebungen/Berechnungen des Jobcenters

1.17 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege/Zuschüsse (Produkt 3311)

Im Haushalt der Stadt Koblenz sind umfangreiche Finanzmittel zur freiwilligen und gesetzlichen Förderung verschiedenster Angebote auf dem sozialen Sektor eingestellt.

Um eine übersichtliche Darstellung der aus dem Sozialetat der Stadt Koblenz in 2022 geleisteten Förderungen/Zuschüsse zu gewährleisten, ist das angegebene Gesamtvolumen des Produktes 3311 entsprechend den Einzelkostenstellen dargestellt.

Zuschüsse	2018	2019	2020	2021	2022
Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (K500100E29)	509.080 €	435.973 €	489.516 €	427.434 €	420.681 €
Sonstige Einrichtungen / Maßnahmen der Gesundheitspflege (K500100E30)	60.385 €	56.000 €	56.000 €	56.000 €	56.000 €
Kontaktstelle für psychisch kranke Menschen (K500200E31)	27.000 €	27.000 €	27.000 €	27.000 €	27.000 €
gesamt	596.465 €	518.973 €	572.516 €	510.434 €	503.681 €

Quelle: eigene Erhebungen/Berechnungen

1.18 Bildungs- und Teilhabeleistungen

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des II. und XII. Sozialgesetzbuches vom 24.03.2011 wurde ein Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche eingeführt. Ziel dieses Bildungs- und Teilhabepaketes ist es, Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien ein Mindestmaß an Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Einen Anspruch auf diese Leistungen haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie selbst bzw. die Eltern Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder aber Kinderzuschlag bzw. Wohngeld erhalten. Die Leistungsberechtigten erhalten dabei zusätzliche Leistungen für:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen
- Leistungen für den persönlichen Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Zusätzliche Lernförderung
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Musikunterricht, Teilnahme an Freizeiten

Zum 01.08.2019 wurden die Leistungen zur Bildung und Teilhabe durch das Starke-Familien-Gesetz verbessert und ausgeweitet. Erstmals wurden hier die Leistungen des persönlichen Schulbedarfes mit einer Dynamik versehen, so dass diese, beginnend ab dem Jahr 2021, mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz fortgeschrieben werden.

Weiterhin ermöglicht das Starke-Familien-Gesetz einen leichteren Zugang zu den Leistungen, da für Leistungsberechtigte aus dem Wirkungsbereich des SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG grundsätzlich keine gesonderte Antragstellung mehr erforderlich ist.

Mit dem Rückgang der pandemiebedingten Beschränkungen konnte in 2022 auch wieder eine vermehrte Antragstellung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe festgestellt werden. Insbesondere gilt dies für den Leistungsbereich der (eintägigen) Schulausflüge bzw. mehrtägigen Klassenfahrten. Aber auch für die Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung wurde eine Zunahme festgestellt.

Der allgemeine Anstieg der Antrags- und Bewilligungszahlen steht weiterhin im Einklang mit dem Anstieg der allgemeinen Fallzahlen. Hierdurch wird der Kreis des anspruchsberechtigten Personenkreises natürlich ebenfalls ausgeweitet. Beide Faktoren finden sich dann auch in einem Anstieg der Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr wieder.

Auf Grund landesrechtlicher Regelung sind die Kommunen für diese Leistungen zuständig; sie tragen auch die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket. Hierfür erhält die Kommune Ausgleichsleistungen des Bundes nach § 46 SGB II (prozentual von den Nettoaufwendungen der Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung).

Damit die Leistungen aus einer Hand gewährt werden können, erfolgt die Bewilligung für die SGB-II-Berechtigten durch das Jobcenter. Für die SGB-XII-Berechtigten erfolgt die Bewilligung in Abteilung II, für Kinderzuschlags- und Wohngeldempfangende und auch für Beziehende von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Abteilung III des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

1.18.1 Antragszahlen auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

Anträge auf Bildungs- und Teilhabepaket nach ...	gestellte Anträge*	differenzierte Aufstellung**					
		a)	b)	c)	d)	e)	f)
<i>SGB II</i>	3.991	598	1.705	23	57	1.371	237
<i>SGB XII</i>	23	5	14	0	0	2	2
<i>Kinderzuschlag</i>	488	72	219	1	5	123	68
<i>Wohngeld</i>	1.119	183	518	5	8	240	165
<i>AsylbLG</i>	270	24	172	0	0	65	9

Quelle: SGB II: eigene Erhebungen Jobcenter, alle anderen: eigene Erhebungen Care 4

* Werden mehrere Leistungen (zusammen) beantragt, wird für jede beantragte Leistung einzeln je ein Antrag gezählt.

** a) Ausflüge/Klassenfahrten b) persönlicher Schulbedarf c) Schülerbeförderung d) Lernförderung e) Mittagsverpflegung

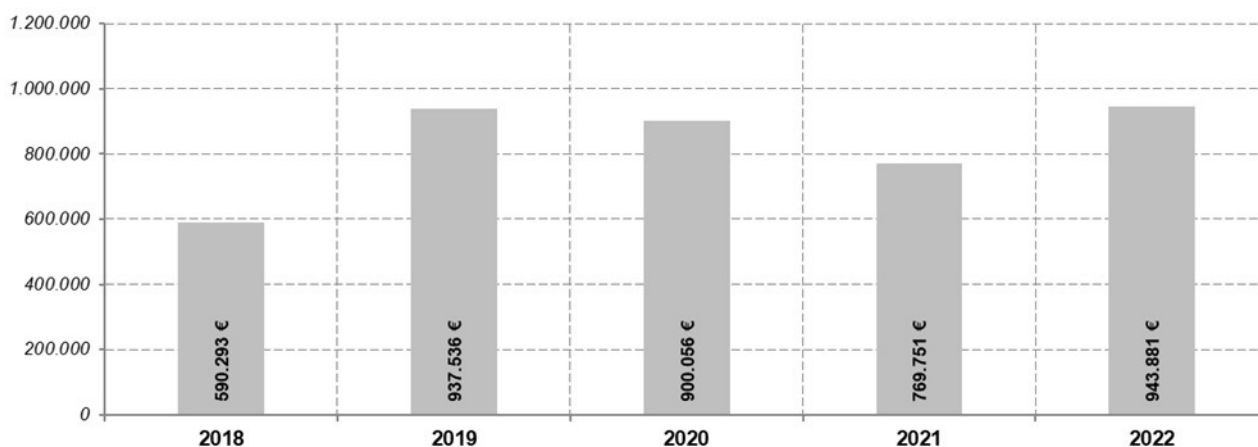
f) Teilhabeleistungen

1.18.2 Aufwendungen

Aufwendungen für	SGB II	SGB XII	AsylbLG	Wohnung/ Kinder- zuschlag	Summe
Schulausflüge	3.216 €	34 €	647 €	1.033 €	4.930 €
Mehrtägige Klassenfahrten	66.857 €	550 €	1.592 €	41.777 €	110.776 €
Schulbedarf	251.285 €	1.924 €	23.836 €	83.730 €	360.775 €
Schülerbeförderung	0 €	0 €	0 €	1.009 €	1.009 €
Lernförderung	13.835 €	0 €	0 €	8.890 €	22.725 €
Mittagsverpflegung	266.870 €	512 €	27.699 €	113.417 €	408.498 €
Teilhabeleistungen	16.824 €	168 €	459 €	17.717 €	35.168 €
Summe der Aufwendungen	618.887 €	3.188 €	54.233 €	267.573 €	943.881 €

Quelle: eigene Aufzeichnungen

1.18.3 Gesamtaufwendungen seit 2018



Quelle: eigene Aufzeichnungen

1.19 Ehrenamtskarte/Jubiläums-Ehrenamtskarte

Mit der Einführung der landesweiten Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz soll ehrenamtliches Engagement gewürdigt werden. Die Stadt Koblenz gehört auch zu dem Kreis der Städte, die diese Karte anbieten. Eine Ehrenamtskarte erhält auf Antrag, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens fünf Stunden in der Woche oder 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich aktiv ist, ohne dafür eine finanzielle Entschädigung zu erhalten. Ehrenamtliche können landesweit sämtliche mit der Karte verbundenen Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Im Rahmen des landesweiten Ehrenamtstags in Pirmasens am 26.08.2018 hat Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer die Jubiläums- Ehrenamtskarte eingeführt. Die Jubiläumskarte ist eine besondere Ergänzung der bestehenden Ehrenamtskarte.

Auf vielfältigen Wunsch und auf Anregung von Vereinen, Organisationen und den Ehrenamtlichen selbst soll langfristig Engagierten, die die wöchentlich geforderte Stundenzahl für den Erhalt der Ehrenamtskarte (fünf Stunden) nicht erbringen, der Zugang zur neuen landesweiten Jubiläums- Ehrenamtskarte ermöglicht werden.

Voraussetzung für den Erhalt dieser Karte ist ein ehrenamtliches Engagement, das seit mindestens 25 Jahren ausgeübt wird. Weitere Vergabekriterien für den Erhalt der Jubiläums- Ehrenamtskarte liegen nicht vor. Das Engagement kann kontinuierlich in einer Organisation oder aber in verschiedenen Tätigkeitsbereichen erbracht worden sein. Auch langfristig Engagierte, die sich nicht mehr engagieren können, erhalten die Karte. Damit bietet die Jubiläums- Ehrenamtskarte die Möglichkeit, langfristig Engagierten eine besondere Würdigung zukommen zu lassen.

Mit der Jubiläums-Ehrenamtskarte können dieselben Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, die die Ehrenamtskarte bietet.

Seit Einführung am 22.10.2015 haben bereits 220 Koblenzerinnen und Koblenzer eine Ehrenamtskarte / Jubiläums-Ehrenamtskarte erhalten.

2 *Kinder, Jugend und Familie*

2.1. **Kinder- und Jugendarbeit**

2.1.1 *Jugendbegegnungsstätte (JBS) im „Haus Metternich“*

Im 45. Jahr ihres Bestehens konnte die Jugendbegegnungsstätte im Haus Metternich wegen personeller Veränderungen nicht durchgängig von montags bis freitags eine offene Tür bieten.



Nach Corona wurden jedoch die Kontakte zu den Besucherinnen und Besuchern wieder ausgebaut und intensiviert. Das gemeinsame Zubereiten einer warmen Mahlzeit und Gespräche gehören zur verbindlichen Infrastruktur in der JBS, um den jungen Menschen eine Alltagsnormalität zu bieten. Zu den Gesprächsthemen zählten Fragen, wie z.B.: „Wie schaffe ich mein Abitur?“, „Was mache ich nach der Schule?“, „Tröstet und ermutigt (digitaler) Konsum?“ oder es wurden persönliche, aktuelle und politische Themen besprochen.

Ein wichtiger Aktivierungsprozess mit Beteiligung junger Menschen waren weiterhin die Renovierungsarbeiten im Kreuzgewölbe (ehemals Disco/Veranstaltungsraum). Hier entstand ein multifunktionaler Raum, z.B. für Bandproben und kleine Live Gigs. Vor diesem Hintergrund wurde für die Jugendbegegnungsstätte eine neue Bühne angeschafft. Das Haus ist jetzt technisch so gerüstet, dass nicht nur Konzerte, sondern auch Live-Streamings, Podcast- und Videoproduktionen möglich sind. Hierfür wurden an zwei Samstagen gemeinsam mit einigen Hausbesucherinnen und Hausbesuchern Lärmdämmungen für eine bessere Akustik montiert.

Im Haus-Café wurden über das Jahr einige Fahrräder repariert. Das dafür notwendige Werkzeug und ein Montagegeständer wurden über die Jahre angeschafft. Im Sommer 2022 frequentierte eine Peergroup von ca. 25 Personen im Alter von 15 bis 24 Jahren das Haus, die sich vorher vor dem Schloss getroffen hatte. Die Jugendbegegnungsstätte ist weiterhin Anlaufstelle für junge Queers. Montags gibt es einen TIN-Treff: Trans-, Intersexuelle und nonbinäre junge Menschen treffen sich zum Austausch. Generell bietet die JBS jungen Menschen mit Diskriminierungserfahrungen einen Schutzraum. Auch Eltern fragen an, ob sie sich mit ihrem Kind zusammen die Räume anschauen können, was selbstverständlich gerne möglich ist.

Besondere Veranstaltungen und Kooperationen:

„Lieb doch wie du willst“

- Support für die Demo zum Jahrestag der „Stonewall Riots“, unter o.g. Motto

Solidaritätsbekundungen und Präsenz auf Demonstrationen bzw. Kundgebungen:

- „Internationaler Frauentag“, „Stonewall Rembering“, „Klimastreik“, „Initiative Kein Vergessen“

„Lesekreis“

- Thema: kritische Theorie und Frankfurter Schule

„Talk im Horst“

- zu "Stadt- und Erinnerungsraum Kiew. Im Raume lesen wir die Zeit" Kooperation mit dem Stadtjugendverband "Die Falken", Referent: Prof. Dr. Stephan Bundschuh

„Initiative Kein Vergessen“

- Filmvorführung mit dem AWO-Jugendwerk und der Initiative Kein Vergessen

Weitere Informationen: www.haus-metternich.de.

Öffnungszeiten

Dienstag-Freitag	15.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 22.00 Uhr
Montag Plenum	17.00 – 19.00 Uhr

2.1.2 Jugendtreff „Maulwurf“

Offener Treff

Der Jugendtreff Maulwurf ist derzeit dreimal die Woche (siehe Öffnungszeiten) für Kinder und Jugendliche, im Alter von 12 bis 27 Jahren, geöffnet. Unsere Angebote sind dabei grundsätzlich für alle jungen Menschen zugänglich, unabhängig von deren sozialem Status, Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, körperlichen oder geistigen Möglichkeiten oder Bildungsstand. Die vorhandenen Räumlichkeiten können von den Besucherinnen und Besuchern unter Einhaltung von Regeln genutzt werden und stehen zur Entwicklung und Pflege generationseigener Ausdrucksformen zur Verfügung. Den Besucherinnen und Besuchern stehen dauerhaft Materialien für verschiedenste Freizeitaktivitäten kostenlos zur Verfügung. Beispielsweise Billard, Kicker, Gesellschaftsspiele und verschiedene Medienangebote. Die Mitarbeitenden sind für die Besucherinnen und Besucher des Treffs permanent und zu allen Themen des Lebens Ansprechpartnerinnen/-partner und Vertrauensperson. Den Jugendlichen wird die Möglichkeit planerischer Mitgestaltung der Angebotsstruktur und der Gestaltung der Räumlichkeiten geboten. Ziel der Arbeit im Jugendtreff Maulwurf ist es, jungen Menschen ein Raum-, Bildungs- und Beratungsangebote, sowie Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung und Selbstentfaltung zu eröffnen und sie hierbei zu unterstützen.



Viele unserer Angebote und Kooperationen konnten Anfang des Jahres 2022 aufgrund der herrschenden Corona-Pandemie nur verändert oder begrenzt stattfinden. Da sich unsere Arbeit immer an der aktuellsten CoBeLVO (Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz) orientierte, waren einige Angebote / Kooperationen dieses Jahr nicht oder nur zu bestimmten Zeiten des Jahres umsetzbar. Alle Angebote fanden unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Einlassbeschränkungen statt. Dies wird nicht noch einmal für jedes Angebot einzeln ausgeführt oder benannt. Auch der Offene Treff wurde durch ein Onlineangebot mit wöchentlichem

Videocall ergänzt. Die Besucherinnen und Besucher hatten zudem auch weiterhin die Möglichkeit Einzeltermine auszumachen und nahmen dies auch in Anspruch.

Kooperationsangebote im schulischen Kontext:

- **Präventionsseminare:** Das Präventionsteam (der Jugendschutzbeauftragter der Stadt Koblenz und Mitarbeitenden des Jugendtreffs) führte Seminare für Schulklassen durch. Grundsätzliche Themenschwerpunkte sind: Gruppendynamik, soziales Miteinander und Sucht- und Gewaltprävention. Insgesamt wurden ca. 20 Seminare durchgeführt. Die Durchführung der Seminare war nur eingeschränkt möglich und wurden, um bestehende Hygieneregeln umsetzen zu können, teilweise in den Schulen selbst umgesetzt.
- **Nachmittags-AG:** In Kooperation mit der Schulsozialarbeit der Clemens- Brentano-Overberg-Realschule-Plus wurde, im Rahmen der Ganztagschule, eine AG in unseren Räumlichkeiten angeboten. Themenschwerpunkte waren: Spiel, soziales Miteinander, Gruppendynamik, Kreativitätsförderung und Bewegung.
- **Ukrainischer Treff (in Kooperation mit der Schulsozialarbeit):** Durch den Anstieg ukrainischer Schülerinnen und Schüler an der Clemens-Brentano-Overberg-Realschule-Plus fand ein „Ukrainischer Treff“ in unseren Räumlichkeiten statt. Durch gemeinsame Kochaktionen, Spiele und Gespräche wurden die jungen Besucherinnen und Besucher in den Treff integriert. Exklusivität für die Gruppe war für eine Stunde gegeben und im Anschluss wurde der Treff wieder für alle Besucherinnen und Besucher geöffnet, um den Übergang und die Kontakte zwischen den jungen Menschen zu fördern. Das Angebot soll in 2023 intensiviert werden, da die Nachfrage bei den Schülerinnen und Schülern sehr hoch ist.

Kooperationsangebote ohne schulischen Kontext:

- **“Jugendhaus digital Koblenz“:** Unter Mithilfe des Teams und weiteren Mitarbeitenden des Sachbereichs Kinder- und Jugendförderung entstand im März 2020 die Idee für ein digitales Jugendhaus. Angesichts der Corona-Pandemie sah sich die Jugendarbeit in Koblenz vor einige Probleme gestellt. Die Schulen und Jugendhäuser waren geschlossen. Der Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern bzw. Besucherinnen und Besuchern schier unmöglich. Es entstand das "Jugendhaus digital Koblenz", das Freizeittipps und Mitmachaktionen vorstellt, pädagogische Ideen, Anregungen und Materialien anbietet, Infos und Nachrichten jugendgerecht aufbereitet, Hilfsangebote und Unterstützung unterbreitet und signalisiert, dass auch in dieser Situation Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung stehen. Dabei soll, über die Plattform selbst, keine Beratung stattfinden. Es wird lediglich auf Beratungsstellen und Jugendhilfeeinrichtungen verwiesen um datenschutzrelevante Daten zu schützen.



2022 lag der Fokus auf der Weiterentwicklung des digitalen Jugendhauses, sowie dem Ausbau der digitalen Jugendarbeit und digitalen Ausstattung. Angedacht ist es zukünftig eine App als Plattform zu nutzen. Die Finanzierbarkeit und Umsetzung dieser App wird derzeit geprüft.

Ziel ist es eine Plattform zu kreieren, die von den Jugendlichen selbst mitgestaltet wird und keinen reinen Output des Fachpersonals darstellt. Auf diese Art sollen mediale Räume für Jugendliche geschaffen werden, die sie selbst (mit)gestalten können und in denen Persönlichkeitsentwicklung stattfinden kann. Es sollen unter Begleitung und fachlicher Anleitung Experimentier-, Lern- und Freiräume geschaffen und die Möglichkeit zur Reflexion geboten werden. Als Plattform dienen derzeit noch Instagram und Facebook.



Quelle: Screenshots der Facebook und Instagram Präsenz

<https://www.facebook.com/Jugendhaus-digital-Koblenz-110764993918091>

Workshops und besondere Angebote:

- **Kreativangebot:** Das Projekt „Ich mag es bunt! Du auch?“, welches interessierten Jugendlichen verschiedene Gestaltungstechniken näherbringen und ihre Kreativität fördern soll, wurde auch dieses Jahr nach Bedarf durchgeführt.
- **Kochangebot:** Freitags bestand im Rahmen des Offenen Treffs die Möglichkeit für ein Kochangebot. Mit diesem Angebot zur „*lebenspraktischen Bildung*“ erhalten die Besucherinnen und Besucher des Hauses die Möglichkeit selber zu kochen, das Kochen zu planen, nötige Besorgungen zu machen bzw. das Kochen zu erlernen.
- **Lernhilfe:** Die Besucherinnen und Besucher konnten nach Bedarf unser Lernhilfeangebot nutzen, Hausaufgaben machen oder für Klassenarbeiten lernen.
- **Offener Treff geht online:** Auch in diesem Jahr trafen sich die Besucherinnen und Besucher des Jugendtreffs dienstags um 18 Uhr in einem Videochat. Der Kontakt zu den Stammesbesucherinnen und -besuchern konnte auf diese Art und Weise erhalten bleiben und ein alternatives Angebot darstellen.
- **Müttertreff:** Nach Bedarf fand dieses Jahr ein „Müttertreff“ im Jugendtreff statt. Nutzerinnen sind junge erwachsene Stammbesucherinnen mit ihren Kindern. Den jungen Frauen konnte so ein ungestörter Austausch und Raum für ihre Bedürfnisse geboten werden.

Weitere Veranstaltungen:

- **Großveranstaltungen:** Die Mitarbeitenden des Jugendtreffs wirkten unterstützend bei der Sommerferienfreizeit des TUS Immendorf und dem Familienfest des JüBüz mit.
- **Bildungsreise „Berlin“:** Das Team des Jugendtreff Maulwurf plante seit 2020 unter Einbezug der Jugendlichen, eine Bildungsreise nach Berlin, die schlussendlich wegen der vorherrschenden Corona-Pandemie abgesagt werden musste. Die Reise soll jedoch im Frühjahr 2024 nachgeholt werden.

Konzeptionelle Tätigkeiten:

- **Zielüberprüfung:** Der im Sachbereich durchgeführte Prozess zur Qualitätssicherung, Zielfindung und Evaluation wurde in 2022 erneut in Form der Zielüberprüfung weitergeführt.
- **Überarbeitung Konzeption:** Im Jahr 2022 fand eine Überarbeitung der Kurzkonzeption unter Aspekten der Traumapädagogik statt. Eine weitere Anpassung soll 2023 unter Berücksichtigung des neuen Teams im Jugendtreff erfolgen.

Fremdnutzung der Räumlichkeiten:

Durchschnittlich sind für die Räumlichkeiten des Jugendtreffs wöchentlich 4-5 „Fremdnutzungen“ zu verzeichnen - dies entspricht ca. 230 Nutzungen pro Jahr. Somit ist über die Öffnungszeit des Treffs hinaus eine umfassende Nutzung und Auslastung der Räume zu sehen.

- **„Sommerakademie“:** Seit dem Sommer 2019 findet in unseren Räumen die Nachbetreuung dreier Gruppen der „Sommerakademie“ statt. Die Sommerakademie besteht aus einem dreiwöchigen Sommercamp für junge Menschen. Ein modularisierter Tagesablauf soll eine ganzheitliche Stärkung für die berufliche Zukunft ermöglichen, welcher sich immer an den Kompetenzen der Jugendlichen orientieren soll. Die einjährige Nachbetreuung soll nachhaltig unterstützen und begleitet beim Übergang von Schule zum Beruf. Veranstalter ist Phase Be.

Sonstiges:

Auch dieses Jahr bestand ein weiterer erhöhter Bedarf an Einzelfallberatung und Hilfestellungen im alltäglichen Leben. Viele Beratungen fanden auch dieses Jahr telefonisch statt. Zudem ist weiterhin eine signifikante Zunahme an psychischen Erkrankungen oft in Folge von Traumata, wahrzunehmen. Aus diesem Grund möchten die Mitarbeitenden ihre Qualifikationen und Weiterbildungen im Bereich Traumapädagogik weiter ausbauen, um gezielt traumapädagogische Haltungen und Handlungsansätze in den Arbeitsalltag mit einbinden zu können.

Der Jugendtreff verfügt seit 2022 über einen WLAN-Anschluss. Auch die technische Ausstattung des Jugendtreffs hat sich verbessert. Ein Bedarf auf Ausbau besteht jedoch weiterhin.

Neben der großen Ferienfreizeit in der 1-3 Ferienwoche (für Kinder im Alter von 8 – 12 Jahren) des Sachbereichs, möchten die Mitarbeitenden des Jugendtreffs mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Häusern ein Ferienangebot für die eigene Zielgruppe (Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren) etablieren. 2022 starteten hierzu die ersten Planungen.

Das Team des Jugendtreffs unterzog sich 2022 einem Wechsel. Genauso befindet sich das Klientel in einem Generationenwechsel. So stand 2022 vor allem das „Kennenlernen“ und die Beziehungsarbeit im Vordergrund. 2023 sollen diese Veränderungen auch konzeptionell Beachtung finden und eingearbeitet werden.

Aktuelle Informationen zu Angeboten und Veranstaltungen des Jugendtreff Maulwurf sind auf unserer Homepage unter <https://www.jugendtreffmaulwurf.de/> zu finden.

Öffnungszeiten Offener Treff

Montag	Bürotag / Seminartag
Dienstag	Schul AG
Mittwoch - Freitags	14.00 – 20.00 Uhr

2.1.3 Jugend- und Bürgerzentrum auf der Karthause – JuBüZ

Das Jugend- und Bürgerzentrum (JuBüZ) auf der Karthause ist eine stadtteilorientierte Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Koblenz. Es ist ein Ort der Begegnung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Seniorinnen und Senioren. Neben den Angeboten für die verschiedenen Altersgruppen bieten auch interkulturelle und generationsübergreifende Projekte die Möglichkeit, Menschen zusammenzuführen. Das Team des Jugend- und Bürgerzentrums versteht sich als Ansprechpartner für die sozialen und kulturellen Belange des Stadtteils Karthause. Neben dem pädagogischen Programmangebot stellt das Jugend- und Bürgerzentrum ebenfalls ein Veranstaltungshaus dar, das von Vereinen, Verbänden und Privatpersonen zu geselligen und kulturellen Zwecken gemietet werden kann.

2.1.3.1 Wöchentliche Programmstruktur

Bürgertreff

Tag	Uhrzeit	Thema	Bemerkungen
Montag	15:00 – 17:00 Uhr	Plaudertreff	
Dienstag	15:00 – 18:00 Uhr	Spieletreff	
Mittwoch	09:30 – 11:30 Uhr	Stadtteilfrühstück	jeden ersten Mi. im Monat
	16:00 – 17:30 Uhr	Vorleseclub	jeweils letzter Mi. im Monat
Donnerstag	15:00 – 17:30 Uhr	Hobbythek	jeden vierten Do. im Monat

Jugendtreff

Tag	Uhrzeit	Thema	Bemerkungen
Montag	14:30 – 16:00 Uhr	„#JuBüZ“	Schul AG RSK+
	16:30 – 19:00 Uhr	Offener Treff (ab Klasse 5)	
Dienstag	16:00 – 18:00 Uhr	Jungsrunde	geschlechtsspez. Angebot
Mittwoch	15:30 – 18:30 Uhr	Mädchenzimmer	geschlechtsspez. Angebot
Donnerstag	16:00 – 20:00 Uhr	Offener Treff (ab Klasse 5)	
Freitag	15:00 – 19:00 Uhr	Offener Treff (ab Klasse 5)	

Generationentreff

Tag	Uhrzeit	Thema	Bemerkungen
Mittwoch	17:30 – 19:30 Uhr	Stadtteiltheater	
Samstag	11:00 – 15:00 Uhr	Näh-Werkstatt	jeweils letzter Sa. Im Monat

Vermietungssprechstunde

Tag	Uhrzeit	Bemerkungen
Dienstag	17:30 – 19:00 Uhr	

2.1.3.2 Veranstaltungen 2022

Folgende Veranstaltungen, organisiert durch das Team des Jugend- und Bürgerzentrums, fanden im Jahre 2022 außerhalb des wöchentlichen Programms statt:

- Karthäuser Forum „Wir bauen was“
- neue Veranstaltung: Familientreff (dreimal im Jahr 2022)
- JuBüZ-Familienfest
- Sommerferienprogramm im Jugendbereich des JuBüZ
- Kunstausstellung der Kunstfreunde
- Lesung des Vorleseclubs „Ludwig van Beethoven“
- Halloween- und Weihnachtsparty im Offenen Treff

2.1.3.3 Entwicklung des JuBüZ im Jahr 2022

Mit dem sukzessiven Wegfall der Corona-Beschränkungen ab Februar 2022 kehrte das JuBüZ zurück zu umfassenden Öffnungszeiten in den wöchentlichen Angeboten und Veranstaltungen für alle Altersgruppen. Das Karthäuser Forum unter dem Titel „Wir bauen was...“ war im März der Auftakt zu weiteren Angeboten.

Durch die gestärkte Personalsituation Ende des Jahres 2021 konnten im Jugendbereich Öffnungszeiten erweitert werden. Vor allem die geschlechtsspezifischen Angebote des „Mädchenzimmers“ und der „Jungsrunde“ ergänzen seitdem das Wochenangebot, so dass der Jugendtreff an fünf Tagen in der Woche geöffnet hat. Inhaltlich gestaltet sich die pädagogische Arbeit hier vor allem in kulturellen und kreativen Angeboten, die auch eine Fortsetzung im JuBüZ-Sommerferienprogramm für Jugendliche erfährt.

Im neu gestarteten Programm „Familientreff“ besteht seit 2022 für Familien ein Raum ihren Familienalltag anders zu erleben. An insgesamt drei Wochenenden gibt es für Familien ein Frühstück und einen aktiv-kreativen Impuls. Das Familienfest, welches bereits seit einigen Jahren fester Bestandteil des JuBüZ-Programms ist, konnte auch 2022 wieder erfolgreich mit Angeboten

von Kooperationspartnerinnen und -partnern stattfinden. Das JuBüZ-Team ermöglichte in Zusammenarbeit mit den „Kunstfreunden“ eine Kunstausstellung und der Vorleseclub des JuBüZ veranstaltete eine Lesung unter dem Titel „Ludwig van Beethoven – ein Leben für die Musik“.

Im Jahr 2022 gestaltete das JuBüZ-Team eine neue Homepage und präsentiert sich seitdem mit einem neuen Design unter der bekannten Domain: www.jubuez.de

Die geplanten, öffentlichen Proben des Stadtteiltheaters mussten bedauerlicherweise aufgrund von Erkrankungen im Ensemble ausfallen, anstatt dessen wurde jedoch ein Probenvideo mit dem Filmclub Deinhard gedreht, welches auf der neu gestalteten Homepage des Jugend- und Bürgerzentrums zu finden ist.

2.1.3.4 Vermietungen 2022

Nach den Lockerungen der Corona-Regelungen waren Vermietungen im JuBüZ 2022 wieder mit Auflagen möglich. Der Vermietungsbereich konnte sich soweit wieder erholen, dass Einnahmen aus Vermietungen erzielt werden konnten.

Vermietungen	Mieter	Anzahl der Vermietungen
	private Personen	14
	Vereine, Parteien, Institutionen	4
	Kooperationspartner (mietfrei)	10
Mieteinnahmen gesamt		2685 €

Quelle: eigene Erhebungen

Weitere Informationen zum Konzept und Programm des Jugend- und Bürgerzentrums Karthause finden Sie unter: www.jubuez.de, E-Mail: info@jubuez.de.

2.1.4 Dezentrale Mobile Jugendarbeit

2.1.4.1 Jugendtreffs und subkulturelle Veranstaltungen

Grundlage der Mobilen Jugendarbeit ist die Rahmenkonzeption „Aufsuchende Jugendarbeit“ (s. Kommunalen Jugendplan, Jugendamt der Stadt Koblenz, 1996, S.204 ff.). Der Leistungsumfang ist in der „Konzeption der Mobilen Jugendarbeit“ beschrieben. Weitere Infos auf der Homepage www.mobile-jugendarbeit-koblenz.de.

Personelle Ausstattung

Die Mobile Jugendarbeit der Stadt Koblenz wurde aufgrund der Beschlussfassung der Städtischen Gremien im Jahr 2021 verstärkt. Für die Angebote der Mobilen Jugendarbeit stehen vier Vollzeitäquivalente aufgeteilt auf fünf Fachkräfte zur Verfügung. Ergänzt wird das Team durch drei Werkstudierende mit einem Wochenstundenumfang von insgesamt 39 Stunden.

Kontinuierlich laufende Leistungen

Jugendtreff Güls

- Offener Jugendtreff für Kinder- und Jugendliche ab 12 Jahren. Träger des Jugendtreffs ist die Stadtverwaltung Koblenz.
- Öffnungszeiten: montags und freitags ab 16:00 Uhr
- Besucherstruktur: Der Jugendtreff in Güls wird von einer Gruppe von 10-15 Jugendlichen mit verschiedenen Nationalitäten im Alter von 12-17 Jahren aus dem Stadtteil Güls besucht.

Bauwagen Mittelweiden

- Offener Jugendtreff (Bauwagen) für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren. Der Bauwagen wurde in Kooperation mit dem Caritasverband Koblenz betrieben. Im Laufe des Jahres konnte er aufgrund baulicher Mängel nicht mehr genutzt werden. In der Silvesternacht erfolgte eine weitere starke Beschädigung durch einen Brand, der den Betrieb vollends ausschließt.
- Daher wurde Ende des Jahres eine Kooperation mit dem Haus der offenen Tür in Metternich eingegangen. Die zuständigen Mitarbeitenden der Mobilen Jugendarbeit sowie Besucherinnen und Besuchern nutzen daher nun zu den unten genannten Öffnungszeiten die Räumlichkeiten des HOT Metternich mit.
- Öffnungszeiten: dienstags und donnerstags ab 14:00 Uhr im HOT in Metternich
- Besucherstruktur: Der Bauwagen Mittelweiden wurde im Regelbetrieb von 10-12 zu gleichen Teilen weiblichen und männlichen Jugendlichen ab 12 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund besucht. Aktuell verlagert sich der Regelbetrieb ins HOT Metternich.

Jugendtreff Kesselheim

- Offener Jugendtreff für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren. Der Jugendtreff wird in Kooperation mit der Pfarrgemeinde St. Peter betrieben. Die Räumlichkeiten werden durch die Pfarrgemeinde gestellt, das Personal wird durch die Stadtverwaltung (Mobile Jugendarbeit) gestellt.
- Öffnungszeiten: mittwochs ab 16:00 Uhr
- Besucherstruktur: Der Jugendtreff in Kesselheim wird im Regelbetrieb von 6-8 vorwiegend männlichen älteren Jugendlichen ohne Migrationshintergrund im Alter von 15-17 Jahren besucht.

Jugendtreff Pfaffendorfer Höhe

- Offener Jugendtreff für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre. Träger des Jugendtreffs ist die Stadtverwaltung Koblenz.
- Öffnungszeiten: montags und mittwochs ab 16:00
- Besucherstruktur: Der Jugendtreff an der Balthasar-Neumann-Grundschule wird im Regelbetrieb von 10 bis 15 Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahre aus den Stadtteilen Pfaffendorfer Höhe besucht, viele von ihnen mit Migrationshintergrund.

Jugendtreff Lützel

- Offener Jugendtreff für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren im Bürgerzentrum Lützel. Die Räumlichkeiten werden durch die Pfarreiengemeinschaft Koblenz-Neuendorf gestellt, das Personal durch die Stadtverwaltung Koblenz (Mobile Jugendarbeit).
- Öffnungszeiten: dienstags und donnerstags ab 16:00 Uhr
- Besucherstruktur: Der Jugendtreff im Bürgerzentrum Lützel wird im Regelbetrieb von 8-10 Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahre aus dem Stadtteil Lützel, vornehmlich mit Migrationshintergrund besucht.

Jugendtreff Karthause

- Offener Jugendtreff für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre „Am Löwentor“ (ehemalige Feste Kaiser Alexander). Träger des Jugendtreffs ist die Stadtverwaltung Koblenz.
- Öffnungszeiten: dienstags und donnerstags ab 15:00 Uhr
- Besucherstruktur: Der Jugendtreff „Am Löwentor“ wird im Regelbetrieb von 9-12 Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahre aus dem Stadtteil Karthause-Nord besucht. Die Besucherstruktur setzt sich aus Mädchen und Jungen zu gleichen Teilen zusammen.

Jugendtreff Rübenach

- Offener Jugendtreff für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre im Haus der Begegnung der ev. Kirchengemeinde.
- Öffnungszeiten: mittwochs ab 15:30 Uhr
- Besucherstruktur: Der Jugendtreff wird im Regelbetrieb von 8-10 Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahre aus Rübenach besucht. Die Besucherstruktur setzt sich zu gleichen Teilen aus Mädchen und Jungen, vorwiegend ohne Migrationshintergrund, zusammen.
- Da im März 2022 die Kita St. Maternus in das Gebäude eingezogen ist, konnten die Räumlichkeiten nur bis zu diesem Zeitpunkt für den Betrieb des Jugendtreffs genutzt werden. Ohne Jugendraum war in der Folge die Jugendarbeit nur sehr eingeschränkt möglich.

Jugendtreff Arzheim

- Offener Jugendtreff für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre in den ehemaligen Räumlichkeiten des Ortsvorstehers. Träger ist die Stadtverwaltung Koblenz.
- Öffnungszeiten: mittwochs und donnerstags ab 16:30

Jugendtreff Goldgrube

- Offener Jugendtreff für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren. Der Jugendtreff wird in Kooperation mit der Pfarrgemeinde St. Franziskus betrieben. Die Räumlichkeiten werden durch die Pfarrgemeinde gestellt, das Personal wird durch die Stadtverwaltung (Mobile Jugendarbeit) gestellt.
- Öffnungszeiten: montags und mittwochs ab 15:00

Durchgeführte Aktivitäten

- Anlassbezogene Events (Grillabende, Halloween, Winterfeier, Nikolausabend etc.)
- Film-/Spieleabende
- Kreativangebote (malen, basteln, gestalten usw.)
- Stadtteilrallyes
- Ausflug ins Phantasialand in den Sommerferien
- Neuausstattung von Jugendtreffs
- Skate Contest Skatepark am Schloss
- Eislaufen im Icehouse Neuwied
- Bowling
- Aqualand Köln
- Kinobesuch
- Salto Trampolinpark
- Minigolf

Weitere Tätigkeiten

- Mitbetreuung der dreiwöchigen Sommerferienfreizeit auf der Karthause
- Mitwirkung beim Digitalen Jugendhaus Koblenz
- Kooperation mit Music Live e.V. in mehreren Stadtteilen
- Kooperation und Netzwerkarbeit mit Akteurinnen und Akteuren in den verschiedenen Stadtteilen
- Aufsuchende Arbeit Skatepark am Schloss
- Aufsuchende Arbeit Skateelemente auf dem Gelände der RS+ Karthause
- Betreuung Hospitationspraktikum
- Mitarbeit beim Bürgerfest Lützel
- Jugendschutzkontrolle in Güls
- Praxisanleitung von Studierenden im Rahmen der Projektwerkstatt
- Rufbereitschaft des ASD

Planung 2023

- Mitarbeit bei der Ferienfreizeit für Kinder in den Sommerferien
- Mitarbeit bei der Ferienfreizeit für Jugendliche in den Sommerferien
- Jugendschutzeinsatz an Karneval
- Mitwirkung an weiteren im Sachbereich geplanten Veranstaltungen
- Durchführung verschiedener (Ferien-)Aktionen mit den Jugendtreffs
- Aktivitäten in und um Koblenz (Ausflüge zu verschiedenen Zielen)
- Ausrichtung des Skatecontests am Schloss in Kooperation mit Stay On

- Ausweitung Kooperation Music Live e.V.
- Weiterführung und Vertiefung der Netzwerkarbeit mit verschiedenen Akteuren in den Stadtteilen
- Mitarbeit bei Jugendschutzkontrollen, insbesondere an Karneval und bei weiteren Großveranstaltungen wie dem Blütenfest oder Konzerten)
- Teilnahme am Jugendschutztraining

2.1.4.2 Präventive Jugendarbeit Neuendorf

Die Zielgruppe dieser Stelle sind alle Kinder und Jugendliche im Stadtteil Neuendorf, insbesondere aus der Großsiedlung, sowie deren Eltern. Ziel ist die Reduzierung devianter Verhaltensformen mittels präventiver Arbeitsansätze. Dies wird u.a. durch die Planung, Organisation und Durchführung von eigenen Projekten für Kinder, Jugendliche und Familien in der Großsiedlung Neuendorf sowie eine enge Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren vor Ort angestrebt.

Im dritten Pandemiejahr 2022, konnte die bereits positiv erprobte Anpassungsfähigkeit der Outdoor-Fahrrad-Werkstatt an die wechselnden Anforderungen der Hygienekonzepte weiterhin unter Beweis gestellt werden. Die gute Zusammenarbeit mit ASA Sucht des Caritas-Verbandes ist auch in 2022 ausgebaut worden.

Der Aufbau einer Beratungsstruktur für Eltern mit Migrationshintergrund, mit dem Ziel einer längerfristigen Begleitung und Unterstützung der Jugendlichen, ist ein weiteres Aufgabenfeld der präventiven Jugendarbeit. Hierbei liegt ein Schwerpunkt in der Vermittlung der Klientinnen und Klienten an unterschiedliche Akteure im Hilfesystem, zu denen Kooperationsbeziehungen aufgebaut und verstetigt werden. Zielgruppe sind Eltern und Familien im Fördergebiet. 2022 wurde das Beratungsangebot ausgebaut und deutlich mehr Klientinnen und Klienten wurden durch die Fachkraft erreicht.

Weitere Schwerpunkte im Berichtszeitraum 2022 in der Großsiedlung Neuendorf:

- Etablierung einer Hilfe zur Selbsthilfe durch Beratung, Anleitung und ggf. Begleitung der Jugendlichen.
- Kontakt- und Beziehungsarbeit an den (öffentlichen) Treffpunkten der Jugendlichen.
- Kooperation mit Einrichtungen, Schulen, den Akteurinnen und Akteuren im Stadtteil sowie der Mobilien Jugendarbeit.
- Schaffung lebensweltorientierter Angebote durch vertrauensvolle und verlässliche Ansprechpersonen.
- Abbau von Vorurteilen und Berührungängsten im Rahmen gemeinsamer positiver Erlebnisse (z.B. Bewohnerflohmarkt und feierliche Eröffnung des Beratungszentrums).

2.1.4.3 Programm Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit

Die Projektstelle der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit zur gesellschaftlichen Integration von sozial benachteiligten jungen Menschen besteht seit dem 15.02.2018. Gefördert wird sie durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen der Jugendstrategie „JES!“.

Zielgruppe des Projektes sind geflüchtete junge Menschen aus den städtischen Gemeinschaftsunterkünften. Die Teilnehmenden stammen aus diversen Herkunftsländern und sind soziokulturell und religiös unterschiedlich geprägt. Auch das Bildungs- und Sprachniveau ist entsprechend verschieden. Die jungen Menschen kommen auf diversen Wegen nach Deutschland. Die Flucht ist untrennbar mit vielen widrigen Lebensumständen verknüpft. Die Angst, Unsicherheit, Beziehungsabbrüche, sowie häufig auch weitere psychische, physische und soziale Einflüsse belasten die jungen Menschen oft nachhaltig. Aufgrund der genannten Faktoren lässt sich feststellen, dass die Jugendlichen in den Gemeinschaftsunterkünften sozial benachteiligt und in ihrer gesellschaftlichen Partizipation und Integration eingeschränkt sind.

Schwerpunkt der Arbeit war im Jahr 2022 der Beziehungsaufbau sowie das Kennenlernen der Lebenswelt der Jugendlichen. Durch den regelmäßigen Kontakt mit den Fachkräften wurden das Vertrauen und die persönliche Beziehung tragfähig. Die Kontinuität bietet Sicherheit und bildet die Basis für die weitere Arbeit.

Die niedrigschwelligen Spiel- und Bewegungsangebote in den Gemeinschaftsunterkünften wurden zur Freizeitgestaltung, Kontaktpflege und als Beratungsangebot genutzt. Da die Projektausrichtung generell bewegungsorientiert ist, können die Jugendlichen durch körperliche Betätigung Stress abbauen, sich messen und in Fairness üben.

Zudem wurden Aktivitäten außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte durchgeführt, wie z.B. der Besuch von verschiedenen Spielstätten und Freizeitangeboten. Diese boten für die Jugendlichen die Chance, neue Menschen kennenzulernen, Beziehungen zu knüpfen und Lernerfahrungen zu machen. So konnten sozialräumliche Aneignungsstrategien jugendgerecht eingeübt werden.

Im Rahmen des Projekts wurden die jungen Menschen dazu ermutigt, ihre eigenen Vorstellungen und Ideen einzubringen. Interessen und Bedürfnisse konnten hierdurch zum Ausdruck gebracht und entsprechend in die Praxis umgesetzt werden.

2.1.4.4 Streetwork

Seit dem 01.06.2009 gibt es beim Jugendamt Koblenz eine volle Stelle im Bereich Streetwork. Gesetzliche Grundlagen, Zielgruppe, Inhalte und Prinzipien der Arbeit können der Konzeption entnommen werden.

Seit Ende 2017 findet man das Büro der Streetworkerin in die 2. Etage des Kurt-Esser-Hauses am Hauptbahnhof, wodurch eine gute Erreichbarkeit gegeben ist.

Aktuelle Situation

Streetwork betreut Einzelpersonen, Gruppen und auch junge Familien oder Alleinerziehende, welche keine oder wenig Anbindung an andere Institutionen haben. Überwiegend gilt es hier Informationen zu Leistungen zu geben, die Vermittlung zu anderen Institutionen je nach Bedarfslage und Ansprechpartner in akuten Krisen zu sein. Aber auch längerfristige Unterstützung und vertrauensvolle Bindungen prägen die Arbeit.

Überaus wichtig ist aber vor allem der persönliche Kontakt, besonders bei Menschen deren Lebenssituation sowieso schon von mangelnder Teilhabe und Ausgrenzung geprägt ist.

Auch im Jahr 2022 waren die Auswirkungen von der Pandemie noch spürbar.

Es gab relativ wenige Neukontakte. In der Koblenzer Öffentlichkeit ist es schwierig, Jugendliche auszumachen, welche der Klientel von Streetwork zuzuordnen sind. Es scheint, dass sich die jungen Menschen noch mehr in private Räume zurückgezogen haben, ein Trend der schon seit einigen Jahren zunimmt.

Fehlende Perspektiven, Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit und fehlende finanzielle Mittel sind grundsätzlich thematische Schwerpunkte. Beratung, Begleitung und Anleitung ist in großem Maße nötig, ebenso wie akute (auch finanzielle) Hilfe beim Fehlen jeglicher Mittel. Problematisch gestalteten sich die Übergänge bei Arbeitsaufnahme oder Arbeitsverlust und der daraus resultierenden Wechsel der Zuständigkeiten der Leistungsträger.

Verschuldung, psychische Beeinträchtigungen oder Erkrankungen, notwendige Klinikaufenthalte oder therapeutische Behandlungsbedarfe sind weitere Schwierigkeiten, mit denen junge Menschen zusätzlich belastet sind. Der Mangel an Therapeuten und Psychiatern mit sehr langen Wartelisten erschweren die Lage der Betroffenen.

Kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten speziell für volljährige junge Menschen gibt es nach wie vor nicht, was problematisch ist, da die jungen Menschen (vor allem Frauen) die vorhandenen Angebote kaum annehmen oder auch für die vorhandenen Einrichtungen nicht tragbar sind.

Das Zerbrechen von Partnerschaften und Inobhutnahmen von Kindern waren die diesem Jahr ein großes Thema, welches viel emotionale Unterstützung, Begleitung und Beratung erforderte.

Ausblick

Öffentliche Plätze, an denen sich junge Menschen aufhalten, aufsuchen, neue Kontakte knüpfen und alte Kontakte pflegen, gehören ebenso wie die Einzelfallhilfe weiterhin zu den Schwerpunkten. Ziel ist es weiter, die Aufsuchende Arbeit mit Kolleginnen und Kollegen, welche ebenfalls aufsuchend arbeiten, besser zu vernetzen und gemeinsam zu gestalten. Die Zusammenarbeit und personelle Kooperation mit der Mobilen Jugendarbeit soll beibehalten werden.

Durchgeführte Freizeitaktivitäten

Es fanden Spaziergänge, Koch- und Spielenachmittage, Eislaufen sowie die Durchführung des Skate-Contests statt.

Fortbildungen

- Fachtag Ohne Limit „Sucht und Jungen (-arbeit)“

Weiteres

- Teilnahme am AK Wohnungslose Frauen in Koblenz
- Teilnahme am AK Wohnungslosenhilfe
- Unterstützung der Kollegen bei Freizeitangeboten
- Durchführung der Haushaltsbefragungen des Zensus 2022
- Teilnahme an der Rufbereitschaft

Kooperationspartner

- Träger der Wohnungslosenhilfe
- Mitarbeitende des Jobcenter Koblenz
- Kollegen und Kolleginnen des Sachbereiches Kinder- und Jugendförderung und des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD)
- Mitarbeitende des Projektes First Step der Jugendberufsagentur

2.1.5 Spielhaus am Peter-Altmeier-Ufer

Das Spielhaus am Moselufer ist eine außerschulische Bildungs- und Freizeiteinrichtung für Kinder- und Jugendliche im Alter von 6-12 Jahren. Ziel der Arbeit ist es, jungen Menschen ein Freizeit-, Raum-, Bildungs- und Beratungsangebot zu eröffnen und dabei Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung sowie Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung, Selbstentfaltung und Partizipation zu schaffen. Dabei werden die Lebenssituationen und kulturellen Hintergründe der Besucherinnen und Besucher berücksichtigt. Den Kindern und Jugendlichen stehen pädagogische Fachkräfte als Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

Angebote zur außerschulischen Bildungsarbeit

Inhaltliche Schwerpunkte der Bildungsarbeit sind die Themen: Bewegung, gesunde Ernährung, Kultur, Medien, kreatives Gestalten und Werken, Natur- und Umwelt sowie informelle Wissens- und Wertevermittlung. Neben thematischen Wochenangeboten im Regelbetrieb der Einrichtung werden diese Themen auch in Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnerinnen und -partnern (Clemens-Brentano-/ Overberg Realschule Plus, St. Castor Grundschule, Diesterweg Schule) im Rahmen von Nachmittags-AGs niedrigschwellig bearbeitet.

Im Jahr 2021 entwickelten die Mitarbeitenden ein Seminar mit der Überschrift „Lebensraum Garten“. Die Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler der 3. bis 4. Klasse der Koblenzer Grundschulen. In diesem Seminar werden den Kindern Kenntnisse über die ökologische Vielfalt in Gärten und anderen Grünflächen vermittelt. Durch die Mischung aus theoretischen Inhalten und praktischen Erfahrungen ist es uns gelungen, einen außerschulischen Lernort zu schaffen, der bei den Schülerinnen und Schülern sowie bei den Lehrenden auf großes Interesse traf. Im Jahr 2022 wurde ein weiteres Seminar erarbeitet. Unter dem Thema „gesunde Ernährung“ können sich Grundschulklassen der dritten und vierten Jahrgangsstufe hierfür anmelden.

Ferienangebote

Das Spielhaus am Moselufer bot auch im Jahr 2022 während der Schulferien besondere Angebote, Workshops und Tagesausflüge an. Zudem unterstützte ein Großteil unserer Mitarbeitenden die dreiwöchige Ferienfreizeit der Stadtverwaltung Koblenz im JuBüZ.

Besondere Angebote & Feste

Im Jahr 2022 fanden bedingt durch die Corona-Pandemie nur zwei Veranstaltungen statt. Zum einen gab es zu Beginn der Sommerferien eine Schools-Out-Party. Außerdem wurde zu Halloween im Außenbereich ein Fest gefeiert. Beide Veranstaltungen waren sehr gut besucht. Weiterhin kamen die Westerwälder Clowndoktoren einmal im Monat zu Besuch.

Konzeptionelle Weiterentwicklung

Im Rahmen der Personalentwicklung hat das Spielhaus-Team die Konzeption des Hauses sowie die Arbeitsplatzbeschreibungen überarbeitet. Es wird das Ziel verfolgt, alle ausgebildeten Mitarbeitenden, gleichwertig zum Sachbereich, auf die Endgeldstufe S11b zu heben sowie die außerschulischen Bildungsangebote des Spielhaus kontinuierlich zu erweitern.

Mobile Einsätze mit der Spielekiste „KOWELIX Junior“

Neben der pädagogischen Arbeit im Spielhaus besteht die zweite Säule in der aufsuchenden mobilen Arbeit in Koblenzer Stadtteilen. Ziel der Mobilen Arbeit ist es, ähnlich wie im Spielhaus, ein Freizeit-, Bewegungs-, Bildungs- und Partizipationsangebot zu eröffnen. Um dies zu erreichen, werden mit dem „Kowelix Junior“ (PKW-Anhänger) gezielt benachteiligte Stadtgebiete und Schulen angefahren, um auch dort die Teilhabe der Kinder- und Jugendlichen zu ermöglichen.

Angebote an Koblenzer Grundschulen

An der Resonanz der beteiligten Grundschulen wurde deutlich, dass die bereits in 2017 eingeführten aktiven Spiel-/Bewegungspausen an Attraktivität und Notwendigkeit nicht eingebüßt haben. So gibt es an zahlreichen Koblenzer Grundschulen in der Pausenzeit kaum gezielte Angebote zur Beschäftigung und Bewegung. Das Team des Spielhauses/Spielmobils hat mithilfe der Spielekiste „Kowelix Junior“ folgende Grundschulen erreicht: Grundschule Niederberg, Steinschule, Pfaffendorfer Höhe, Grundschule Regenbogenschule. Ein Ausbau des Angebots, um auch andere Schulen miteinzubeziehen, ist aus unserer Sicht dringend erforderlich. An der Willy-Graf-Grundschule findet ein wöchentliches Angebot zur Bewegungs- und Kreativitätsförderung statt.

Auf Grundlage des Corona-Aufholprogramms entwickelten die Mitarbeitenden des Spielhauses zusammen mit externen studentischen Hilfskräften das Angebot „Koblenz bewegt sich“. Das Ziel ist gegen die aufkommende Bewegungsarmut der Schülerinnen und Schüler, die sich in der Corona Zeit verfestigt hat, entgegenzuwirken.

2.1.6 Ferienmaßnahmen

Viele unterschiedliche Träger engagieren sich bei den Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche und leisten für berufstätige Eltern nicht nur einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern bieten auch den Koblenzer Kindern, deren Eltern nicht in Urlaub fahren können, spannende und erlebnisreiche Ferientage vor Ort. Im Vordergrund stehen Spiel, Spaß, Action, außerschulisches Lernen und das Schließen neuer Freundschaften. Zum vielseitigen Freizeitprogramm zählen Ausflüge, Schwimmbadbesuche, Naturerlebnisse und kreative Angebote.

Insgesamt standen bei den Ferienmaßnahmen im Jahr 2022 wieder ausreichend Plätze für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren zur Verfügung. Mehr als 20 Träger engagieren sich in Koblenz für Ferienangebote. Die Angebote dauern von minimal einer Woche bis hin zu sechs Wochen der Sommerferien. So kamen addiert ca. 10.000 Betreuungstage zusammen. Durch großes Engagement sowohl beim öffentlichen aber vor allem bei den freien Trägern konnte durch dieses Angebot den Eltern eine Betreuung und den Kindern und Jugendliche sinnvoll gestaltete Ferien als Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung in Corona-Zeiten geboten werden.

Das Jugendamt stellt zu Beginn eines jeden Jahres alle Ferienmaßnahmen in einer Broschüre zusammen, um Eltern einen Überblick über das Angebotsspektrum zu geben. Hier sind kreative und handwerkliche Angebote, Sprachcamps, Kurse im Bereich Wissenschaft und Technik sowie sportliche Aktivitäten zu finden. Die Broschüre kann im Internet unter der unten angegebenen Adresse eingesehen und heruntergeladen oder beim Jugendamt angefordert werden. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde die Broschüre digital stetig aktualisiert. Des Weiteren war eine Hotline eingerichtet, die die Angebote koordiniert hat.

Die Stadtranderholungen und Ferienaktionen vor Ort werden im Rahmen der Richtlinien der Stadt Koblenz zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit finanziell unterstützt. Die Durchführung der Maßnahmen unter verschärften Hygienebedingungen, in kleineren Gruppen und mit höherem Personalaufwand, haben nicht unerhebliche Mehrkosten ausgelöst, die durch erhöhte Zuschüsse des Landes, Umschichtung von Haushaltsmitteln und Spenden zur Verfügung gestellt werden konnten.

Eine der größten Maßnahmen ist der Bauspielplatz auf dem Gelände der Sportanlage Oberwerth. Diese Ferienmaßnahme der Stadt Koblenz wird durch die Jugendkunstwerkstatt Koblenz e.V., die für die Organisation und Durchführung der Aktion verantwortlich ist, durchgeführt. Wie in den

vergangenen Jahren haben auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an der Maßnahme teilgenommen, im Jahr 2022 ebenfalls Kinder, die aus der Ukraine nach Koblenz geflüchtet sind.

Die Ferienangebote sind unter folgender Adresse auf der Internetseite der Stadt Koblenz zu finden: www.koblenz.de/leben-in-koblenz/freizeit/ferienprogramme/ zu finden.

2.1.7 Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche

Der Jugendrat hat auch im Jahr 2022 seine Arbeit weitergeführt, neue Veranstaltungen realisiert und bestehende Anliegen weiterverfolgt. Den Vorstand des Jugendrats bildeten Dominik Schmidt (17 Jahre) als Vorsitzender, Sophie Mader (16 Jahre), Jacob Heimes (17 Jahre) und Clara Fruhling (15 Jahre) als stellvertretende Vorsitzende. Der Jugendrat tagte 2022 in zehn öffentlichen Sitzungen im Plenum, dazwischen arbeitete er in kleineren Arbeitsgruppen zu diversen Themen.

Die Geschäftsführung und die pädagogische Begleitung des Jugendrates obliegen dem Kinder- und Jugendbüro in Trägerschaft der Jugendkunstwerkstatt Koblenz e.V. und des Stadtjugendringes e.V.

Zu den Arbeitsgruppen gehört die Arbeit in den Bereichen Umwelt, Verkehr und Sicherheit, Wir haben Recht(e), Öffentlichkeitsarbeit sowie Wahlen, Events und Freizeit.

Die AG Umwelt und Naturschutz baute Spatzennistkästen, die an Schulen wie dem Eichendorff Gymnasium angebracht wurden.

Die AG Verkehr und Sicherheit arbeitete zu dem Thema Tempo 30 in Innenstädten und stellte verschiedene Anfragen an die Stadt Koblenz.

Die AG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit setzte eine neue Social Media-Strategie um und unterstützte die anderen AGs in der Verbreitung ihrer Themen in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus waren Mitglieder der AG unter anderem beim örtlichen Radiosender Antenne Koblenz um die anstehende Jugendratswahl zu bewerben.

Die AG Wir haben Recht(e) hat mit Film „Wir und unser Koblenz“ von 2021 einen Preis bei kijufi - Landesverband Kinder- und Jugendfilm Berlin e.V. gewonnen und war daraufhin in Berlin bei der Preisverleihung. Außerdem hat die Gruppe die Vorbereitung einer Ausstellung zum Thema Kinderrechte begonnen, welche schließlich in 2023 in der Koblenzer Seilbahn zu sehen sein wird.

Die AG Wahlen, Events & Freizeit führte im September wieder das jährliche Open Air Kino durch, welches in 2022 den Film „The Imitation Game – ein streng geheimes Leben“ gezeigt hat. Der Film thematisiert das Leben des Mathematikers Alan Turing, der im zweiten Weltkrieg den deutschen Code Enigma entschlüsselte.

Es wurde eine zusätzliche AG für die anstehende Jugendratswahl gebildet, welche unter anderem sowohl die Betreuung der öffentlichen Wahllokale als auch die Werbung an Schulen durchgeführt hat.

Darüber hinaus beschäftigte sich der Jugendrat intensiv mit dem Bolzplatzbedarf auf der rechten Rheinseite. Als der Bolzplatz in Pfaffendorf aufgrund des Neubaus der Pfaffendorfer Brücke wegfiel, setzte sich der Jugendrat für kostenlose Bustickets der Kinder und Jugendlichen zum Bolzplatz Horchheim ein. Dieser wurde in der zweiten Jahreshälfte ebenso Thema, als ein Antrag für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses auf diesem Platz eine Verkleinerung bedeuten sollte. Der Jugendrat erhob Meinungsbilder der Kinder und Jugendlichen und leitete daraus eine Empfehlung ab, welche den städtischen Gremien vorgelegt wurde.

Jugendratsmitglieder haben auch an verschiedenen Vernetzungstreffen der rheinland-pfälzischen Jugendvertretungen sowie am Treffen des Dachverbands der rheinland-pfälzischen Jugendvertretungen teilgenommen und ihre Aufgaben als Vertreterinnen und Vertreter in den städtischen Gremien wahrgenommen. Der Jugendrat bringt dadurch die Interessen der Jugendlichen in die Politik und Verwaltung ein: in den Jugendhilfeausschuss, in die AG Spielflächen des Jugendhilfeausschusses, in den Schulträgerausschuss, den Fahrgastbeirat, den Stadtrat, den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität, in die Klimakommission, den kriminalpräventiven Rat, den Kultur- und Sportausschuss, den Sport- und Bädereusschuss, den Umweltausschuss, den Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung, den BUGA 2029-Ausschuss, die Fair-Trade-Town, den Gleichstellungsausschuss und den Haupt- und Finanzausschuss sowie in diverse Hausbeiräte Koblenzer Jugend- und Bürgerzentren. Außerdem ist der Jugendrat beratendes Mitglied in der Stadt-Schülervertretung.

Im September wirkte der Jugendrat beim Sporterlebnistag mit und führte dort eine Befragung der Besucherinnen und Besucher sowie der Vereine durch. Diese wurde anschließend ausgewertet und an das Sport- und Bäderamt sowie an die Sportjugend Rheinland-Pfalz weitergeleitet. Das Event „Koblenz spielt“ fand nicht statt.

In diesem Jahr fand zwar kein Jugendforum statt, stattdessen gab es aber ein Austauschgespräch zwischen dem Haus der offenen Tür Metternich, der Koblenzer BürgerStiftung und dem Jugendrat. Dabei ging es um die Finanzierung einer Outdoor-Calisthenics-Anlage durch die Koblenzer BürgerStiftung, die der Jugendrat nun unterstützt.

Im Mai führte der Jugendrat in Kooperation mit der Stadtschülervertretung eine Mahnwache zum Krieg in der Ukraine auf dem Bahnhofsvorplatz durch. Es wurden damit circa 80 Kinder und Jugendliche sowie einige Personen aus der Politik und Verwaltung erreicht.

Jugendratswahl

Die Jugendratswahl 2022 fand am 1./2. und 5./6. Dezember statt. Wie in vorherigen Jugendratswahlen erklärten sich auch dieses Jahr Mitglieder des Jugendrats bereit, Schulen zu besuchen, um für den Jugendrat zu werben. In Kombination mit der Werbung durch Plakate, Flyer, Social Media-Beiträge, sowie der Werbung in Bussen, im Radio und im Kino konnten so 31 Jugendliche für den Jugendrat begeistert werden. In diesem Jahr wurde das öffentliche Wahllokal auf das Kurt-Esser-Haus und das Forum Mittelrhein aufgeteilt. Nachdem die Wahlbeteiligung im Corona-Jahr 2020 stark zurückging, stieg sie dieses Jahr in Altersklasse 1 wieder auf 45 % und in Altersklasse 2 auf 31 % an.

Woche der Kinderrechte

Die diesjährige Woche der Kinderrechte stand unter dem Motto „On- oder offline: jedes Kind hat Rechte!“. Der 12. Ort der Kinderrechte befindet sich im Rauental an der Jugendkirche X-Ground. Jugendliche des offenen Treffs der X-Ground Jugendkirche haben gemeinsam mit dem Künstler Dennis Nußbaum eine Graffitiwand gestaltet. Thema war Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention: „Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz“. Die Eröffnung fand gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertreter der Politik und der Verwaltung statt.

Kinderstadtteilerkundung

Eine Kinderstadtteilerkundung fand im Jahr 2022 nicht statt.

Beteiligung an Spielplatzplanungen

Im Jahr 2022 fand eine Spielplatzplanung für einen Spielplatz im neuen Rosenquartier in Lützel statt in Lützel statt. Befragt wurden Kinder in der KiTa Maria Hilf, der KiTa ST. Antonius, der Regenbogen Grundschule sowie der Hans Zulliger Schule. Die Ergebnisse wurden an das zuständige Ingenieurbüro H2R Ingenieure weitergeleitet. Der Bau steht noch aus.

2.1.8 Öffentliche Spielflächen

Das Jugendamt der Stadt Koblenz betreut 124 öffentliche Kinderspiel- und Bolzplätze. In diesem Zusammenhang sind vielfältige Tätigkeiten zu verrichten, damit sich die Anlagen in ordnungsgemäßen Zustand präsentieren und die Sicherheit stets gewährleistet ist. Sichergestellt wird dies durch die fortlaufende Kontrolle und Hinweise ehrenamtlich tätiger Spielplatzpatinnen und Spielplatzpaten. Reinigung und Reparatur der Spielflächen werden sowohl durch den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen als auch durch Fremdunternehmer/Beschäftigungsprojekte im Rahmen eines Projektes der Jugendberufshilfe durchgeführt.

Rechtsgrundlagen sind die Gemeindeordnung sowie das Baugesetzbuch und insbesondere § 11 der Landesbauordnung „Kinderspielplätze“ und die DIN E 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“.

Schwerpunkt der „Arbeitsgruppe Spielflächen“ war die Ersatzbeschaffung von Spielgeräten im Rahmen der Prioritätenliste.

Mit folgenden Maßnahmen wurde 2022 begonnen. Die Fertigstellung erfolgt je nach Wetterlage im Frühjahr 2023:

- Beschaffung von Sportgeräten an verschiedenen Standorten
- Erneuerung des Bodenbelages (Fallschutz) am Kinderspielplatz "Schmuckkästchen"
- Erneuerung/Umgestaltung des Spielplatzes „Schwedenschanze“

Der Spielplatz „Horchheimer Gärten, Niederfelder Weg“ in Koblenz-Horchheimer Höhe wurde von einem Investor errichtet und im Jahr 2022 an die Stadt Koblenz übertragen.

2.2 Jugendsozialarbeit

2.2.1 Schulsozialarbeit

2.2.1.1 Schulsozialarbeit in städtischer Trägerschaft

Schulsozialarbeit bezieht sich in ihren Aufgaben und Angeboten auf die Ausführungen zur (Jugendarbeit und) Jugendsozialarbeit in (§ 11 und) §13 KJHG. Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit sind in erster Linie Ansprechpartnerinnen und -partner für die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule. Die Schulsozialarbeit ist als eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe in den jeweiligen Schulen tätig. Primärer und wichtigster Kooperationspartner ist die Schule, d. h. die Schulleitung, das Lehrerkollegium sowie weitere Mitarbeitende. Darüber hinaus orientiert sich die Schulsozialarbeit auf das Gemeinwesen und leistet auch dort Kooperationsarbeit. In der Beratung arbeitet sie bei komplexen Problemlagen mit amtsinternen und anderen Fachdiensten zusammen. Sie schafft durch spezifische sozialpädagogische Interventionen soziale Rahmenbedingungen, um den Schülerinnen und Schüler einen erfolgreichen Schulabschluss zu ermöglichen. Hierdurch werden Chancen geschaffen, damit diese ein selbstständiges Leben führen können.

Folgende Arbeitsschwerpunkte werden von allen Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeitern in unterschiedlicher Gewichtung und je nach Schultyp durchgeführt:

- Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Erziehungsberechtigten sowie Lehrenden
- Krisenintervention
- Beratung und Angebote zur Berufsorientierung
- offene Gruppenangebote und Ferienaktionen
- sozialpädagogische Mitwirkung in Unterrichtseinheiten
- Kooperationsarbeit, Vernetzung im Stadtteil bzw. Stadtteilarbeit
- politische Bildung
- Angebote im Ganztagsbereich
- besondere Projekte

Schulsozialarbeit ist in städtischer Trägerschaft an einigen Schulen installiert und wurde 2022 vom Land mit jeweils 30.600 € pro 100 %-Stelle (15.300 € pro 50 %-Stelle) gefördert. Auch die Schulsozialarbeit an der Berufsbildenden Schule Wirtschaft wurde mit der gleichen Summe gefördert. Sowie eine 50 %-Stelle im BVJ (seit 01.08.2022) an der Julius-Wegeler-Schule wurde 2022 anteilig gefördert.

An folgenden Schulen ist Schulsozialarbeit installiert:

- Realschule plus auf der Karthause (eine 100 %-Stelle, eine 25 %-Stelle)
- Goethe-Realschule plus, Lützel (eine 100 %-Stelle)
- Clemens-Brentano-Overberg Realschule plus Koblenz (eine 100 %-Stelle, eine 50 %-Stelle)

- Albert Schweitzer Realschule plus, Asterstein (eine 100 %-Stelle)
- Integrierte Gesamtschule Koblenz, Metternich (eine 75 %-Stelle, eine 50 %-Stelle)
- Berufsbildende Schule Wirtschaft, Goldgrube (eine 100 %-Stelle, eine 50 %-Stelle)
- Julius-Wegeler-Schule (eine 50 %-Stelle, eine 50 %-Stelle ab dem 01.08.2022)
- Diesterweg-Schule + Förder- und Beratungszentrum, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und sozial-emotionale Entwicklung, Altstadt (eine 50 %-Stelle)

Seit dem 01.08.2015 ist an die Diesterweg-Schule das Förder- und Beratungszentrum angeschlossen, welches für alle Koblenzer Schulen zuständig ist.

Folgende Stelle wird ausschließlich von der Stadt Koblenz finanziert:

- Hans-Zulliger-Schule, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Lützel (eine 50 %-Stelle, diese Stelle war aufgrund von Altersteilzeit ab 30.6.2021 vakant und ist ab 01.02.2022 mit einer 50 %-Stelle neu besetzt).
- Bienhortalschule, Schule mit dem Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung, Asterstein (eine 50 %-Stelle, seit dem 01.04.2022 besetzt)

Des Weiteren wurden die Schulsozialarbeit an der Goethe-Realschule+ um eine 50 %-Stelle und an der Realschule auf der Karthause um 25 %-Stelle ausgebaut. Die beiden Stellen sind bis zum 31.05.2023 befristet und werden über das Corona-Aufholpaket finanziert.

Es wurden für die Schulsozialarbeit der Stadtverwaltung Koblenz Kooperationsverträge mit den jeweiligen Schulen erstellt. Die veröffentlichte Konzeption und ein ausführlicher Jahresbericht der Schulsozialarbeit können angefordert werden.

2.2.1.2 Schulsozialarbeit bei freien Trägern mit städtischer Förderung

In Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe Arenberg wird allen Grundschulen in Koblenz ein Angebot der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt. Der Auftrag umfasst Einzelfallhilfen, Integration in Schule und Klasse, begleitende Elternarbeit, Sozialkompetenztrainings, Verhaltenstrainings, sozialpädagogische Begleitung, gewaltfreie Klasse. Die Einzelfallarbeit steht im Vordergrund. Es stehen 2022 sieben Personalstellen zur Verfügung. Alle Koblenzer Grundschulen haben 2022 dieses Angebot in unterschiedlicher zeitlicher Ausgestaltung wahrgenommen.

Der Caritasverband Koblenz e.V. - ambulante Jugendhilfe - leistet Schulsozialarbeit mit 5,5 Personalstellen (davon 1,5 Personalstellen durch das Corona-Aufholpaket finanziert und bis zum 31.05.2023 befristet) an allen sieben Koblenzer Gymnasien und mit einer 50 %-Stelle an der St. Franziskus Schule. Schwerpunkte sind Krisenintervention und Clearing, Klärung schulischer und beruflicher Perspektiven, Sicherung von Beschulbarkeit, Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrern. Eine Auswertung der Tätigkeit kann beim Caritasverband angefordert werden.

2.2.1.3 Schulsozialarbeit in Verantwortung des Landes

An der berufsbildenden Schulen Gewerbe, Hauswirtschaft, Sozialwesen - Julius-Wegeler-Schule- und der berufsbildenden Schule Technik - Carl-Benz-Schule - wird Schulsozialarbeit mit jeweils einer 100 %-Stelle in finanzieller Trägerschaft der Schulbehörde geleistet.

Im Rahmen des Corona-Aufholpaketes wird eine weitere Vollzeitstelle für die Schulsozialarbeit an der Julius-Wegeler-Schule über Landesmittel finanziert.

2.2.1.4. Schulverweigerungsprojekt

Ergänzt wird die Schulsozialarbeit durch eine gezielte Maßnahme gegen Schulabsentismus und Schulverweigerung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I. Auftrag ist hier, die Beschulbarkeit wiederherzustellen, berufliche Integration zu ermöglichen und begleitende Elternarbeit zu leisten. Die Maßnahme wird zentral durchgeführt; die Schulen entsenden die jeweilige Schülerin/den jeweiligen Schüler zum Projekt „Return“ - bei Schulbefreiung. Träger der Maßnahme ist der Internationale Bund. Hierzu sind 1,5 Stellen eingesetzt. Es stehen fünfzehn Plätze zur Verfügung.

2.2.1.5 Ausbau der Schulsozialarbeit

Der Stadtrat hat im Dezember 2022 im Rahmen der Haushaltberatungen für 2023 durch einen zweistufigen Ausbau der Schulsozialarbeit die Verstetigung der durch das Corona-Aufholpaket bis 31.05.2023 finanzierten Stellen an Grundschulen, Gymnasien und Realschulen beschlossen:

Stufenplan	2023	2024
Grundschule	2,0 VZÄ	1,0 VZÄ
Gymnasium	1,5 VZÄ	1,5 VZÄ
Realschule	0,75 VZÄ	-
Berufsschule	1,0 VZÄ	0,5 VZÄ

An der Carl-Benz-Schule (Berufsbildende Schule) ist ab 01.08.2023 eine 0,5 %-Stelle im BVJ in Planung, diese wird anteilig vom Land gefördert.

2.2.2 Jugendberufshilfe

2.2.2.1 Jugendberufshelfer

Die Jugendberufsagentur Koblenz, eine gemeinsame Anlaufstelle der Agentur für Arbeit, des Jobcenters Stadt Koblenz und dem Jugendamt Stadt Koblenz, besteht mittlerweile gut eineinhalb Jahre. Zielsetzung ist die berufliche und soziale Integration junger Menschen an der Schwelle zum Erwerbsleben zu fördern. Die drei Partner setzen dabei unterschiedliche Schwerpunkte, deren Rahmenbedingungen sich an den jeweiligen gesetzlichen Aufträgen orientieren. Die gemeinsame Arbeit unter einem Dach bringt viele Vorteile. Unterschiedliche Anliegen können zielgerichtet und kompetent auf kurzem Wege und durch gemeinsame Fallkonferenzen bearbeitet werden.

Jugendberufshilfe ist Teil der gemeinsamen Clearingstelle innerhalb der Jugendberufsagentur. Durch die Einrichtung der Clearingstelle ist sichergestellt, dass während der Öffnungszeiten aus jedem Rechtskreis ein Ansprechpartner zur Verfügung steht und die jeweiligen Anliegen adäquat bearbeitet werden können.

Jugendberufshilfe ist als Experte für die Lebenswelten und Bedürfnisse sozial benachteiligter junger Menschen ein wichtiger Bestandteil der Jugendberufsagentur und wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren aus Koblenz. Jugendberufshilfe bietet den jungen Menschen ein langfristiges und stabiles Beratungs- und Betreuungsangebot unabhängig vom Bezug von Sozialleistungen.

Auslöser für den Kontakt zum Beratungsangebot der Jugendberufshilfe sind größtenteils krisenhafte Lebenssituationen junger Menschen. In 2022 haben 87 junge Menschen das Beratungsangebot in Anspruch genommen, 67 wurden längerfristig sozialpädagogisch beraten und betreut.

Die Beratungsschwerpunkte sind hierbei die Beratung zu finanziellen Leistungen, die Unterstützung bei der Antragstellung und die Klärung behördlicher Schreiben. Weitere Beratungsschwerpunkte sind die Themen Wohnen und familiäre / häusliche Schwierigkeiten. Hier geht es insbesondere um die Themen Auszug aus dem elterlichen Haushalt und die Wohnungssuche. Diesbezüglich gibt es eine enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bund Koblenz, dem Träger des Projektes Spurwechsel (Sozialpädagogisch betreute Wohnform nach §13.3 SGB VIII). Dabei übernimmt die Jugendberufshilfe die engmaschige Betreuung und den Austausch mit der Jugendberufsagentur und ist an der Aufnahme der Projektteilnehmer direkt beteiligt. Neun junge Menschen wurden intensiv über das Projekt Spurwechsel begleitet. Jugendberufshilfe ist in der Steuerungsgruppe vertreten und unterstützt die Konzeptionierung und Ausrichtung des Projektes. Außerdem besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Kolpinghaus Koblenz und den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

Das Angebot der Jugendberufsagentur wird stetig ausgebaut. Jugendberufshilfe ist an verschiedenen Arbeitskreisen aktiv beteiligt. Zudem findet einmal pro Monat eine Teamrunde aller Mitarbeitenden der Jugendberufsagentur statt. Es gilt den Bekanntheitsgrad der Jugendberufsagentur zu erhöhen und die Netzwerkarbeit auszubauen.

Die Mitarbeitenden der Jugendberufshilfe sind durch ihre langjährige Tätigkeit mit wichtigen Trägern der Jugendhilfe, des Jugendamtes oder auch Trägern sozialer Projekte eng vernetzt. Dies soll im kommenden Jahr dazu genutzt werden, den Bekanntheitsgrad der Jugendberufsagentur und die Besucherzahl deutlich zu erhöhen.

2.2.2.2 Jobfux

Ausgangslage

Das Projekt Jobfux wird bereits seit April 2005 an der Goethe-Realschule plus in Koblenz durchgeführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit unterstützt und begleitet die Fachkraft Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in den Beruf. Das Projekt wird gefördert aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz und des Europäischen Sozialfonds. Träger der Stelle in Koblenz ist das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

Zielgruppe

Die Zielgruppe stellen die Klassenstufen 8 und 9 dar. Im Schuljahr 2021/22 richtete sich das Projekt in der Einzelberatung an 72 Schülerinnen und Schüler, davon 37 weiblich und 35 männlich. Insgesamt verfügten 47 dieser Schülerinnen und Schüler über einen Migrationshintergrund.

Konzept

Das Büro des Jobfuxes befindet sich im Schulgebäude, sodass er an allen Schultagen für die Jugendlichen erreichbar ist. Ein wichtiger Baustein ist die individuelle Einzelfallberatung. Der Beratungsprozess gestaltet sich Klienten orientiert an den Bedarfen der Jugendlichen. Darüber hinaus begleitet der Jobfux den gesamten Prozess der Berufsorientierung und arbeitet in Kooperation mit dem Lehrerkollegium im Unterricht mit. Pädagogische Einheiten zur Berufsorientierung und zur Stärkung der Bewerberkompetenzen werden im 8. und 9. Schuljahr durchgeführt, wodurch der Jobfux nahezu alle Schülerinnen und Schüler der beiden Klassenstufen erreicht. Der Jobfux bietet verschiedene Projekte zur Berufsorientierung, wie beispielsweise Betriebsbesichtigungen, an. Abgerundet wird das Konzept durch das Angebot der Theoriemodule „Grundlagen finanzieller Lebensführung“ und „Europa und ich“.

Angebote des Jobfuxes zur Berufsorientierung im Überblick:

Individuelle Einzelfallhilfe

- individuelle Berufsberatung (Information und Beratung in allen Fragen rund um das Thema Praktikum, Ausbildung und Berufe) sowie Hilfestellung bei der Suche nach Praktikums- oder Ausbildungsstellen und der Erstellung von Bewerbungsunterlagen

Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte

- in allen Fragen zum Thema Übergang von der Schule in den Beruf

Unterrichtsprojekte

- Bewerbertraining in der 8. und 9. Klassenstufe
- Einzelprojekte zur Berufsorientierung (z.B. Training von Vorstellungsgesprächen, Einstellungstests, Besuch von Ausbildungsmessen)
- Durchführung der o. g. Theoriemodule

Besondere Projekte

- Kooperation mit IHK und HWK Koblenz, der Bundesagentur für Arbeit und der Koblenzer Jugendberufsagentur
- Betriebsbesichtigungen in verschiedenen Koblenzer Betrieben
- Übungen von Vorstellungsgesprächen unter „Ernstfallbedingungen“ mit Personalverantwortlichen
- Berufswahlfilme mit VR-Brillen (virtuelle Realität)

Online Angebote

- u.a. Chat, Infos zu Berufen, Unterrichtseinheiten zur Berufsorientierung, Korrektur von Bewerbungen

Ausblick

Durch die Corona-Pandemie fühlen sich viele Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufswahl verunsichert. Neben dem spürbaren Rückgang an freien Ausbildungsstellen und der existenziellen Bedrohung vieler Berufsgruppen, bewerben sich auch weniger Jugendliche für eine duale Ausbildung nach Abschluss der 9. Klasse. Die Schülerinnen und Schüler streben oft nach höheren Schulabschlüssen, wobei die realistische Selbsteinschätzung häufig fehlt. Die Attraktivität von Ausbildungsberufen soll durch eine möglichst praxisnahe Berufsorientierung gesteigert werden. Eine Kooperation mit Betrieben wie auch anderen Unterstützungsangeboten ist daher essentiell. Der Jobfux hat sein digitales Angebot erweitert, um auch in Zeiten von Quarantänen und Schulschließungen für die Schülerinnen und Schüler da zu sein.

2.2.2.3 Koordination Jugendberufsagentur Plus

Die Koordination der Jugendberufsagentur plus ist eine vom europäischen Sozialfonds geförderte Stelle, die die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit der Jugendberufsagentur Koblenz ausbauen soll. Die Stelle ist seit dem 01.07.2022 wiederbesetzt, wird durch das Jobcenter, Stadt Koblenz und den ESF+ finanziert und ist an den Sachbereich Kinder- und Jugendförderung der Stadtverwaltung Koblenz angegliedert.

Die Jugendberufsagentur plus besteht insgesamt aus zwei Säulen.

Ziele und Aufgaben der Säule I - Koordinierungsstelle:

- Zusammenarbeit in Gremien koordinieren
- Transparenz im Hinblick auf die Zielsetzung der Rechtskreise SGB II, III, VIII und Entwicklung einer Leitkultur für eine JBA, die von allen 3 Rechtskreisen „gelebt“ wird und die jugendgerecht und an der Lebenswelt der jungen Menschen orientiert ist
- Erhöhung der Transparenz bei vorhandenen, geplanten oder gemeinsam zu entwickelnden Angeboten
- Entwicklung unterschiedlicher Formen der gemeinsamen Fallbearbeitung unter Einbeziehung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- sukzessive Erweiterung des Netzwerkes um weitere Kooperationspartnerinnen und -partner
- Entwicklung neuer Kooperationsstrukturen im Gesundheitswesen und bei psychologischen Beratungsangeboten
- Integration der Arbeit mit Flüchtlingen
- Schaffung von Netzwerkstrukturen
- Zusammenarbeit mit Schulen, Kammern, Bildungsträgern
- Unterstützung der lokalen Akteure

Ziele und Aufgaben der Säule II - Casemanagement:

- Aufsuchen des Klientels an ihren üblichen Aufenthaltsorten
- Klärung und Stabilisierung der persönlichen und sozialen Situation (Wohnung, Schulden, Sucht, Sozialkompetenzen, etc.)
- Unterstützung der Alltagsbewältigung
- Beratung
- Entwicklung von Lösungsperspektiven und individuellen Hilfeplanerstellung in Abstimmung mit den Fachkräften der JBA
- Beziehungsarbeit
- Aufbau tragfähiger Beziehungen zu den jungen Menschen
- soziale Betreuung
- Begleitung und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung
- Aufbau von Selbstwirksamkeit und Resilienz
- Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung
- individuelle Unterstützung bei der beruflichen Orientierung, Erstellen von Bewerbungsunterlagen sowie praktische Hilfe bei der Vermittlung an Ausbildungsstellen und / oder Maßnahmen
- Durchführung von Lernmodulen
- Erarbeitung Grundlagen finanzieller Lebensführung
- Thematisierung: Europa und ich

Das Projekt "Jugendberufsagentur Plus" wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds plus.

2.2.3 Weitere Projekte und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit

2.2.3.1 Angebote für von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen

In verschiedenen Arbeitskontexten sind zunehmend junge Erwachsene mit multiplen Problemlagen bekannt, die nicht in der Lage sind, die eigene Existenz zu sichern, sich nicht in Ausbildung oder Beschäftigung befinden und auf keinen unterstützenden familiären Hintergrund zurückgreifen können. Diese jungen Erwachsenen sind oft aufgrund dieser Problematik wohnungslos oder von längerfristiger Wohnungslosigkeit bedroht, was ein Hindernis für eine erfolgreiche Integration in Ausbildung oder Arbeit darstellt. Diese Situation verschärft sich weiterhin durch das mangelnde Angebot an angemessenem und bezahlbarem Wohnraum in Koblenz.

Zur Abhilfe dieser Problematik ist (u.a.) das Wohnprojekt „Spurwechsel“ eingerichtet. In Form einer Wohngemeinschaft für junge Frauen und einer Wohngemeinschaft für junge Männer werden je drei Plätze zur Verfügung gestellt. Die Trägerschaft liegt beim Internationalen Bund. Vorrangiges Ziel der sozialpädagogischen Betreuung in der Wohngemeinschaft ist, die berufliche Eingliederung in aufeinander aufbauenden Schritten. Der Träger arbeitet hier eng mit der Jugendberufshilfe und dem Jobcenter zusammen. Die Arbeit wird von einer Steuerungsgruppe begleitet, die auch die Entscheidungen zur Aufnahme trifft.

Es hat sich herausgestellt, dass einige Bewohnerinnen und Bewohner trotz guter Anfangsprognose weitergehende Hilfen benötigen, die aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung in der Wohngemeinschaft nicht angeboten werden konnten, daher wurde die Konzeption angepasst. Die Umsetzung erfolgt nach und nach gemäß den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Eine Stelle für Aufsuchende Arbeit, gemäß den Vorgaben des § 16h SGB II, war für 2021 durch das Jobcenter installiert. Die Stelle wird im Projekt Jugendberufsagentur + 2022-2027 (ESF-Förderung) fortgeführt.

Des Weiteren stehen im Kolpinghaus zwei Plätze zur Verfügung, die gemäß § 13 Abs. 3 sozialpädagogisch begleitet werden, und das Wohnen während Ausbildung, beruflicher Bildungs- und Orientierungsmaßnahmen oder Eingliederung sichern. Die Plätze sind dauerhaft belegt.

2.2.3.2 Förderung des außerschulischen interkulturellen Lernens

Im Leitbild der Stadt Koblenz ist die Förderung des interkulturellen Lebens als ein Grundprinzip verankert. Dies meint zum einen die Integration in die Aufnahmegesellschaft und die Partizipation von Zuwandernden am Leben in der Aufnahmegesellschaft, zum andern beinhaltet dies auch das Erlernen von Offenheit und Achtung gegenüber anderen Kulturen und Religionen auch durch die Aufnahmegesellschaft. Integration ist daher ein wechselseitiger Prozess, der nur in einem dialogischen Austausch der Kulturen, zwischen Migranten und Nicht-Migranten, gelingen kann.

In diesem Kontext steht es außer Frage, dass der Kenntnis der deutschen Sprache bei der Integration eine herausragende Bedeutung zukommt. Sprachkenntnisse sind nicht nur die Voraussetzung für kognitives Lernen, sondern auch für die zwischenmenschliche Kommunikation, Verständigung und gegenseitiges Kennenlernen. Sie legen die Basis für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Kindertagesstätten, Schulen und außerschulische Lernorte wie Jugendgruppe, Verein oder Jugendhaus sind besonders bedeutsame Orte für den Spracherwerb.

„Sprache ist das zentrale Mittel für Menschen, Beziehungen zu ihrer Umwelt aufzubauen und diese dadurch zu verstehen. Von besonderer Bedeutung ist dabei das soziale Umfeld. Über die Beziehung zu besonders vertrauten Personen wird Sprache ... erworben, über Sprache bildet das Kind seine Identität aus und entwickelt seine Persönlichkeit.“¹ Deshalb fördert die Stadt Koblenz mit „Richtlinien zur Förderung des außerschulischen interkulturellen Lernens von Kindern und Jugendlichen im Schulalter“ die sprachliche und kulturelle Integration von Kindern und Jugendlichen ohne ausreichende Deutschkenntnisse im Schulalter bis zur Erlangung der Berufsreife mit dem Ziel ihrer sozialen Integration in der Form von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit i.S. des § 13 Abs. 1 SGB VIII. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, bezieht sich die Förderung auf Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien und zugewanderte unbegleitete Minderjährige, die wegen fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache und Kultur sozial benachteiligt sind. Die Begegnung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund ist dabei das Ziel aller geförderten Maßnahmen.

Maßnahmen wurden durchgeführt vom Lerntreff Bürgerzentrum Koblenz-Lützel mit drei Gruppen, der Kirchengemeinde St. Peter Koblenz Neuendorf mit zwei Gruppen und Merhaba mit sieben Gruppen sowie im Haus der offenen Tür mit drei Gruppen. Der Verein Großsiedlung Neuendorf hat seine Tätigkeit vorerst eingestellt. Die Lerntreffs konnten auf Grund der Corona-Pandemie nicht in der bisherigen Form durchgeführt werden. Die Träger versuchten mit verschiedenen Alternativen, wie Einzelmaßnahmen, digitalen Angeboten, Telefon- und Social Media-Kontakten, eine Unterstützung der Kinder- und Jugendlichen aufrecht zu erhalten.

2.2.2.3 Förderung und Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendsozialarbeit

Die Zusammenarbeit mit Institutionen der Jugendsozialarbeit erfolgte in themenbezogenen Arbeitsgesprächen; die finanzielle Förderung von Projekten erfolgte durch die Stadt Koblenz gemäß Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss. Folgende Projekte sind schwerpunktmäßig zu nennen:

Katholische Jugendsozialarbeit St. Peter Koblenz-Neuendorf

Diakonische Jugendpastoral in Form von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (JSA):

Der Träger, die Katholische Kirchengemeinde St. Peter Neuendorf, hat sich als diakonische Jugendpastoral der Aufgabe gestellt, für junge Menschen da zu sein, die von Armut, Arbeitslosigkeit oder

¹ Kita-Server, URL: <https://kita.rlp.de/de/themen/sprachbildung/>

Gewaltanwendung betroffen sind. Sie zu unterstützen und zu fördern ist das vorrangige Ziel. Dabei gilt es immer, die Jugendlichen im Blick zu halten, um eine bedürfnisorientierte Vermittlung und Begleitung zu gewährleisten. Räumlich erfolgen die Angebote in Neuendorf, mit Schwerpunkt Großsiedlung Neuendorf.

Arbeitsschwerpunkte sind:

Jugendarbeit:

als offene Angebote, insbesondere regelmäßig stattfindende Jugendtreffs

Jugendberatung:

in Form von Einzel- oder Cliquenberatung zu unterschiedlichen Themenbereichen (z. B. Familie, Konsum, Straftaten/Gesetze, Regeln, schulische und berufliche Perspektiven)

Jugendberufshilfe:

Unterstützung beim Übergang von der Schule in Ausbildung/Beruf oder weiterführende Schule, Lerntreff als Förderangebot

Die Angebote konnten aufgrund der Pandemie teils nur eingeschränkt durchgeführt werden.

Aufsuchende Sozialarbeit Schwerpunkt Sucht des Caritasverbandes Koblenz e.V.

Im Jahr 2022 wurde das Konzept der „aufsuchenden Sozialarbeit mit dem Schwerpunkt Sucht“ in der Großsiedlung Neuendorf vom 10.02.2016 weiterhin umgesetzt.

Das niedrigschwellige Angebot richtete sich nach wie vor an:

- Kinder und Jugendliche mit Gefährdung durch Alkohol, Medikamente oder illegale Drogen, mit problematischem Spielverhalten und deren soziale Bezugssysteme unter besonderer Berücksichtigung von Migrationshintergründen, sowie delinquenten Verhaltensweisen
- Familien mit unklaren Problemlagen sowie Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit delinquenten Verhaltensweisen, sowohl mit als auch ohne direkt erkennbaren Zusammenhang mit Sucht
- Angehörige, Partner und Multiplikatoren

Typische Problemlagen waren auch in 2022 u.a. Langzeitarbeitslosigkeit, Jugendarbeitslosigkeit, Migrationsprobleme, Kriminalität, Diskriminierung/Stigmatisierung, ein niedriger Bildungsstand und Erziehungsprobleme, durch die das Risiko für die Entwicklung einer Suchterkrankung steigt.

Hauptkonsummittel im Bereich der legalen Suchtmittel war Alkohol, im Bereich der illegalen Drogen spielte Cannabis eine große Rolle.

Die aufsuchende Arbeit beinhaltete die Kontaktaufnahme zu den Betroffenen und ihren Angehörigen, den Abbau von Zugangsbarrieren, Beratung und Unterstützung von Hilfesuchenden und die Vermittlung in weiterführende ambulante sowie stationäre Therapie. Diese erfolgte z. B. bei

Rundgängen durch das Wohngebiet oder durch regelmäßige Anwesenheit im Jugendtreff und anderen Aktionen und Angebote in der Großsiedlung, sodass eine Niedrigschwelligkeit gegeben und eine erste Kontaktaufnahme schnell und unverbindlich möglich war. In diesem Jahr konnte ein weiteres Präventionsangebot im Jugendtreff realisiert werden. Dabei hatte sich die Mädchengruppe des Jugendtreffs einen Input zur Entstehung von Sucht gewünscht. Anwesend waren an diesem Abend eine Gruppe von 6 Mädchen im Alter von 14 – 17 Jahren.

Aufgrund der Beschränkungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie konnte das Familienfest „Spille un Dille“ im Wohngebiet nicht stattfinden. Ersatzweise fanden, verteilt über den Zeitraum vom 22.08. – 26.08.2022, nachmittags, verschiedene Angebote für Kinder statt. Gemeinsam konnte mit den Kindern und Jugendlichen das Projekt „Bau einer Karaoke Box“ sowie die Gestaltung einer Kirchenbank für den Außenbereich beendet werden. Daran beteiligten sich eine Gruppe von 5-12 Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren.

Ein wesentlicher Teil der Arbeit vor Ort bestand auch in 2022 in der Vernetzung mit Kooperationspartnern vor Ort, um so lösungsorientiert und effektiv arbeiten und Angebote vor Ort durchführen zu können.

Kooperationspartnerinnen und -partner sind die Spiel- und Lernstube, die GWA und die ambulante Jugendhilfe des Caritasverbandes Koblenz e. V. sowie die Kita „Pustebume,“ das „Haus des Jugendrechts“ (Staatsanwaltschaft und Polizei), die Jugendgerichtshilfe, die präventive Jugendarbeit und der ASD des Jugendamtes, die Bewährungshilfe, die „Koblenzer Wohnbau“, die Schulsozialarbeit der „Goethe Realschule plus“, der „Treff McKiz“ und die Katholische Jugendsozialarbeit der Pfarreien-gemeinschaft „St. Peter Neuendorf“.

Generell konnte, insbesondere durch die Rundgänge durch das Wohngebiet, die Vernetzung sowie die gemeinsamen Aktivitäten mit den anderen Netzwerkpartnerinnen und -partnern, der Bekanntheitsgrad des Angebotes im Wohngebiet weiter erhöht werden.

Der Umzug in die neuen Räumlichkeiten Pfarrer-Friesenhahn-Platz 3-7 hat sich positiv auf den Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern ausgewirkt. Durch die zentrale Lage, die schnellere Wahrnehmung sowie das ebenerdige Büro, ist die Kontaktaufnahme wesentlich leichter.

Einzelgespräche fanden in Form von Sprechstunden bedürfnisorientiert im Wohngebiet im Büro Pfarrer-Friesenhahn-Platz 3-7 statt. Bei dem Wunsch nach anonymen Beratungen konnten diese auch in der Hauptstelle des Zentrums für ambulante Suchtkrankenhilfe (ZAS) in der Rizzastraße 14 in Koblenz durchgeführt werden.

Bei Bedarf wurden weitere Beratungsgespräche angeboten und durchgeführt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Einzelberatung, wobei das familiäre Umfeld bei Bedarf mit einbezogen wurde.

Das Fahrradprojekt, in Kooperation mit der präventiven Jugendarbeit der Stadt Koblenz, fand auch in 2022 mit der Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern wöchentlich statt. Besucht wird die

Fahrradwerkstatt durchschnittlich von 4 – 10 Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsene, sowohl aus dem Wohngebiet als auch anderen Teile von Neuendorf, nutzen dieses Angebot.

Für das Jahr 2023 ist neben den etablierten Angeboten, ein weiteres präventives Angebot für die Mädchengruppe des Jugendtreffs geplant. In Zusammenarbeit mit der Gemeinwesenarbeit soll ab März 2023 ein Bürgercafé eingerichtet werden, welches sich insbesondere an männliche Bewohner der Großsiedlung richtet und der Zielgruppe niedrigschwelligen Kontakt und Inanspruchnahme von Angeboten und Hilfestellungen ermöglichen soll.

Statistische Erhebung für den Zeitraum vom 01.01 2022 bis 31.12.2022:

Das Hauptsuchtmittel im Bereich der legalen Suchtmittel war nach wie vor Alkohol, im Bereich der illegalen Drogen war Cannabis das Hauptkonsummittel. Die Klientinnen und Klienten kamen aus eigenem Antrieb oder aufgrund von Auflagen verschiedener Behörden. Darüber hinaus hatten auch Angehörige die Möglichkeit, Kontakt aufzunehmen, systematisch Hilfestellungen und Unterstützung im Hinblick auf eine Verbesserung der Lebenssituation zu erfahren. Im Rahmen der Aufsuchenden Arbeit auf der Straße und im Jugendtreff sowie der Fahrradwerkstatt wurden 109 Kinder und Jugendliche erreicht. Längerfristige Beratungssettings fanden mit neun Klienten mit insgesamt 54 Einzelgesprächen statt.

2.2.3.4. Konzeptionierung Leaving Care

Aufgaben und Ziele dieser neuen Stelle leiten sich aus der gesetzlichen Grundlage im Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz §§41, 41a ab, welches seit dem 10.06.2021 in Kraft ist. Mit der Verabschiedung des KJSG wurden grundlegende rechtliche Änderungen im Achten Sozialgesetzbuch vorgenommen. Diese Änderungen betreffen u.a. die Rechte von jungen Erwachsenen, die die Jugendhilfe verlassen (sog. Careleaverinnen und Careleavern), im Rahmen der Übergangsbegleitung aus stationären Erziehungshilfen und der Vollzeitpflege ins Erwachsenenleben. Careleaverinnen und Careleaver sind überproportional häufig von sozialer Benachteiligung, erschwerten Übergängen in Ausbildung und Arbeit und somit von Exklusionsprozessen betroffen. Im Gesetz wird explizit formuliert, dass die jungen Erwachsenen individuell und frühzeitig beteiligt und voll umfänglich über ihre Rechte im Kontext des Leaving-Care- Prozesses beraten und beteiligt werden sollen.

Die Stelle zur Konzeptionierung passender Unterstützungsangebote in Koblenz ist seit April 2022 dem Sachbereich Kinder- und Jugendförderung angegliedert. Die Büroräume befinden sich im Kurt-Esser-Haus. Für niederschwellige Gruppenangebote (Peer to Peer) werden die räumliche Infrastruktur des Jugendtreff Maulwurf, als auch die des Kinder-und Jugendbüros genutzt.

Im Jahr 2022 wurde damit begonnen, ein Netzwerk zu etablieren, welches bisher aus den Akteurinnen und Akteuren ASD des Jugendamtes, freie Träger der Jugendhilfe, Pflegeelternvertretung, Jugendberufsagentur, Ombudsstelle Mainz und Careleaver e.V. Deutschland besteht.

2.3 Kinder- und Jugendschutz

Die Schwerpunkte beim erzieherischen Jugendschutz lagen auch in diesem Berichtsjahr zunächst bei der Durchführung von Präventionsveranstaltungen zu den Themen Sucht, Medien, Gewalt und Gruppendynamik für alle Koblenzer Schulen. Im Berichtsjahr konnten von den geplanten Terminen 21 Seminare realisiert werden. Die Durchführung der Rosenmontag-Disco musste aus Sicherheitsgründen in diesem Jahr ausfallen.

Suchtprävention

Die Fachkraft hat am Jahresfachtag der Regionalen Arbeitskreise Suchtprävention teilgenommen. Neu seit diesem Jahr ist ein Fortbildungsangebot zur „Medien - und (Online-) Spieleabhängigkeit“. Hier nahm die Fachkraft zusammen mit einem Mitarbeitenden des Präventionsteam an einer zweitägigen „Max und Mina“-Schulung der Schöpflin Stiftung in Fulda teil und setzte dann das Wissen für die Fachkräfte der Jugendhilfe an einer Moderatorenschulung am 01.12.2022 im JuBüz um.

Die Fachkraft koordiniert das HaLT-Projekt zur kommunalen Alkoholprävention. Seit 2020 ist das Projekt bundesweit um eine neue Förderphase im proaktiven Teil erweitert worden. Es fanden dazu Gespräche und Web-Seminare auf Landes- und Bundesebene statt, bei der die Fachkraft als Standortkoordinator beteiligt war. Im Berichtszeitraum erhielt der HaLT-Standort Koblenz Bundesfördermittel in Höhe von 20.000 €, die hälftig an die Stadt Koblenz und an den Kooperationspartner ZAS des Caritas-Verbandes ausgeschüttet wurden.

Die Fachkraft setzte in diesem Jahr gleich zwei „Tom und Lisa“-Moderatorenschulungen gemeinsam mit dem ZAS (Zentrum für ambulante Suchtkrankenhilfe) des Caritas Verbandes Koblenz am 03.03.2022 und mit dem ZAS und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am 30.06. um, sowie einen Reflektionstag am 19.09.2022 zur Implementierung des Projektes an den Schulen.

Struktureller Jugendschutz

Die Fachkraft arbeitet überregional im „Netzwerk Jugendschutz im nördlichen RLP“ mit und ist Mitglied beim Präventionsnetzwerk „Divan“ zur Verhinderung einer Radikalisierung islamistischer Jugendlicher.

Als Mitglied in der „Interessengemeinschaft Erlebnispädagogik“ wurde für Fachkräfte ein erlebnispädagogischer Qualifizierungskurs angeboten.

Gesetzlicher Jugendschutz

Auf dem Gebiet des gesetzlichen Jugendschutzes erfolgten weiterhin:

- die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen und Anfragen
- Anhörungen im Rahmen des OWIG-Verfahrens
- die Abgabe jugendschutzrechtlicher Stellungnahmen
- Stellungnahmen bei Neueinrichtungen von Spielhallen und privaten Wettvermittlungsstellen

- die Unterstützung der Polizei gem. § 24 AGKJHG u.a. bei so gen. Jugendschutzkontrollen
- die Beratung von Eltern

Für zahlreiche Veranstaltungen konnten gemeinsam mit Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie Ordnungsbehörden Regelungen getroffen werden, die mögliche Gefährdungen für teilnehmende Minderjährige durch geeignete Maßnahmen minimierten.

Am 09.12.2022 fand nach der Corona-Pandemie wieder ein Testkauf gemeinsam mit Polizei und Ordnungsamt statt.

Die Jugendschutzfachkraft arbeitet an der Aktualisierung der Landesempfehlungen zum gesetzlichen Jugendschutz im Gremium i.A. des Landesjugendhilfeausschuss mit.

Im Bereich Kinder- und Jugendarbeitsschutz wurden einige Stellungnahmen zur Mitwirkung Minderjähriger an Castings bei Film und Theater angefertigt.

Für den Sachbereich Kinder und Jugendförderung erstellt die Fachkraft redaktionell jährlich die städtische Ferienbroschüre. Künftig geschieht dies in Zusammenarbeit mit einer Werbeagentur.

2.4 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Produkte 3611, 3651)

2.4.1 Kindertagesstätten

Die Stadt Koblenz bietet ein bedarfsgerechtes, qualitativ hochwertiges Angebot in der Tagesbetreuung für Kinder. Hauptaugenmerk war und ist es, den bestehenden Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstätten Platz oder einen Platz in der Kindertagespflege zu erfüllen. Zu den Aufgaben des Sachbereichs zählen u. a.:

- die Verwaltung der eigenen städtischen Kindertagesstätten
- die Förderung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durch Personalkosten-, Sachkosten- und Investitionskostenzuschüsse für die Bereitstellung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren
- die Erteilung von Bescheiden zu Bau und Ausstattung im Rahmen der Erlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für den Betrieb von Kindertagesstätten
- die Berechnung von Elternbeiträgen
- die Erstattungen an die Träger bei beitragsfreier Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes
- die Vermittlung von Plätzen in Kindertagesstätten und/oder Kindertagespflege
- die Umsetzung des Projektes „Bildung und Teilhabe“

- die Umsetzung des Sozialraumbudgets und damit verbunden die Interkulturelle Arbeit sowie die Kita-Sozialarbeit
- die Planung und Schaffung neuer und veränderter Angebote an Kita-Plätzen auf Basis der städtischen Kita-Bedarfsplanung in enger Kooperation mit den Trägern
- die Geschäftsführung für die Arbeitsgruppe Kindertagesstätten

Der Ausbau der Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 24 SGB VIII bzw. § 14 KiTaG ist noch nicht abgeschlossen. Bei der Fortschreibung der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung, die sich auch in 2022 insbesondere mit dem Ausbau von Betreuungsplätzen zu befassen hatte, spielte die Thematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine große Rolle. Folgende Maßnahmen sind beschlossen worden und befinden sich noch in der Umsetzung:

- Erweiterung der Kindertagesstätte „Josef“ in der Südstadt
- Erweiterung der Kita „St. Konrad“ in Metternich
- Neubau einer Kindertagesstätte auf der Horchheimer Höhe
- Neubau einer Kindertagesstätte in der Goldgrube
- Neubau einer Kindertagesstätte in Lützel

2.4.1.1 Einrichtungen und Plätze

Kita-Plätze (nach Mittagsverpflegung aufgeschlüsselt)

Altersbereich	außerhalb der Kita	Lunchpaket	Warmes Mittagessen	Plätze gesamt
unter 2 Jahre	7	-	213	220
über 2 Jahre	1.047	133	2.907	4.087
Schulkinder	-	-	375	375
gesamt	1.054	133	3.495	4.682

(Stand: 31.12.2022)

Quelle: Betriebsurlaubnis-Datenbank des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung / Jugendhilfeplanung

Die Zuwanderung von Flüchtlingsfamilien wirkt sich selbstverständlich auch auf den Bereich der Kindertagesbetreuung aus. Besonders wichtig ist hier der Erfahrungsaustausch von Trägern, Kita-Leitungen, pädagogischen Fachkräften, Migrationsdiensten der Wohlfahrtsverbände und anderen Engagierten zur Verbesserung der Betreuungsarbeit für Kinder. Wesentliche Schlagworte sind dabei nach wie vor Transparenz, Hintergrundwissen, räumliche und personelle Rahmenbedingungen der Kindertagesstätten, Sprachförderung, Vernetzung und Dolmetschertätigkeiten. Der Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege besteht im rechtlichen Rahmen.

2.4.1.2 Elternbeiträge

Nach § 26 Abs. 3 KiTaG werden die Elternbeiträge für andere Kindertagesstätten (Horte / Krippen) vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Es gelten folgende Elternbeiträge:

Elternbeiträge Krippe für eine Familie mit ...		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	Einkommen/Jahr*	
Stufe 1		101,00 €	67,30 €	33,70 €	bis	22.000 €
Stufe 2		131,10 €	87,50 €	43,70 €	bis	25.000 €
Stufe 3		196,70 €	131,10 €	65,60 €	bis	31.000 €
Stufe 4		295,90 €	197,20 €	98,70 €	bis	37.000 €
Stufe 5		391,50 €	261,00 €	130,60 €	bis	48.000 €
Stufe 6		430,60 €	287,10 €	143,60 €	über	48.000 €

Elternbeiträge Hort für eine Familie mit ...		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	Einkommen/Jahr*	
Stufe 1		70,50 €	47,00 €	23,50 €	bis	19.000 €
Stufe 2		108,60 €	72,40 €	36,20 €	bis	22.000 €
Stufe 3		127,60 €	85,00 €	42,60 €	bis	25.000 €
Stufe 4		154,30 €	102,90 €	51,50 €	bis	31.000 €
Stufe 5		190,50 €	127,10 €	63,50 €	bis	37.000 €
Stufe 6		232,30 €	154,90 €	77,40 €	bis	48.000 €
Stufe 7		255,60 €	170,40 €	85,20 €	über	48.000 €

* Maßgebend für die Berechnung der Elternbeiträge ist das jährliche Familien-Netto-Einkommen

2.4.1.3 Elternbeitragsfreiheit

Seit dem 01.08.2010 ist der Besuch eines Kindergartens ab dem zweiten Lebensjahr beitragsfrei (§ 26 Abs.1 KiTaG). Da die Stadt Koblenz - wie viele andere Kommunen auch - den Rechtsanspruch für zweijährige Kinder aufgrund fehlender Platzkapazitäten in Kindergärten nicht erfüllen kann, werden hierzu auch Plätze in Kinderkrippen benötigt. Das Land hat zugesagt, auch in diesem Fall Eltern von der Zahlung von Elternbeiträgen zu befreien und den Kommunen die ausfallenden Zahlungen zu erstatten. Die Kosten werden in Höhe des Elternbeitrages für den Ganztagsplatz (Kindergarten) vom Land übernommen, den Restbetrag trägt das Jugendamt der Stadt Koblenz.

2.4.1.4 Berechnung einkommensabhängiger Elternbeiträge sowie Übernahme von Elternbeiträgen

Die Berechnung der einkommensabhängigen Elternbeiträge für die Betreuung von Krippenkindern von null bis unter zwei Jahren, Hortkindern und Kindern in Kindertagespflege erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Koblenz. In 2022 wurden 567 Berechnungen vorgenommen.

Für Familien mit geringem Einkommen kann der Elternbeitrag ermäßigt oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind beim Jugendamt zu stellen. Das Jugendamt hat dem Träger der Kindertagesstätte den ausfallenden Betrag zu erstatten. Im Jahr 2022 wurde für 176 Kinder ein Betrag in Höhe von 65.919 € aufgewendet.

2.4.1.5 Sprachbildung

Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019:

§ 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

(3) [...] Die Sprachentwicklung der Kinder ist Bestandteil der Beobachtung und Dokumentation und wird durch eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung gefördert.

Sprachliche Bildung beginnt in der Familie und wird in den Kindertagesstätten kontinuierlich fortgeführt. Über die Sprache bildet das Kind seine Identität und entwickelt seine Persönlichkeit. Sprachbildung richtet sich an alle Kinder, sie findet alltagsintegriert statt und ist eine zentrale Aufgabe aller pädagogischen Fachkräfte. Jede Kindertagesstätte benennt eine Sprachbeauftragte oder einen Sprachbeauftragten, mit dem Auftrag, die Einbindung des Themas Sprache in Planungen und Teamabläufe im Blick zu haben.

2.4.1.6 Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule

Für die Kinder ist ein gelungener Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule ein wichtiger Baustein in ihrer Entwicklung. Gelungene und positiv erlebte Übergänge stärken das Kind. Aus diesem Grund ist die Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule vom Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz sowohl im KiTaG als auch im Schulgesetz fest verankert. Ziel ist es, den Übergang konzeptionell in Zusammenarbeit von Kindertagesstätte, Grundschule und Eltern zu gestalten. Für diese Aufgabe stellt das Land jährlich ein Budget zur Verfügung. Die Steuerungsverantwortung für die Durchführung von förderfähigen Maßnahmen, entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule - kurz Übergang“ - vom 27.01.2017, liegt beim Jugendamt. Im Kindergartenjahr 2021/22 wurden zwei Maßnahmen mit 3.453 € finanziert.

Das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit an der Hochschule Koblenz führt seit 2022 ein überregionales Modellprojekt zum Thema Übergang von Kindertagesstätte und Grundschule durch, an dem sich auch vier Koblenzer Kitas und zwei Koblenzer Grundschulen beteiligen.

2.4.1.7 Zuwendungen an freie Träger

Erträge	
Erstattung von Landesanteilen an Personalkosten/Qualitätssicherung/Sozialraumbudget	22.399.383 €
Erstattung Maßnahmen Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule	3.453 €
Summe der Erträge	22.402.836 €

Aufwendungen für ...	Betrag
Zuschüsse zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erhaltungsaufwand (investiver/konsumtiver Bereich)	982.870 €
Maßnahmen Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule	3.453 €
Personalkostenzuschuss für Kitas freier Träger, Zuweisung Kindergartenbeiträge (Elternbeitragsfreiheit), Zuwendungen an freie Träger (Sach-/Mietkosten), Ausgleichszahlungen inkl. Kita Plus	37.155.285 €
Fahrtkosten	3.552 €
Aufwendungen gesamt	38.145.160 €

Quelle: eigene Erhebungen

2.4.1.8 Fachkräftemangel

Der beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung, die verankerte Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und der Anspruch auf Qualität des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebots führen dazu, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften in den Blick zu nehmen. Eine wichtige Herausforderung an das Jugendamt als Träger eigener Kindertagesstätten ist die Gewinnung und die Bindung von Fachkräften für den Elementarbereich, gerade auch mit Blick auf die immer steigenden Anforderungen an die Kindertagesstätten.

Ein Baustein der Gewinnung von Personal ist die Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler in den Klassen 9 zum Berufsprofil von Erzieherinnen und Erziehern. Schnuppertage, Schulpraktika und ein Boys- und Girls-Day ermöglichen einen realen Eindruck in das Berufsbild. Das Jugendamt hält für Interessierte Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr sowie den Bundesfreiwilligendienst vor.

Seit August 2021 bietet die Stadtverwaltung Ausbildungsplätze für die Teilzeitausbildung für den Erzieherberuf an. Dies ist ein weiterer Baustein für die Personalgewinnung und -bindung. Im August 2021 starteten fünf Mitarbeitende ihre Ausbildung in Teilzeit und eine Auszubildende wurde mit Übernahme des Kinderhauses Klitzeklein in die städt. Trägerschaft mit übernommen. Im Sommer 2022 kamen vier weitere Auszubildende dazu. Im Rahmen des Personalausfallkonzeptes können temporär sogenannte Nichtfachkräfte eingestellt werden. Dies wurde im Jahr 2022 in allen Einrichtungen genutzt, um möglichst Kürzungen von Öffnungszeiten, Schließungen und ein eingeschränktes pädagogisches Angebot zu vermeiden.

2.4.1.9 Sozialraumbudget

§ 25 Abs. 5 KiTaG regelt zusätzliche Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Damit hat das Land die Option eröffnet, an bereits vorhandene und bewährte Strukturen anzuknüpfen und zur Weiterentwicklung einer inklusiven Haltung in der Kita-Arbeit im Sinne des §1 Abs. 2 KiTaG beizutragen. Am 08.12.2021 verabschiedete der Jugendhilfeausschuss das Konzept „Richtlinie und Rahmenkonzept Sozialraumbudget für Kitas in Koblenz“, die Verwendungszweck, Ziele, inhaltliche Schwerpunkte und ein Berechnungsmodus für die Verwendung des Sozialraumbudgets beinhaltet. Insgesamt sind für die Koblenzer Kindertagesstätten mit besonderen Herausforderungen aufgrund des Sozialraums 9,50 Vollzeit-äquivalente für Kita-Sozialarbeit und 12,25 Vollzeitäquivalente für Fachkräfte interkulturelle Arbeit ausgewiesen.

2.4.1.10 Familienbildung im Netzwerk

Das Landesprogramm Familienbildung im Netzwerk rückt die Familienbildung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in den Fokus und richtet sich an die Jugendämter als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Kontext ihrer Planungs- und Gesamtverantwortung nach §§ 79 und 80 SGB VIII. In Kooperation mit der Kath. Familienbildungsstätte Koblenz e.V. wird der Blick auf die Bedarfe von Familien gerichtet, um flächendeckende Angebote zu schaffen, die die Familien vor Ort erreichen. Ziel ist es, die Familien lebensbegleitend in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen präventiv und frühzeitig zu unterstützen. Die jährliche Landesförderung in Höhe von 15.000 € wird für Personal- und Sachkosten verwendet.

Die Servicestelle Netzwerk Familie stellt regelmäßig Informationen zu relevanten Themen der Familienbildung und Fortbildungen zur Verfügung, die an die Kindertagesstätten und Kita Sozialarbeiterinnen und Kita Sozialarbeiter weitergeleitet werden. Am 05.07.2022 fand das Fachgespräch für Jugendämter in Mainz statt.

Die Vernetzung der Kita-Sozialarbeiterinnen und Kita-Sozialarbeiter der Stadt Koblenz ist ein neuer Schwerpunkt im Rahmen der Arbeit Familienbildung im Netzwerk. Am 10.02.2022 wurden alle Akteurinnen und Akteure zu einer Auftaktveranstaltung in digitaler Form eingeladen. Im Anschluss daran fanden am 12.07. und 22.11.2022 zwei weitere Gesprächsrunden in Präsenz statt. Zusätzlich wurden Fachforen zu unterschiedlichen Themen angeboten.

Zum Tag der Familie unter dem Motto „Mehr Familie. In die Zukunft - fertig los!“ im Mai 2022 beteiligten sich die Akteurinnen und Akteure der Kita Sozialarbeit gemeinsam mit dem syrischen Künstler Ema Alsarem an einem Kreativangebot. Sie fertigten gemeinsam mit Familien aus ca. 800 bunt bemalten Holzklötzchen die Skulptur „Deutsches Eck“.

Die jährliche Netzwerkkonferenz des Netzwerk Kindeswohl fand 2022 unter der Thematik „Corona und die Folgen für Kinder und Jugendliche“ digital statt.

Ein weiteres Arbeitsfeld ist die Familienbildung im Kontext Früher Hilfen. In der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Frühe Hilfen“ am 12.02.2014 wurde die UAG „Familienbildung im Kontext Früher Hilfen“ gebildet. Diese hat zum Ziel, einen Überblick über familienbildende Maßnahmen im Rahmen der Frühen Hilfen in Koblenz zu schaffen. 2015 wurde die Konzeption „Familienbildung im Kontext Frühe Hilfen“ fertiggestellt. 2022 wurde die Konzeption überarbeitet. Die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der AG Frühe Hilfen eröffnet einen Überblick von anstehenden Themen und Aktivitäten der Akteurinnen und Akteure. Im Jahr 2022 fanden zwei Sitzungen in digitaler Form statt.

Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms des GKV-Bündnisses für Gesundheit für die Förderung gruppenspezifischer Interventionen in der lebensweltbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention konnten 2022 fünf Mach-Mit-Gruppen in den Stadtteilen Neuendorf, Lützel, Pfaffendorfer Höhe, Güls und Karthause eingerichtet werden. Die Mach-Mit-Gruppe ist ein offenes Angebot für Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren in ihrem Quartier. Sowohl die Seminarleitungen als auch die begleitende Koordinationskraft übernehmen die Lotsenfunktion zu anderen Angeboten der Frühen Hilfen in Koblenz.

2.4.1.11 Ernährungsbildung in Koblenzer Kindertagesstätten

Mit Inkrafttreten des neuen KiTaG in Rheinland-Pfalz wird der Anteil der Kinder, die in der Kita gepflegt werden weiter steigen. Aufgrund der Bedeutung der Kitas als Bildungsort für Ernährung und gesundes Aufwachsen beschäftigten sich die freien Träger von Kindertagesstätten und das Jugendamt ausführlich mit der Thematik. Es bildete sich eine Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung, die die Arbeitshilfe „Ernährungsbildung in Koblenzer Kindertagesstätten“ erarbeitet und 2021 fertiggestellt hat.

Seit dem 02.09.2013 erhalten Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz einmal pro Woche kostenlos eine Portion Obst oder Gemüse. Die Finanzierung erfolgt durch die Europäische Union und das Land Rheinland-Pfalz. Mit der wöchentlichen Extraportion wichtiger Vitamine in Verbindung mit einer aktiven Ernährungsbildung kann das Programm nachhaltig zu einer ausgewogenen Ernährungsweise bei den Kindern beitragen. Auch unsere städtischen Einrichtungen nutzen diese Möglichkeit.

2.4.1.12 Projekt „Helferinnen und Helfer in Kitas“

„...Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist ein vorrangiges Ziel der Bildungspolitik des Landes Rheinland-Pfalz. Die Landesregierung hat aus diesem Grund mit dem Budget für Arbeit ein Instrument initiiert, das die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung nachhaltig unterstützt. Anstatt aus Mitteln der Eingliederungshilfe die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu finanzieren, nutzen die Träger der Sozialhilfe den Eingliederungstitel, um damit Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Die Geldleistung wird als „Budget für Arbeit“ statt an die Werkstatt direkt an den

Arbeitgeber als Ausgleich für eine dauerhafte Minderleistung des Menschen mit Behinderung gezahlt. Mit Unterstützung des Budgets für Arbeit besteht auch in den Kindertagesstätten die Möglichkeit, im Rahmen einer Kooperation mit den Werkstätten Menschen mit Behinderung einzustellen. Die Einsatzfelder liegen im hauswirtschaftlichen Bereich, sie können auch eine Unterstützung bei den Hausmeistertätigkeiten umfassen. Der Kontakt zu den Kindern wird gewünscht. Kinder machen die Erfahrung von Vielfalt, Gleichheit und Verschiedenheit im Sinne von Inklusion....“

Schreiben des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 06.09.2012

Das Konzept sieht zunächst eine Praktikumsphase vor, während derer die Interessierten in der Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt bleiben. Das Praktikum dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Erprobung von Arbeitsabläufen. Ziel ist im Anschluss an das Praktikum eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die Vergütung entspricht dem geltenden Tarifrecht und wird von Seiten des Landes im Rahmen der Personalkostenfinanzierung anerkannt.

In Abstimmung mit dem städtischen Amt für Personal und Organisation wurde die Entscheidung getroffen, sich an diesem Projekt zu beteiligen. Im März 2013 fanden erste Gespräche mit der Rhein-Mosel-Werkstatt gGmbH Koblenz mit dem Ziel der Umsetzung des Projektes in unseren kommunalen Kindertagesstätten statt. Es wurden gegenseitige Erwartungen und Rahmenbedingungen festgeschrieben und die weitere Vorgehensweise besprochen. Seit März 2014 wird das Projekt in den städt. Kindertagesstätten umgesetzt. In 2022 waren insgesamt vier Mitarbeitende mit unterschiedlichen Stellenanteilen in den städt. Kindertagesstätten Pustebume, Eulenhurst und Rappelkiste beschäftigt.

2.4.1.13 Kita-Elternportal

Die Stadt Koblenz führte zum 18.01.2018 das Kita-Elternportal zur Vergabe von Kitaplätzen in allen Koblenzer Kindertagesstätten ein. Im Fokus stand das Ziel, für alle Beteiligten (Eltern, Kita-Leitung, Träger und auch die Stadt Koblenz) Vereinfachungen, Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vergabe von Kitaplätzen zu schaffen. Hierfür wurde in enger Abstimmung mit den freien Trägern Koblenzer Kindertagesstätten die Kita-Software der Firma Little-Bird GmbH ausgewählt und wird den Kindertagesstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung und Umsetzung der Kita-Software erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz und des Jugendamtes. Alle beteiligten Träger und Kita-Leitungen wurden in mehreren Veranstaltungen über die Handhabung des Systems geschult und werden auch weiterhin vom Jugendamt betreut.

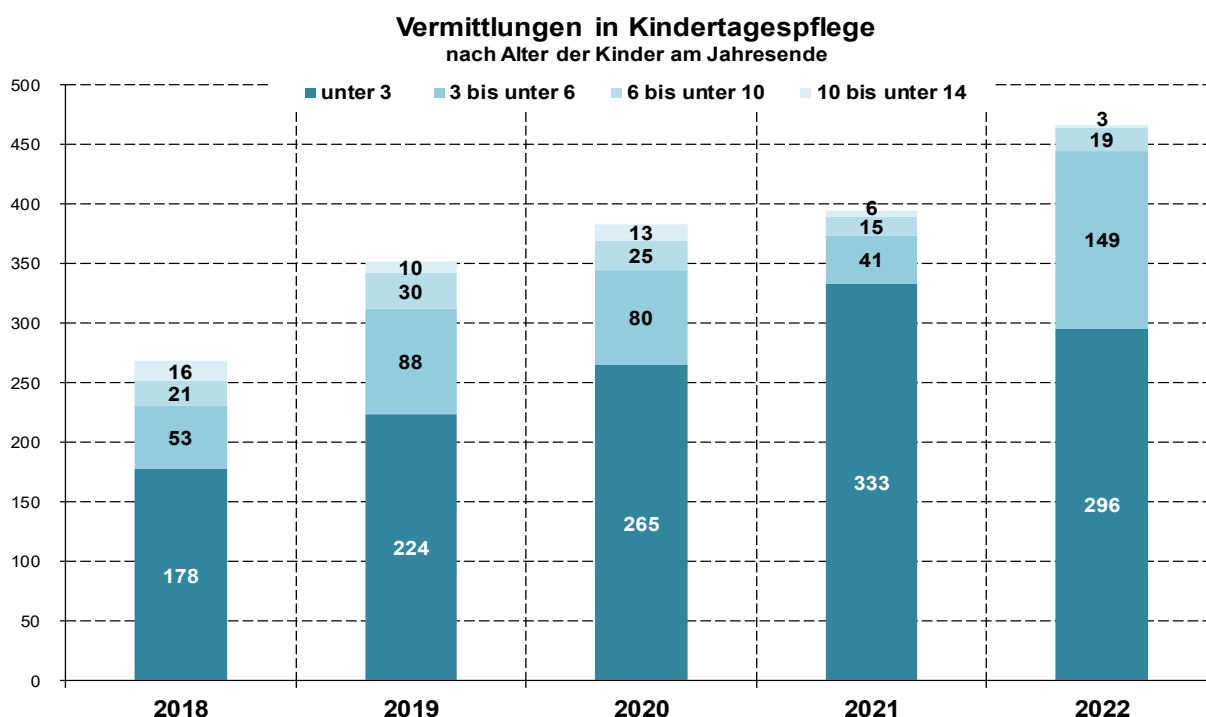
Koblenzer Eltern können über das Kita-Elternportal alle Koblenzer Einrichtungen bequem von zu Hause aus ansehen, Einzelne ansteuern und sich beispielsweise über pädagogische Konzepte, Räumlichkeiten, Besonderheiten, Betreuungsarten und Öffnungszeiten informieren. Nach entsprechender Registrierung können Eltern ihren Betreuungswunsch an die von ihnen favorisierte Kindertagesstätten richten. Sobald die Eltern mit einer der ausgewählten Kindertagesstätten einen

Betreuungsvertrag geschlossen haben, werden die Vormerklisten der anderen Einrichtungen entsprechend korrigiert und bereinigt.

Mit der Einführung der Kita-Software wurde ein für alle Seiten einheitlicher Anmelde- und Platzvergabeprozess geschaffen. Zudem wird die Bedarfsplanung unterstützt und durch die Verbesserung der Kita-Belegung werden die negativen wirtschaftlichen Folgen von Fehl- oder Minderbelegungen reduziert. Der Vorteil der Nutzung des Kita-Elternportals für die Eltern besteht darin, dass sie sich online einen Überblick über die in Frage kommenden Einrichtungen verschaffen können, der Anmeldeprozess in nur wenigen Schritten abgeschlossen werden kann und alle gestellten Betreuungsanfragen stets übersichtlich und aktuell vor Augen haben.

2.5 Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, die als eigenständiges Angebot gleichrangig neben den Betreuungsangeboten von Krippe, Kindertagesstätte und Hort steht. Die Kindertagespflege zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können. Die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden. Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Person betreut; dieses ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungspsychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt.



Quelle: Datenbank Kindertagespflege / Jugendhilfeplanung

Auch besondere Betreuungszeiten, wie z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende und an Feiertagen, zählen zu den Vorzügen der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein. Die Kindertagespflege ist ein Angebot für Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren.

Seit Juni 2013 besteht für Unternehmen die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson fest anzustellen bzw. Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, um so ein Betreuungsangebot für bis zu fünf Kinder von Mitarbeitenden bereit zu stellen. Auf diese Weise kann auch ein ergänzendes Betreuungsangebot bei Schicht- und Wochenendarbeit vorgehalten werden.

Von der Möglichkeit, ein betriebliches Betreuungsangebot im Rahmen der Kindertagesbetreuung anzubieten haben bislang folgende Unternehmen bzw. Behörden Gebrauch gemacht:

- Lubberich GmbH Dental Labor
- Grone Bildungszentrum
- BAAINBw
- Soziales Netzwerk Koblenz e. V.
- Johanniter Unfallhilfe
- Bundeswehr (Rhein-Kaserne)

Das Jugendamt steht interessierten Unternehmen für die Entwicklung eines betrieblichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Kindertagespflege gerne zur Verfügung.

2.6 Förderung der Erziehung in der Familie

2.6.1 Koblenzer Bündnis für Familie

Das Koblenzer Bündnis für Familie besteht seit nunmehr 16 Jahren und zeigt mit seinen Partnern weiterhin großes Engagement, um die Familienfreundlichkeit der Stadt Koblenz weiter voranzubringen.



Das Bündnis ist ein Zusammenschluss von ca. 100 verschiedenen Unternehmen, gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen aus Koblenz und Umgebung mit dem Ziel, Koblenz als familienfreundliche Kommune weiterzuentwickeln. Das Koblenzer Bündnis für Familie in der „Stadt in der man gleich zu Hause ist“ will Mut machen, „ja“ zu Kindern zu sagen, und dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für Familien zu verbessern. Das Bündnis ist organisatorisch in ein Kuratorium (Vertreterinnen und Vertreter namhafter Koblenzer Institutionen), in eine Lenkungsgruppe (entscheidungsbefugte Vertreterinnen und Vertreter der Kooperationspartner) und in themenspezifische Arbeitsgruppen aufgeteilt. Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Bündniserklärung wurde durch die Kuratoren während der

Auftaktveranstaltung am 22.09.2006 unterzeichnet. Koblenz hat sich damit der Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ des Bundesfamilienministeriums angeschlossen.

Die Arbeitsgruppen (AG), bestehen aus Mitarbeitenden der Bündnispartner. Sie engagieren sich auf verschiedenen Feldern und setzen Maßnahmen konkret um. Derzeit gibt es folgende AG's: AG PR und Event, AG Betreuung und Arbeit, AG familienbewusste Personalpolitik, AG Generationen aktiv, AG Schängel in Sicherheit und AG Lesen – Sprechen - Zuhören. Dazu kommt als übergreifendes Element die Sprecher-AG, die in unregelmäßigen Abständen tagt, um AG-übergreifende Themen zu behandeln und sich gegenseitig über die Arbeit in den jeweiligen Arbeitsgruppen zu informieren. Die Sprecher AG ist 2010 von der Lenkungsgruppe zur Entscheidungsinstanz akkreditiert worden. Die offensive Medienarbeit stellt auch durch die Kooperationspartner (Mittelrhein-Verlag/Rhein-Zeitung, Krupp Verlag/Blick aktuell, TV-Mittelrhein, Radio Antenne Koblenz 98.0, Radio RPR 1 und Radio Teddy) entsprechende Medienpräsenz sicher. Die Homepage des Bündnisses wird weiter mit Inhalten gefüllt und durch großes Engagement eines Bündnispartners aktuell gehalten. Beispielhaft seien folgende lokale und überregionale Aktivitäten des Bündnisses im Jahr 2022 erwähnt:

- 09.04.2022 zwei Malkurse für Kinder zum Internationalen Tag der Familie: „Meine Erlebnisse mit Oma und Opa“
- 12.05.22 Unter dem Motto „Familie ist alles - und noch mehr“ der Bundesinitiative Lokale Bündnisse für Familie wurden aus den Kunstwerken der Kinder Postkarten hergestellt, die an alle Seniorenheime in Koblenz verschenkt wurden
- 20.05.2022 Freitags-Frühstück digital: Auch in der Elternzeit ein guter Arbeitgeber sein - Wie Unternehmen auch die Elternzeit Ihrer Beschäftigten nutzen können, um die Mitarbeiterbindung zu erhöhen und als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen werden. (IHK, HWK, Fachkräfte Allianz Kreisverwaltung, Koblenzer Bündnis für Familie, Erfolgsfaktor Familie)
- 28.07.2022 Kamishibai-Workshop für Kinder im Werk Bleidenberg (Koblenzer Bündnis für Familie, Freunde der Bundesgartenschau Koblenz 2011 e.V)
- 21.08.2022 Seniorenkonzert in der Konzertmuschel in den Rheinanlagen (Music Live e.V., Seniorenbeirat der Stadt Koblenz, Förderverein Rheinanlagen e.V., Koblenzer Bündnis für Familie)
- 29.08.2022 Pressebericht „Schängel in Sicherheit“ – Neudruck Hausaufgabenheft
- 17.10.-21.10.22 Herbstferienfreizeit 2022: 1. Woche, Betreuung durch kath. Familienbildungsstätte e.V. Koblenz im Werk Bleidenberg, und in den Räumen der kath. Familienbildungsstätte e.V. Koblenz
- 24.10.-28.10.22 Herbstferienfreizeit 2022: 2. Woche, Betreuung durch kath. Familienbildungsstätte e.V. Koblenz im Werk Bleidenberg, und in den Räumen der kath. Familienbildungsstätte e.V. Koblenz
- 10.11.2022 Start des neuen Projekts Kinderwagenkino (Koblenzer Bündnis für Familie, Filmtheaterbetriebe Klein GmbH)
- 24.11.2022 Pressbericht: Koblenzer Bündnis für Familie bietet seit 16 Jahren Herbstferien-Freizeit an

- 08.12.2022 Kinderwagenkino (Koblenzer Bündnis für Familie, Filmtheaterbetriebe Klein GmbH)
- 13.12.2022 TV Beitrag zum neuen Projekt Kinderwagenkino bei TV-Mittelrhein
- 16.12.2022 Freitags-Frühstück digital: „Werkzeugkoffer Vereinbarkeit - Implementierung wirkungsvoller Maßnahmen für Arbeitgebende“ (IHK, HWK, Fachkräfte Allianz Kreisverwaltung, Koblenzer Bündnis für Familie, Erfolgsfaktor Familie)

2.6.2 Netzwerk Kindeswohl (Produkt 3631)

Das Netzwerk Kindeswohl basiert auf dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit von 2008, das die Jugendämter mit dem Aufbau von lokalen Netzwerken beauftragt. Kooperationspartnerinnen und -partner sind dabei alle Professionen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenkommen und Familien betreuen. Das Bundeskinderschutzgesetz, 2012 in Kraft getreten, hat diese Vorgabe von Rheinland-Pfalz als Anregung aufgenommen und bundesweit die Vernetzung von kinder- und jugendnahen Berufen eingeführt. Das Koblenzer Netzwerk Kindeswohl startete im März 2009 und erfüllt die Forderungen beider Kinderschutzgesetze.



In 2022 konnten ab Sommer verschiedene Termine wieder in Präsenz stattfinden, während im Frühjahr noch hauptsächlich digitales Arbeiten üblich war. So konnten alle Arbeitsrunden im gewohnten zeitlichen Abstand stattfinden. Die Netzwerkkonferenz fand ein zweites Mal online statt. Erneut trafen sich virtuell 120 Teilnehmende, um die Folgen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche genauer zu betrachten. Dabei lag der Fokus auf den jetzt nötigen Unterstützungsmöglichkeiten, die von Seiten der Institutionen für die junge Generation angeboten werden können.

Als besondere Veranstaltung wird der Runde Tisch „Psychisch auffällige Mütter rund um die Geburt“ im April hervorgehoben. Durch die Referentin Britta Becker wurde die Arbeitsmethode Marte Meo vorgestellt, die verdeutlichte, wie realitätsfern der Blick einer psychisch belasteten Mutter auf ihr Kind sein kann und wie die betreuenden Fachkräfte die Achse zum Kind beeinflussen können.

Ein weiteres Highlight war der Infospot Kindesmissbrauch mit Polizei und Kinderschutzdienst auf dem Zentralplatz vor dem Forum Confluentes. Es wurden viele Passanten mit Informationen zu Prävention und Hilfsangeboten für Betroffene erreicht. Vor allem Jugendliche und junge Familien blieben am Infostand stehen.

Nach zwei Jahren konnte wieder die große Austauschrunde der Koblenzer Insoweit erfahrenen Fachkräfte stattfinden, die Kinderschutzfachkräfte der freien Träger der Jugendhilfe und Mitarbeitender des Allgemeinen Sozialdienstes fallunabhängig zusammenbrachte. Hier gab es den eindeutigen Wunsch nach einer jährlichen Wiederholung.

2022 stand ganz im Zeichen der Kita-Fortbildungen zum Thema Umgang mit Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung in der Kindertagesstätte. Dieser fachliche Austausch wird von den Kitas

gerne genutzt, so dass an vier Terminen die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben wurde. Die städtischen Teams wurden zusätzlich in Gänze geschult.

Die Arbeit im Netzwerk Kindeswohl gestaltet sich nach wie vor sehr vielfältig, so dass hier nur ein Ausschnitt dargestellt werden kann. Die Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnerinnen und -partnern ist über die Jahre gewachsen und wird gegenseitig eingefordert und gelebt. Auch die Zusammenarbeit über die Stadtgrenzen hinaus, insbesondere in den Landkreis Mayen-Koblenz verläuft erfolgreich und soll entsprechend intensiv weitergeführt werden.

2.6.3 Leistungen des Jugendamtes zur Förderung der Erziehung in der Familie

2.6.3.1 § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Die „formlose Betreuung“ gem. § 16 SGB VIII als Beratungsprozess durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) ergibt sich aus der Kontaktaufnahme zum Jugendamt durch Ratsuchende oder durch Kontaktaufnahme seitens des ASD nach eingehenden Hinweisen Dritter (z.B. Schulen, Polizei, Kliniken, Nachbarn, Verwandte) auf Problemlagen, die Kinder in Familien betreffen. Die sich hieraus ergebende, antragsunabhängige, formlose Beratung/Betreuung findet in der Regel im Jugendamt (Komm-Struktur) oder in Form von Hausbesuchen (aufsuchende Beratung) statt. Die „formlose Betreuung“ hat einen lösungsorientierten Ansatz und kann durchaus auch zur Vermittlung an andere Leistungserbringende führen. An den ASD herangetragene Fragen und Problemlagen können u.a. sein:

- Fragen zur Betreuung des Kindes
- familiäre Konflikte, Erziehungsschwierigkeiten
- Verdacht auf Kindesmisshandlung/sexuellen Missbrauch
- schulische Probleme, Schulschwänzen
- Straftat eines Kindes
- Alkohol-/Medikamenten-/Drogenprobleme eines jungen Menschen und/oder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten
- Psychische Probleme/Erkrankungen in der Familie
- Integrationsschwierigkeiten von Migrantinnen und Migranten
- Umgangs- und/oder Sorgerechtsfragen
- finanzielle Schwierigkeiten
- Wohnsituation.

In Einzelfällen gelingt es im Rahmen der „formlosen Betreuung“, die Problemlage zu lösen. Die Beteiligten können aber auch zu der Erkenntnis gelangen, dass diese nicht ausreichend ist, dass es vielmehr einer intensiveren, problemspezifischen Hilfe bedarf. Es besteht dann die Möglichkeit der Beantragung und Einleitung einer Hilfe zur Erziehung nach den Bestimmungen des SGB VIII.

2.6.3.2 § 17 SGB VIII - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Aus dem § 17 SGB VIII ergibt sich für Väter und Mütter ein Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen, aufgetretene Konflikte zu bewältigen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie wieder aufzubauen und das Familiensystem zu stabilisieren, um eine für das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen belastende Trennung zu vermeiden.

Im Fall von Trennung und Scheidung haben Eltern den Anspruch, im Beratungsprozess dahin gehend beraten und unterstützt zu werden, dass sie auch unter diesen Bedingungen die Voraussetzungen für die Wahrnehmung gemeinsamer Elternverantwortung schaffen. Es gilt einen Rahmen zu entwickeln, der es den Eltern ermöglicht, trotz emotionaler Verstrickung den Blick von der Paarebene auf die Elternverantwortung zu lenken und sie bei der eigenverantwortlichen Entwicklung einer längerfristigen Perspektive für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen.

Im Beratungsprozess soll das betroffene Kind oder die Jugendliche bzw. der Jugendliche an der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge entsprechend dem Entwicklungsstand und der Einsichtsfähigkeit angemessen beteiligt werden. Die Beratung soll mit Orientierung auf eine etwaige Regelung durch das Familiengericht erfolgen. Die Hilfen nach § 17 SGB VIII sind somit gleichermaßen:

- präventive Hilfen zur Selbsthilfe der Eltern, um Krisensituationen vorzubeugen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen bzw. zu erhalten
- Hilfe zur aktuellen Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie
- begleitende und nachsorgende Hilfe zu einer gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach erfolgter Trennung und Scheidung und damit Sicherung der Kontinuität der elterlichen Beziehung des Kindes zu Mutter und Vater.

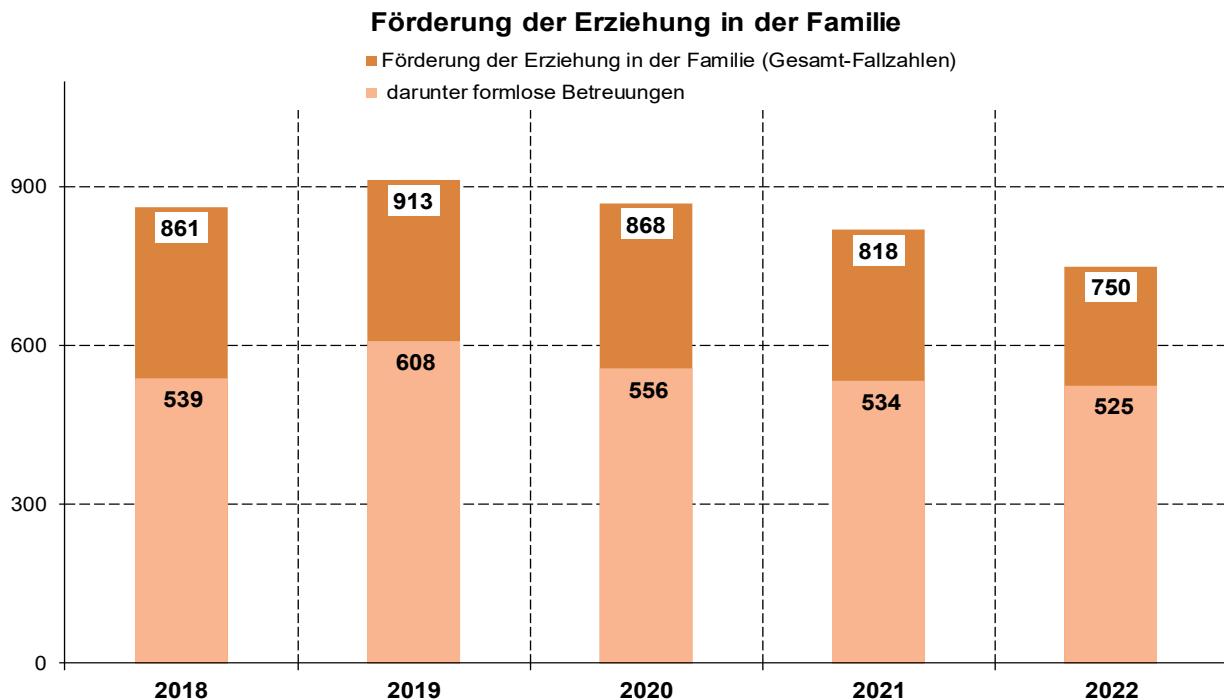
Neben dem Jugendamt leisten auch drei Beratungsstellen freier Träger die Beratung nach § 17 SGB VIII.

2.6.3.3 § 18 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Der § 18 SGB VIII bündelt unterschiedliche Leistungen der Jugendhilfe und richtet sich gezielt an alleinerziehende und/oder alleinsorgende Elternteile. Väter und Mütter, die allein für ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Personensorge, einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des eigenen Umgangsrechts gegenüber den Eltern.

Daneben haben Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme ihres Umgangsrechts. In diesem Bereich des § 18 SGB VIII sind, wie bei dem Beratungsangebot nach § 17 SGB VIII, neben dem Jugendamt freie Träger wichtige Ansprechpartner für die Ratsuchenden. Mit zwei Trägern (evangelische und katholische Lebensberatungsstelle) bestehen seit mehreren Jahren vertragliche Vereinbarungen zur Übernahme des Betreuten Umgangs.



Quelle: GeDok/GePlan 035

Ergänzend zum Begleiteten Umgang hat das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales – Jugendamt – der Stadt Koblenz seit 2012 mit mehreren freien Trägern eine Konzeption und Vereinbarung zur Durchführung von Kontrolliertem Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII abgeschlossen:

Der Kontrollierte Umgang ist eine Sonderform des Betreuten Umgangs. Ausgangspunkt ist eine Kindeswohlgefährdung, die jedoch nicht ausreicht oder hinreichend deutlich ist, um einen Umgang auszuschließen. Das Kindeswohl und insbesondere die Identitätsbildung soll gefördert werden durch die Wiederherstellung, den Aufbau und/oder die Erhaltung von emotionalen sowie sozialen Beziehungen zu den Umgangsberechtigten.

Für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres stellt der § 18 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen sicher.

Im Jahr 2022 sanken die Fallzahlen in diesen Bereichen erneut und sind damit auf dem niedrigsten Wert seit 2018. Ursache können immer noch pandemiebedingte Auswirkungen sein. Viele Menschen haben sich auch in 2022 noch schwergetan, Kontakt aufzunehmen und Hilfen in Anspruch zu nehmen.

2.6.3.4 § 19 SGB VIII - Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder

Nach § 19 SGB VIII haben Mütter und Väter Anspruch auf eine gemeinsame Unterbringung mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform, wenn sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung diese Unterstützung benötigen. Die Unterbringung kann im Einzelfall als Clearingmaßnahme ausgelegt werden und auf etwa sechs Monate befristet sein, wenn danach Klarheit hinsichtlich eines etwaigen anderweitigen Hilfebedarfes besteht oder aber eine weitere Hilfe nicht benötigt wird. In der Praxis ergibt sich immer wieder ein individueller Bedarf an einer Unterbringungsmöglichkeit nach § 19 SGB VIII, wobei in den meisten Fällen der Wunsch nach einem Verbleib in Koblenz oder der näheren Umgebung besteht. Diesem Bedarf entsprechen die in Boppard und Koblenz vorhandenen Einrichtungen (Jugendhilfeeinrichtungen Haus Niedersburg und ISA KOMPASS). Wenn aus pädagogischer Sicht keine Einwände gegen die Nähe des Wohnortes sprechen, wird dies versucht umzusetzen.

2.6.4 Schwangeren(konflikt)beratung

In Koblenz werden drei Schwangeren(konflikt)beratungsstellen gefördert:

- Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz
Allgemeine Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung
Bodelschwinghstraße 36 f, 56070 Koblenz
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Kurfürstenstraße 87, 56068 Koblenz
- Pro Familia e.V.
Schwangerenberatungsstelle Koblenz
Schenkendorfstraße 24, 56068 Koblenz

Mit diesem Beratungsangebot wird auch ein ausreichendes, plurales und wohnortnahes Angebot für umliegende Landkreise sichergestellt, insbesondere für die Landkreise Mayen-Koblenz, Neuwied und Rhein-Lahn. Zum 01.01.2016 ist eine neue Landesverordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz in Kraft getreten, nach der die Kostenbeteiligung der genannten Landkreise neu verhandelt und geregelt wurde. Auf Grundlage der neuen rechtlichen Regelung konnte erreicht werden, dass der gesamte Stellenüberhang in Koblenz durch die Landkreise ausgeglichen wird, so dass durch die Stadt Koblenz letztlich nur noch der Stellenschlüssel finanziert wird, der orientiert an der Einwohnerzahl vorzuhalten ist. Mit der Neuordnung der Kostenbeteiligung ist keine Veränderung an den Personalschlüsseln der Beratungsstellen verbunden. Die Förderung wird nach wie vor komplett über das Jugendamt Koblenz abgewickelt.

2.7 Hilfe zur Erziehung / Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen / Hilfe für junge Volljährige (Produkt 3631)

2.7.1 Allgemeines zum Aufgabenbereich

§ 27 SGB VIII ist die zentrale Grundnorm für den individuellen Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen. Wesentliche Voraussetzung für den Anspruch Personensorgeberechtigter auf Hilfe zur Erziehung ist, dass eine dem Wohl der Minderjährigen bzw. des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und somit ein erzieherischer Bedarf bzw. eine erzieherische Mangelsituation gegeben ist. Die zu gewährende Hilfe muss für die Entwicklung der Minderjährigen bzw. des Minderjährigen notwendig und geeignet sein. Im Sinne der Leitbilder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind die Gedanken der Prävention, der Hilfe zur Selbsthilfe, der Ganzheitlichkeit sowie der Lebenswelt- und der Lebenslagenorientierung bestimmend. § 27 SGB VIII schreibt keine bestimmte Art der Erziehungshilfe vor. Vielmehr muss die zu gewährende Hilfe im jeweiligen Einzelfall, wie erwähnt, notwendig und geeignet sein. So kommen in Koblenz seit einiger Zeit verstärkt flexible Formen der Erziehungshilfe in ambulanter Form zum Tragen, mit denen die im SGB VIII in den §§ 28-35 aufgezeigten Hilfen eine Ergänzung finden.

Durch die Gesetzesreform des SGB VIII im Juni 2021 sind einige Neuerungen und Änderungen auch für den Bereich der Hilfen zur Erziehung zu beachten.

Entwicklung der Fall- und Kostendaten im Bereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35) und Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

Die Fallzahl- und Kostenentwicklung im Bereich der erzieherischen Hilfen und der Eingliederungshilfen gem. §35a SGB VIII ist in den vergangenen Jahren stets Gegenstand der jugendpolitischen Diskussion gewesen.

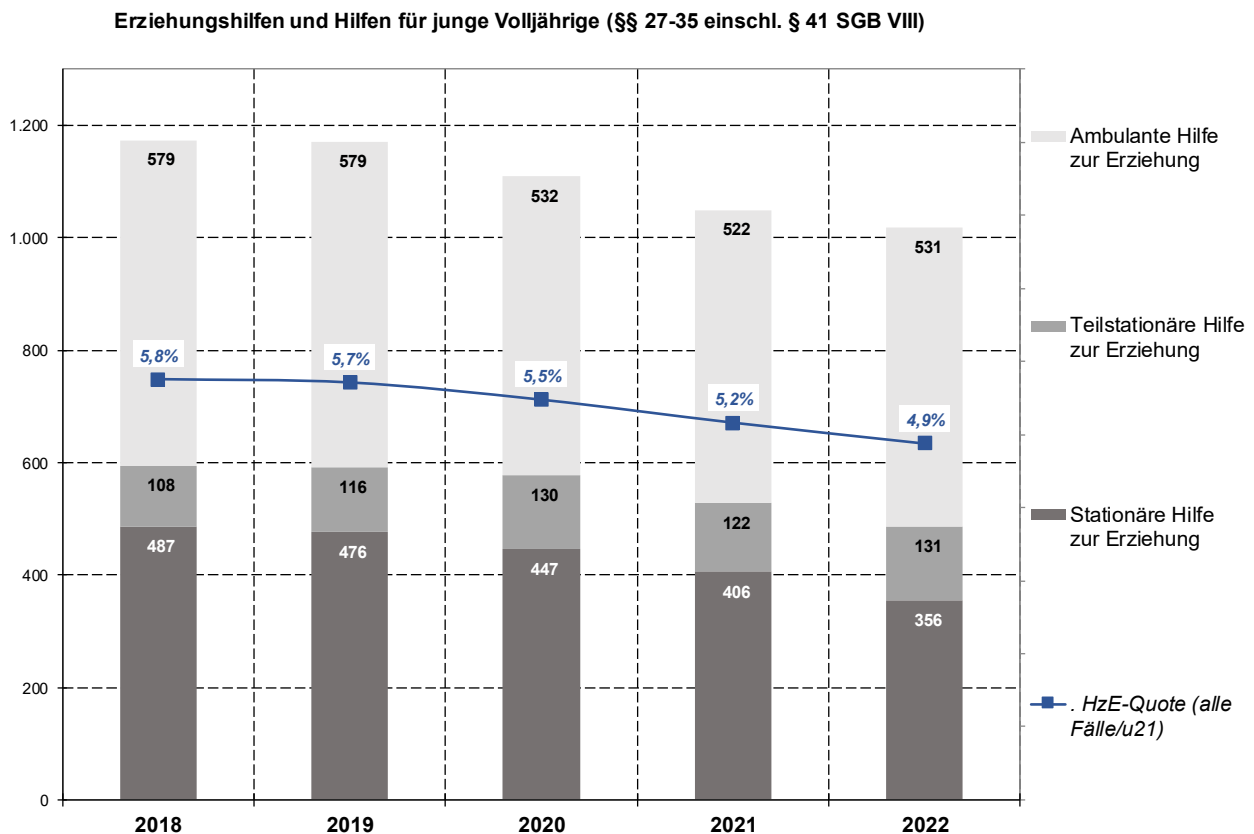
Im Jahr 2022 sind die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung weiterhin leicht rückläufig. Die Kosten dieser Hilfen sind im Bereich der ambulanten Hilfen leicht gesunken, im Bereich der teilstationären und stationären Unterbringungen leicht gestiegen. Die Kostensteigerung hängen unter anderem mit den gestiegenen Kostensätzen der Jugendhilfeträger und mit der Komplexität der Fälle zusammen. Auch muss die Betreuung in Fällen oft sehr intensiv und kombiniert mit Zusatzleistungen, wie Dolmetscherleistungen, umgesetzt werden, damit eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden. In vielen Fällen ist eine ambulante Unterstützung nicht ausreichend, um den Hilfebedarf einer Familie zu decken. Eine Tagesgruppe bietet dann einen geeigneten Rahmen, der dem Kind eine Tagesstruktur mit täglichen Mittagessen, Unterstützung und Förderung im schulischen Bereich und die Möglichkeit des sozialen Lernens mit Gleichaltrigen bietet. Eine deutliche Entlastung der Eltern ist durch diese Hilfe möglich. Eine Tagesgruppenunterbringung kann in vielen Fällen eine stationäre Unterbringung vermeiden.

Der Rückgang der Erstattungsfälle kann mit dem Rückgang der Fallzahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erklärt werden, da diese Fälle vom Land refinanziert werden.

Insgesamt kann weiterhin eine starke aktive Inanspruchnahme der Hilfen durch Betroffene selbst konstatiert werden, wobei die Pandemie auch zu dem Rückgang der Fallzahlen insgesamt beigetragen hat. Viele Menschen haben im Lockdown und auch unter den eingeschränkten Kontaktbedingungen den Weg zur Institution Jugendamt vermieden. Dies zeigt sich auch noch im Jahr 2022. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zukünftig die Fallzahlen wieder ansteigen werden.

Der Anteil der Multiproblemfamilien, der Familien mit Suchtproblematik und psychischen Erkrankungen ist tendenziell größer geworden. Die Corona-Pandemie kam als weitere Belastung hinzu und verschärft die Situation in den Familien.

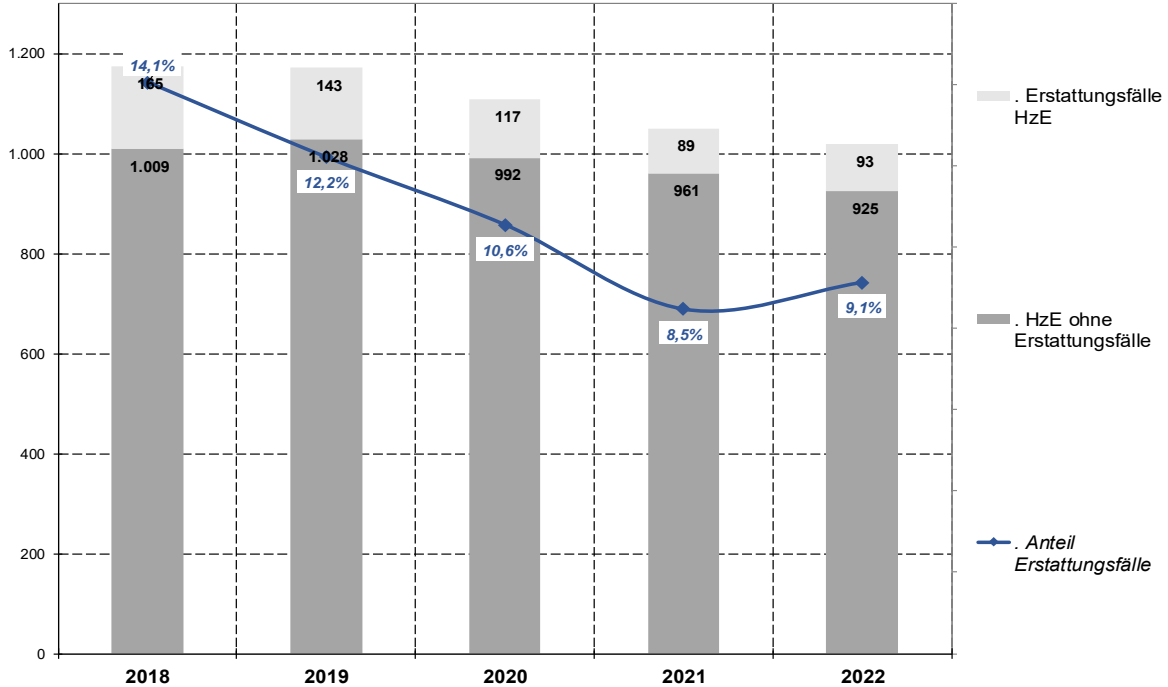
Hilfen zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige nach Art der Hilfe



Quelle: Fachverfahren GeDok/GePlan 052

Hilfe zur Erziehung / Hilfe für junge Volljährige nach Kostenträgerschaft

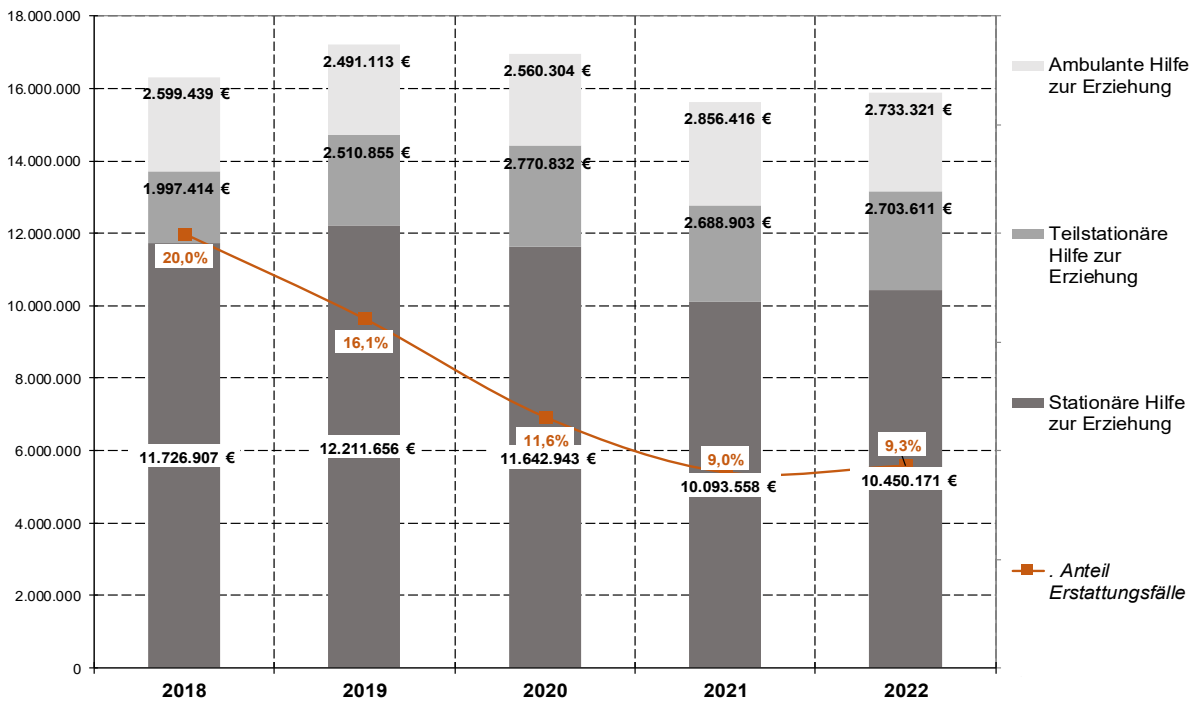
Erziehungshilfen und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27-35 einschl. § 41 SGB VIII)



Quelle: Fachverfahren GeDok/GePlan 052

Kostenentwicklung nach Art der Hilfe und Anteil der Erstattungsfälle

Brutto-Aufwendungen für Erziehungshilfen und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27-35 einschl. § 41 SGB VIII) - Ergebnisrechnung -

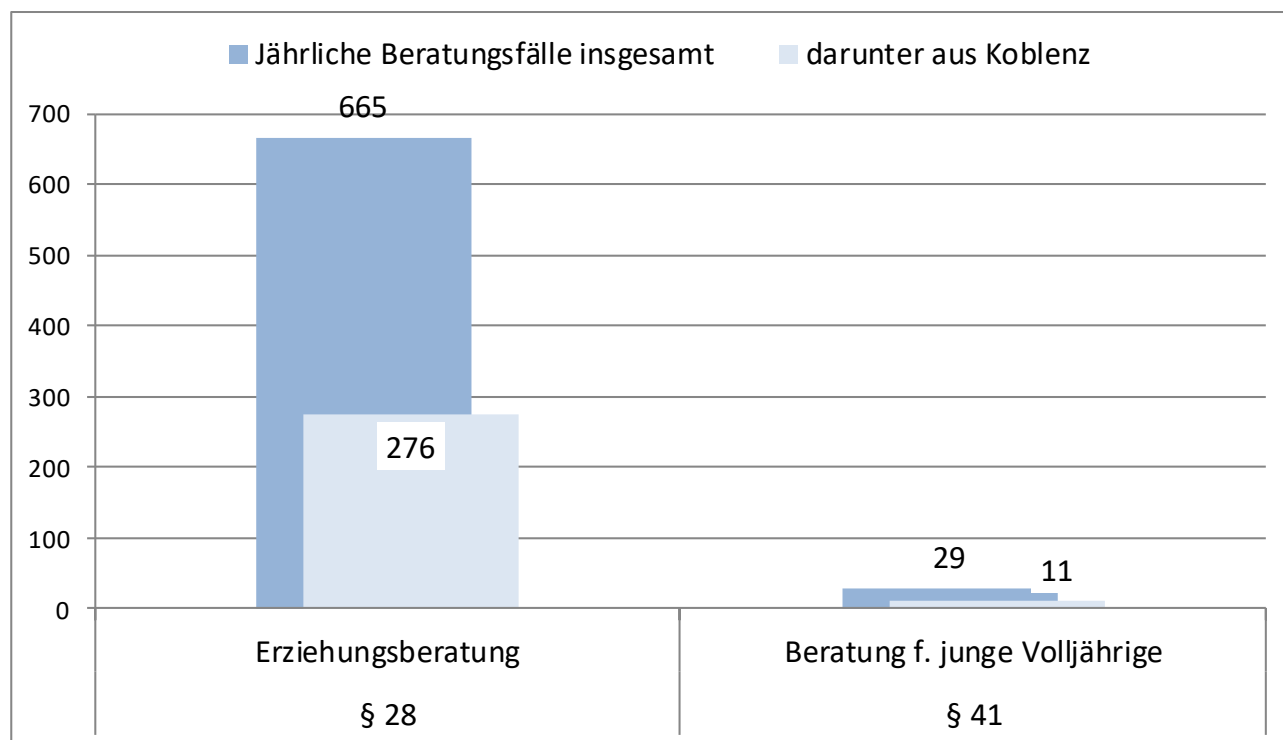


Quelle: Fachverfahren GeDok/GePlan 052

2.7.2 Erziehungsberatung

Die Leistung der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) wird durch zwei Beratungsstellen (in katholischer bzw. evangelischer Trägerschaft) in Koblenz erbracht und wurde zum 01.01.2008 vertraglich neu vereinbart. Zusammen mit den Stadtjugendämtern Neuwied, Andernach und Mayen und den Kreisjugendämtern Neuwied und Mayen-Koblenz auf der einen Seite und den Beratungsstellen des Bistums Trier und des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz und Wied auf der anderen Seite, wurde eine gemeinsame Vereinbarung erarbeitet, die eine einheitliche Förderpraxis festschreibt. Diese bietet den Trägern der Beratungsstellen eine hohe Verlässlichkeit für die Förderung sowie einen gesteigerten kommunalen Förderanteil. Die Kommunen haben die Sicherheit, dass sie nur die Anteile der Förderung tragen, die auf ihre Klientel entfallen.

In der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII hat sich seit 2001 eine Weiterentwicklung in der Form ergeben, dass neben der klassischen „Komm-Struktur“ auch zugehende Formen der Beratung in verschiedenen Kindertagesstätten angeboten werden. Damit wird dem Bestreben des Jugendamtes, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu dezentralisieren mit der Zielsetzung, mehr Bürgernähe zu erreichen und die Prävention vor allem in belasteten Wohngebieten zu verstärken, Rechnung getragen. Zu nennen ist hier insbesondere die Städt. Kindertagesstätte „Pustebblume“ in der Großsiedlung Neuendorf, in den regelmäßigen Sprechstunden der kath. Lebensberatungsstelle im vierzehntägigen Rhythmus stattfinden. Das Team der Kindertagesstätte hat die Möglichkeit, Eltern direkt an die Beratung zu vermitteln, die den Weg in die Beratungsstelle in der Hohenzollernstraße nie gehen würden.



Quelle: Angaben der Erziehungs- und Lebensberatungsstellen in Koblenz für das Jahr 2022

2.7.3 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Auf Grundlage eines gruppenpsychologischen Konzeptes soll die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe gefördert werden. Die soziale Gruppenarbeit ist auch ein ambulantes pädagogisches Angebot der Jugendhilfe für gefährdete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige oder bereits straffällig gewordene junge Menschen, auf die noch Jugendstrafrecht angewandt wird. Sie soll jungen Menschen auf der Grundlage eines pädagogischen, erforderlichenfalls therapeutischen Konzepts durch intensive erzieherische Einwirkung in einer Gruppe, insbesondere durch handlungs- und erlebnisorientierte Angebote, eine Hilfe zur Konfliktverarbeitung bieten. Die Aufnahme in die soziale Gruppenarbeit beruht auf einer jugendrichterlichen Entscheidung im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), auf einer Veranlassung der Jugendstaatsanwaltschaft im Rahmen des JGG, auf einem Tätigwerden des Vormundschaftsrichters nach § 1631 Abs. 3 BGB, auf einer vormundschaftsrichterlichen Entscheidung nach §§ 1666, 1666a Abs.1 BGB oder auf einer Maßnahme des Jugendamts in Form einer Hilfe zur Erziehung nach § 29 SGB VIII.

Soziale Gruppenarbeit wird in Koblenz durch die Jugendgefährdetenhilfe des Caritasverbandes Koblenz e.V. und von der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Meilenstein GbR angeboten. Bei dem o.g. Caritasverband, dem Jugendhilfswerk e.V. und dem Tagewerk e.V. finden auch die Betreuungsweisungen nach dem JGG statt. Dabei sind soziale Gruppenarbeit und Betreuungsweisungen, die im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens zustande kommen, durch den § 36a in die Steuerungsverantwortung des Jugendamts gestellt.

Der Jugendhilfeträger Meilenstein bietet seit 2020 zusätzlich ein Angebot der sozialen Gruppenarbeit im Stadtteil Ehrenbreitstein an, welches außerhalb des Kontextes „Straffälligkeit“ steht.

2.7.4 Erziehungsbeistandschaften

Die Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung. Sie soll das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und in der Verselbständigung fördern. Gleichzeitig sollen die Eltern in der Erziehung beraten und angeleitet werden. Die Arbeit in der Erziehungsbeistandschaft ist eng verknüpft mit der Gesamtfamilie sowie dem sozialen Umfeld des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen. Der Erziehungsbeistand kann Hilfestellung geben zur Verbesserung der Erziehungs-, Beziehungs- und Kommunikationssituation innerhalb einer Familie, bei Schwierigkeiten in der Schule, der Ausbildungsstelle oder berufsfördernden Maßnahmen, bei Problemen im sozialen Umfeld, im Freizeitverhalten sowie im Freundeskreis der Kinder und Jugendlichen. Die Erziehungsbeistandschaft endet nicht zwangsläufig mit der Volljährigkeit, sondern die Heranwachsenden können bei Bedarf darüber hinaus betreut werden. Diese Hilfeform bietet ein hohes Maß an Flexibilität in der Ausgestaltung der Hilfe, somit kann sie passgenau auf den jeweiligen Fall

zugeschnitten werden und ist so auch bei den Problematiken einsetzbar, die eine sehr individuelle Unterstützung notwendig machen. Erziehungsbeistandschaften werden von mehreren freien Trägern der Jugendhilfe im Auftrag des Jugendamtes durchgeführt.

2.7.5 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII ist eine intensive Form der Erziehungshilfe. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt. Für die Betreuung durch die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) kommen Familien in Betracht, die durch intensive Unterstützung und Begleitung in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, in Kontakt mit Ämtern und Institutionen gestützt werden müssen. Aufgrund der massiven vielfältigen Defizite sind die für diese Hilfe in Frage kommenden Familien in der Regel nicht in der Lage, den Anspruch der Kinder auf Erziehung nach § 1 SGB VIII sicherzustellen. Die Sozialpädagogische Familienhilfe soll in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe geben. Bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen sind nicht selten schwerwiegende Auffälligkeiten zu verzeichnen, auch Kinder im Kleinkindalter sind hiervon betroffen (extreme Entwicklungsrückstände und psychische Auffälligkeiten u.a. aufgrund eines defizitären sozialen Umfeldes oder Vorerkrankungen in der Familie).

SPFH wurde auch im letzten Jahr durch das hiesige Jugendamt als eine der wirksamsten Formen der ambulanten Hilfen zur Erziehung in Familien intensiv genutzt, dies auch zunehmend mit einem präventiven Charakter in Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzauftrages für Kinder. Von Seiten des Jugendamtes der Stadt Koblenz wird ausschließlich mit freien Trägern aus Koblenz und Umgebung zusammengearbeitet, die das Fachkräftegebot umsetzen. In einigen Fällen waren und sind wegen der Komplexität des Hilfebedarfes zeitweise auch zwei Fachkräfte in einer Familie tätig. In Koblenz werden in diesem Arbeitsfeld teilweise auch Sozialpädagogische Fachkräfte mit speziellen Sprachkenntnissen in Familien mit Migrationshintergrund eingesetzt, bzw. auch in Familien, in denen die Anwendung der Gebärdensprache notwendig ist. Auch im Jahr 2022 war es sehr deutlich, dass sich Familien weiterhin aus eigenem Antrieb beim Jugendamt melden und den Bedarf an Unterstützung durch Sozialpädagogische Familienhilfe geltend machen. Diese Form der Hilfe ist die meist umgesetzte Form der Unterstützung der Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII.

2.7.6 Erziehung in einer Tagesgruppe

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 32 SGB VIII) stellt die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (TG) eine Verknüpfung der Angebote

- des sozialen Lernens in der Gruppe
- der Begleitung der schulischen Förderung und
- Elternarbeit

dar, die den Verbleib des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen in seiner Familie sichern soll. Zudem erfährt die Familie tagsüber eine Entlastung von der Versorgung und Betreuung des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen. Zielgruppe dieser Form der erzieherischen Hilfe sind vor allem Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 14 Jahren.

Im Stadtgebiet Koblenz gibt es inzwischen sieben Tagesgruppen, die durch Jugendhilfeträger (eine TG von der evangelische Kinder- und Jugendhilfe Haus Niedersburg Boppard, zwei TGs von der evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber, eine TG von der Kinder- und Jugendhilfe Arenberg, eine TG in Trägerschaft des Internationalen Bundes sowie zwei Tagesgruppen der Meilenstein GbR) betreut werden. Darüber hinaus können in Einzelfällen Kinder und Jugendliche aus Koblenz in Tagesgruppen in Neuwied (Johanniter Tagesgruppe) sowie in der Kinder- und Jugendhilfe Neuwied-Oberbieber und im Bernardshof Mayen (in den beiden letztgenannten i.d.R. in Verbindung mit dem Besuch der dortigen Heim-Förderschule für sozial-emotionale Entwicklung) betreut werden.

Im Jahr 2022 verzeichnet dieser Bereich der Hilfen zur Erziehung wieder einen leichten Anstieg. Hier zeigt sich, dass der pandemiebedingte Rückgang der Hilfe nicht mehr zum Tragen kommt. Der in den letzten Jahren grundsätzlich steigende Bedarf für diese teilstationäre Hilfeform ist unter anderem damit begründbar, dass inzwischen eine ausreichende Zahl von Plätzen in Koblenz zur Verfügung steht und die Hilfe durch eine Tagesgruppe in schwierigen Fällen eine adäquate Unterstützung bietet, damit eine Heimunterbringung vermieden werden kann.

2.7.7 Vollzeitpflege

Vollzeitpflege ist die begriffliche Zusammenfassung für eine Unterbringung und Erziehung eines Kindes oder einer Jugendlichen bzw. eines Jugendlichen über Tag und Nacht in einer Pflegefamilie. Die Vollzeitpflege ist eine Hilfeart im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 33 SGB VIII) und – neben der Heimerziehung – die zweite „Säule“ bei den Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie. Für Kinder und Jugendliche bietet die Unterbringung in einer Pflegefamilie einen Rahmen, der gekennzeichnet ist durch soziale Nähe und emotionale Sicherheit. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz benennt in Bezug auf die zeitliche Dauer und Funktion zwei Varianten:

- Die zeitlich befristete Erziehungshilfe, bei der die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie vorgesehen ist und die Pflegefamilie eine familienergänzende Aufgabe wahrnimmt. In diesem Rahmen bestehen fortlaufende Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie; es gilt, die Beziehungen des Kindes zu seiner Familie zu fördern.
- Die auf Dauer angelegte Erziehungshilfe, bei der die Pflegefamilie zum neuen, festen Lebensort für das Kind wird. Die Pflegefamilie tritt an die Stelle der Herkunftsfamilie und wird somit zur neuen Familie. Kontakte zu den Eltern und Geschwistern des Kindes können weiterhin bestehen, eine Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern ist jedoch nicht vorgesehen.

Die Entscheidung für die eine oder andere Variante der Vollzeitpflege ist vor allem abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seinen persönlichen Bindungen sowie von der Situation in der Herkunftsfamilie, d. h. vor allem von der Möglichkeit, deren Erziehungsbedingungen in einem angemessenen Zeitraum zu verbessern.

Im Verlauf der letzten Jahre hat der Anteil der Pflegekinder, die bei Verwandten leben, deutlich zugenommen (auch auf Grund entsprechender Rechtsprechung). Wie in allen anderen Fällen prüft das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales auch hier, inwieweit die Hilfe notwendig und geeignet ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Verwandtenpflege aufgrund ihrer besonderen Stellung oft einen hohen Beratungs- und Unterstützungsbedarf hat. Dies macht häufig eine spezifische pädagogische Begleitung durch den Pflegekinderdienst notwendig. Zudem entwickeln sich oft Bedarfe an zusätzlichen erzieherischen Hilfen, wie z.B. Erziehungsbeistandschaft.

Zum Aufgabenbereich des Pflegekinderdienstes gehören die Werbung und Überprüfung von Pflegeeltern, die Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von Fortbildungen für Pflegeeltern sowie die fachgerechte Betreuung der Pflegeeltern. Darüber hinaus gibt es eine aktive Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) im Bereich des Pflegekinderdienstes.

In den letzten Jahren wird zunehmend deutlich, dass immer weniger Familien Interesse an der Betreuung eines Pflegekindes zeigen. Dies hat vielfältige Ursachen, die sich vordergründig in gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und der Änderung der Familienstrukturen begründen. In 2018 wurden die Planungen für eine zweijährige Projektstelle zur Akquise von Pflegeeltern angegangen, die seit Mai 2019 umgesetzt wurde und für zwei Jahre befristet war. Leider konnten im Jahr 2020 und 2021 viele geplante Aktionen im Rahmen des Projektes aufgrund der Pandemie nicht umgesetzt werden, so dass eine Verlängerung des Projektes bis zum 31.12.2022 beschlossen wurde. Diese Projektstelle stellte einen weitergehenden Versuch dar, neue Wege in der Gewinnung von Pflegeeltern zu suchen und umzusetzen. Gerade für Kleinkinder ist die Betreuung im familiären Rahmen alternativlos, weshalb aus fachlicher Sicht der Rückgang der Bereitschaft für eine Pflegeeltern-tätigkeit sehr kritisch zu betrachten ist. Die Projektstelle wurde zum 31.12.2022 beendet, ohne den gewünschten Erfolg erzielen zu können. Die Akquise einer deutlich höheren Zahl von Pflegeeltern durch die Maßnahmen im Rahmen der Projektstelle blieb leider aus.

Auf der in 2020/21 völlig neu überarbeiteten Homepage www.pflegeeltern-koblenz.de können sich Interessierte über das Aufgabenfeld der Vollzeitpflege und die Tätigkeit als Pflegefamilie ausführlich informieren. Hier sind auch die Ansprechpersonen im Jugendamt genannt, die potentielle Pflegeeltern beraten und unterstützen.

Das in 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz brachte auch für den Pflegekinderdienst neue Aufgaben mit sich. Derzeit wird an der Erstellung des gesetzlich geforderten Schutzkonzeptes für Kinder in Pflegefamilien gearbeitet. Die neu einzurichtende Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien wurde umgesetzt und wird entsprechend bei den Pflegekindern und Pflegefamilien bekannt gemacht.

2.7.8 Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen

Stationäre Heimerziehung oder Erziehung in einer anderen betreuten Wohnform kommt dann in Betracht, wenn die Erziehungskraft der Familie durch andere Angebote und Leistungen der Jugendhilfe nicht soweit gestärkt werden kann, dass eine tragfähige Erziehungssituation und damit das Kindeswohl gewährleistet ist. Nach § 34 SGB VIII werden der Heimerziehung unter Berücksichtigung von Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie alternativ folgende drei Aufgaben übertragen:

- es soll eine Rückkehr des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen in die Herkunftsfamilie angestrebt werden
- es soll die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet werden
- es soll eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten
- es soll die Verselbstständigung von Jugendlichen gefördert und begleitet werden.

Im Hinblick auf die Rückkehr eines Kindes oder einer Jugendlichen bzw. eines Jugendlichen in die Herkunftsfamilie ist es heute von großer Bedeutung, dass in zunehmendem Umfang regionalisierte und flexible Angebote in der Heimerziehung vorgehalten werden. Das Konzept der „milieunahen Heimerziehung“ muss praktiziert werden, die Grenzen zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten müssen weiter aufgehoben, fließende Übergänge durch Angebote eines Trägers oder eines Trägerverbundes hergestellt werden. Ein regionalisiertes Angebot soll es dem betroffenen Kind oder der Jugendlichen bzw. dem Jugendlichen ermöglichen, weitgehend in der vertrauten Umgebung zu verbleiben, um wichtige gewachsene soziale Kontakte und Bindungen, insbesondere die Eltern-Kind-Beziehung, aufrecht zu erhalten.

Diesbezüglich gewinnt auch der Aspekt einer Weiterentwicklung der „Familienaktivierenden Heimerziehung“ mit verstärkter Einbindung von Eltern in die Umsetzung von Heimerziehung zunehmend an Bedeutung. Damit sollen eine möglichst gute Klärung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern herbeigeführt und eingehend Rückführungschancen geprüft werden, um somit auch nach Möglichkeit die Verweildauer im Heim zu verkürzen.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der stationären Hilfen im Jahr 2022 erneut gesunken. Diese Entwicklung ist eine positiv zu bewertende Tendenz, die sich auch im bewussten Arbeitsansatz „ambulant vor stationär“ und „frühzeitig unterstützen statt Krisenintervention“ in diesem Aufgabengebiet begründet.

Insgesamt zeichnet sich weiterhin eine Tendenz zu einer steigenden Differenzierung des Leistungsangebotes und einer zunehmenden Intensivierung des Betreuungsrahmens in der Heimerziehung ab, bis hin zur, zumindest zeitweisen, Eins-zu-eins-Betreuung. Hinzu kommt, dass weiterhin in vielen Fällen der erzieherische Bedarf nicht losgelöst von therapeutischen Bedarfslagen aufgrund entsprechender psychischer/psychiatrischer Krankheitsbilder gesehen werden kann. Dies gilt aber auch insgesamt für die Hilfen zur Erziehung.

Immer wieder stößt somit auch die Heimerziehung an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Es gibt zunehmend Jugendliche, die aufgrund ihrer massiven Problematik (u.a. Drogenkonsum, Gewaltbereitschaft und Gruppenunfähigkeit) in keiner Einrichtung haltbar und tragbar sind. Wenn es dann auch im familiären System keine Möglichkeiten mehr gibt, kommt es zu sich wiederholenden Abbrüchen von Unterbringungen in verschiedenen Heimeinrichtungen. Eine konstruktive Hilfeplanung ist dann nicht möglich. Für diese kaum erreichbaren Kinder und Jugendlichen fehlen bisher niedrigschwellige Angebote vor Ort (z.B. „Sleep-In“ - Notübernachtung für junge Menschen). Es wurde daher begonnen, in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe, an dem Thema „Angebot für Systemsprenger“ zu arbeiten. Eine Kooperation mit den umliegenden Jugendämtern zum Aufbau eines solchen Angebotes vor Ort wäre jedoch eine notwendige Grundvoraussetzung. Dies konnte bisher nicht erreicht werden.

Auch im Jahr 2022 gab es in wenigen Einzelfällen den Bedarf an Heimunterbringungen in Form von Freiheit entziehenden Maßnahmen, die vom Familiengericht zu genehmigen waren. Diese Unterbringungen nehmen jedoch weiterhin ab.

2.7.9 Betreutes Wohnen (Wohngruppen- oder Einzelwohnen)

Die Jugendhilfemaßnahme „Betreutes Wohnen“ richtet sich an junge Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren, die sich in einer schwierigen Entwicklungs- bzw. Krisensituation befinden und nicht oder nicht mehr in ihrer bisherigen Wohnumgebung leben können, d.h. in ihrer Herkunftsfamilie, Pflegefamilie oder in einer Heimeinrichtung, im Einzelfall sogar in Obdachlosigkeit leben. Neben der bestehenden Not- oder Krisensituation sind ein eindeutiger pädagogischer Bedarf und die Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen wesentliche Voraussetzungen.

Im Rahmen von regelmäßigen Bürokontakten, Hausbesuchen, Behördengängen, sonstigen Erledigungen und Freizeitaktionen werden die jungen Menschen gezielt und kontinuierlich pädagogisch betreut und begleitet. Dabei liegt das Augenmerk eindeutig auf der Stärkung der Eigenkompetenz der jungen Menschen, das heißt dem Lernprozess, anstehende Aufgaben und Probleme zunehmend selbst zu bewältigen. Die inhaltliche Arbeit findet vor allem in folgenden Lebensbereichen statt:

- Wohnen/Haushaltsführung
- Schule, Ausbildung, Beruf
- Persönlichkeitsentwicklung/Verselbstständigung
- Klärung sozialer Beziehungen
- Freizeitverhalten
- Umgang mit Finanzen, ggf. Schuldnerberatung
- individuelle Schwerpunkte wie z.B. Umgang mit Suchtmitteln, Essverhalten/Esstörungen
- weitergehender psychologischer Hilfebedarf
- strafrechtliche Verfahren.

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich für unter 18-Jährige aus § 34 Abs. 3 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) und für junge Volljährige (18 bis 21 Jahre) noch zusätzlich aus § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige). Hilfe zur Erziehung in Form von Betreutem Einzelwohnen wird im Bereich der Stadt Koblenz ausschließlich durch freie Träger erbracht. Das Jugendhilfswerk e.V. Koblenz hält auch eine sog. Übergangswohnung vor, um eilbedürftigen Unterbringungen gerecht zu werden, bevor eine Wohnung für die zu betreuende Person angemietet werden kann. Diese Wohnung kann auch für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII genutzt werden.

Die Verselbstständigung in einer eigenen Wohnung wird erschwert durch den angespannten Wohnungsmarkt in Koblenz. Viele der Betroffenen finden keine passende und bezahlbare Wohnung.

2.7.10 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) gemäß § 35 SGB VIII soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zur eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist i. d. R. auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen Rechnung tragen. Die ISE kommt insbesondere bei Jugendlichen zum Tragen, für die bereits verschiedene Formen der Jugendhilfe gewährt wurden, ohne dass die jeweiligen Zielsetzungen erreicht werden konnten. Manche Jugendliche, bei denen angestrebt wird einen Hilfeprozess nach §35 SGB VIII umzusetzen, leben zur Zeit der Kontaktaufnahme überwiegend auf der Straße. Grundsätzlich kann diese Form der Hilfe zur Erziehung sehr flexibel gestaltet und sowohl z.B. im Elternhaus mit dem Ziel der Verselbstständigung als auch in stationärer Form bis hin zu einer individualpädagogischen Maßnahme ansetzen.

2.7.11 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Eine seelische Behinderung eines Kindes oder einer Jugendlichen bzw. eines Jugendlichen und der Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII liegen vor, wenn:

- die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher seine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Diagnose der Abweichung der seelischen Gesundheit des jungen Menschen wird von folgenden Professionen anerkannt:

- Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Kinder- und Jugendpsychotherapeut

- Arzt oder psychologischer Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Die Diagnostik muss auf Grundlage des ICD-10 der WHO erfolgen. Für notwendige weitergehende Klärungen einer Abweichung der seelischen Gesundheit steht dem Jugendamt im Einzelfall jeweils eine Diagnosestelle bei der Katholischen Lebensberatungsstelle und bei der Evangelischen Beratungsstelle zur Verfügung.

Die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird durch die sozialpädagogische Fachkraft im Jugendamt diagnostiziert. Die abschließende Feststellung des Eingliederungsbedarfs erfolgt durch Fachkräfte im Jugendamt. Im Fall zu bewilligender Eingliederungshilfe wird diese nach dem Bedarf im Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung geleistet:

- in ambulanter Form
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in teilstationären Einrichtungen
- durch geeignete Pflegepersonen oder
- in vollstationären Einrichtungen sowie sonstigen Wohnformen.

Zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gilt es sicherzustellen, dass diese nicht vom staatlichen Schulsystem ausgeschlossen werden. Für diese Kinder und Jugendlichen müssen vielmehr innerhalb des staatlichen Schulsystems Wege zur Beschulung und Förderung gefunden werden, so der Inklusionsgedanke, wie er in der aktuellen Fassung des Schulgesetzes festgeschrieben ist. Im Einzelfall ist für begleitende, inner- oder außerschulische Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zu sorgen. Auch im Jahr 2022 stellte dieser schulische Aspekt pandemiebedingt die schulischen Integrationshilfen und alle daran beteiligten Kooperationspartnerinnen und -partner aber insbesondere auch die Kinder und Jugendlichen immer noch vor besondere Herausforderungen, die sich im Laufe des Jahres wieder normalisierten. Es wurden auch in diesem Jahr für alle Kinder und Jugendliche, die 2022 von einer schulischen Integrationshelferin bzw. einem schulischen Integrationshelfer begleitet wurden, geeignete und pragmatische Lösungen gefunden werden, die dem behinderungsbedingten Förderbedarf entsprochen haben. Dies war allerdings nicht mehr in diesem hohen Maße notwendig wie im Jahr zuvor.

Ziel der schulischen Integrationshilfe ist es, zusätzlich zu den Verpflichtungen und Anstrengungen der Schulen aus dem Schulgesetz heraus bzw. zu den Konzepten der Kindertagesstätten, die behinderungsbedingten Einschränkungen der Kinder und Jugendlichen mittels individueller Unterstützung in enger Zusammenarbeit zwischen Familien, Schule, Kindertagesstätte und Jugendamt und anderen Beteiligten auszugleichen und den Kindern bzw. Jugendlichen perspektivisch eine selbständige Teilhabe am Besuch von Schule oder Kindertagesstätte ohne diese Form der Betreuung zu ermöglichen.

In ambulanter Form werden Kinder, Jugendliche und junge Volljährige durch z.B. Lerntherapien bei Legasthenie oder Dyskalkulie, heilpädagogische Maßnahmen und Autismustherapien unterstützt.

Im Jahr 2022 sind auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII insgesamt 154 Hilfen geführt worden und somit weniger Hilfen zum Vorjahr zu verzeichnen. Es ist hierbei zu beobachten, dass die Fälle von Frühförderung seit Jahren sinken (seit 2016 in etwa um die Hälfte), die schulischen Integrationshilfen auf der anderen Seite jedoch eine insgesamt ansteigende Tendenz aufweisen.

Im Jahr 2022 sind die Fallzahlen wieder gesunken und somit auch die Kosten.

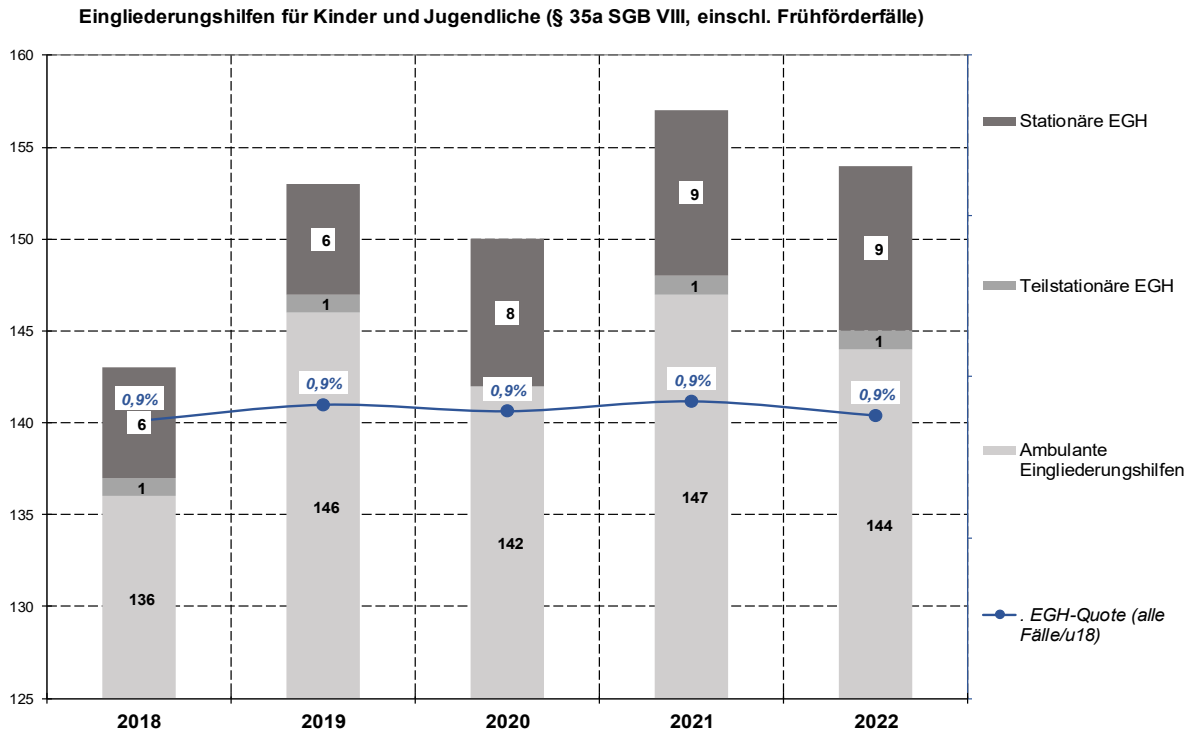
Stationäre Maßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe werden in der Regel für Kinder und Jugendliche notwendig, die von schweren psychiatrischen Erkrankungen wie paranoide Schizophrenie oder Anorexia Nervosa betroffen sind. Insbesondere in diesem Bereich ist eine passgenaue Hilfe notwendig, die die hohen Kosten im Verhältnis zu einer geringen Fallzahl erklärt.

Mit der sinkenden Fallzahl an schulischen Integrationshilfen geht somit zwangsläufig auch eine deutliche Kostenminderung für diese Hilfeart einher, da diese Hilfen durch den Umfang der zu begleitenden Zeiträume in der Schule kostenintensive Hilfen sind. Ein Rückgang der Kosten ist auch deshalb zu verzeichnen, da die Hilfen insbesondere im Bereich der I-Hilfen nicht sofort bedient werden konnten. Hier zeichnet sich der Fachkräftemangel ab, die im Jahr 2022 eine besondere Herausforderung für die Trägerlandschaft und das Jugendamt darstellte.

Grundsätzlich ist bei den schulischen Integrationshilfen aber nach wie vor Tatsache, dass Leistungen der Jugendhilfe, als Ersatz für die nicht vorhandenen Angebote im Schulsystem, zur Verfügung stehen müssen. Der Inklusionsansatz wird vom Schulsystem nicht im notwendigen Umfang umgesetzt.

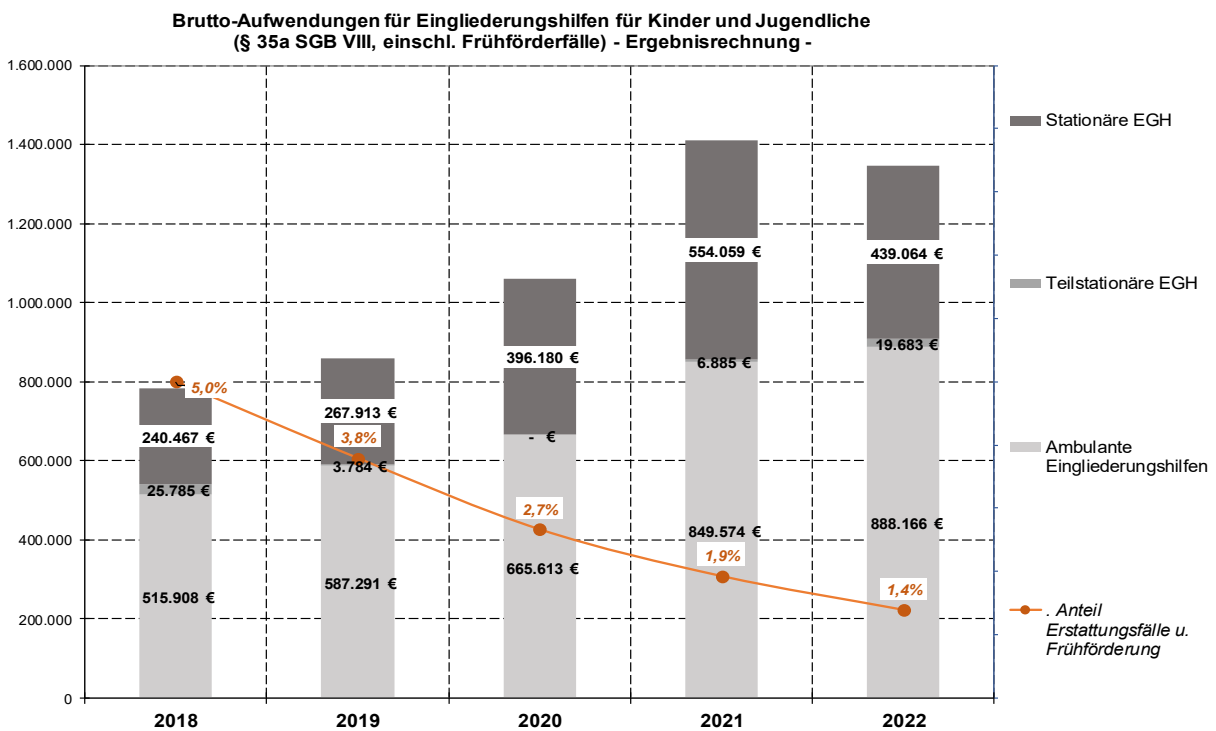
Wenn der Inklusionsgedanke politisch wie gesellschaftlich gewünscht ist, sollte sich das Schulsystem mehr darauf einrichten, Förderressourcen für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler zu schaffen sowie strukturelle Veränderungen anzugehen, die über den rein didaktischen und wissensvermittelnden Auftrag hinausgehen. In den letzten Jahren hatte sich bereits abgezeichnet, dass der Fachkräftemangel es der Jugendhilfe zunehmend schwerer macht, die begleitenden Integrationshilfen in Schulen sicherzustellen. Dies gilt vor allem für eine zeitnahe Einleitung einer bewilligten Integrationshilfe.

Eingliederungshilfen nach Art der Hilfe



Quelle: GeDok/GePlan 052

Kosten für Eingliederungshilfen nach Art der Hilfe und Anteil von Erstattungsfällen



Quelle: GeDok/GePlan 052

Die zum 10.06.2021 in Kraft getretene Gesetzesreform des SGB VIII bringt auch vor allem für den Bereich der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche große Veränderungen mit sich.

Zentrales Anliegen des Gesetzes ist die Schaffung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in drei Stufen:

1. Stufe (ab 2021)

- Gestaltung einer inklusiven Hilfe und Verbesserung von Schnittstellen, z.B. in KITAS § 22a Abs.4; Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger (§ 36b)

2. Stufe (2024-2028)

- Einführung eines Verfahrenslotse beim Jugendamt (§10b)

3. Stufe (ab 2028)

- die Kinder- und Jugendhilfe wird für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig ("Inklusive Lösung"), wenn dies zuvor (bis 2027) ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt (§ 10).

Diese umfassende Veränderung wird an alle Beteiligten große Anforderungen stellen und erfordert eine fundierte Planung mit zusätzlichen zeitlichen als auch personellen Ressourcen, damit diese „große Lösung“ gelingen kann.

2.7.12 Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Im Juni 2015 legte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur „Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vor und beschrieb den Regelungsbedarf mit folgender Begründung:

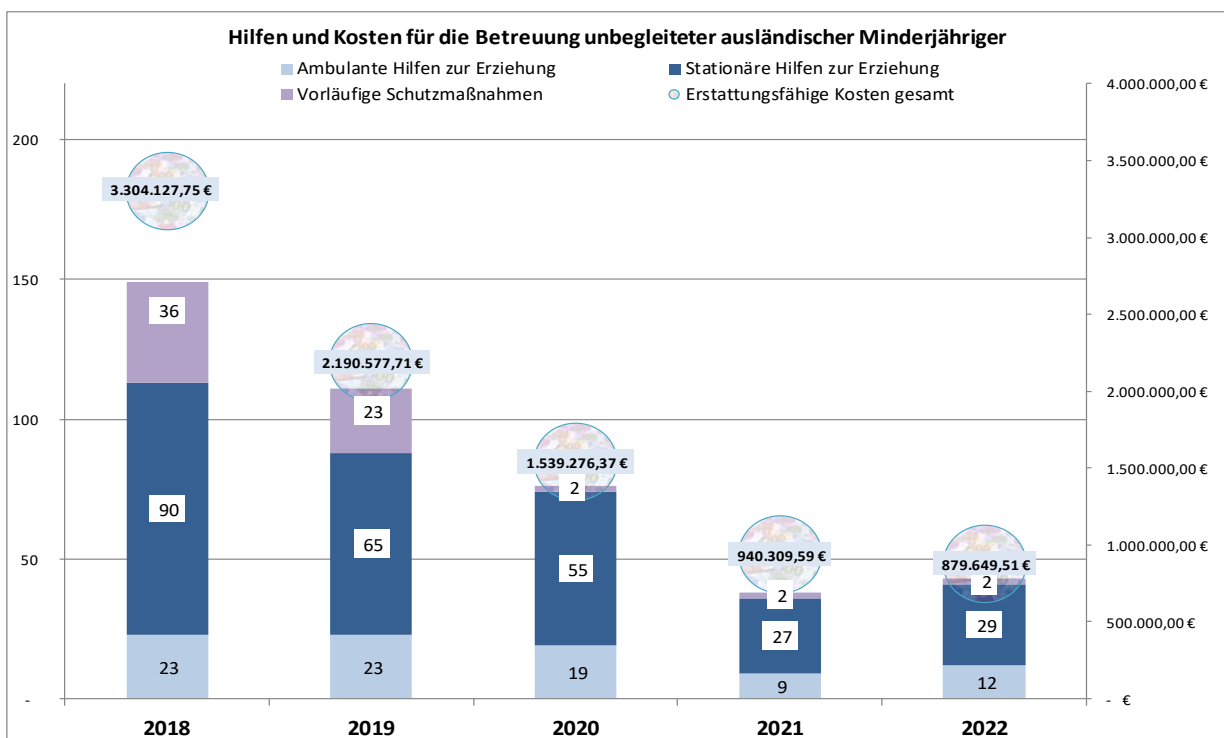
„Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen und ihre Familien verlassen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt. Es sind junge Menschen, die häufig Schreckliches erlebt haben, zum großen Teil physisch und psychisch stark belastet oder möglicherweise hochtraumatisiert sind. Sie kommen allein in einem fremden Land an, sprechen die Landessprache nicht und kennen die Kultur nicht, müssen sich aber dort vollkommen auf sich gestellt zurechtfinden. Es sind aber auch junge Menschen, die über große Potentiale und Ressourcen verfügen. Diese Kinder und Jugendlichen haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden (Artikel 3,22). Sie müssen ihren Bedürfnissen entsprechend aufgenommen und mit all' ihren denkbaren Belastungen, schmerzhaften Erfahrungen, Ängsten oder Traumata aufgefangen werden, aber auch die Möglichkeit erhalten, durch Zugänge zu Angeboten formaler und non-formaler Bildung ihre Potentiale zu entfalten und sich in die Gesellschaft einzubringen....“

Das Gesetz ist zum 01.11.2015 in Kraft getreten und sieht Folgendes vor:

- die Einführung einer bundesweiten Aufnahmeverpflichtung der Länder und Jugendämter sowie ein gerechtes Verteilverfahren orientiert am Königsteiner Schlüssel
- die Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen bzw. erhalten können
- die statistische Erfassung der einreisenden unbegleiteten Kinder und Jugendlichen
- Verfahrensfragen zu vorläufiger Inobhutnahme, Inobhutnahme und Zuweisungsverfahren und Vereinfachung der Kostenerstattungsansprüche für Jugendämter gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe
- die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre für Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz.

Im Jahr 2015 und 2016 stellte die Arbeit mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (im Folgenden UmA genannt) einen Schwerpunkt im hiesigen Jugendamt dar. Inzwischen hat sich dieses Tätigkeitsgebiet etabliert und fachlich fundiert.

Um eine Hilfeplanung und Klärung der Herkunft, Bedarfe etc. vornehmen zu können, sind bei den Gesprächen Dolmetscher von Nöten, die die Landessprache der Kinder und Jugendlichen sprechen. Diese haben häufig in der erlernten Fremdsprache nicht genug sprachliche Möglichkeiten, um die Verfahrensweisen zu verstehen bzw. Erlebtes mitzuteilen. Daher wurden Dolmetscher verschiedener Sprachen überprüft und in einer Liste entsprechend erfasst.



Quelle: GeDok/GePlan 052

Im Jahresverlauf 2022 sind im Vergleich zum Vorjahr wieder mehr junge Flüchtlinge betreut und mehr Jugendhilfen gewährt worden. Zum letzten Jahresviertel ergab sich ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen, da es wieder mehr eintreffende Flüchtlinge gab. Die jungen Menschen kamen auf verschiedenen Wegen in Koblenz an und wurden vom Tagesnotdienst und Rufbereitschaftsdienst in Obhut genommen oder dem Jugendamt Koblenz vom Landesjugendamt zugewiesen. Zu einem dauerhaften Verbleib kam es zuletzt fast in jedem Fall. Das Schwerpunktjugendamt Trier konnte zeitweise die Flut der minderjährigen Flüchtlinge nicht mehr alleine bearbeiten, sodass die Erstein-schätzung bis zum Jahresende wieder durch das hiesige Jugendamt gewährleistet werden musste. Einen eklatanten Anstieg der Fallzahlen insgesamt gab es jedoch nicht, da es vermehrt zu altersbedingten Verselbstständigungen und damit zu Beendigungen von bereits laufenden Hilfen kam.

Die Zahl der in der Jugendhilfe zu betreuenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wird voraussichtlich im Jahr 2023 weiterhin steigen. Kriege, Umweltkatastrophen und politische Krisen werden eine anhaltende Flüchtlingsbewegung bedingen. Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden weiterhin nach Deutschland kommen und müssen im Rahmen der Jugendhilfe gut versorgt und integriert werden. Dabei muss sich das Jugendamt sowohl personell als auch fachlich gut aufstellen.

Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Hilfeplanung zeigen, dass die jungen Flüchtlinge wegen fehlender Reife, vielfältigen Problemen im Bereichen Integration und Verselbstständigung, mannigfaltigen Traumatisierungen und Sprachbarrieren einen hohen Unterstützungsbedarf aufweisen und dieses derzeit den Schwerpunkt in der Arbeit mit ihnen darstellt. Dies führt zu einem längeren Betreuungsbedarf über die Volljährigkeit hinaus. Regulär werden junge Menschen, die die Jugendhilfe beenden konnten, in ein Familiensystem entlassen, welches Unterstützung bieten kann. Dies ist für den Personenkreis UmA in der Regel nicht der Fall, was die Verselbstständigung erschwert. Es ist deswegen auch davon auszugehen, dass viele dieser jungen Flüchtlinge zumindest einen ambulanten Betreuungsbedarf bis zum 21. Lebensjahr haben werden.

Mit den ortansässigen Jugendhilfeträgern und den Jugendhilfeträgern im nahen Umland konnten viele Möglichkeiten zur Versorgung der jungen Menschen umgesetzt werden.

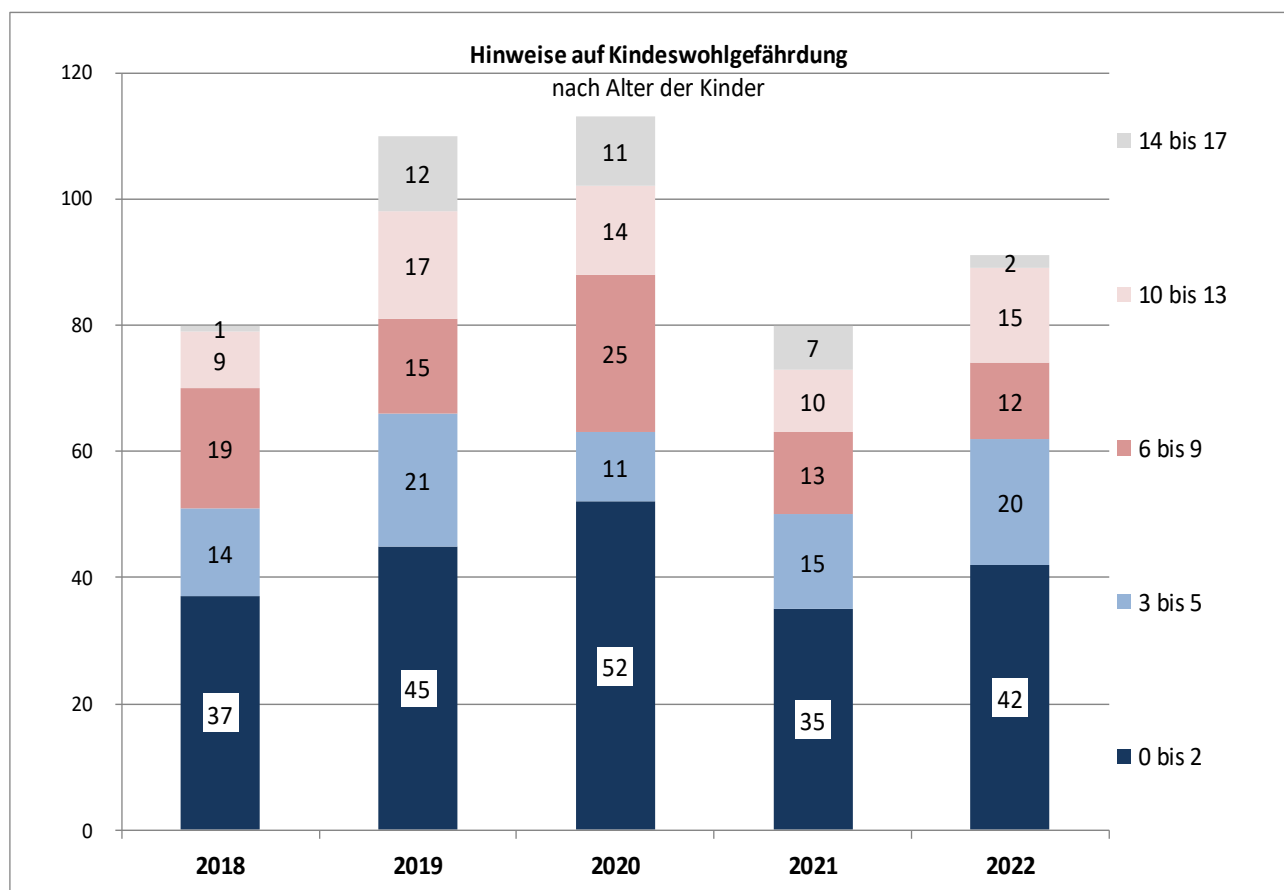
Durch den Rückgang der Fallzahlen bis Anfang 2022 haben viele Träger ihre Angebote für UmAs umgewandelt bzw. eingestellt. Aufgrund des inzwischen festzustellenden Anstieges der jungen Flüchtlinge wurde Ende 2022 gemeinsam mit den Trägern erneut nach Möglichkeiten der Unterbringung und Versorgung der jungen Menschen gesucht. Einige Träger konnten bereits ihre Angebote im Bereich des Betreuten Wohnens für UmAs erweitern und geeigneten Wohnraum anmieten.

Deutlich hervorzuheben ist, dass die Herausforderungen für die Einrichtungen aufgrund der traumatischen Erfahrungen und der Sprachbarrieren nach wie vor groß sind. Eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und den Fachkräften des Jugendamtes ist daher notwendig. Seit Sommer 2019 gibt es eine Kooperation mit dem Schwerpunktjugendamt Trier, welches im Einzelfall das Clearing-Verfahren übernimmt. Nach einer 2-monatigen Unterbrechung Ende 2022, aufgrund der Überlastung des Schwerpunktjugendamtes, übernimmt das Jugendamt Trier nun wieder das Clearingverfahren.

2.8 Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (Produkt 3631)

2.8.1 Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII

Wie in den Jahren zuvor spielte auch in 2022 der Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung eine sehr gewichtige Rolle in der Alltagsarbeit des Kommunalen Sozialdienstes, insbesondere des Allgemeinen Sozialdienstes. Auf Grundlage der Bestimmungen des § 8a SGB VIII sind im Jugendamt Regelungen implementiert, wie solche Hinweise systematisch zu bearbeiten und zu dokumentieren sind. Das im Jahr 2020/21 komplett überarbeitete „Handbuch zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung“ ist nach wie vor konzeptionelle Grundlage unseres fachlichen Handelns und Bestandteil eines Gesamtkonzeptes des Jugendamtes der Stadt Koblenz zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Es enthält auch Vorgaben zur konkreten Zusammenarbeit zwischen dem Kommunalen Sozialdienst, den städtischen Kindertagesstätten, dem Sachbereich Kinder- und Jugendförderung und anderen Institutionen.



Quelle: GeDok/GePlan 035

Im Jahr 2022 stiegen erneut die Fallzahlen der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der Hinweise, die Kleinkinder und Säuglinge bis zwei Jahren betrifft, ist im Jahr 2022 wieder angestiegen und gleicht sich dem Jahresniveau von 2019 an. In den letzten fünf

Jahren kann verzeichnet werden, dass die Meldungen von Kindeswohlgefährdungen für Kinder bis zwei Jahren, in der Regel über 40 Prozent ausmachen. Im Jahr 2022 sind es 46 Prozent und somit der höchste Anteil der Meldungen.

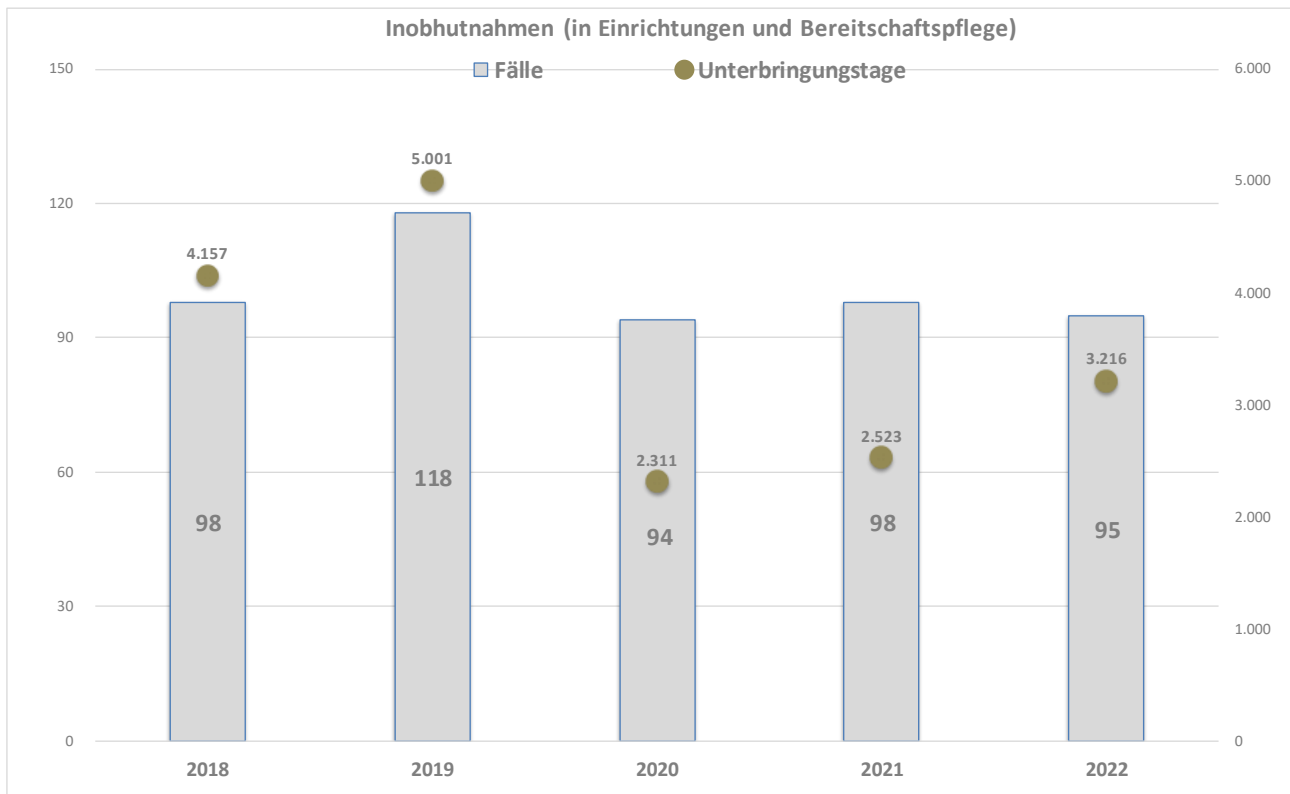
Die Kooperation des Jugendamtes mit freien Trägern im Bereich des § 8a SGB VIII basiert auf den im Jahr 2008 abgeschlossenen Vereinbarungen, die in 2022 aktualisiert wurden. Mit vier Trägern hat das Jugendamt darüber hinaus eine Sondervereinbarung dahingehend, dass sie den Trägern, die nicht über eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII verfügen - dies sind insbesondere die Kindertagesstätten, Schulen und die Jugendverbände - im Bedarfsfall beratend zur Seite stehen. Es handelt sich um den Sozialdienst katholischer Frauen (SkF), das Jugendhilfswerk, die Lebenshilfe und den Kinderschutzbund.

2.8.2 Inobhut- und Herausnahmen von Kindern und Jugendlichen

Das Jugendamt ist gemäß § 8a in Verbindung mit § 42 SGB VIII verpflichtet, ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn es oder sie bzw. er um Inobhutnahme bittet oder wenn eine dringende Gefahr für das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Personensorge-/ Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen und mit ihnen ist das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.

Widersprechen die Personensorge-/Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so ist das Kind oder die Jugendliche bzw. der Jugendliche den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht (mehr) besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Andernfalls hat das Jugendamt eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen herbei zu führen.

Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Ausland haben außerdem Anspruch auf eine Inobhutnahme, wenn sie nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.



Quelle: GeDok/GePlan 052

Bei der Betrachtung der Zahlen zu Unterbringungen auf Basis der §§ 8a und 42 SGB VIII ist Folgendes zu beachten: im Bereich der vorübergehenden Unterbringungen im Heimbereich steht die Inobhutnahmestelle der Kinder- und Jugendhilfe Koblenz-Arenberg zur Verfügung. Dort werden Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme/Krisenintervention untergebracht. Hinzu gekommen sind zwei Wohneinheiten außerhalb der Heimeinrichtung für Jugendliche ab 16 Jahren (INTERIM).

Eine vorläufige Unterbringung ist aber auch im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung möglich, wenn die Sorgeberechtigten einverstanden sind und einen Antrag auf Jugendhilfe stellen. Auch dabei handelt es sich i.d.R. um eine Form der Krisenintervention und der Klärung eines etwaigen weiteren Hilfebedarfes.

Eine gleiche Regelung gibt es auch im Bereich der Unterbringungen von jüngeren Kindern in Bereitschaftsbetreuungsstellen, die hier in Koblenz und Umgebung zur Verfügung stehen. Dort kann es bei Bedarf zu einer Inobhutnahme oder zu einer Unterbringung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung zum Schutz des Kindes und/oder zur Klärung des weiteren Vorgehens kommen. Diese Unterbringung im familiären Rahmen ist besonders für Kleinkinder und Säuglinge angezeigt.

Die Zahl der durchgeführten Inobhutnahmen ist in 2022 im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken und hat sich dem Jahresniveau von 2020 angeglichen, jedoch ist die Aufenthaltsdauer der Kinder außerhalb der Familie gestiegen. Erklärungen hierfür sind nicht monokausal. Eine Hypothese lautet: die pandemischen Bedingungen haben Einfluss auf die Bevölkerung und zeigen im Nachgang, dass

die Belastungen in den Familien durch die Pandemie und deren Begleiterscheinungen gestiegen sind. Die Stabilisierung der familiären Bedingungen brauchen Zeit. Zudem wird festgestellt, dass die Verfahren am Familiengericht länger andauern, bis eine Entscheidung getroffen wird und die Inobhutnahme beendet oder in eine Hilfe zur Erziehung übergeleitet werden kann.

Durch die zunehmende Normalisierung der Auswirkungen der Pandemie sind die familiären Netzwerke, wie Schule und Kita, wieder konstanter und somit in der Lage, besser zu unterstützen und präventive Hilfe zu vermitteln.

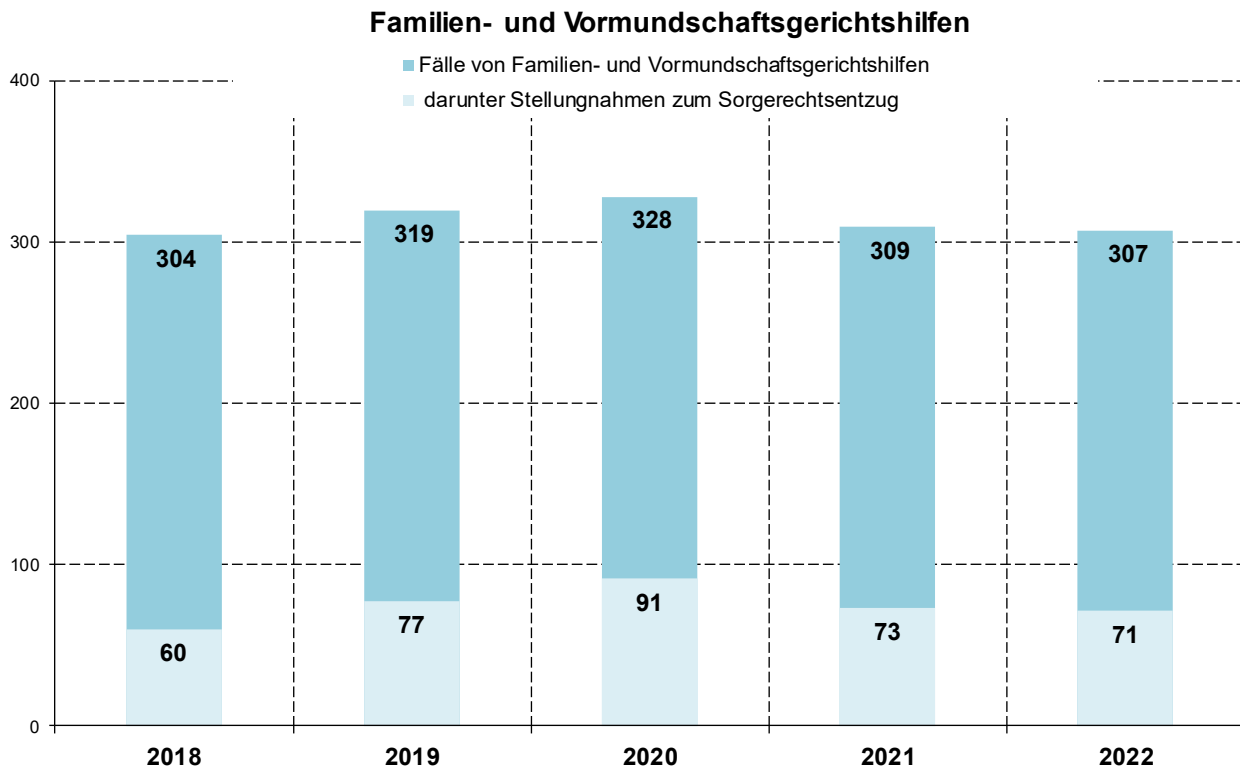
2.9 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (Produkt 3631)

Das Jugendamt hat nach § 50 SGB VIII die Aufgabe, das Familiengericht bei Maßnahmen, die Kinder, Jugendliche und Familien betreffen, zu unterstützen. Dieser Auftrag bezieht sich auf Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), wonach das Jugendamt nach § 50 Abs.1 mitzuwirken hat bei: Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen sowie in Einzelfällen bei Wohnungszuweisungen und Gewaltschutzverfahren. Aufgabe des Jugendamtes im Rahmen der Mitwirkung ist es hauptsächlich, über angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen einzubringen und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen.

Das Familiengericht ist seitens des Jugendamtes stets auch dann einzuschalten, wenn es dessen Tätigwerden zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen für erforderlich hält (§ 8a Abs. 2 SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie §1666 BGB).

Im Jahr 2022 gab es mit einer Zahl von 307 Fällen im Bereich der Familien- und Vormundschaftsgerichtshilfen eine Reduzierung von 2 Fällen zum Vorjahr. Auch bei den Stellungnahmen zu Sorgerechtsentzügen ist von 2021 mit 73 Fällen hin zu 2022 mit 71 Fällen, ein unmerklicher Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren zu vermerken.

Aufgrund der erneut zunehmenden Flüchtlingsbewegung, welche seit ca. September 2022 deutlich zu verzeichnen ist, wird eine Steigerung der Familien- und Vormundschaftsgerichtshilfen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in 2023 zu erwarten sein.



Quelle: GeDok/GePlan 035

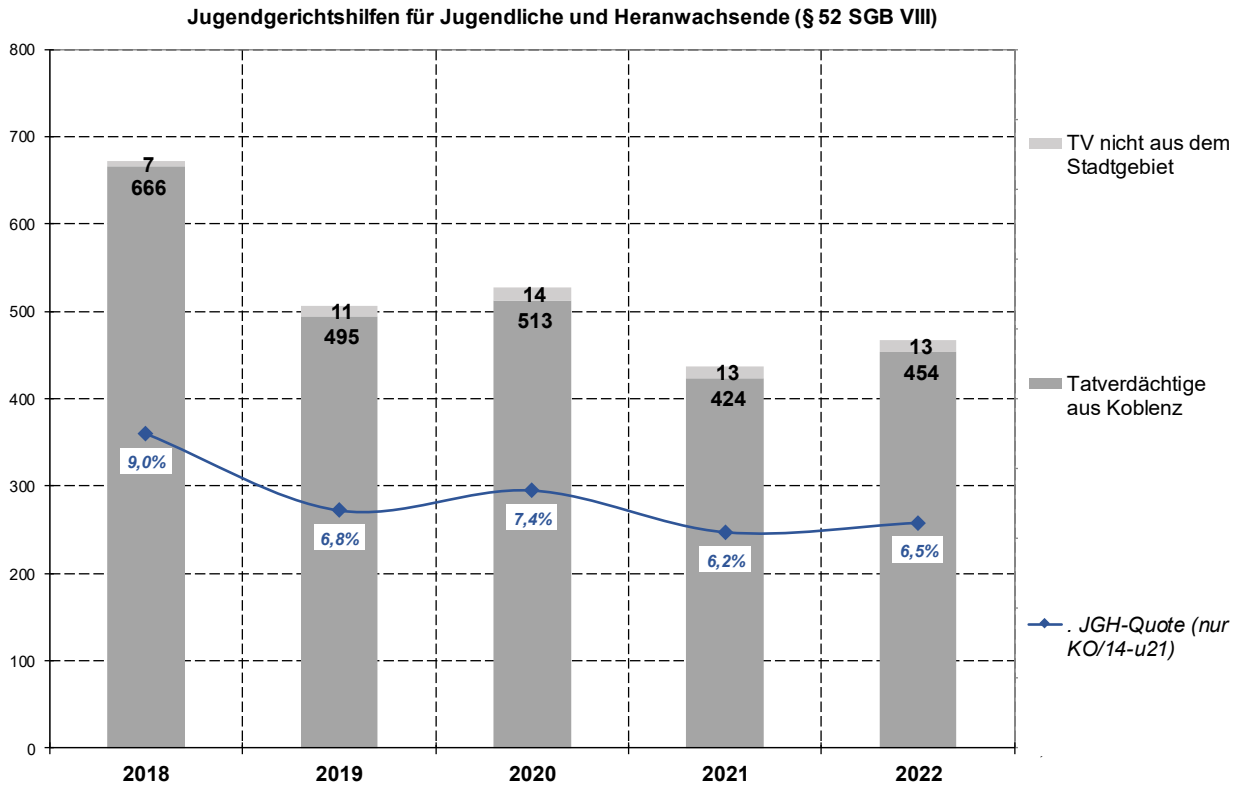
Der Schwerpunkt der familiengerichtlichen Mitwirkung des Allgemeinen Sozialdienstes bezieht sich insbesondere auf Anträge zur Regelungen des Umgangs- und Sorgerechts für Kinder und Jugendliche, wobei es sich hierbei fast ausschließlich um strittige Fälle handelt.

In einem Arbeitskreis „Kindschaftsrecht“ arbeiten verschiedene Professionen zusammen. An den Zusammenkünften nehmen Vertreterinnen und Vertreter Koblenzer Beratungsdienste (freie Träger), der Anwaltschaft, des Amtsgerichts, des Oberlandesgerichts, des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz und des Jugendamtes der Stadt Koblenz teil.

Es geht in diesem Arbeitskreis um einen fachspezifischen Gedankenaustausch, um die Weitergabe aktueller Informationen, um anonymisierte Fallbesprechungen, um die Diskussion methodischer Arbeitsansätze sowie insbesondere auch um eine Verbesserung der Vernetzung der Professionen in der Zusammenarbeit. Durch die Pandemiebedingungen konnte dieser große Arbeitskreis in den vergangenen drei Jahren nicht stattfinden. Eine Wiederaufnahme ist geplant.

Im Jahr 2022 fand nach der coronabedingten Pause wieder ein Treffen der Familienrichterinnen und Familienrichter am Amtsgericht Koblenz, Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamtes Koblenz sowie der Kreisverwaltung MYK statt. In diesem Rahmen wurde die Zusammenarbeit reflektiert und Informationen ausgetauscht. Diese Treffen sind ein wichtiger Baustein zur interdisziplinären Zusammenarbeit in diesem Bereich. Das letzte Treffen fand in den Räumen der Stadtverwaltung Koblenz im Dezember 2022 statt. Ein weiteres ist für 2023 geplant.

2.10 Jugendgerichtshilfe (Produkt 3631)



Quelle: GeDok/GePlan 087

Nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes und auf der Grundlage des § 52 SGB VIII wirkt das Jugendamt in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz in Form der Jugendgerichtshilfe mit. Dies geschieht durch Beratung, Begleitung und Betreuung von straffälligen Jugendlichen und jungen Volljährigen (14 bis 20 Jahre) sowie ihrer Familie vor, während und nach Ermittlungs- und Jugendstrafverfahren. Das Jugendamt bringt darüber hinaus die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Jugendgerichten ein und unterstützt die beteiligten Fachbehörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt der Beschuldigten. Erzieherische Hilfen, die im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens zustande kommen, sind durch die gesetzlichen Regelungen des § 36a SGB VIII in die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes gestellt worden.

Die Statistik der Jugendgerichtshilfe ist eine Eingangsstatistik, d.h. die von der Staatsanwaltschaft eingegangenen Verfahren sagen noch nichts über deren Ausgang aus. Daher sind die Jugendlichen und Heranwachsenden bis zur Verurteilung bzw. Einstellung des Verfahrens als „Tatverdächtige“ zu bezeichnen. Die Fallzahlen geben die Zahl der Verfahren, nicht die Zahl der Tatverdächtigen wieder.

Für das Berichtsjahr 2022 ist festzustellen, dass die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht angestiegen sind.

Haus des Jugendrechts

Die Kooperation der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen ergibt sich aus dem Auftrag des § 2 (1) JGG und dem § 1 (1) SGB VIII. Der Erziehungsgedanke und das Recht auf Förderung ziehen sich durch das gesamte Verfahren und berühren alle mit den einzelnen Verfahrensschritten befassten Institutionen und Professionen. Um dies zu erreichen, ist eine Kooperation der am Verfahren beteiligten Institutionen notwendig.

Ein wichtiger Baustein in der Arbeit der Jugendgerichtshilfe ist hierzu die Zusammenarbeit mit dem Haus des Jugendrechts, das im Herbst 2014 errichtet wurde. Staatsanwaltschaft, Polizei, Caritasverband, Jobcenter und Arbeitsagentur waren von Anfang an im Haus des Jugendrechts präsent. Mitte 2019 fand der Umzug der Jugendgerichtshilfe von den Büroräumen im Schängelcenter in das Haus des Jugendrechts statt. Nach nunmehr etwas über drei Jahren dieser räumlichen Zusammenfassung kann festgestellt werden, dass dieser Schritt aus fachlicher Sicht die bereits gute Zusammenarbeit weiterhin verbessert hat.

Im Jahr 2021 wurden von den Mitarbeitenden Flyer für die Jugendgerichtshilfe erstellt, die auch über die Polizei verteilt werden. Außerdem wurde die Homepage überarbeitet.

2.11 Adoptionsvermittlungen (Produkt 3631)

Fallzahlen im Zuständigkeitsbereich der GAV	2018	2019	2020	2021	2022
Bewerber - Beratung	13	12	12	11	14
Bewerber - Verfahren	1	-	-	-	2
Verwandtenadoption / Beratung	6	2	1	9	3
Adoptionspflege	-	-	-	2	-
Nachsorge einschließlich Berichterstattung	-	-	1	1	-
Fachliche Äußerung	2	2	3	7	6
Vormundschaft bei Adoption	-	-	-	-	-
Beschluss	2	3	4	10	6
Beratung abgebende Eltern					-

Quelle: Statistik der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Die Jugendämter der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der Städte Mayen, Andernach und Koblenz führen eine Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (GAV), die ihren Sitz in den Räumen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat. Dort ist eine Halbtagskraft auch für den Bereich der Stadt Koblenz tätig. Die GAV übernimmt alle kommunalen Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich einer Adoptionsvermittlungsstelle fallen:

- Information und Beratung interessierter Bürger und Bürgerinnen
- Überprüfung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern
- Beratung abgebender Eltern(teile)
- Vermittlung von Kindern zu geeigneten Adoptiveltern
- Begleitung des formalen Ablaufs eines Adoptionsverfahrens
- Beratung, Begleitung und Stellungnahmen bei Stiefkindadoptionen und Auslandsadoptionen
- Nachforschungen zu älteren Adoptionsverfahren.

Die Beteiligung des Jugendamtes in Adoptionsangelegenheiten ist durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Adoptionssachen sind dem Familiengericht zugeordnet. In Koblenz wird durch den Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) eine weitere anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle geführt.

2.12 Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften, Beurkundungen, Sorgeerklärungen (Produkt 3631)

2.12.1 Begriffsbestimmungen

Eine Ergänzungspflegschaft gem. § 1909 BGB wird auf Beschluss des Familiengerichtes für Teile der elterlichen Sorge eingerichtet, wenn das Kind ansonsten keinen gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) für diesen Bereich hätte:

- bei Ruhen von Teilen der elterlichen Sorge
- Teilentzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls gemäß §1666 BGB.

Die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt kraft Gesetzes immer ein, wenn die Mutter eines Kindes bei der Geburt noch minderjährig ist.

Die bestellte Amtsvormundschaft wird auf Beschluss des Familiengerichts eingerichtet, wenn das Kind ansonsten keine gesetzliche Vertreterin bzw. keinen gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigte bzw. Sorgeberechtigten) hätte:

- bei Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis (z.B. Inhaftierung, unbekannter Aufenthalt)
- Tod des sorgeberechtigten Elternteils bzw. der Eltern
- Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls gem. § 1666 BGB
- wenn der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist.

Beistandschaften werden auf Antrag eines allein erziehenden Elternteils beim Jugendamt eingerichtet und bedürfen keines gerichtlichen Beschlusses. Rechtsgrundlagen sind die §§ 55 und 56 SGB VIII sowie die §§ 1712 ff BGB. Beurkundungen werden beim Jugendamt im Rahmen des § 59 SGB VIII vorgenommen.

2.12.2 *Beistandschaften, Vaterschaftsfeststellungen und gerichtliche Klagen*

Neben den statistisch erfassten Beistandschaften nehmen die Mitarbeitenden gerade in der heutigen Zeit verstärkt auch eine Beratungstätigkeit in Unterhaltsangelegenheiten und Unterstützung bei der Umsetzung wahr. Die Beratung und Unterstützung wird fachlich auch als „kleine Beistandschaft“ bezeichnet. Damit wird deutlich, dass für diese Tätigkeit nahezu alle Kenntnisse des Beistandschaftsbereiches erforderlich sind, so dass beide Bereiche gleiche Wertigkeit genießen. Insbesondere erfolgt dies bei Eltern, die sich Klarheit über eine Anerkennung der Vaterschaft oder auch über unterhaltsrechtliche Fragen verschaffen möchten und sich selbst außergerichtlich einigen können und wollen. Aufgrund der Zunahme dieser Beratungstätigkeit werden seit 2014 alle Fälle im Fachverfahren dokumentiert.

Ab dem 01.01.2022 betragen die Mindestunterhaltsbeträge unter Abzug des hälftigen Kindergeldes von 109,50 €:

Geburt bis 5. Lebensjahr	286,50 €
6. bis 11. Lebensjahr	345,50 €
12. bis 17. Lebensjahr	423,50 €

Die realisierten Gelder werden teilweise mit dem gezahlten Unterhaltsvorschuss bzw. gezahlten Sozialleistungen verrechnet und entlasten damit den entsprechenden Haushalt. Darüber hinaus kommen noch Unterhaltszahlungen hinzu, die von den Beiständen realisiert und direkt vom Unterhaltsschuldner an das Kind geleistet werden.

Jahresverlaufszahlen im Rahmen der Beistandschaft

Fallart	Fallbestand 01.01.2022	Zugänge 2022	Fälle gesamt	Abgänge 2022	Fallbestand 31.12.2022
Beistandschaft	320	73	393	52	341
Beratung	1.374	429	1.803	22	1.781
Fremde Zuständigkeit	3	7	10	-	10
Pflegschaft	5	2	7	5	2
Gesamtergebnis	1.702	511	2.213	79	2.134

Im Rahmen ihrer Tätigkeit führen die Beistände auch Vaterschaftsfeststellungen und gerichtliche Verfahren durch.

Vaterschaftsfeststellungen ...	2018	2019	2020	2021	2022
gesamt	151	132	150	261	225
... durch freiwilliges Anerkenntnis	141	124	140	243	220
... durch gerichtliche Entscheidung	10	8	10	18	5
Gerichtliche Anträge gesamt	22	16	27	29	27
darunter Anträge ...					
... auf Feststellung der Vaterschaft	9	6	9	18	5
... Anfechtung der Vaterschaft	-	4	4	2	1
... in Unterhaltssachen	13	6	13	9	21
... auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Unterhaltssachen)	-	-	-	-	-
... Drittschuldnerklagen	-	-	1	-	-

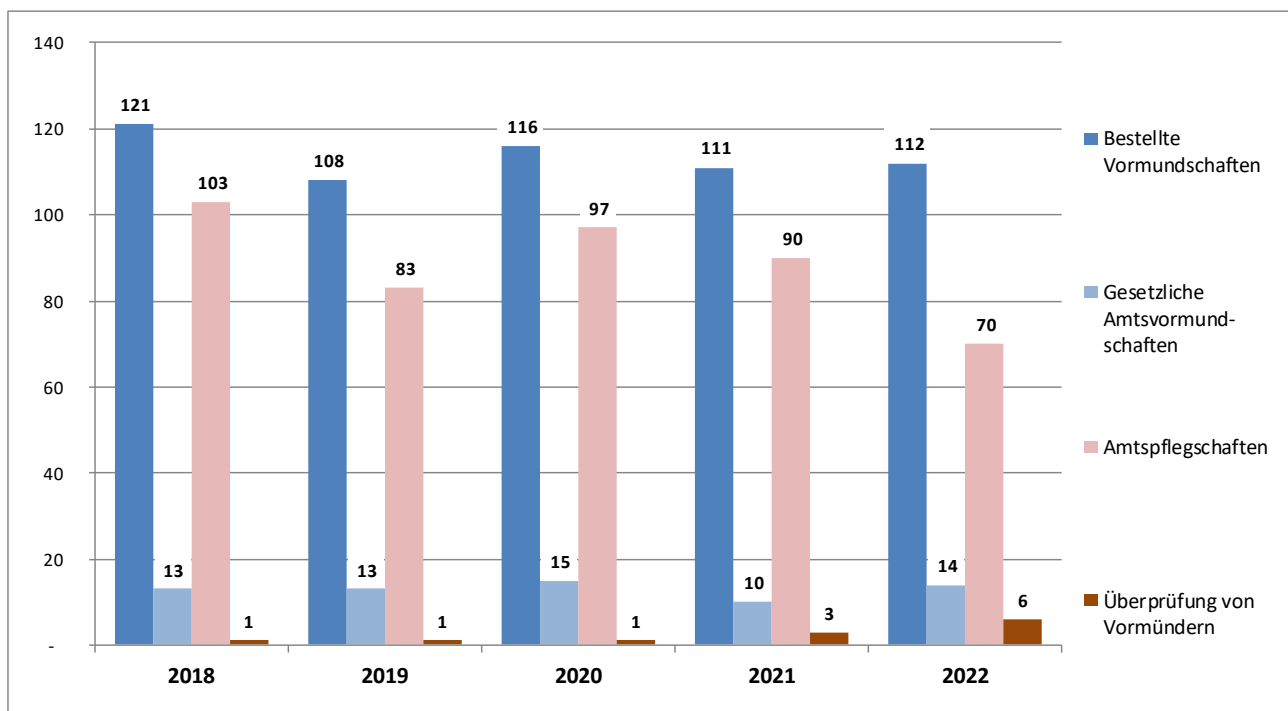
Quelle: Erhebung im Sachgebiet

2.12.3 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

Durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 wurden Maßregeln für die Führung von Pflegschaften und Amtsvormundschaften in den Jugendämtern gesetzlich verankert, welche mit der Reform zum 01.01.2023 ausgebaut wurden. So ist ein regelmäßiger persönlicher Kontakt des Vormunds/Pflegers vorgeschrieben, der in der Regel einmal monatlich in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden soll. Der Vormund hat darüber hinaus die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten und hierüber dem Familiengericht zu berichten. Dieses beaufsichtigt und überprüft die Einhaltung der persönlichen Kontakte. Die Fallzahl der Vormundschaften und Pflegschaften wird gesetzlich auf maximal 50 Fälle pro Vollzeitkraft begrenzt. Aus fachlicher Sicht ist die Obergrenze von 50 Fällen gem. §55 SGB VIII nicht im Sinne der Aufgaben eines Vormundes und der Bedürfnisse des Mündels. Der Gesetzgeber fordert mindestens einen Kontakt pro Monat zum Mündel.

Teilweise sind die Mündel weit weg in Einrichtungen untergebracht und die entsprechenden Wegezeiten enorm. Zudem ist festzustellen, dass die gerichtlichen Verfahren in Umfang und Intensität zunehmen und die Vormündinnen / Vormünder an den langwierigen Verhandlungen um das Sorgerecht teilnehmen müssen. Die bestehenden Problemlagen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Oft bestehen neben erzieherischen Defiziten auch psychische Erkrankungen beim Mündel oder beim Elternteil, die die Arbeit im Kontakt deutlich erschweren und wesentlich mehr Zeit investiert werden muss. Zudem hat die Dokumentationspflicht auch in diesem Bereich deutlich zugenommen. Vor diesen Hintergründen ist die Orientierung an einer Fallobergrenze von 40 Fällen

pro Vollzeitstelle für unser Jugendamt grundlegend. Diese Stellen sind mit sozialpädagogischen Fachkräften besetzt, die einerseits die rechtliche Vertretung der Mündel übernehmen und andererseits den persönlichen Kontakt mit den betreffenden Kindern und Jugendlichen und deren Umfeld aufrechterhalten.



Quelle: GeDok/GePlan 035

Seit dem Jahr 2019 ist zu erkennen, dass die Fallzahlen relativ konstant geblieben sind. Lediglich die Überprüfung von Vormündern ist in 2022 leicht gestiegen, während die Amtspflegschaften gesunken sind.

2.12.4 Sorgerecht

Die Reform im Bereich der elterlichen Sorge trat am 19.05.2013 in Kraft. Ziel der Neuregelung des Sorgerechts ist es, unverheirateten Vätern den Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder zu erleichtern. Bisher hatten unverheiratete Väter keine Möglichkeit, gegen den Willen der Mutter ein gemeinsames Sorgerecht durchzusetzen.

Nach dem neuen Leitbild des Gesetzes sollen grundsätzlich beide Eltern die Sorge gemeinsam tragen, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Künftig kann der Vater die Mitsorge in einem beschleunigten und ggf. vereinfachten Verfahren dann erlangen, wenn die Mutter sich zu dem Antrag nicht äußert oder lediglich Gründe vorträgt, die erkennbar nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben, und dem Gericht auch sonst keine kindeswohlrelevanten Gründe bekannt sind. Das Kindeswohl steht dabei stets im Mittelpunkt.

2.12.5 Beurkundungen und Sorgerechtserklärungen, Sorgerechtsregister

Im Juli 2016 wurden die Beurkundungen, die Sorgerechtserklärungen und das Führen des Sorgerechtsregisters von den Beistandschaften abgetrennt.

Seither werden diese Tätigkeiten mit einem Stellenanteil von 0,5 Stellen weiterhin im Sachgebiet „Wirtschaftliche Leistungen der Kinder-Jugend- und Familienhilfe“ ausgeführt.

Beurkundungen ...	2018	2019	2020	2021	2022
... gesamt	288	282	286	378	366
<i>darunter*...</i>					
<i>...Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung</i>	-	-	-	-	-
<i>Vaterschaftsanerkennung</i>	8	12	10	12	12
<i>Unterhaltsverpflichtung</i>	42	43	49	54	63
<i>Abänderung eines Titels</i>	12	8	5	13	9
<i>Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung</i>	6	11	9	9	17
<i>Sorgeerklärung</i>	91	92	73	68	77
<i>Vaterschaftsanerkenntnis mit Zustimmungserklärung</i>	129	116	140	222	188

Quelle: GeDok/GePlan 129, Zuordnungen im Sachgebiet
* Mehrfachnennungen möglich

2.13 Wirtschaftliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

2.13.1 Wirtschaftliche Jugendhilfe (Produkt 3631)

Der Sachbereich wirtschaftliche Jugendhilfe ist zuständig für die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, der Kostenerstattung zwischen den Jugendhilfeträgern, der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinder und Jugendlichen, Volljährigen, Ehegatten und Lebenspartnerinnen bzw. -partner der jungen Menschen und der Eltern, sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge durch Leistungsbescheid und die Geltendmachung von Ersatzleistungen. Weiterhin erfolgen von hier aus die Kostenübernahmeerklärungen an die Einrichtungen und Bescheiderteilungen an Eltern bzw. Sorgeberechtigte sowie die Zahlungen der monatlichen Entgelte, Kosten der Betreuungen und Pflegegelder.

Im Bereich der Jugendhilfe gelten besondere Regelungen bezüglich der örtlichen Zuständigkeit. Anknüpfungspunkt bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit ist in der Regel der „gewöhnliche Aufenthalt“ der Eltern/Elternteile. Die örtliche Zuständigkeit und damit auch die Verpflichtung, die Kosten

zu tragen, kann jedoch jederzeit wechseln, wenn sich die für die Zuständigkeit maßgeblichen Umstände (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt, Personensorge) ändern. Durch diese Regelungen werden Jugendämter ggf. für Fälle zuständig, obwohl die Eltern nicht in deren Zuständigkeitsbereich wohnen oder gewohnt haben. Folglich hängt von der Zuständigkeit auch der mitunter erhebliche finanzielle Aufwand für die Gewährung von Jugendhilfen (insbesondere stationärer Hilfen) ab. Durch die Sonderzuständigkeit für die auf Dauer angelegten Vollzeitpflegefälle führen Jugendämter oftmals Fälle nur aufgrund der Tatsache, dass die Pflegefamilien in deren Bereich wohnen. Zum Ausgleich derartiger Kostenverlagerungen wurden die §§ 89 bis 89h SGB VIII im Gesetz aufgenommen. Sie gewähren in derartigen Fällen dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber anderen Jugendämtern oder dem überörtlichen Jugendhilfeträger. Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht, so wird auch - neben dem Kostenbeitrag aus dem Einkommen – das Kindergeld von dem kindergeldberechtigten Elternteil gefordert. Die Höhe des darüber hinaus zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach der Kostenbeitragsverordnung. Daneben werden auch zweckgleiche Leistungen, wie z.B. Waisenrenten oder BAB/BaföG, während einer stationären laufenden Jugendhilfemaßnahme vereinnahmt. Die Kostenerstattung des Landes als überörtlicher Jugendhilfeträger nach § 26 AGKJHG betrug 2022 (Basisjahr 2021) 8,454 %.

Den Gesamtausgaben von 20.797.419 € - davon erstattungsfähige Leistungen 1.689.083 € (inkl. Leistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige) - stehen folgende Einnahmen gegenüber:

Erstattung Jugendhilfe durch das Land	1.486.726 €
Erstattung Jugendhilfe durch das Land in Einzelfällen	166.212 €
Erstattung Jugendhilfe anderer Jugendämter	1.051.571 €
Erstattung Jugendhilfe anderer Jugendämter für junge Volljährige	9.165 €
Kostenbeiträge / Leistungen von Sozialleistungsträgern	602.993 €
Erstattungen gesamt	3.316.667 €

Quelle: Fachverfahren GeDok/ Mach

Für unbegleitete ausländische Minderjährige wurden im Jahr 2022 insgesamt Leistungen mit einem Kostenvolumen von 879.650 € erbracht, die grundsätzlich zu 100 % vom Land erstattet werden.

2.13.2 Pflegegeld

In seiner Sitzung am 26.09.2022 hat der Landesjugendhilfeausschuss die Übernahme der erweiterten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschbeträge, einschließlich der Erstattungsbeträge nach § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII, in der Vollzeitpflege beschlossen. Die Festsetzung folgender Beträge gilt seit dem 01.11. 2022 wie folgt:

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)				
für Kinder im Alter von:	0 bis 6 Jahre	6 bis 12 Jahre	12 bis 18 Jahre	18 Jahre u. älter
Kosten für Sachaufwand	592 €	726 €	851 €	851 €
Kosten für Pflege und Erziehung	255 €	255 €	255 €	255 €
summierter Höchstbetrag	847 €	981 €	1.106 €	1.106 €

Zusätzlich zu übernehmen sind bei nachgewiesenen Aufwendungen die Pauschalbeträge zu einer Unfallversicherung (maximal 175,78 € pro Jahr) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Leistungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Höhe des zu leistenden Pauschalbetrages für die Alterssicherung orientiert sich an dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, so dass im Rahmen des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ein Betrag in Höhe von 42,53 € pro Monat übernommen werden kann.

2.13.3 Leistungen zum Unterhalt junger Menschen in Einrichtungen

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) wurde vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung/Landesjugendamt zuletzt am 05.07.2021 festgelegt und beträgt seit dem 01.10.2021:

Monatlicher Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Alter	Betrag	Alter	Betrag	Alter	Betrag
im 5. Lebensjahr (4 Jahre)	5,50 €	im 10. Lebensjahr (9 Jahre)	17,40 €	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	49,90 €
im 6. Lebensjahr (5 Jahre)	7,60 €	im 11. Lebensjahr (10 Jahre)	23,90 €	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	54,30 €
im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	12,70 €	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	26,50 €	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	58,30 €
im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	14,50 €	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	31,10 €	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	63,50 €
im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	16,10 €	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	37,20 €	als Volljährige	70,10 €

Darüber hinaus haben Jugendliche und junge Volljährige, die nach neun Schuljahren

- eine Schule weiter besuchen,
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen oder
- eine Aufwandsentschädigung aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres, Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbarer Maßnahmen erhalten oder
- Einkommen aus Ausbildungs- und Arbeitsvergütung erzielen,

Anspruch auf einen erhöhten Barbetrag zur persönlichen Verfügung, und zwar von:

Erhöhter Barbetrag

Alter	Betrag	Alter	Betrag
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	64,80 €	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	90,90 €
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	78,40 €	als Volljährige	115,90 €

2.13.4 Unterhaltsvorschuss (Produkt 3411).

Alleinerziehende erziehen ihre Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (18. Geburtstag) können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind, oder diese durch den Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen vermieden werden kann, oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 € brutto verdient.

Die Unterhaltsvorschussbeträge betragen 2022 (Mindestunterhalt abzüglich Kindergeld für ein erstes Kind):

- für Kinder bis unter 6 Jahren 177 € monatlich
- für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren 236 € monatlich
- für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren 314 € monatlich

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Seit der Gesetzesänderung im Jahr 2017 werden die Kosten vom Bund i.H.v. 40 % getragen. Land und Kommune teilen sich den verbleibenden Anteil je zur Hälfte (also je 30 %).

Leistungen im Bereich Unterhaltsvorschuss	2018	2019	2020	2021	2022
Fallzahlen im Jahresverlauf	1.596	1.679 ²	1.635 ³	1.634 ⁴	1.625 ⁵
Unterhaltsvorschussleistungen ¹	3.569.784 €	3.361.805 €	3.706.253 €	4.079.181 €	4.144.472 €
... davon Stadt Koblenz	1.070.935 €	1.008.542 €	1.111.876 €	1.223.754 €	1.243.341 €

Quelle: Fachverfahren GeDok und Mach

¹ Unterhaltsvorschussleistungen, die mit dem Land abgerechnet wurden

² laufende Fälle zum 31.12.2019 (1.348) + im laufenden Jahr eingestellte Fälle (331)

³ laufende Fälle zum 31.12.2020 (1.370) + im laufenden Jahr eingestellte Fälle (265)

⁴ laufende Fälle zum 31.12.2021 (1.424) + im laufenden Jahr eingestellte Fälle (210)

⁵ laufende Fälle zum 31.12.2022 (1.361) + im laufenden Jahr eingestellte Fälle (264)

2.13.5 Elterngeld

Das Elterngeld gehört zu den Familienleistungen in Deutschland, die von der Bevölkerung am meisten geschätzt werden. Es sichert die wirtschaftliche Existenz der Familien und hilft Vätern und Müttern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Elterngeld gibt es in den Varianten Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus - diese können miteinander kombiniert werden. Auch getrenntlebenden Elternteilen und Alleinerziehenden steht das Elterngeld zur Verfügung.

Basiselterngeld

Das Elterngeld fängt fehlendes Einkommen auf, wenn Eltern nach der Geburt ihres Kind ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken. Den Eltern stehen gemeinsam insgesamt 14 Monate Basiselterngeld zu, wenn sich beide an der Betreuung beteiligen und den Eltern dadurch Einkommen wegfällt. Sie können die Monate frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Alleinerziehende können unter bestimmten Voraussetzungen 14 Monate beanspruchen. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1.800 €. Eine Teilzeittätigkeit mit bis zu 30 Wochenstunden (für Geburten ab 01.09.2021 Erhöhung auf 32 Wochenstunden) ist auch während des Elterngeldbezuges möglich.

ElterngeldPlus für ab dem 01.07.2015 geborene Kinder

Das ElterngeldPlus stärkt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und erkennt insbesondere die Pläne derjenigen an, die schon während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. ElterngeldPlus können Eltern doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld: Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten ElterngeldPlus. Wenn Eltern nach der Geburt nicht arbeiten, ist das ElterngeldPlus halb so hoch wie das Basiselterngeld. Wenn Sie nach der Geburt in Teilzeit arbeiten möchten, wirkt sich der Hinzuverdienst im Einzelfall auf die Höhe des Elterngeldes nicht aus.

Partnerschaftsbonus

Es können vier zusätzliche ElterngeldPlus - Monate (für Geburten ab 01.09.2021 mindestens zwei und höchstens 4 zusätzliche ElterngeldPlus-Monate) für beide Elternteile anerkannt werden, wenn beide gleichzeitig in vier aufeinander folgenden Monaten mindestens 25 und höchstens 30 Wochenstunden (für Geburten ab 01.09.2021 Änderung mindestens 24 und höchstens 32 Wochenstunden) arbeiten. In gleicher Weise werden auch Alleinerziehende gefördert.

Zum 01.09.2021 ist eine neue Elterngeldreform in Kraft getreten. Es gelten u.a. folgende Neuerungen für Kinder, die ab dem 01.09.2021 geboren wurden:

- Eltern, deren Kinder mindestens sechs Wochen zu früh geboren werden, bekommen jeweils einen Monat mehr Elterngeld, um auf Entwicklungsverzögerungen reagieren zu können.

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Elternzeit haben grundsätzlich Anspruch auf eine Teilzeittätigkeit. Die Anzahl möglicher Wochenstunden wurde von 30 auf 32 Wochenstunden erhöht.
- Die Regeln für den Partnerbonus wurden vereinfacht. Diesen erhalten Paare, wenn beide die Kinderbetreuung aufteilen und eine bestimmte Anzahl von Stunden in Teilzeit arbeiten. Wer zwischen 24 und 32 Wochenstunden in Teilzeit arbeitet und gemeinschaftlich für die Betreuung von Kleinst- und kleinen Kindern sorgt, hat Anspruch darauf.
- Künftig haben Paare ab einem Verdienst von 300.000 € Jahreseinkommen keinen Anspruch. Für Alleinerziehende liegt die Grenze bei 250.000 €.

Fallzahlen Elterngeld 2022	
Eingereichte Anträge auf Elterngeld	1534
darunter bewilligte	1410
Antragsteller Mutter	951
Antragsteller Vater	459
Bewilligte Mindestbeträge	394
Antragsteller Mutter	351
Antragsteller Vater	43
Bewilligte Höchstbeträge	281
Antragsteller Mutter	134
Antragsteller Vater	147
Erteilte Bescheide unter Vorbehalt	237
Aufgelöste Vorbehalte (endg. Bescheide)	258

Quelle: Fachverfahren „elina“

3 Planungsarbeiten

3.1 Jugendhilfeplanung (Produkt 3641)

3.1.1 Kindertagesstätten-Bedarfsplanung

Zum zweiten Mal wurde die Kita-Bedarfsplanung auf der Grundlage des reformierten Kindertagesstätten-Gesetzes des Landes Rheinland-Pfalz erstellt und am 07.12.2022 im Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Auch das noch in der vergangenen Legislaturperiode des Bundestags beschlossene und im Oktober 2021 ausgefertigte Ganztagsförderungs-Gesetz, das einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/27 einführt, spielt bei der Erstellung des aktuellen Kita-Bedarfsplans bereits eine wesentliche Rolle. So wurde im Juni 2022 eine Elternbefragung an den Koblenzer Kitas durchgeführt, um die zukünftige Bedarfslage frühzeitig abschätzen zu können.

Der Kita-Bedarfsplan umfasst drei Teile: Der erste Teil legt die Grundzüge für die Bedarfsplanung dar und macht generelle Aussagen zum Bestand und Bedarf an Kindertagesstätten-Plätzen in der Stadt Koblenz insgesamt wie auch in einzelnen Planungsbezirken. Dabei wird auch die unterschiedliche Bedarfssituation für die verschiedenen Altersgruppen - unter 2-jährige, 2-jährige Kinder bis zum Schuleintritt und Schulkinder - betrachtet und vergleichend dargestellt. In Teil 2 wird der aktuelle Bestand an Kita-Plätzen für jede Einrichtung abgebildet und dabei wiederum nach den drei Altersgruppen unterschieden. Im dritten Teil werden schließlich die erforderlichen Maßnahmen beschrieben, die zur Umsetzung der Rechtsansprüche an den einzelnen Kita-Standorten noch zu ergreifen sind.

Neben einer Beschleunigung des Ausbaus des Kita-Angebots geht es aber auch um die qualitative Verbesserung an vielen Kitas, damit den Kindern dort eine durchgehende 7-stündige Betreuung mit einem Mittagessen angeboten werden kann. Die hierzu erforderlichen Einzel-Maßnahmen werden im Laufe des kommenden Jahres kostenmäßig beziffert und sind dann im Einzelnen erneut im Jugendhilfeausschuss und Stadtrat zu beschließen.

Darüber hinaus ist als verbindliches Ergebnis der Kita-Bedarfsplanung bereits ein ganzes Bündel an Maßnahmen für die Erweiterung und teilweise den Neubau von Kitas in Koblenz zum Teil schon seit Jahren beschlossen worden. Nach dessen Umsetzung wird sich das Angebot für Kita-Kinder in Koblenz noch einmal deutlich verbessern.

Weitere Kita-Ausbauplanung nach Verpflegungsangebot (ab dem Jahr 2023)

Altersbereich	außerhalb der Kita	Lunchpaket	Warmes Mittagessen	Plätze gesamt
unter 2 Jahre	-		78	78
über 2 Jahre	-	16	421	437
Schulkinder	-		26	26
gesamt	-	16	525	541

Quelle: Stabsstelle Jugendhilfeplanung, Datenbank Kindertagesstätten in Koblenz

Der aktuelle Kita-Bedarfsplan kann auf der Internetseite der Stadt Koblenz abgerufen werden: www.koblenz.de/leben-in-koblenz/familie/kindertagesbetreuung/kindertagesstaetten/kita-bedarfsplanung/.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung (AG TaB), für die die Federführung bei der Jugendhilfeplanung liegt, hat sich im Jahr 2022 eine unter-AG zum Thema „Inklusive Kita-Arbeit“ gebildet. Diese hat zum Auftrag, die noch bestehende, aber durch das KiTa-Gesetz des Landes überarbeitungsbedürftig gewordene Arbeitshilfe „Integrationshilfe in Kindertagesstätten“ im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen wie auch die fachlichen Anforderungen neu zu formulieren. Hierbei wirken die kommunale Kita-Fachberatung und Jugendhilfeplanung zusammen.

3.1.2 Kita-Monitoring

Zum Stichtag Dezember 2021 wurde eine zusätzliche Kita-Belegungsstatistik erstellt, ausgewertet und den Kita-Trägern im 1. Quartal 2022 vorgestellt. Die Ergebnisse wurden mit Hilfe der neu eingeführten Datenvisualisierung in Tableau dargestellt. Diese zusätzliche Auswertung diente dem zeitnahen Einblick in die Kita-Belegungsdaten mit Umstellung auf das KiTaG.

Regulär wurde die Kita-Belegungsstatistik zum jährlichen Stichtag im März durchgeführt, ausgewertet und vorgestellt.

Zusätzlich konnte für das gesamte Kita-Jahr 2021/2022 ein monatliches Monitoring mit neu zur Verfügung stehenden Belegungsdaten, die Aufschluss über die tatsächliche Belegung nach Alter geben, aus Little Bird erstellt werden. So können nun zum Ende eines Monats die aktuellen Belegungsdaten aller Kitas intern eingesehen werden. Mitarbeitende, die mit diesen Daten arbeiten, haben zur Verwendung der Daten eine Schulung erhalten. Erstmals wurde aus diesen Daten ein Jahresbericht mit Hinblick auf die zu erfüllenden Belegungsquoten des KiTaG erstellt.

Eine Schnittstelle zwischen Little Bird und dem Landesprogramm KiDz konnte bislang nicht hergestellt werden. Eine Umsetzung seitens Little Bird steht weiterhin aus. Die Dateneingabe in KiDz muss daher zurzeit manuell erfolgen. Betriebserlaubnisse werden weiterhin über KiDz beantragt, geprüft und freigegeben.

Im 3. Quartal 2021 wurde eine Bedarfsabfrage im Hortbereich in dem Stadtteil Goldgrube durchgeführt und im 1. Quartal 2022 ausgewertet und vorgestellt. Weitere Schritte werden im 1. Quartal 2023 hinsichtlich aktueller Belegungsdaten besprochen.

Im Zuge des beschlossenen Ganztagsförderungs-Gesetzes wurde im 2. Quartal 2022 in Zusammenarbeit mit der Fachdienststelle "Kommunalstatistik und Stadtforschung" eine Kita-weite Umfrage durchgeführt (s.o.). Die Ergebnisse wurden anschließend den Kita-Trägern und dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Eine weitere Umfrage soll im Jahr 2024 einen besseren Einblick in die Bedarfe der Eltern geben.

3.1.3 Berichtswesen in der offenen und mobilen Jugendarbeit

Da die Jugendtreffs und Jugendhäuser im Jahr 2022 wieder geöffnet waren, konnten auch die Besucherzählungen für die vereinbarten jährlichen vier Erhebungszeiträume wiederaufgenommen werden. Das Ergebnis lag bei Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vor.

In der Arbeitsgemeinschaft offene und mobile Jugendarbeit, für die die Federführung bei der Sachbereichsleitung im Jugendamt liegt, wurde neben einer ausführlichen Diskussion über die fortzuschreibende Bestandsaufnahme auch über Möglichkeiten einer aktualisierten Bedarfsermittlung für das Aufgabenfeld insgesamt gesprochen. Hierzu wird im Frühjahr 2023 eine „Zukunftswerkstatt“ bzw. ein Workshop mit der AG durchgeführt.

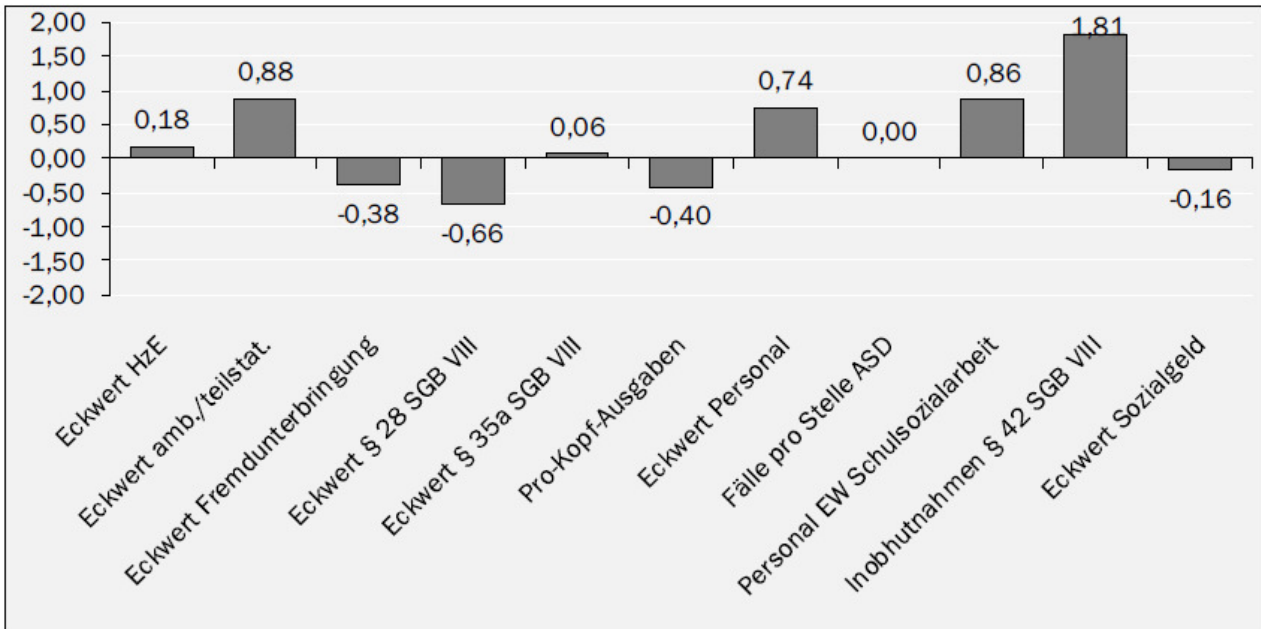
3.1.4 Einzelfallbezogene Hilfen des Jugendamts

Wie alljährlich wurden auch im Frühjahr 2022 die einzelnen Daten für das landesweite Berichtswesen an das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ISM) übermittelt. Das ISM stellt den Jugendämtern seinerseits umfangreiche Berichte zur Entwicklung der Fall- und Kostendaten im landesweiten Kontext zur Verfügung. Trotz hoher Fallzahlen - insbesondere in den ambulanten Hilfen und bei den Interventionen zum Kinderschutz - stand die Stadt Koblenz im Berichtsjahr 2021 kostenmäßig bei den erzieherischen Hilfen im interkommunalen Vergleich noch relativ günstig da, wenn auch mit abnehmender Tendenz.

Der Stelleninhaber für die Jugendhilfeplanung arbeitet zudem im Bedarfsfall in einer Arbeitsgruppe beim ISM mit, die sich mit den Datenstrukturen für die jährliche Erhebung zum landesweiten Berichtswesen befasst. Auch für das amtsinterne Berichtswesen (Monitoring) über die Entwicklung von Hilfen und Kosten im Bereich des Kommunalen Sozialdienstes/der wirtschaftlichen Jugendhilfe zeichnet die Jugendhilfeplanung federführend verantwortlich.

Seit 2015 ist der Personenkreis, der sich bislang aus den Leitungskräften des Jugendamts für den KSD bzw. die WJH zusammensetzte, um die Controllerin bzw. den Controller des Amtes für Personal und Organisation für den Bereich Jugend und Soziales erweitert worden. In diesem Rahmen wurden und werden auch die Daten aus dem ISM betrachtet und kommentiert.

Standardisierte Kennzahlen zu den Hilfen zur Erziehung (Eckwerte, Ausgaben), Eingliederungshilfen, Personal und zur Soziostruktur in der kreisfreien Stadt Koblenz im Jahr 2020



Quelle: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) e.V.: Datenprofil für die Stadt Koblenz 2021, S. 113

Des Weiteren analysiert die Jugendhilfeplanung jährlich die Fallzahlenentwicklung im Allgemeinen Sozialdienst und in den Jugendgerichtshilfen auf kleinräumiger Ebene. Zusammen mit so genannten „Belastungsindikatoren“ für die Sozialräume dienen diese als Grundlage für eine Fortschreibung der Bezirksaufteilung, sowohl für die Regionalteams insgesamt wie auch für die einzelnen ASD-Bezirke und für die Jugendgerichtshelferinnen und -helfer.

Zum landesweiten Berichtswesen gehört ferner die Übermittlung der einzelfallbezogenen Daten bzgl. Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII an das ISM, da auch diese Daten dort im überörtlichen Kontext ausgewertet werden.

Auch die Zahl der Fälle, in denen das Jugendamt aufgrund einer Mitteilung des Gesundheitsamts wegen einer möglicherweise nicht wahrgenommenen Vorsorgeuntersuchung tätig geworden ist, ist jährlich an das ISM im Rahmen des landesweiten Berichtswesens zu übermitteln.

3.1.5 Organisatorische Einbindung der Jugendhilfeplanung im Jahr 2022

- Mitarbeit an der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung, u.a. bei der Aktualisierung der Arbeitshilfe zur kommunalen Jugendhilfeplanung
- Mitwirkung in der Arbeitsgruppe der Jugendhilfeplaner beim Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) e.V. zur Begleitung des landesweiten Berichtswesens über die Hilfen zur Erziehung

- Mitwirkung in der Fachgruppe „Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung des KJSG“ beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)
- Teilnahme am Jugendhilfeausschuss und dessen Arbeitsgruppen (u.a. Federführung der AG Jugendhilfeplanung gem. § 4 Abs.1 AGKJHG, Teilnahme an der AG Kita und der AG Spielflächen des JHA) sowie an Sitzungen des Sozialausschusses
- Federführung für die Arbeitsgemeinschaften „Kindertagesbetreuung (TaB)“, deren UAGs „Elternbefragung“ und „Inklusive Kita-Arbeit“ sowie für die Arbeitsgemeinschaft „Erziehungshilfen“ und deren UAG „Insoweit erfahrene Fachkräfte gem. § 8a“ (jeweils auf Grundlage von § 78 SGB VIII)
- Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „offene und mobile Jugendarbeit“ in Koblenz (nach § 78 SGB VIII)
- Mitarbeit in der Steuerungsgruppe des Koblenzer „Netzwerks Kindeswohl“ und in der Arbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen (nach § 78 SGB VIII)
- Mitarbeit und stellvertretender Projektkoordinator für das Landesprojekt „Gemeindeschwester^{Plus}“ im Gebiet der Stadt Koblenz
- Mitwirkung im Arbeitskreis Wohnungslosenhilfe sowie bei der Vorbereitung einer Erhebung zur Wohnungslosigkeit in Koblenz
- Mitarbeit in der Steuerungsgruppe zur Kommunalen Teilhabeplanung der Stadt Koblenz und des Kreises Mayen-Koblenz
- Koordination der Aufgaben in der amtsinternen Stabsstelle Planung und Programme
- Federführung für und Weiterentwicklung des verwaltungsinternen Monitorings zu Hilfen zur Erziehung und sonstigen KSD-Hilfen
- Mitarbeit in der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe „Sozialcontrolling“
- Beratung von und Gespräche mit freien Trägern der Jugendhilfe zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Konzepten
- Beteiligung an der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung (Anregungen und Stellungnahmen für das Jugendamt als Träger öffentlicher Belange nach dem BauGB)
- Berücksichtigung familienbezogener Infrastruktur bei Bauvorhaben, insbesondere bei den anstehenden Konversionsvorhaben
- Mitwirkung an der AG Bevölkerungsprognose der Stadt Koblenz in Federführung der Fachdienststelle für Kommunalstatistik und Stadtforschung
- Mitarbeit in der AG Bürgerpanel der Fachdienststelle für Kommunalstatistik und Stadtforschung

3.2 Sozialplanung

Die Arbeitsbereiche Kommunale Teilhabeplanung, Pflegestrukturplanung, Wohnungslosenhilfe und die Akquise von Fördermitteln waren die Kernaufgaben in der Sozialplanung im Jahr 2022. Der Schwerpunkt lag in der Federführung für den Arbeitskreis Wohnungslosenhilfe mit dem Aufbau, der Auswertung und der Weiterentwicklung des Datenmonitorings für diesen Planungsbereich.

3.2.1 Kommunale Teilhabeplanung für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz

Anlass und Grundlage der kommunalen Teilhabeplanung bildet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bürgerinnen und Bürger sollen aufgrund ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden und gleichermaßen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Leitziel der kommunalen Teilhabeplanung ist die Erhaltung und Förderung der Teilhabe von Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und in der Stadt Koblenz. Die ursprünglich geplante Öffnung des Themenfeldes „Inklusion“ für einen größeren Interessentenkreis und die Weiterentwicklung des Kommunalen Aktionsplans im Rahmen eines Inklusionsgesprächs konnte pandemiebedingt nicht umgesetzt werden.

Im Jahr 2022 konnte jedoch die planerische Grundlage für die gemeinsame Fortführung der Kommunalen Aktionsplans mit dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne im Jahr 2023 gelegt werden.

3.2.2 Pflegestrukturplanung

Schwerpunkte der Pflegestrukturplanung bildeten auch im Jahr 2022 Maßnahmen zur Unterstützung von Hochbetagten, um deren Versorgung sicher zu stellen. Im Rahmen des Landesmodellprojektes „Gemeindeschwester^{plus}“ konnten viele Hochbetagte erfolgreich unterstützt werden. Das Landesmodellprojekt konnte in 2022 um eine halbe Stelle weiter ausgebaut werden. Das Angebot für hochbetagte Menschen ohne Pflegegrad ist nun sowohl in den Stadtteilen Goldgrube und Karthause-Flugfeld, als auch in den Stadtteilen Südliche Vorstadt und Oberwerth verfügbar. Anstellungsträger für die Fachkraft im Modellprojekt ist weiterhin das DRK Mittelrhein, die Projektverantwortung liegt für die Stadt Koblenz wie bisher bei der Sozialplanung. Das Modellprojekt „Gemeindeschwester^{plus}“ hat sich als krisenfest und wirksam erwiesen. Gemeinsam mit der neuen Fachkraft im Landesmodellprojekt und dem Quartiersbüro der AWO konnte das präventive Angebot BediKK (Bewegung in die kleinen Kommunen) in Koblenz umgesetzt werden. Diese Art der sozialräumlich orientierten Arbeit bietet die Möglichkeit gemeinsam mit der Zielgruppe präventive Gesundheitsangebote zu entwickeln, die dann vor Ort umgesetzt werden können. Gefühle von Einsamkeit, die in Zeiten der Pandemie bei vielen Hochbetagten zusätzlich verstärkt wurden,

konnten durch regelmäßige Gespräche am Telefon oder durch Herstellung von Telefonkontakten zu anderen Hochbetagten und gemeinsame Spaziergänge gemildert werden.

Der Ausbau des Pflegemonitorings und die Auswertung der Daten in Zusammenarbeit mit der Fachdienststelle für Kommunalstatistik und Stadtforschung bildeten wie bereits in den vergangenen Jahren ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld der Pflegestrukturplanung.

3.2.3 Arbeitskreis Wohnungslosenhilfe

Im Sozialausschuss wurden 2022 die Ergebnisse des ersten Datenmonitorings zur Wohnungslosenhilfe in Koblenz vorgestellt. Im Anschluss wurden die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Datenmonitoring in einer Expertenrunde bewertet. Diese bestand aus Fachkräften der Wohnungslosenhilfe und Verwaltungskräften. Aus der gemeinsamen Bewertung heraus sind Ziele und Maßnahmen entwickelt und mit Prioritäten versehen worden. An der Umsetzung dieser Ziele wird im Jahr 2023 weitergearbeitet. Im ersten Schritt soll es um das Thema „Schutzräume“ gehen.

Zudem wurde das Gesamtkonzept „Wohnungslosenhilfe in der Stadt Koblenz - Teil 1: Bestandsanalyse“ durch Abteilung II aktualisiert.

3.2.4 Akquise von Fördermitteln

Die Akquise von Fördermitteln ist eine Möglichkeit, trotz enger Spielräume in den kommunalen Haushalten vielversprechende Projekte auszubauen oder neue Ideen zur Unterstützung benachteiligter Bevölkerungsgruppen umzusetzen. Daher blieb diese Aufgabe im Rahmen der Sozialplanung auch im Jahr 2022 weiterhin wichtig. Verschiedene freie Träger wurden mit Stellungnahmen bei der Akquise von Fördermitteln erfolgreich unterstützt, wie z.B. „Housing First“ und die Erweiterung des Modellprojektes „Gemeindeschwester^{plus}“.

3.2.5 Netzwerkprojekte der Sozialplanung

Netzwerkarbeit bildet im Rahmen der Sozialplanung eine wichtige Grundlage für die zielorientierte trägerübergreifende Umsetzung von Projekten in der Stadt Koblenz. 2022 war die Zusammenarbeit mit folgenden Netzwerkpartnern besonders intensiv:

- Im Rahmen der „Lokalen Allianz für Menschen mit Demenz“ unter Federführung des Mehrgenerationenhauses und im Arbeitskreis „Vorstadt lernt Demenz“ werden trägerübergreifend Projekte, Hilfs- und Beratungsangebote für Menschen mit Demenz und deren Angehörige geplant und gemeinsam umgesetzt.

- Durch die Beteiligung am bundesweiten Projekt „Engagierte Stadt“ beschäftigt sich die Bürgerstiftung Koblenz mit neuen Zugängen für die Gewinnung von freiwillig engagierten Menschen in Koblenz. Das Pilotprojekt der Stadtverwaltung „Berufsende in Sicht“ soll den Zielen der Dachmarke „Engagierte Stadt“ mehr Bekanntheit verleihen und wird. Beschäftigte der Stadtverwaltung Koblenz, die in den kommenden Jahren in Rente bzw. in Pension gehen, werden in diesem Projekt zu Möglichkeiten der Freiwilligenarbeit in Koblenz beraten und auf Wunsch an ein Schnupperengagement vermittelt. Das Projekt konnte im Jahr 2022 zum ersten Mal umgesetzt werden und wird in Zukunft regelmäßig als Angebot in das städtische Fortbildungsprogramm aufgenommen.
- Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestrukturplanung zum Thema des landeseinheitlichen Datenmonitoring in der Pflege.
- Koordination der Fachgruppe der Projektverantwortliche nördliche Rheinland-Pfalz im Modellprojekt „Gemeindeschwester^{plus}“.

3.3 Sozialberichterstattung

So wie im Vorjahr hat auch im Kalenderjahr 2022 insbesondere die Fortschreibung des Monitorings zur sozialen Situation eine große Rolle in der Sozialberichterstattung gespielt. Das Monitoring wurde um einen Themenkomplex erweitert und entsprechend auf einem zusätzlichen Datenblatt, einem sogenannten Dashboard, visualisiert. Das Modul rund um die Haushalte in Koblenz wurde um das Thema „Haushalte mit Migrationshintergrund“ erweitert. Die Daten und Erkenntnisse wurden im September 2022 dem Sozialausschuss vorgestellt.

Für das sozialamtsinterne Monitoring wertet die Fachstelle für Sozialberichterstattung verschiedene Leistungen der Abteilungen II und III aus. Die erhobenen Daten wurden in den Sitzungen der AG Monitoring mit den Abteilungsleitungen der beiden Abteilungen, der Sachgebietsleitung der Rechnungsstelle sowie der Sozialcontrollerin des Amtes besprochen und fanden anschließend Berücksichtigung in den Controllingberichten für die Dezernatsleitung.

Quartalsweise werden seit 2022 nun auch die Daten nach §10 AGSGB IX an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung übermittelt, welches die Daten nutzt, um für das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Berichte zu erstellen.

3.4 Pflichtstatistiken im Bereich Jugend und Soziales

Die Organisation der jährlich anfallenden Pflichtstatistiken für den Jugend- als auch Sozialhilfereich obliegt der Sozialberichterstattung in der Stabsstelle Planung und Programme. Hierbei fungiert die Stabsstelle als unmittelbarer Ansprechpartner für das Statistische Bundes- bzw.

Landesamt, sowohl bei der Abgabe der Statistiken als auch bei Rückfragen zu den übermittelten Daten. Hier wird dann in Kooperation mit der jeweiligen Fachabteilung an der Beantwortung gearbeitet.

Die Statistiken im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die jährlich an das Statistische Landesamt übermittelt werden, umfassen die Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige sowie die vorläufigen Schutzmaßnahmen und die Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII. Das Statistische Landesamt erhält ferner Auskunft darüber, welche Kindertagesstätten im Stadtgebiet auskunftspflichtig bzgl. der Pflichtstatistik über die Belegung und das Personal in den Kitas sind. Zudem ist die Anzahl der Kinder und tätigen Personen in der Kindertagespflege durch das Jugendamt zu melden.

Zusätzlich zu den jährlichen Statistiken werden alle zwei Jahre noch die Einrichtungen und dort tätigen Personen des Jugendamts sowie die Einrichtungen der Jugendarbeit gemeldet.

Die Pflichtstatistiken im Bereich Soziales umfassen die Erstellung und Übermittlung der vierteljährlichen und jährlichen Pflichtstatistiken gemäß den gesetzlichen Vorschriften an das Statistische Landesamt.

Zu den vierteljährlichen Statistiken zählen die Meldungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), HLU-Bildung und Teilhabe und Asyl-Bildung und Teilhabe. Ebenso vierteljährlich, jedoch an das Statistische Bundesamt direkt übermittelt wird die Grundsicherungsstatistik.

Jährlich werden für die HLU, Asyl sowie Hilfe in besonderen Lebenslagen die Statistiken zu den Jahresendbeständen erstellt und an das Statistische Landesamt übermittelt.

Sowohl für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als auch dem der Sozialhilfe werden die Statistiken für die Ausgaben und Einnahmen einmal jährlich übermittelt.

3.5 Öffentlichkeitsarbeit

Eine zentrale Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit war auch im Jahr 2022 die Umsetzung des von der Öffentlichkeitsarbeit entwickelten eigenen Corporate Designs für das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales. Dieses einheitliche Design findet in allen Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit Verwendung und trägt entscheidend zum Wiedererkennungseffekt des Amtes bei. Dazu wurden zahlreiche Publikationen des Amtes gemäß des Corporate Designs gestaltet und die Entwürfe für die verschiedenen Wegweiser und Hinweisschilder mit der Amtsleitung und den Abteilungsleitungen abgestimmt. Ziel ist es, neben den Publikationen auch dem gesamten Amtsbereich eine einheitliche Außendarstellung zu geben.

Auch der von der Öffentlichkeitsarbeit konzipierte und entworfene Newsletter des Amtes greift dieses Corporate Design auf. Erstmals 2021 erschienen, informierte dieser auch 2022 mit zwei Ausgaben

die Mitarbeitenden des Amtes über aktuelle Themen „aus dem Amt für das Amt“ und stellte neue Kolleginnen und Kollegen vor.

Die Öffentlichkeitsarbeit unterstützte weiterhin auf vielfältige Weise das Modellprojekt des Pflegekinderdienstes zur Akquise von Pflegeeltern.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil war die Erstellung des Jahresberichtes 2021 des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, welcher einen umfassenden Überblick über die einzelnen Aufgaben des Amtes gibt.

Im Jahr 2022 waren im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit außerdem folgende Tätigkeiten wesentlich:

- Pflege des Internetauftrittes des Amtes
- Erstellung von Pressemitteilungen zu Veranstaltungen und Veröffentlichungen des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- Verfassen von Grußworten
- Erstellung verschiedener Fachpublikationen, Gestaltung diverser Titelseiten für Publikationen
- fotografische Dokumentation diverser Veranstaltungen
- Organisation und Vorbereitung von Presseterminen/-konferenzen gemeinsam mit der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Stadtkonzeption

Der von der Öffentlichkeitsarbeit des Amtes organisierte Jugend- und Sozialempfang konnte auch im Jahr 2022 aufgrund der Corona-Pandemie leider nicht stattfinden.

4 Fortbildungen für Mitarbeitende

Im Jahr 2022 wurden Einzelfortbildungen aus dem Budget der jeweiligen Abteilungen in einem Gesamtvolumen von rd. 49.250 € in Anspruch genommen. Das entsprach einem Kostenanteil pro Mitarbeitendem von 147 €. Insgesamt wurden 259 Dienstreisen und Fortbildungen wahrgenommen - 40 davon gingen über mindestens zwei Tage.

Viele der Veranstalter haben ihre Seminarkonzepte überarbeitet und bieten vermehrt Online-Seminare (Webinare) an, was die Teilnahme an Schulungen/Fortbildungen erleichtert.

Im Rahmen der Einführung der neuen Software „GeDok 5“ fand eine Inhouse-Schulung zum Thema „agiles Projektmanagement“ statt. Erstmals wurde so im Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales ein Projekt nach dieser Methode gestartet. Das Projektteam (bestehend aus der EDV-Koordination und Mitarbeitenden der Bereiche Unterhaltsvorschuss, allgemeiner Sozialdienst und wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe) hat sich zum Ziel gesetzt nach der erfolgreichen Einführung von GeDok5, auch weitere anstehende Projekte wie z.B. E-Akte mit agilem Projektmanagement umzusetzen.

Im Dezember 2022 wurde zudem eine Online-Schulung „Wohngeld: Grundbegriffe für Einsteiger“ für alle Mitarbeitenden der Wohngeldstelle durchgeführt, da aufgrund der Gesetzesänderung und der damit verbundenen personellen Veränderungen entsprechender Schulungsbedarf bestand.

Darüber hinaus wurden interne Schulungsveranstaltungen über das Amt für Personal und Organisation der Stadt Koblenz wahrgenommen.

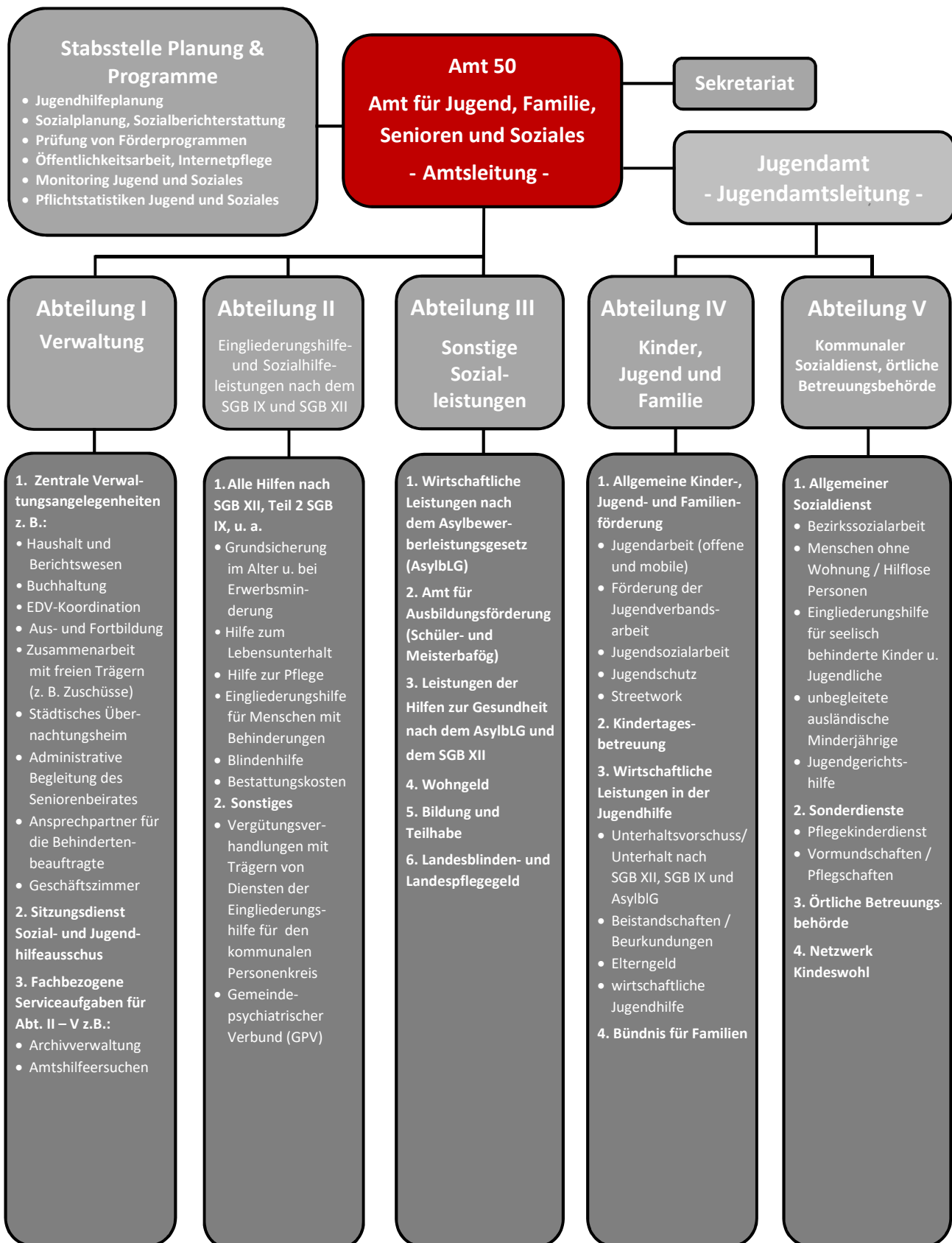
III Anhang

1 *Gesetzliche Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Arbeit im Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales*

Gesetz	Inkrafttreten	Auswirkungen
<p><i>Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz</i></p> <p>Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung</p>	<p>20.07.2021 und 01.01.2022</p>	<p>Reform des Pflegeversicherungsrechtes im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Hilfe zur Pflege im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Insbesondere Implementierung der Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen nach § 43c SGB XI.</p>
<p><i>Teilhabestärkungsgesetz</i></p> <p>Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe</p>	<p>01.07.2021 und 01.01.2022</p>	<p>Reform des Eingliederungshilfe- und Sozialhilferechtes z.B. Implementierung von neuen Leistungen wie des Budgets für Ausbildung oder der digitalen Pflegeanwendungen.</p>
<p>Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetzes</p>	<p>01.06.2022</p>	<p>Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II und SGB XII</p>
<p><i>Grundrentengesetz</i></p> <p>Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichen Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen</p>	<p>01.01.2021</p>	<p>Implementierung eines Freibetrages für Personen mit Grundrentenzeiten im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)</p>

<i>Kita-Zukunftsgesetz</i>	01.01.2020 und 01.07.2021	u.a. Neuregelung des Kindertagesstättengesetzes
<i>Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)</i> Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen	10.06.2021	vielfältige Neuerungen und Änderungen für die Kinder- und Jugendhilfe
<i>Gesetzentwurf zur Reform des Elterngeldes</i>	01.09.2021	Erhöhung des Elterngeldes bei Frühgeburtent, die Einkommensgrenzen für Topverdiener wurden herabgesetzt und mehr Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezugs ermöglicht
<i>Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)</i>	02.10.2021	individueller Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27
<i>Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts</i> vom 04.05.2021	01.01.2023	umfassende Neuerungen im Bereich des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes

2 Organigramm des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales



Stand: 31.03.2023

3 ***Internetauftritt des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales***

Ausführliche Informationen über die Aufgaben des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales finden Sie auch im Internet unter **www.koblenz.de**.

Bereich Senioren und Soziales

Eine Auflistung der Aufgaben
inklusive näherer Informationen
erhalten Sie unter:



<https://www.koblenz.de/buergerservice/abteilungen/RLP:department:345736/sozialamt/>

Bereich Jugend und Familie

Eine Auflistung der Aufgaben
inklusive näherer Informationen
erhalten Sie unter:



<https://www.koblenz.de/buergerservice/abteilungen/RLP:department:340622/jugendamt/>

4 Mitglieder des Sozial- und Jugendhilfeausschusses

Ausführliche Informationen zur Zusammensetzung des Sozial- sowie des Jugendhilfe-ausschusses erhalten Sie auf der Internetseite des Bürgerinformationssystems der Stadt Koblenz www.buergerinfo.koblenz.de.

Sozialausschuss

Eine Auflistung der Mitglieder erhalten Sie unter:

https://buergerinfo.koblenz.de/kp0040.php?__kgrnr=3&



Jugendhilfeausschuss

Eine Auflistung der Mitglieder erhalten Sie unter:

https://buergerinfo.koblenz.de/kp0040.php?__kgrnr=2&



Impressum

Herausgeber	Stadtverwaltung Koblenz Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales Schängel-Center Rathauspassage 2 56068 Koblenz
Redaktion & Gestaltung	Susan Krause
Mitarbeit	die Mitarbeitenden des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales; Statistikstelle der Stadt Koblenz (für die Inhalte zeichnen die Sachgebiete verantwortlich)
Telefon	(0261) 1 29-0
Fax	(0261) 1 29-22 00
E-Mail	sozialamt@stadt.koblenz.de jugendamt@stadt.koblenz.de
	Koblenz, Mai 2023
Auflage	215 Exemplare

KOBLENZ
VERBINDET.

**Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales**